



Drs. Nr. 284/12

Anmerkung:

Der Kreistag des Kreises Düren hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 beschlossen, dass der nachstehende Prüfbericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Personen- oder unternehmensbezogene Daten sind hierbei unkenntlich zu machen.

Verwaltungsprüfbericht

2011/2012

07.09.2012

**KREIS DÜREN
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT**

Verwaltungsprüfbericht 2011/2012

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer **192**

Tel. 02421 - 22 **2260**
Fax. 02421 - **22182258**

www.kreis-dueren.de

E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Einleitung | 4 |
| Prüfungsauftrag | 5 |
| Aufgaben der Rechnungsprüfung | 6 |
| Personalausstattung und Aufgabenerfüllung im RPA | 7 |
| Auskunftsrechte der Rechnungsprüfung | 9 |
| Produkte der Rechnungsprüfung | 12 |
| Zulagen an Beamte nach § 46 BBesG | 13 |
| Geldwerte Vorteile | 13 |
| Anwendung des Nebentätigkeitsrechts | 14 |
| Denkmalschutz | 16 |
| Pflegestützpunkte | 17 |
| Elterngeld | 20 |
| Unterhaltsvorschusskasse | 22 |
| Erziehungsberatungsstellen | 36 |
| Betreuungswesen | 41 |
| Kostenerstattung nach SGB XII | 44 |
| Sprachförderprojekt "Rucksack in der Grundschule" | 47 |
| Schwerbehindertenstelle | 48 |
| Medienzentrum | 56 |
| Fleischhygienegebühren | 57 |
| Deutsches Glasmalereimuseum | 58 |
| Infektionshygiene | 60 |
| Jagdwesen | 61 |
| Kriegsgräberstätten | 65 |
| Burgenmuseum Nideggen | 77 |
| Bauordnung | 86 |
| Prüfung von Zuwendungen | 94 |
| Weiterleitung von Fördergeldern an Dritte | 97 |
| Zuschussleistungen des Kreises an Dritte | 98 |
| EG-beihilfekonforme Finanzierung | 99 |
| Prüfung der Finanzsoftware I | 100 |
| Prüfung der Finanzsoftware II | 101 |
| Vollstreckungswesen | 105 |
| Vorprüfung nach der LHO | 114 |
| Neuausrichtung der IT | 115 |
| Sponsoring | 116 |
| Heizenergiekosten im Kreishaus | 117 |
| Vergabewesen und Konjunkturpaket II | 119 |
| Korruptionsprävention | 125 |
| Betätigungsprüfung | 128 |
| Datenschutz | 130 |
| Schlussbemerkungen | 131 |

Einleitung

Das Rechnungsprüfungsamt legt hiermit seinen allgemeinen Verwaltungsprüfbericht für 2011/2012 vor.

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses prüft das RPA mit alternierenden Prüfungsschwerpunkten auch *allgemeine Verwaltungsbereiche* und erstellt hierüber jährliche Verwaltungsprüfberichte, die dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet und dort beraten werden. Daneben treten weitere Berichte, z.B. Prüfberichte über die *Innenrevision* nach SGB II bzw. anlassbezogene Prüfberichte.

Diese Prüfausrichtung gewährleistet, dass das RPA nicht nur rechnungslegungsbezogene, sondern umfassende und qualitativ aussagefähige Prüfungen verschiedener Verwaltungsbereiche durchführen kann, die sowohl den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit als auch den vom Kreistag übertragenen Prüfaspekten nachhaltig Rechnung tragen können. Die von der Rechnungsprüfung gewonnenen Prüferkenntnisse eröffnen den Entscheidungsträgern in Verwaltung und Kreistag Potentiale, die bei entsprechender Nutzung geldwerte Steuerungsgewinne erwarten lassen.

Die der Rechnungsprüfung neben dem Jahresabschluss weiter übertragenen Aufgaben (z.B. Prüfung der Finanzbuchhaltung, Zahlungsabwicklung, DV-Buchführung, die Vergabeprüfung, Betätigungsprüfungen etc.) sowie die Prüfbegleitung und Beratungsfunktion des Rechnungsprüfungsamtes bleiben hiervon unberührt und werden ebenso fortgesetzt.

Der hier vorgelegte Verwaltungsprüfbericht dokumentiert im Wesentlichen eine **Rechtsprüfung** und umfasst verschiedene Prüfbereiche aus der *allgemeinen* Verwaltung. Er tritt neben die eher haushalts- und rechnungslegungsbezogenen Jahresprüfberichte über den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss (§§ 103, 116 iVm. 101 GO), ist aber mit zahlreichen Bezügen inhaltlicher Bestandteil derselben.

Gerade die Prüfung der Verwaltung auf *Zweckmäßigkeit* und *Wirtschaftlichkeit* erlaubt dem Kreistag aber über den Prüfungsbericht einen umfassenden Einblick in die gesamte Verwaltung¹.

Die allgemeine Verwaltungsprüfung ist zwar Teil der Jahresabschlussprüfung nach § 103 Abs. 1 GO. Durch die (zu Gunsten einer höheren Aktualität gewählte) weitgehende Loslösung vom abgelaufenen Haushaltsjahr steht diese aber, anders als der Jahresabschluss, nicht mehr in Abhängigkeit vom Haushaltsjahr und kann daher auch Sachverhalte aus dem laufenden Prüfungsjahr berücksichtigen. Hierdurch ist ein aktueller Bezug zu den geprüften Themen gewährleistet. Die Prüfung weiter zurückliegender Sachverhalte ist aber weiterhin zulässig und ggf. auch erforderlich.

Der Verwaltungsprüfbericht der örtlichen Rechnungsprüfung bietet dem Rechnungsprüfungsausschuss die Grundlage für die von ihm durchzuführende Rechnungsprüfung und die vom Kreistag vorzunehmende Überwachung der Verwaltungsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 Satz 1 KrO).

Der Verwaltungsprüfbericht wird im Rechnungsprüfungsausschuss beraten und vom Kreistag zur Kenntnis genommen.

¹ Held/Becker/Decker u.a.: Kommunalverfassungsrecht NRW, zu § 103 GO, Erl. 3.3
GPA NRW, Kommentar Gemeindehaushaltsrecht, zu § 103 GO (NKF), Erl. 3.3

Prüfungsauftrag

Die Grundlagen der Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle ergeben sich aus der Kreis- und Gemeindeordnung NRW, der Rechnungsprüfungsordnung des Kreistags und anderer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. KorruptionsbG NRW).

Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 104 Abs. 1 GO). Im Rahmen seiner Prüfungsarbeit wird die örtliche Rechnungsprüfung als **Hilfsorgan** des Kreistags tätig².

In der Beurteilung der Prüfvorgänge ist das RPA nur dem Gesetz unterworfen und an fachliche Weisungen nicht gebunden (§ 104 GO).

Die Unabhängigkeit der Prüfung ist für die Anerkennung der Prüfungsergebnisse durch den Kreistag und die Bürgerinnen und Bürger als Adressaten von grundlegender Bedeutung³. Die Prüfung bedeutet daher Zuwachs an Kontrolle, Information und Zuverlässigkeit.

Die Rechnungsprüfung dient somit auch der Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Diese Überprüfung erfolgt im (öffentlichen) Interesse der Allgemeinheit⁴.

Soweit die Rechnungsprüfung den Schutz bzw. Erhalt des Vermögens der Kommunen bezweckt, dessen Erfassung und Bewertung im NKF vollzogen wird, geschieht dies im öffentlichen Interesse, da die von den Kommunen verwalteten öffentlichen Mittel im Interesse der Allgemeinheit möglichst erhalten und effektiv eingesetzt werden sollen⁵.

In Anlehnung an § 321 HGB hat die Prüfung über festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße zu berichten. Hierbei kommt dem RPA als interner Revision u.U. eine Garantenfunktion zu⁶. Damit ist Rechnungsprüfung in erster Linie eine kreisinterne verwaltungstechnische Kontrolle⁷, deren Inhalt vor allem eine Gesetzmäßigkeitskontrolle ist.

Rechtsstellung und Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung wurden bereits mehrfach dargestellt und sind zwischenzeitlich in Rechtsprechung, Kommentierung und Schrifttum weitgehend beschrieben⁸.

² Oebbecke: Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen, Münster, September 2010 (Rechtsgutachten)

³ IM NRW, Handreichung NKF, 4. Auflage, zu § 104 GO, Erl. I, Nr. 2

⁴ LG München I, U. v. 17.1.2007, 15 O 10860/05

⁵ LG München I, a.a.O.

⁶ umfassend BGH, 5. Strafsenat, U. v. 17.7.2009, 5 StR 394/08

⁷ OVG NRW, B. v. 7.11.2006, 15 B 2378/06

⁸ Verwaltungsprüfbericht 2008/2009 (Drs. Nr. 267/09, S. 5 ff.)

Verwaltungsprüfbericht 2009/2010 (Drs. Nr. 420/10, S. 8 ff.)

Prüfbericht Jahresabschluss 2009 (Drs. Nr. 141/11, S. 6)

Rechnungsprüfung des Kreises Düren: Leitfaden "Die örtliche Rechnungsprüfung" vom 1.6.2011

Adam: Gutachten zur Auslegung von Vorschriften der GO und GemHVO NRW (Mai 2010, Drs. Nr. 280/10)

Fiebig: Kommunale Rechnungsprüfung, 4. Auflage

Held/Becker/Decker u.a.: Kommunalverfassungsrecht NRW, Kommentierungen zu §§ 103, 104 GO NRW

Kämmerling: "Die Rechtsstellung der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen", in: Verwaltungsrundschau, 53/2007 Nr. 1, S. 21 ff.

Kämmerling: "Kommunale Rechnungsprüfung in NRW – mehr als nur Finanzkontrolle", in: der gemeindehaushalt, 1/2009, S. 8 ff.

Kämmerling: "Aufgabenfelder und Grenzen der kommunalen Rechnungsprüfung", in: Der Landkreis, 8/9/2011, S. 352 ff.

Kämmerling: "Zur Öffentlichkeit der Rechnungsprüfung", in: der gemeindehaushalt, 8/2012, S. 181 ff.

Büchner, Mayerhofer, Müller: Leitfaden Rechnungsprüfung

Oebbecke: Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen, Münster, September 2010 (Rechtsgutachten)

Voringer: Rechnungsprüfung der Kommunen, 2. Auflage

Nendza, Nipken, Wolf: Örtliche Rechnungsprüfung, 1. Auflage

Aufgaben der Rechnungsprüfung

Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende **Pflichtaufgaben** (§ 103 Abs. 1 GO):

- Prüfung Jahresabschluss
- einschl. Entscheidungen aus delegierten Aufgaben
- Allgemeine Verwaltungsprüfung
- Prüfung Gesamtabchluss
- Prüfung Finanzbuchhaltung
- Prüfung Zahlungsabwicklung
- Programmprüfungen in der DV-Buchführung
- Vergabeprüfungen
- Vorprüfung LHO

- *Prüfeinrichtung nach § 2 KorruptionsbG*
- *Datenschutzbeauftragter nach § 32a DSG NRW*

Der Kreistag hat weitere (**freiwillige**) Aufgaben übertragen (§ 103 Abs. 2 GO iVm. § 4 RPO (Beispiele):

- Innenrevision SGB II
- Betätigungsprüfung (bei den Kreisgesellschaften)
- Gutachtliche Tätigkeit
- Beratungsfunktion
- Prüfung der Biologischen Station; Naturpark Nordeifel, etc.
- Prüfaufgaben bei AVV, AGIT und ZEW (nach Verbandssatzung o.ä.)
- **geplant:** Prüfung Zweckverband Region Aachen (vgl. Drs. 122/12)

Die Besonderheiten bei der Innenrevision SGB II und den Prüfungen AVV, AGIT, ZEW, Biostation (ggf. Zweckverband Region Aachen) bestehen darin, dass sie zwar (nur) übertragene Aufgaben darstellen, in deren Folge aber z.B. in Verbandssatzungen o.ä. quasi verpflichtend normiert worden sind.

Es ergibt sich demnach folgendes Aufgabenportfolio:

Prüfbereiche des RPA:



| Pflicht | Pflicht | Pflicht | Pflicht | Übertragen ⁹ |
|--|------------------------|---------------------------|------------------------|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Finanzbuchhaltung • Zahlungsabwicklung • DV-Prüfung • Vorprüfung LHO • Vergabeprüfungen • KorruptionsbK | Jahresabschluss | Verwaltungsprüfung | Gesamtabschluss | <ul style="list-style-type: none"> • Innenrevision¹⁰ • AVV • AGIT • ZEW • BioStation • Natur Nordeifel • Region Aachen¹¹ • Beratung • Zuwendungen¹² • u.v.m. |

⁹ d.h. freiwillig, ggf. aber quasi verpflichtend

¹⁰ nach § 49 SGB II (job-com)

¹¹ vgl. Drs. Nr. 122/12

¹² zur Zuwendungsprüfung, die *nicht* in der RPO geregelt ist: Verwaltungsprüfbericht 2009/2010 (Drs. Nr. 420/10, S. 106)

Kämmerling: "Die Prüfung von Zuwendungen durch kommunale Rechnungsprüfungsämter", in: Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), 8/2010, S. 169 ff.

Personalausstattung und Aufgabenerfüllung im RPA

Die Rechnungsprüfung hatte bereits im Verwaltungsprüfbericht 2010/2011 das Aufgabenportfolio und die Auswirkungen möglicher Personalreduzierungen auf den Prüfungsumfang dargelegt¹³.

Mit Bericht vom 16.02.2012 legte die Fa. PWC das Ergebnis ihrer Strukturanalyse vor und zeigte auch für das RPA Einsparpotentiale auf.

Die Verwaltung hatte sodann im Stellenplan 2012/2013 die Kürzung um 1 Prüferstelle vorgeschlagen. Hierzu nahm das RPA mit Schreiben vom 06.12.2012 an alle Kreistagsmitglieder Stellung und trat für eine Beibehaltung der bestehenden Prüferkapazitäten ein. Hierbei wurden mögliche Auswirkungen von Personalreduzierungen aufgezeigt.

Gleichzeitig wurden externe Institutionen, für die das RPA Leistungen erbringt, über künftige Entwicklungen unterrichtet.

Das PWC-Gutachten hat zutreffend festgestellt, dass

- das RPA über ein Mindestmaß an Ressourcen verfügen muss,
- eine Reduzierung der Personalausstattung im RPA mit einer Einschränkung der in der RPO übertragenen Aufgaben verbunden sein muss,
- die Pflichtaufgaben außerhalb jeder zweckkritischen Betrachtung stehen und
- das RPA intern keine weiteren Optimierungsansätze aufweist¹⁴.

Im Rechnungsprüfungsausschuss erfolgte am 28.03.2012 eine kontroverse Diskussion über die künftige Personalausstattung des RPA. Die Fraktionen von SPD, GRÜNE und UWG sprachen sich für eine Beibehaltung der derzeitigen Personalstärke aus. Die CDU-Fraktion verwies hingegen auf die Vorschläge der Strukturanalyse der Fa. PWC, die auch in der Rechnungsprüfung umgesetzt werden könnten¹⁵.

Zu den Haushaltsberatungen im Kreistag lagen sodann Fraktionsanträge¹⁶ über die Beibehaltung der Prüferstellen vor.

Im Zuge der weiteren Diskussion wurde über einen eingebrachten Kompromissvorschlag, die Personalkürzung (nur) auf 0,5 Stellen zu reduzieren, zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfung eingehend beraten¹⁷.

Personalausstattung und Aufgabenübertragung des RPA liegen im kommunalpolitischen Ermessen des Kreistags¹⁸. Er hat hierbei aber die durch § 103 GO vorgegebene Aufgabenhierarchie (Prioritätensetzung¹⁹) zu beachten und für eine ausreichende Ressourcenausstattung zu sorgen²⁰. Diese ist mit dem Aufgabenumfang in sachgerechte Relation zu setzen.

Da die Personalreduzierungen im Rahmen von verwaltungsweiten Konsolidierungsmaßnahmen erfolgen sollen, ist die Rechnungsprüfung bereit, einen solidarischen und angemessenen Beitrag hierzu zu leisten.

¹³ Verwaltungsprüfbericht 2010/2011 (Drs. Nr. 351/11, S. 8 ff.)

¹⁴ PWC-Gutachten zur Strukturanalyse der Kreisverwaltung Düren vom 16.2.2012, S. 28, Rn. 57, 29, Rn. 58 und S. 31, Rn. 66

¹⁵ Niederschrift Drs. Nr. 149/12, TOP 2.1

¹⁶ vgl. Drs. Nr. 145/12

¹⁷ vgl. hierzu Verwaltungsvorlage Drs. Nr. 153/12, 2. Ergänzung, S. 5

¹⁸ Oebbecke: Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen, Münster, September 2010 (Rechtsgutachten), S. 37. PWC-Gutachten, a.a.O., S. 28

¹⁹ MIK NRW, Handreichung NKF, 4. Auflage, zu § 103 GO, Erl. 1.2

²⁰ Oebbecke: a.a.O., S. 33

Es darf allerdings nicht aus dem Blickfeld geraten, dass, soweit bei einem Personalabbau *freiwillige*, aber quasi pflichtige Prüfaufgaben²¹ bestehen bleiben oder noch erweitert werden sollen, hierdurch Personalkapazitäten gebunden werden, deren Zeiteile zwangsläufig bei *pflichtigen* Kernaufgaben abgezogen werden müssen.

In Übereinstimmung mit der Fa. PWC muss eine Reduzierung der Personalausstattung vielmehr langfristig mit einer angemessenen Einschränkung der in der RPO übertragenen Aufgaben verbunden sein²². An dieser Einschätzung hat sich auch bei einer Reduzierung um 0,5 Prüferstellen nichts geändert.

Anmerkung A 1

Nach der vom Kreistag in seiner Sitzung am 05.06.2012 beschlossenen Stellenplanreduzierung um 0,5 Prüferstellen (= 10 %) wird das RPA gleichwohl bemüht sein, den bisherigen Aufgabenumfang und die fachliche Qualität seiner Prüfungen auch mit reduzierter Personalstärke beizubehalten²³.

Hierbei ist den gesetzlichen Pflichtaufgaben Vorrang vor übertragenen (freiwilligen) Aufgaben einzuräumen. Mit dem Sinn der Rechnungsprüfung als unabhängige Instanz der Finanz- und Verwaltungskontrolle wäre es unvereinbar, Personalkapazitäten auf freiwilligen, externen Feldern so zu binden, dass sie sodann für zentrale Prüfungsfelder des Kreishaushalts (Jahresabschluss, Verwaltungsprüfung) nicht mehr zur Verfügung stünden.

Es wird somit ggf. erforderlich sein, nach einer Erprobungsphase den Prüfungskatalog der Rechnungsprüfungsordnung (insbesondere im Bereich der externen Prüfungen), wie auch im Gutachten der Fa. PWC ausgeführt, nochmals in den Blick nehmen zu müssen. Dies betrifft im Wesentlichen die Prüfungen:

- Naturpark Nordeifel etc.
- Biologische Station
- Aachener Verkehrsverbund (AVV)
- Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer (AGIT)
- Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)²⁴,
- *geplant*: Zweckverband Region Aachen,

die z.T. auch in externen Rechtsgrundlagen (Verbandssatzungen, Gesellschaftsverträgen, Vereinbarungen etc.) geregelt sind.

²¹ Dies sind die externen Prüfaufgaben bei AVV, AGIT, ZEW, Region Aachen, BioStation, Naturpark sowie Innenrevision SGB II

²² *PWC-Gutachten* zur Strukturanalyse der Kreisverwaltung Düren vom 16.2.2012, S. 31, Rn. 66

²³ Verwaltungsvorlage Drs. Nr. 153/12, 2. Ergänzung, S. 5 sowie Niederschrift des Kreistags vom 5.6.2012 (Drs. Nr. 223/12)

²⁴ hierzu bereits Jahresprüfbericht 2006 (Drs. Nr. 287/07, S. 28)

Auskunftsrechte der Rechnungsprüfung

Seit der grundlegenden Neuausrichtung der Rechnungsprüfung ab dem Jahre 2006 wurde regelmäßig über die Durchführung der Prüfung sowie die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes berichtet²⁵.

Die Prüfungs- und Auskunftsrechte der Rechnungsprüfung ergeben sich aus ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Stellung und den Vorgaben der Gemeindeordnung sowie anderen Rechtsvorschriften. Nach § 103 Abs. 4 GO können die Prüfer für die Durchführung der Prüfung Aufklärung und Nachweise verlangen. Dies gilt auch für verselbständigte Aufgabenbereiche.

Der Kreistag hat diese Rechte aufgegriffen und in § 6 RPO konkretisiert. Hiernach sind dem RPA insbesondere alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke, Bücher, Datenbestände und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sowie Prüfer sind befugt, Zutritt zu allen Diensträumen sowie das Öffnen von Behältern, Dateien, Datenbanken usw. zu verlangen. Sie sind auch befugt, Veranstaltungen zu besuchen oder Ortsbesichtigungen vorzunehmen.

Hierbei ist dem Rechnungsprüfungsamt die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern (§ 6 Abs. 1 RPO). Eine inhaltsgleiche Regelung enthält Ziffer 7.5.5 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO). Weitere Prüfungsrechte und Auskunftspflichten ergeben sich aus dem KorruptionsbG²⁶.

Die Auskunftsrechte der Rechnungsprüfung korrespondieren mit den Auskunfts- und Nachweispflichten der Verwaltung.

So verpflichtet die Rechnungsprüfungsordnung die Organisationseinheiten, dem Rechnungsprüfungsamt, Sitzungsunterlagen, Überdrucke von Prüfungsberichten übergeordneter und sonstiger Stellen, Organisationsgutachten sowie Abdrucke aller maßgeblichen Vorschriften, Verfügungen, Zuwendungsbescheide, Urteile, Erlasse und sonstige Verwaltungsvorschriften etc. unverzüglich und unaufgefordert zuzuleiten (§ 7 RPO). Weiterhin sind Prüfungsangelegenheiten fristgerecht und vordringlich zu bearbeiten (§ 6 Abs. 3 RPO).

Die gesetzlichen Bestimmungen sind für die Behördenleitung bindend; die Vorgaben des Kreistags in der RPO und des Landrats in der ADO sind wiederum für die Organisationseinheiten zwingend zu beachten.

Im Hinblick auf die **Anmerkung A 1** des Verwaltungsprüfberichtes 2009/2010²⁷ bleibt zu den Informations- und Auskunftsrechten des RPA festzuhalten, dass diese von einer Mehrzahl der Organisationseinheiten beachtet, in Einzelfällen aber immer wieder in Zweifel gezogen werden.

In der Prüfungspraxis sind erneut Einzelfälle festzustellen, in denen Organisationseinheiten den Prüfungsauftrag (als solchen) sowie die Informations- und Auskunftsrechte der Rechnungsprüfung in Zweifel ziehen und somit der Rechnungsprüfung entgegen § 6 RPO weder fristgerecht noch in entgegenkommender Weise begegnen. Vereinzelt nehmen Organisationseinheiten hierbei zu Unrecht an, sie seien befugt, Anlass, Umfang und Tragweite der Prüfung festlegen zu können. Derartige Erwägungen beruhen nicht auf einer tragfähigen (gesetzlichen) Grundlage.

²⁵ vgl. Jahresprüfbericht 2006 (Drs. Nr. 287/07, S. 45), 2007 (Drs. Nr. 322/08, S. 15); Verwaltungsprüfbericht 2009/2010 (Drs. Nr. 420/10, S. 17), 2010/2011 (Drs. Nr. 351/11, S. 12)

²⁶ vgl. *Oebbecke*: a.a.O. S. 63

²⁷ Drs. Nr. 420/10, S. 18

Hierbei wird vereinzelt angenommen, die Rechnungsprüfung bedürfe einer besonderen "Begründung" zur Prüfung einzelner Gebiete. In anderen Fällen wird dem Auskunftsrecht der Prüfung mit der Auffassung entgegengetreten, die Rechnungsprüfung habe entweder keine Ermächtigung zur Prüfung²⁸ oder die Organisationseinheiten seien *nicht* verpflichtet, Auskünfte zu erteilen oder bei fehlenden Daten/Nachweisen entspr. Erhebungen durchführen zu müssen²⁹. Beide Auffassungen sind im Hinblick auf die dargestellte Rechtslage unzutreffend. Die Unterrichtung besteht vielmehr darin, dass der Verpflichtete Informationen zusammenstellt und berichtsmäßig zusammenfasst. Die Rechnungsprüfung muss sich nicht ausschließlich durch eigene Ermittlungen selbst informieren, vielmehr ist sie zu unterrichten³⁰.

In diesem Zusammenhang bleibt die bereits im Jahresprüfbericht 2007 getroffene **Anmerkung A 2** zu wiederholen, wonach es nicht in das Ermessen der zu prüfenden Stellen gestellt werden kann, ob, wann und in welchem Umfang sie geprüft werden wollen. Würden Fachämter den Prüfungsangelegenheiten nur dann nachgekommen, wenn sie selbst es für notwendig erachteten, wären Auftrag, Sinn und Kompetenzen der gesetzlichen Rechnungsprüfung gänzlich nicht mehr gegeben³¹.

Auskunftsverpflichtete und Prüfverfahren

Im Rahmen der Prüfungspraxis muss immer wieder mit einzelnen Fachämtern erörtert werden, wer die Auskunftsrechte wahrnehmen darf und wer berechtigt oder verpflichtet ist, Auskünfte, Nachweise oder Stellungnahmen abzugeben.

Das Rechnungsprüfungsamt teilt den Organisationseinheiten (OE) die Prüfungsabsicht und das betroffene Prüfgebiet (schriftlich) mit. Die zuständigen Prüfer wenden sich sodann unmittelbar an die zu prüfenden Stellen. Hierbei liegt es in der Natur der Sache, dass nicht jede Angelegenheit oder Rückfrage auf dem schriftlichen Wege (bzw. "auf dem Dienstweg") erfolgt, um den Verwaltungsaufwand (vorbehaltlich der Nachweisfunktion wichtiger Aspekte) möglichst reduzieren zu können³².

Nach § 6 Abs. 3 RPO ist zu Prüfungsangelegenheiten (zwar) fristgerecht Stellung zu nehmen und die Stellungnahmen sind durch die jeweiligen Leitungen der betroffenen OE zu unterzeichnen. Diese Vorschrift normiert hingegen *nicht* eine vollständige Verschriftlichung des gesamten Prüfverfahrens, sondern lässt auch andere Prüfungshandlungen bzw. die (fern)mündliche Kommunikation mit den geprüften Stellen zu, ohne die ein geordnetes Prüfverfahren nicht denkbar ist. Durch die Vorschrift soll vielmehr sichergestellt werden, dass in wichtigen Angelegenheiten die Leitungen (selbst) von den Stellungnahmen Kenntnis erhalten und für deren Inhalt gegenüber der Rechnungsprüfung die Verantwortung übernehmen (können).

Nach Kenntnisnahme des Prüfungsbeginns sind zahlreiche Vorgesetzten dazu übergegangen, den weiteren Prüfablauf und die Kontakte zur Rechnungsprüfung auf die zuständigen Bediensteten zu delegieren. Diese Vorgehensweise ist angesichts ihrer Prozessökonomie sinnvoll und reduziert den Verwaltungsaufwand.

In Einzelfällen wollen Fachamtsleitungen hingegen die direkte Kontaktaufnahme mit den zu prüfenden Stellen unterbinden und die ausschließliche Kontaktaufnahme (nur) mit der Amtsleitung vorgeben; Mitarbeiter, die der Rechnungsprüfung zuvor Auskünfte erteilt haben, werden hierfür gerügt.

²⁸ so z.B. bei der Prüfung landes- oder bundesmittelfinanzierter Bereiche

²⁹ so z.B. bei der Abfrage von "Fallzahlen" oder der Höhe von Aufwendungen und Erträgen (Haushaltsmittel)

³⁰ vgl. insoweit BVerfG, B. v. 7.9.2010, 2 BvF 2/09

³¹ Jahresprüfbericht 2007 (Drs. Nr. 322/08, S. 17)

³² Die Schriftlichkeit erhöht allerdings die Nachweisbarkeit (vgl. auch IDW PS 303 Erklärungen der gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Abschlussprüfer, Erl. 2.2). Erklärungen können hiernach aber kein Ersatz für andere Prüfungsnachweise sein (Rn. 16).

Anmerkung A 2

Die Rechnungsprüfer sind nach den Vorgaben von GO und RPO befugt, Informationen, Aufklärung und Nachweise zu verlangen. Hierzu können sie sich an den Landrat, die Führungskräfte und die zu prüfenden Stellen wenden.

Die Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 4 GO trifft formal zunächst den Landrat als Behördenleiter³³. Durch die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) und die Allgemeine Dienstordnung (ADO) werden hingegen auch die Organisationseinheiten verpflichtet. Das RPA ist sodann befugt, die zu prüfenden Stellen (unmittelbar) aufzusuchen (Ziffer 7.5.3 ADO). Im Rahmen der Prüfung von internen Kontrollsystemen (IKS) besteht darüber hinaus die Notwendigkeit, sich u.U. durch Befragungen an Mitarbeiter oder Führungskräfte zu wenden³⁴.

Ob Auskünfte, Nachweise, Informationen oder Stellungnahmen im laufenden Prüfverfahren sodann von den Bediensteten der geprüften Stellen *selbst und unmittelbar* an das RPA gerichtet werden dürfen oder hierfür ein "Dienstweg" einzuhalten ist, unterliegt nicht der Beurteilung der Rechnungsprüfung, sondern dem Weisungsrecht des Landrats bzw. der jeweiligen Amtsleitungen. Es bestimmt sich sowohl nach dem Bedeutungsgehalt der Angelegenheit als auch dem Führungsverständnis und der Delegationsbereitschaft der jeweiligen Vorgesetzten.

Die Auffassung, Prüfer der Rechnungsprüfung dürften sich nicht unmittelbar an die geprüften Stellen wenden, ist demgegenüber unrichtig.

³³ Oebbecke: a.a.O., S. 62

³⁴ vgl. IDW PS 260 Das interne Kontrollsystem im Rahmen der Abschlussprüfung

Produkte der Rechnungsprüfung

Produktbereich 1 "Innere Verwaltung"

Im Zuge der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements hat sich die haushaltsbezogene Betrachtung von den früheren "Haushaltsstellen" auf die "Produktebene" verlagert.

Die Teilpläne sind daher produktorientiert (§ 4 GemHVO). Für die Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des Ressourcenverbrauchs festgelegt werden. Die hierzu bestimmten Ziele und Kennzahlen sollen für den Kreistag Steuerungsgrößen und die Grundlage der Gestaltung, Planung und Erfolgskontrolle darstellen (vgl. § 12 GemHVO).

Die Rechnungsprüfung bewirtschaftet das Produkt:

- 01** Innere Verwaltung
- 111** Verwaltungssicherung und Service
- 05** Durchführung der Rechnungsprüfung

Wesentliche Bestandteile der Haushaltsplanung sind die von den Organisationseinheiten dargestellten Ziele und Kennzahlen für die von ihnen bewirtschafteten Produkte. Diese sind im Haushaltsplanentwurf (Band 2) zusammengefasst.

Die ursprünglich und zunächst verwaltungsintern für den Entwurf des Haushaltsplans 2012/2013 vorgelegte Produktbeschreibung war in Teilen ungenau und daher zu aktualisieren, um die IST-Werte der Vergangenheit korrekter abzubilden und für die Haushaltsjahre 2012/2013 zu einer zutreffenderen Darstellung der notwendigen Kennzahlen zu gelangen.

Das Rechnungsprüfungsamt übersandte daher mit elektronischer Mitteilung vom 14.03.2012 eine *überarbeitete* Fassung der Produktbeschreibung mit der Bitte, diese im Rahmen der bevorstehenden Haushaltsberatungen vor Beschlussfassung durch den Kreistag bzw. im endgültigen Haushaltsplan noch zu berücksichtigen.

Nach Kenntnis der Rechnungsprüfung war die überarbeitete Produktbeschreibung des RPA Gegenstand einer Erörterung auf Ebene der Verwaltungsleitung und der Dezernatsleitungen im April d.J. Hierbei wurde offenbar entschieden, diese Produktbeschreibung für den kommenden Haushalt *nicht* zu berücksichtigen bzw. an den Kreistag weiterzuleiten.

Über die von der örtlichen Rechnungsprüfung dargestellten Produktbeschreibungen, Ziele und Kennzahlen kann allerdings *nicht* die Verwaltung, sondern – aufgrund der besonderen Unterstellung nach § 104 GO – nur der Kreistag im Rahmen seiner Steuerungsfunktion befinden. Gelte dies nicht, wären Erstellung und Fortführung zutreffender Angaben durch die örtliche Rechnungsprüfung künftig obsolet.

Feststellung F 1

Die von der Rechnungsprüfung überarbeitete und zutreffendere Produktbeschreibung wurde verwaltungsseitig für die Haushaltsberatungen 2012/2013 nicht berücksichtigt bzw. dem Kreistag nicht zur Kenntnisnahme zugeleitet. Die somit im beschlossenen Haushaltsplan verbleibende Beschreibung bildet die anzugebenden Daten, Ziele und Kennzahlen daher nur unvollständig ab.

Zulagen an Beamte nach § 46 BBesG

Produktbereich 01 "Innere Verwaltung"

Die Bestimmung des § 46 BBesG regelt bundeseinheitlich die Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen für die vorübergehend vertretungsweise Übertragung eines höherwertigen Amtes. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem aktuellen Grundsatzurteil hierzu Klarstellungen vorgenommen sowie Umfang und Tragweite der gesetzlichen Norm aufgezeigt³⁵.

Mit Schreiben vom 21.12.2011 ersuchte das Rechnungsprüfungsamt das Fachamt um folgende Auskünfte:

- Hat der Kreis Düren im Zeitraum "2008 bis 2011" Zulagen an Beamte nach § 46 BBesG gezahlt?
- Ggf. wird um Angabe der Fallzahlen, der zugrunde liegenden Sachverhalte und der haushaltsrechtlichen / laufbahnrechtlichen Voraussetzungen gebeten.

Am 29.12.2011 teilte die Verwaltung der Rechnungsprüfung mit, dass im Zeitraum "2008 bis 2011" *keine* Zulagen nach § 46 BBesG gezahlt worden seien. Eine weitere Prüfung war in diesem Bereich somit entbehrlich.

Geldwerte Vorteile

Mit Schreiben vom 13.12.2011 ersuchte die Rechnungsprüfung die Verwaltung um Angabe zu nachstehenden Fragen und Sachverhalten:

- Welche Leistungen stellt der Kreis Düren seinen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Einzelnen zur Verfügung, die einen "geldwerten Vorteil" im Sinne des Steuerrechts darstellen?
- Wie hoch ist das jährliche Finanzvolumen dieser Vergünstigungen (Angaben werden erbeten zu den Rechnungsjahren 2008 bis 2011)?
- Wie vollzieht sich die Abwicklung des Verfahrens?
- Auf welche Weise wird sichergestellt, dass sämtliche in der Verwaltung vorkommenden relevanten Sachverhalte vollständig erfasst und steuerrechtlich bestimmungsgemäß verfahren wird?
- Wie wird eine ausreichende Information der von "geldwerten Vorteilen" betroffenen Mitarbeiter/innen gewährleistet?

Das zuständige Fachamt gab in einem Schriftsatz vom 28.02.2012 an, die notwendigen Informationen bei den Fachbereichen einzuholen und nach Abschluss der Umfrage unaufgefordert auf den Sachverhalt zurückkommen zu wollen.

Nach erneuter Nachfrage durch die Rechnungsprüfung am 06.07.2012 hat die Verwaltung die Angelegenheit nunmehr aufgegriffen und in einer hausweiten Verfügung vom 17.07.2012 die Organisationseinheiten unter Darstellung der Sach- und Rechtslage aufgefordert, der Personalverwaltung künftig sämtliche relevanten Sachverhalte zur steuerrechtlichen Beurteilung mitzuteilen.

Der Fortgang der Angelegenheit bleibt nunmehr abzuwarten und die Rechnungsprüfung zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Recherchen zu unterrichten.

³⁵ BVerwG, U. v. 28.4.2011, 2 C 30.09

Anwendung des Nebentätigkeitsrechts

Produktbereich 01 "Innere Verwaltung"

Die Rechnungsprüfung hat sich bereits mehrfach mit nebensächlichkeitsrechtlichen Aspekten befasst. Hierbei wurden auch dienst- und kommunalrechtliche Fragestellungen der Geschäftsführertätigkeiten von Kreispersonal betrachtet und hierzu eingehend ausgewählte Problemlagen aufgezeigt³⁶.

Insbesondere die Geschäftsführertätigkeiten von Beamten führen zu Abgrenzungsfragen von Hauptamt und Nebentätigkeit. Hierbei werden beamtenrechtliche Grundsatzfragen tangiert, namentlich Fragen der Hauptberuflichkeit, der vollen Dienstleistungspflicht, das Gebot, Aufgaben der Behörde dem Beamten nicht zur Erledigung als Nebentätigkeit zu übertragen (§ 4 NtV), das Verbot, vergütete Nebentätigkeiten zu übertragen, wenn die Tätigkeit ihrer Art nach dem Beamten in seinem Hauptamt als dienstliche Aufgabe übertragen werden kann (§ 12 Abs. 3 NtV) und die daraus folgenden Fragestellungen im Rahmen der Ablieferungsvorschrift des § 58 LBG oder die Kollisionsvorgaben der §§ 49 Abs. 2 Nr. 2 LBG oder 6 Abs. 2 NtV.

Die Abgrenzungsschwierigkeiten von Nebentätigkeiten "im öffentlichen Dienst", den dem öffentlichen Dienst "gleichgestellten" Institutionen und dem "Privatbereich" wurden sowohl prüfungsseitig als auch von der Verwaltung erkannt.

In jedem Falle ist die Besonderheit zu beachten, dass die betroffenen Beamten einerseits den Interessen des *Dienstherrn*, sodann als Geschäftsführer den Interessen der *Gesellschaft* und (aufgrund der genehmigten Nebentätigkeit) auch den eigenen *privaten* Interessen Rechnung zu tragen haben. Ob dieses Spannungsverhältnis sachgerecht ausgeglichen werden kann, vermag die Rechnungsprüfung nicht abschließend zu beurteilen. Dies betrifft auch die Frage der *Kontrollmöglichkeiten* des Kreises über seine Beteiligungen (GmbH's) mit dem Risiko, dass Kontrollierter (GmbH, Geschäftsführer) und Kontrollierender (Kreis, zuständiger Dezernent) personenidentisch sind. Ähnliche Konstellationen wurden durch die Rechtsprechung dienst- und kommunalrechtlich verworfen³⁷.

Ebenfalls muss in den Blick genommen werden, dass Beamte, die als Geschäftsführer einer GmbH *wie privat* (also *nicht* im Hauptamt und *nicht* als NT "angeordnet") tätig sind, der vollen Haftungspflicht nach § 43 GmbHG unterliegen. Die Regelungen zur Amtshaftung nach Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB sind nicht einschlägig. Eine Ausschlussnorm wie § 113 Abs. 6 GO (für "Vertreter der Gemeinde") greift ebenfalls nicht, da die Tätigkeit nicht namens der Kommune, sondern ausdrücklich als (private) Nebentätigkeit genehmigt wurde. Wäre dies anders (Hauptamt), stünde den Beamten wiederum keine Vergütung zu bzw. wären Abführungsvorschriften zu beachten.

Die volle persönliche Haftungspflicht des Geschäftsführers kann bis in das Privatvermögen des Betroffenen reichen und im Zweifel zum finanziellen Ruin (Privatinsolvenz) führen. Ein solches Risiko berührt wiederum hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums und führt zwangsläufig zu der Frage, ob derartige Nebentätigkeiten überhaupt nach § 49 LBG genehmigungsfähig sind³⁸. Unklar bleiben ebenfalls Auslegungsfragen zur Ersatzpflicht (des Dienstherrn) nach § 55 LBG, falls Beamte aus einer Tätigkeit ("...in einer Gesellschaft...") haftbar gemacht werden.

³⁶ Jahresprüfbericht 2007, Drs. Nr. 322/08, S. 76 f.

Verwaltungsprüfbericht 2008/2009, Drs. Nr. 267/09, S. 51 u. 52 ff.

Verwaltungsprüfbericht 2009/2010, Drs. Nr. 420/10, S. 43 ff. u. 48 ff.

Verwaltungsprüfbericht 2010/2011, Drs. Nr. 351/11, S. 14

³⁷ vgl. Thür. OVG, Urteil vom 9.6.2010, 2 KO 437/09 (Bürgermeister als Geschäftsführer einer kommunalen GmbH)

³⁸ vgl. umfassend *Kämmerling*: "Hauptamt und Nebentätigkeit – Abgrenzungsprobleme bei kommunaler Gremientätigkeit", in: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR), 1/2/2012, S. 12 ff.

Die Verwaltung hat zu nebetätigkeitsrechtlichen Fragen verschiedene Rechtsgutachten eingeholt, die sich mit unterschiedlichen Aspekten der aufgeworfenen Thematik befassen. Dazu zählen u.a. die Nebentätigkeiten als solche, ihre Genehmigungsfähigkeit, die Klassifizierung der Unternehmen ("*öffentlicher Dienst*", dem *öffentlichen Dienst "gleichgestellt"* und "*Privatwirtschaft*") sowie weitere Folgeaspekte, z.B. mögliche Ablieferungspflichten seitens der Beamten (vgl. § 13 NtV).

Neben den Geschäftsführertätigkeiten von Dezernenten (und anderer Mitarbeiter) sind aber weiterhin zahlreiche Bedienstete der Verwaltung **in** oder **für** Kreisgesellschaften tätig. Dies ergibt sich u.a. aus entsprechenden Sitzungsunterlagen, die der Rechnungsprüfung regelmäßig vorliegen.

Fazit:

Nebetätigkeitsrechtliche Aspekte sowie beamten- und kommunalrechtliche Problemlagen der Geschäftsführertätigkeiten von Dezernenten bzw. bei (kreisnahen) Nebentätigkeiten anderer Bediensteter wurden von der Rechnungsprüfung mehrfach nachhaltig aufgezeigt.

Daneben wurden auch andere (nebetätigkeitsrechtliche) Problemlagen im Hinblick auf die Tätigkeiten von Kreispersonal **in** oder **für** Kreisgesellschaften ebenfalls thematisiert³⁹, verwaltungsseitig hingegen noch nicht hinreichend aufgearbeitet. Dies betrifft nicht nur dienstrechtliche Aspekte, sondern auch z.B. Fragen der Kostenerstattung seitens der betroffenen Gesellschaften für in Anspruch genommene Leistungen.

Das RPA geht insgesamt von einer eher weiten Auslegung der dienstrechtlichen Vorschriften seitens der Verwaltung aus und hat auf die Problematik der *Genehmigungsfähigkeit*, der möglichen *Interessenskonflikte* und der *persönlichen Haftung* der Geschäftsführer/Dezernenten hingewiesen.

Anmerkung

Die Rechnungsprüfung hat nebetätigkeitsrechtliche Aspekte mehrfach aufgegriffen. Die hierzu verwaltungsseitig eingeholten *Rechtsgutachten* haben sich eingehend mit Fragen des Nebentätigkeitsrechts befasst. Den anwaltlich z.T. vertretenen Auffassungen (zu den Geschäftsführertätigkeiten der Dezernenten) kann sich die Rechnungsprüfung zwar nicht vollumfänglich anschließen, vermag ihnen derzeit aber nicht durchgreifend durch gegenteilige Rechtsprechung entgegenzutreten.

In Erkenntnis der aufgezeigten Fragestellungen obliegt die Auslegung des Beamtenrechts abschließend dem *Dienstherrn* (vertreten durch den *Dienstvorgesetzten*), der die nebetätigkeitsrechtlichen Bewertungen und Entscheidungen zu treffen hat und damit den Beamten die Möglichkeit eines zusätzlichen Erwerbs in Form einer (privaten) Tätigkeit eröffnen kann.

Der Kreistag, der zugleich *oberste Dienstbehörde* ist, wurde durch die Berichterstattung der Rechnungsprüfung mehrfach und umfassend über die gesamte Thematik in Kenntnis gesetzt. Die Rechnungsprüfung sieht derzeit von weiteren Prüfungen ab.

³⁹ so bereits Jahresprüfbericht 2007 (Drs. Nr. 322/08, S. 76 f.) und Verwaltungsprüfbericht 2008/2009 (Drs. Nr. 267/09, S. 51)

Denkmalschutz

Produktbereich 10 "Bauen und Wohnen"

Mit Schreiben vom 19.12.2011 ersuchte das Rechnungsprüfungsamt das Fachamt um folgende Auskünfte:

- Welche konkreten Aufgaben nimmt der Kreis Düren im Rahmen der Denkmalpflege wahr?
- Wie vollzieht sich die Abwicklung der Verfahren?
- Welche Rechtsgrundlagen sind zu beachten ?
 - bei den Entscheidungen in der Sache
 - bei der Gebührenerhebung
- Sind spezielle Beschlusslagen der politischen Gremien des Kreises von Relevanz?
- Wie stellt sich die Fallzahlenentwicklung in den Rechnungsjahren 2008 bis 2011 dar?
- Wie entwickelte sich das Jahresgebührenaufkommen in den Rechnungsjahren 2008 bis 2011?

Am 29.12.2011 beantwortete Amt 63 die Anfragen der Rechnungsprüfung wie folgt:

" ... der Aufgabenbereich Denkmalpflege wird originär von der Unteren Denkmalbehörde wahrgenommen und von hier aus werden lediglich Zuschussanträge weitergeleitet.

Im Rahmen der Aufgaben als Obere Denkmalbehörde werden mit gebührenrechtlicher Relevanz lediglich Erlaubnisbescheide nach § 13 des Denkmalschutzgesetzes NRW⁴⁰ mit entsprechenden Gebührenbescheiden erteilt. Grundlage ist das Denkmalschutzgesetz NRW sowie die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung. Beschlusslagen politischer Gremien des Kreises werden hierfür nicht benötigt.

Die Fallzahlenentwicklung und das Jahresgebührenaufkommen in den Rechnungsjahren 2008 – 2011 gestaltet sich hierbei wie folgt:

| | | |
|------------------------------------|--------------|----------------------------|
| ▪ Rechnungsjahr 2008 | 26 Bescheide | über insgesamt 4.475,00 € |
| ▪ Rechnungsjahr 2009 | 30 Bescheide | über insgesamt 2.655,00 € |
| ▪ Rechnungsjahr 2010 | 18 Bescheide | über insgesamt 1.840,00 € |
| ▪ Rechnungsjahr 2011 ⁴¹ | 26 Bescheide | über insgesamt 2.182,50 €" |

Insbesondere vor dem Hintergrund des relativ geringen jährlichen Gebührenaufkommens sieht das Rechnungsprüfungsamt keinen Bedarf für weitergehende Prüfungshandlungen bzw. Detailprüfungen einzelner Gebührensachverhalte.

⁴⁰ § 13 Denkmalschutzgesetz NRW regelt die Ausgrabung und Bergung von Bodendenkmälern

⁴¹ Stand "23.12.2011"

Pflegestützpunkte

Produktbereich 05 "Soziale Leistungen"

I. Allgemeines

Die Einrichtung von Pflegestützpunkten ist im SGB XI geregelt. In § 92c Abs. 1 SGB XI ist festgelegt, dass die Pflege- und Krankenkassen zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten Pflegestützpunkte einrichten, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt. Der Pflegestützpunkt muss innerhalb von sechs Monaten nach der Bestimmung durch die oberste Landesbehörde eingerichtet werden.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 24.06.2009 auf der Grundlage der einstimmigen Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, mit der AOK Rheinland/Hamburg Vereinbarungen zur Einrichtung von Pflegestützpunkten im Kreishaus und bei der AOK in Düren/Jülich abzuschließen. Im Zuge dieser politischen Entscheidung wurde der Förderantrag über die entsprechende Bezirksregierung gestellt. Der Förderbescheid sowie die Fördermittel gingen an den Kreis Düren.

Grundlage des Beschlusses des Kreisausschusses waren die mit den Krankenkassen sowie den Ersatzkassen getroffenen Vereinbarungen über die Einrichtung der Pflegestützpunkte, welche mit dem 17.08.2009 in Kraft traten. Aufgrund dieser Vereinbarung übernahm der Kreis Düren für die Kranken- und Ersatzkassen die Aufgaben der "Errichtungskörperschaft" und war insbesondere neben der Sicherstellung des lfd. Betriebs der Pflegestützpunkte für deren Ausstattung mit Personal und technischen Hilfsmitteln zuständig.

Gem. § 92c Abs. 5 SGB XI wurde zum Aufbau der Pflegestützpunkte bis 30.06.2011 ein Zuschuss bis zu 45.000 € gewährt. Dieser konnte gem. § 92c Abs. 5 Satz 2 um bis zu 5.000 € erhöht werden, sofern Mitglieder von Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen, nachhaltig in die Tätigkeit des Stützpunktes einbezogen wurden. Der Bedarf, die Höhe des beantragten Zuschusses, der Auszahlungsplan und der Zahlungsempfänger waren dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen im Rahmen des Förderantrags mitzuteilen.

II. Verwendung der Mittel, Prüfung des Verwendungsnachweises

Die Anschubfinanzierung wurde mit Schreiben vom 01.06.2010 an den GKV Spitzenverband Berlin beantragt. Dieser bewilligte durch Zuwendungsbescheid vom 21.09.2010 einen Gesamtbetrag i.H.v. **49.500 €**. Ein Teilbetrag i.H.v. 4.500 € wurde unter der Voraussetzung gewährt, dass die in § 92c Abs. 5 Satz 2 genannten Personen nachhaltig in die Tätigkeit des Stützpunktes einbezogen werden. Dies ist, wie sich aus dem Anfang 2012 erstellten Sachbericht ergibt, der Fall. Insbesondere Selbsthilfegruppen und ehrenamtlich Tätige im Kontext des Themas "Pflege" haben ihre Bereitschaft für eine nachhaltige Zusammenarbeit mit den Pflegestützpunkten erklärt.

Lt. Ziffer 1, Verwendungszweck, des Zuwendungsbescheids wurde bestimmt, dass die Zuwendung zweckgebunden für den Aufbau der Pflegestützpunkte wie folgt zu verwenden war:

| | |
|--|-------------|
| - Kosten für Renovierung von Räumen | 2.500,00 € |
| - Kosten für Einrichtungsgegenstände | 5.500,00 € |
| - Kosten für den Aufbau einer IT - Infrastruktur | 4.500,00 € |
| - Kosten Personal | 12.500,00 € |

| | |
|--|--------------------|
| - Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen des Personals | 2.000,00 € |
| - Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit in der Gründungsphase | 18.000,00 € |
| - Kosten Ehrenamt | 4.500,00 € |
| - Gesamtbetrag | 49.500,00 € |

Der Gesamtbetrag wurde in drei Raten wie folgt ausgezahlt:

| | |
|------------|----------|
| 15.12.2010 | 6.250 € |
| 31.12.2010 | 37.000 € |
| 15.02.2011 | 6.250 € |

Ausweislich der "Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Förderung von Pflegestützpunkten durch den GKV-Spitzenverband" ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen spätestens ein Jahr nach der letzten Auszahlung durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen. Im Verwendungsnachweis ist durch eine neutrale Institution, wie das hiesige RPA, zu bestätigen:

- dass die Ausgaben notwendig waren,
- dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und
- die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

III. Prüfung des Verwendungsnachweises

Im Zuge der Prüfung legte Amt 17 die dem GKV-Spitzenverband zugesandten Verwendungsnachweise sowie die Unterlagen hinsichtlich der Einholung von Angeboten bzw. Ausschreibung verschiedener Positionen vor. Die Prüfung der Unterlagen führte zu folgendem Ergebnis:

Ausschreibungen durch Amt 17 erfolgten nur für die Position "Öffentlichkeitsarbeit in der Gründungsphase". Diesbezüglich wurden folgende Aufträge im Wege der freihändigen Vergabe ausgeschrieben:

| Auftrag | Zuschlag | Kosten € |
|------------------------------|-------------|----------|
| Rollup | Fa. P. & B. | 422,45 |
| Rollup | Fa. P. & B. | 236,81 |
| Schilder Pflegestützpunkt | Fa. D. S. | 459,48 |
| Präsentationsstand | Fa. P. & R. | 3.416,49 |
| Schreibblöcke | Fa. P. & B. | 1.426,81 |
| Flyer und Plakate | Fa. P. & B. | 1.813,56 |
| Werbemittel (Tassen/Bonbons) | Fa. D. | 5.373,94 |
| Werbemittel (Lampen/Taschen) | Fa. D. | 3.281,78 |
| Notfallausweis | Fa. D. + V. | 583,10 |
| Anzeige Seniorenwegweiser | Fa. S. & S. | 690,20 |

Beträge unterhalb des Schwellenwerts von 250 € (z.B. Flipchart, Laserpointer, Prospektständer, Moderationskoffer) wurden zutreffend nicht ausgeschrieben. Einrichtungsgegenstände und IT-Infrastruktur wurden durch die Ämter 10 bzw. 16 beschafft, welche ihre gesamten Beschaffungen jährlich ausschreiben und im Rahmen dieser Vergabeverfahren die jeweiligen Gegenstände beschaffen. Dem Ausschreibungsgebot wurde insofern Rechnung getragen.

Die Qualifizierung des Personals erfolgte durch Besuch eines Seminars des Dozenten W. Die Renovierung der Räume wurde durch das hiesige Gebäudemanagement durchgeführt. Die Personalkosten wurden über Amt 10 ermittelt.

Kosten für Renovierung von Räumen

Die Arbeiten wurden durch Mitarbeiter des hiesigen zentralen Gebäudemanagements durchgeführt. Die Kosten beliefen sich auf 2.500 €. Der vorgegebene Rahmen wurde eingehalten.

Kosten für Einrichtungsgegenstände

Die Einrichtungsgegenstände (Büroausstattung) wurden durch das Amt 10 bei der Fa. R. beschafft. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 5.485,71 €. Der vorgegebene Rahmen wurde um 14,29 € unterschritten.

Kosten für den Aufbau einer IT - Infrastruktur

Die IT – Infrastruktur (Laptops, Drucker, Beamer) wurde durch das Amt 16 bei den Firmen D. und p.R beschafft. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 3.792,53 €. Der vorgegebene Rahmen wurde um 707,47 € unterschritten.

Personalkosten

Die Personalkosten (anteilige Personalkosten zweier Mitarbeiterinnen des Amtes 17) wurden durch Anfrage an das hiesige Amt 10/2 ermittelt. Die anteiligen Personalkosten belaufen sich auf 11.340,45 €. Der vorgegebene Rahmen wurde um 1.159,55 € unterschritten.

Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen des Personals

Zur Qualifizierung des im Pflegestützpunkt tätigen Personals wurde der Dozent W. verpflichtet. Die Kosten für das ganztägige Seminar beliefen sich lt. Honorarvertrag vom 27.01.2011 auf 1.200,00 €. Der vorgegebene Rahmen wurde um 800,00 € unterschritten.

Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit in der Gründungsphase

Sämtliche Positionen betreffend die Öffentlichkeitsarbeit in der Gründungsphase wurden durch das Amt 17 ausgeschrieben und in freihändiger Vergabe an den günstigsten Bieter vergeben. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 17.704,62 €. Der vorgegebene Rahmen wurde um 295,38 € unterschritten.

Kosten Ehrenamt

Die Kosten für ehrenamtlich tätige Personen umfassen insgesamt neun Positionen. Sechs dieser Positionen lagen unter dem Schwellenwert für die Ausschreibung von 250,00 €. Die übrigen drei Positionen betrafen die Büroausstattung bzw. IT – Infrastruktur. Die Beschaffung erfolgte durch die Ämter 10 bzw. 16. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 4.100,03 €. Der vorgegebene Rahmen wurde um 399,97 € unterschritten.

Ergebnis

Nach Beendigung der Maßnahme erstellte das Amt 17 einen Sachstandsbericht. Darin wurden Ziele und Schwerpunkte der Maßnahmen, Aktivitäten zur Einführung der Pflegestützpunkte, Erfahrungen und Ergebnisse der Maßnahmen sowie Schlussfolgerungen und Perspektiven erläutert. Auch wurde auf das Engagement ehrenamtlich tätiger Personen eingegangen. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 46.123,34 €. Der nichtbenötigte Betrag von 3.376,66 € wurde am 12.04.2011 bzw. 19.05.2011 an den GKV – Spitzenverband zurücküberwiesen. Die Fördermittel wurden korrekt verwendet und abgerechnet.

Elterngeld

Produktbereich 06 "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe"

Allgemeines

Durch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), das für ab dem 01.01.2007 geborene Kinder gilt, wurde das frühere Erziehungsgeld durch das Elterngeld ersetzt. Im Gegensatz zum Erziehungsgeld, welches als mtl. Pauschalbetrag gezahlt wurde, soweit bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten wurden, ist das Elterngeld zu einem Großteil als eine elternbezogene Entgeltersatzleistung ausgestaltet, deren Höhe nach dem vorangegangenen Nettoeinkommen des betreuenden Elternteils bemessen wird.

Das Elterngeld wird prinzipiell ab dem Tag der Geburt und für Lebensmonate des Kindes, nicht etwa für Kalendermonate gezahlt. Der Mindestbetrag beträgt mtl. 300 €. In den übrigen Fällen liegt es zwischen 65% und 100% des wegfallenden bereinigten Nettoeinkommens des/der Antragsteller(s)/-in, höchstens aber bei 1.800 €. Während das frühere Erziehungsgeld unabhängig von der vorgeburtlichen Einkommenshöhe bis zu 24 Monate i.H.v. 300 € mtl. bezogen werden konnte, erhalten Eltern, die vor der Geburt des Kindes arbeitslos oder ohne Einkommen waren, nur noch für 12 Monate den Mindestbetrag von 300 €. Für diese Gruppe brachte das Elterngeld eine Verschlechterung mit sich.

Nach § 1 des BEEG hat Anspruch auf Elterngeld, wer:

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Unter bestimmten Voraussetzungen, die in § 1 Abs. 2 – 7 BEEG geregelt sind, können auch andere Personengruppen Anspruch auf Elterngeld haben. Dies trifft z.B. zu auf Entwicklungshelfer, Missionare, Verwandte bis zum dritten Grad, wenn die Eltern des Kindes aufgrund schwerer Erkrankung oder Tod die Betreuung nicht übernehmen können.

Elterngeld kann in der Zeit vom Tage der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Es wird grundsätzlich für bis zu 12 Monaten geleistet und um zwei so genannte "Partnermonate" verlängert, wenn der zweite Elternteil mindestens für diese beiden Monate die Elternzeit in Anspruch nimmt und wenn ein Elternteil während des Bezugszeitraums sein Einkommen um zwei Monate mindert. Alleinerziehende mit alleinigem Sorgerecht oder dem Aufenthaltsbestimmungsrecht können die beiden "Partnermonate" zusätzlich für sich beanspruchen, sofern die Kindesmutter vor der Geburt des Kindes einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Der Bezugszeitraum kann auf die doppelte Zeit ausgeweitet werden, wenn es mtl. nur hälftig in Anspruch genommen wird.

Keinen Anspruch auf Elterngeld hat nach § 1 Abs. 8 BEEG, wer im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum mehr als 250.000 €, bei zwei anspruchsberechtigten Personen, mehr als 500.000 € steuerpflichtiges Einkommen hatte.

Gem. § 3 BEEG werden andere Sozialleistungen, wie z.B. ALG, KG, Übergangsgeld oder Berufsausbildungsbeihilfe auf das Elterngeld angerechnet und mindern dieses insofern. Auf Leistungen nach dem SGB II wird das Elterngeld seit 01.11.2011 in voller Höhe angerechnet.⁴²

⁴² Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Finanzdaten Hj. 2008 bis 2011

Die Auszahlung des Elterngeldes zu Lasten des Bundes erfolgt unmittelbar durch die Bundeskasse Trier. Die Auszahlungsbeträge erscheinen deshalb nicht im Haushalt des Kreises Düren. Die Ausgaben der Hj. 2009 und 2010 wurden durch die Bundeskasse wie folgt angegeben:

| | |
|-----------------|-----------------|
| Elterngeld 2008 | 11.521.996,32 € |
| Elterngeld 2009 | 11.836.434,10 € |
| Elterngeld 2010 | 12.211.712,34 € |
| Elterngeld 2011 | 12.324.831,54 € |

Die Elterngeldzahlungen sind von 2008 – 2011 um 802.835,22 € bzw. 6,97 % gestiegen.

Prüfung von Einzelfällen

Im Zuge der Prüfung wurden 20 Einzelfälle hinsichtlich ordnungsgemäßer Sachbearbeitung ausgewertet. In keinem der von der Prüfung erfassten Fälle ergaben sich Beanstandungen. Der Sachbearbeitung kann insofern eine hohe Qualität bescheinigt werden.

Unterhaltsvorschusskasse

Produktbereich 06 "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe"

• Allgemeines

Das Unterhaltsvorschussgesetz regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Kind eines alleinerziehenden Elternteils eine Unterhaltsleistung als staatliche Sozialleistung erhält, wenn der unterhaltspflichtige, familienferne Elternteil z. B. nicht bekannt oder verstorben ist oder er keinen oder nicht den vollen Kindesunterhalt zahlt.

Durch die Unterhaltsvorschussleistung soll der Lebensunterhalt des Kindes teilweise gesichert werden, wenn sich der familienferne Elternteil

- der Pflicht zur Zahlung von Unterhalt ganz oder teilweise entzieht,
- hierzu nicht oder nicht im vollen Umfang in der Lage ist oder
- verstorben ist.

Anspruchsberechtigt ist nicht ein Elternteil, sondern das Kind selbst, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- in Deutschland bei einem seiner Elternteile lebt.

Der Elternteil selbst muss ledig, verwitwet oder geschieden sein oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt leben. Ein dauerndes Getrenntleben ist dann anzunehmen, wenn zwischen den Eheleuten keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und zumindest einer von den zweien diese auch nicht mehr herstellen will, weil er sie ablehnt. Diesem Tatbestand gleichzusetzen ist, wenn der Ehegatte des Elternteils wegen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung für voraussichtlich mindestens sechs Monate in einer Anstalt (z. B. im Gefängnis) untergebracht ist.

Wenn im Unterhaltsvorschussgesetz vom "Lebenspartner" die Rede ist, dann ist damit die eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gemeint. Wenn dagegen der Elternteil mit einem Lebenspartner in so genannter "wilder Ehe" zusammenlebt und der Partner kein Elternteil des Kindes ist, so ist dies kein Grund, die öffentliche Unterhaltsleistung zu versagen.

Als weitere Anspruchsvoraussetzung muss hinzukommen, dass das Kind nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil oder, wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der Höhe erhält, in der sich die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bemessen würde.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft leben (egal, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- das Kind mit beiden Eltern in einer Wohnung lebt, auch wenn die Eltern in dieser Wohnung dauernd getrennt leben, oder
- zu der häuslichen Gemeinschaft auch ein Stiefvater bzw. eine Stiefmutter gehört, oder
- soweit der Lebensunterhalt des Kindes im Rahmen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) abgedeckt wird. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Elternteil für sein Kind Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder in einer Vollzeitpflegestelle erhält. Das Gleiche gilt, wenn sich das Kind mit einem Elternteil in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder befindet (§ 19 SGB VIII).

Der Anspruch ist auch dann ausgeschlossen, wenn sich der Elternteil weigert, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ist die Vaterschaft zu dem Kind noch nicht festgestellt, muss die Mutter Maßnahmen in die Wege leiten, damit die Vaterschaft festgestellt werden kann. Fühlt sie sich dazu nicht in der Lage, muss sie einen Rechtsanwalt damit beauftragen oder bei dem Jugendamt, in dessen Bereich sie wohnt, eine Beistandschaft einrichten lassen. Andernfalls besteht kein Anspruch.

Die Unterhaltsvorschussleistung wird längstens für insgesamt **72** Monate gezahlt und ausschließlich für Kinder vor Vollendung ihres zwölften Lebensjahres gezahlt. (§ 3 UVG).

Personalkosten und sonstige damit verbundenen Sachkosten sind vom Träger der Jugendhilfe aufzubringen. Die Geldleistungen wurden bis zum 31.12.1998 vom Bund und den Ländern jeweils zur Hälfte getragen. Ab 01.01.1999 hatte sich der Kreis als Träger der Unterhaltsvorschusskasse mit 25 % an den Leistungen nach dem UVG zu beteiligen. Ab 01.01.2000 betrug der Anteil des Kreises 33,33 %. Seit dem 01.01.2002 liegt der gesetzliche Kreisanteil bei 53,33 %.

• **Finanzdaten lt. Jahresabschluss 2010**

Ausweislich des Jahresabschlusses sind in 2010 folgende Einnahmen und Ausgaben angefallen:

Einnahmen

- Produktsachkonto 060 003 005 6481 001 (FP) Erstattungen des Landes zu den Leistungen nach dem UVG an den Kreis Düren
Ansatz 2010 812.000,00 €
Rechnungsergebnis 809.459,64 €
Mindereinnahme 2.540,36 €
- Produktsachkonto 060 003 005 6211 052 (FP) Einnahmen gem. § 7 UVG
Ansatz 2010 450.000,00 €
Rechnungsergebnis 453.292,56 €
Mehreinnahme 3.292,56 €
- Produktsachkonto 060 003 005 6488 002 (FP) Rückzahlungen von Leistungen gem. § 5 UVG
Ansatz 2010 65.000,00 €
Rechnungsergebnis 62.758,36 €
Mindereinnahme 2.241,64 €

Ausgaben

- Produktsachkonto 060 003 005 7331 036 (FP) Leistungen nach dem UVG
Ansatz 2010 1.740.000,00 €
Rechnungsergebnis 1.676.233,62 €
Minderausgabe 63.766,38 €
- Produktsachkonto 060 003 005 7231 001 (FP) Erstattungen anteiliger Einnahmen des Kreises Düren an das Land
Ansatz 2010 210.000,00 €
Übertragung/Nachbewilligung 11.140,99 €
Rechnungsergebnis 221.133,76 €
Minderausgabe 7,23 €

Insgesamt ergeben sich für 2010:
Mindereinnahmen von 1.489,44 €

| | |
|--|--------------------|
| Minderausgaben von | 63.773,61 € |
| Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben | |
| (Ergebnisverbesserung) | 63.036,37 € |

• **Finanzdaten lt. vorläufigem Jahresabschluss 2011**

Ausweislich des vorläufigen Jahresabschlusses sind in 2011 folgende Einnahmen und Ausgaben angefallen:

Einnahmen

| | |
|--|--------------|
| - Produktsachkonto 060 003 005 6481 001 (FP) Erstattungen des Landes zu den Leistungen nach dem UVG an den Kreis Düren | |
| Ansatz 2011 | 812.000,00 € |
| Rechnungsergebnis | 723.867,67 € |
| Mindereinnahme | 88.132,33 € |
| - Produktsachkonto 060 003 005 6211 052 (FP) Einnahmen gem. § 7 UVG | |
| Ansatz 2011 | 450.000,00 € |
| Rechnungsergebnis | 440.723,94 € |
| Mindereinnahme | 9.276,06 € |
| - Produktsachkonto 060 003 005 6488 002 (FP) Rückzahlungen von Leistungen gem. § 5 UVG | |
| Ansatz 2011 | 65.000,00 € |
| Rechnungsergebnis | 65.501,12 € |
| Mehreinnahme | 501,12 € |

Ausgaben

| | |
|--|----------------|
| - Produktsachkonto 060 003 005 7331 036 (FP) Leistungen nach dem UVG | |
| Ansatz 2011 | 1.740.000,00 € |
| Übertragung/Nachbewilligung | ./. |
| Bereitgestellt | 115.000,00 € |
| Rechnungsergebnis | 1.625.000,00 € |
| Minderausgabe | 1.585.342,54 € |
| 39.657,46 € | |
| - Produktsachkonto 060 003 005 7231 001 (FP) Erstattungen anteiliger Einnahmen des Kreises Düren an das Land | |
| Ansatz 2011 | 210.000,00 € |
| Rechnungsergebnis | 207.461,25 € |
| Minderausgabe | 2.538,75 € |

Insgesamt ergeben sich für 2011:

| | |
|--|--------------------|
| Mindereinnahmen von | 96.907,27 € |
| Minderausgaben von | 42.196,21 € |
| Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen | |
| (Ergebnisverschlechterung) | 54.711,06 € |

• **Fallzahlen, Überwachung eingestellter Fälle und Realisierung von Unterhaltsansprüchen**

Die Sachbearbeitung im Bereich der Unterhaltsvorschussleistungen wurde letztmalig im Jahre 2007 geprüft. Seinerzeit belief sich die Zahl der lfd. Einzelfälle auf **996**, die Zahl der Sachbearbeiter/innen auf **6,0**. Aktuell (Stand 12/2011) sind **5,3** Sachbearbeiter/innen beschäftigt, die Zahl der Einzelfälle hat sich auf **815** reduziert. Außerdem bestehen **1.823** eingestellte Fälle, in denen noch Ermittlungen bezüglich

der Unterhaltsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen anzustellen bzw. Unterhaltsrückstände zu realisieren sind.

Die Entwicklung der Fallzahlen seit 2007 stellt sich wie folgt dar:

| HJ. | lfd. Fälle | eingestellte Fälle mit Unterhaltsrealisierung | Gesamtfallzahl*) |
|------|------------|---|------------------|
| 2007 | 996 | 1.787 | 2.783 |
| 2008 | 900 | 1.825 | 2.725 |
| 2009 | 852 | 1.794 | 2.646 |
| 2010 | 830 | 1.732 | 2.562 |
| 2011 | 815 | 1.823 | 2.638 |

***) einschließlich eingestellter Fälle, in denen entweder Ratenzahlungen auf rückständige Forderungen erfolgen bzw. die Vollstreckungsstelle noch tätig ist oder Fälle, die befristet niedergeschlagen sind.**

Seit 2007 hat sich die Gesamtfallzahl um 145 bzw. 5,21 % und die Zahl der lfd. Fälle um 181 bzw. 18,17 % verringert. Erfreulich ist die Tatsache, dass die anlässlich früherer Prüfungen⁴³ festgestellten Rückstände bei der Bearbeitung lfd. Fälle aktuell nicht mehr bestehen. Nach Auskunft des Fachamtes sind sämtliche Anträge aus früheren Jahren bereits beschieden. Aus dem lfd. Jahr sind lediglich ca. 50 Anträge noch nicht endgültig bearbeitet. Diese Quote ist akzeptabel.

Hinsichtlich der Realisierung von Unterhaltsansprüchen besteht die Regelung, die Rechtsanwälte der Antragsteller/innen mit der Realisierung der Ansprüche zu betrauen, wenn diese bei Antragstellung bereits eingeschaltet sind. Andernfalls werden die Antragsteller/innen größtenteils an die Beistände beim Kreisjugendamt verwiesen. Die direkte Realisierung der Unterhaltsansprüche durch die Unterhaltsvorschusskasse durch Umschreibung von Unterhaltstiteln und Vollstreckungsauftrag an die hiesige Vollstreckungsstelle bei der Zahlungsabwicklung ist eher die Ausnahme. Ausweislich des Rechnungsergebnisses des Hj. 2010 beliefen sich die Einnahmen aus Unterhaltszahlungen (sogenannte Rücklaufquote) auf ca. 27 % der Ausgaben. Berücksichtigt man die Rückzahlung der UVG-Leistungen nach § 5 UVG i.H.v. 62.758,36 € als ausgabemindernd, so ergibt sich eine Rücklaufquote von ca. 28 %.

Im Zuge der Prüfung wurde hinterfragt, ob die Beauftragung von Rechtsanwälten bzw. der Betreuer stets zeitnah erfolgt bzw. im Falle der Erteilung von Vollstreckungsaufträgen an die hiesige Vollstreckungsaufträge diese konsequent verfolgt werden.

• Grundsätzliche Feststellungen

Die Sachbearbeitung ist in zwei Bereiche zu unterteilen. Zunächst ist sicherzustellen, dass über die Anträge auf Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen in einer angemessenen Frist entschieden wird. Daneben kommt aber auch und insbesondere der Verfolgung der Ansprüche gegen die Unterhaltspflichtigen eine große Bedeutung zu, damit die von der Allgemeinheit aufzubringenden Mittel durch Einnahmen aus Unterhaltszahlungen nach Möglichkeit reduziert werden.

⁴³ vgl. Ziffer 3.56.12 des Prüfungsberichts für die Jahresrechnung 2001

Anmerkung A 3

Im Zuge der Einzelfallprüfung wurde deutlich, dass Unterhaltsansprüche nicht immer mit der gebotenen zeitlichen Nähe und Konsequenz verfolgt und realisiert worden sind. Es wurden auch nicht immer alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel ausgeschöpft.

Im Zuge der Prüfung von 20 Leistungsfällen konnte festgestellt werden, dass über die Anträge auf Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen in der Regel in einer angemessenen Frist entschieden wird und Zahlungen an die Berechtigten zügig erfolgen. Auch die Benachrichtigung der Unterhaltspflichtigen über die Zahlungen sowie die Inverzugsetzung dieser Personen erfolgte zeitnah.

Diese positive Wertung trifft allerdings nicht auf die Verfolgung der Unterhaltsansprüche zu. In einem Teil der geprüften Einzelfälle musste festgestellt werden, dass Maßnahmen zur Realisierung der Unterhaltsansprüche nach der Inverzugsetzung mit z.T. erheblicher zeitlicher Verzögerung ergriffen und auch immer wieder unterbrochen wurden. Auch wurden die Unterhaltspflichtigen nicht in jedem Einzelfall auf ihre gesteigerte Unterhaltspflicht gem. § 1603 BGB und die damit verbundene Verpflichtung hingewiesen, alles in ihrer Kraft stehende zu tun, um eine Arbeitsstelle zu finden, die es Ihnen ermöglicht, ihren Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen. Dies trifft insbesondere auf Personen zu, die geringfügig beschäftigt sind oder/und Leistungen nach dem SGB II beziehen. Diese können sich nicht darauf berufen, sie kämen im Rahmen der Maßnahmen des SGB II – Trägers ihrer Verpflichtung nach. Die Familiengerichte verlangen vielmehr, dass sich gesteigert Unterhaltspflichtige daneben in Eigeninitiative in erheblichem Umfang um eine Arbeitsstelle, auch im gesamten Bundesgebiet, bemühen. In der Regel werden diesbezüglich mtl. zwischen 20 und 30 belastbare Nachweise verlangt. Andernfalls wird ein fiktiver Unterhaltsanspruch in Höhe des Mindestunterhalts festgesetzt.

Ferner ist es in derart gelagerten Fällen möglich und auch unbedingt angezeigt, Strafanzeigen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht bzw. Unterhaltsentziehung gegen die Unterhaltspflichtigen, die sich nicht mit der erforderlichen Intensität um eine Arbeitsstelle bemühen, zu stellen. In derartigen Fällen ist es allerdings im Strafrecht, anders als im Unterhaltsrecht, unerlässlich, der Staatsanwaltschaft möglichst fundierte Tatsachen vorzutragen, damit diese tätig werden kann. So reicht z.B. die bloße Behauptung, die Unterhaltspflichtigen nähmen keine Erwerbsanstrengungen vor, nicht aus. Nach Möglichkeit sind konkrete Angaben zur Qualifikation der Unterhaltspflichtigen, ggf. zu Hintergründen der Beendigung bestehender Arbeitsverhältnisse, gegenwärtigen Bemühungen der Unterhaltspflichtigen um neue Arbeitsstellen etc. darzulegen, sowie auf die aktuellen Beschäftigungsmöglichkeiten und erzielbare Einkünfte einzugehen. Letztlich muss nach Möglichkeit dargelegt werden, dass die Unterhaltspflichtigen bei pflichtgemäßem Verhalten leistungsfähig gewesen wären⁴⁴.

Der oben beschriebene Themenkomplex wurde zwischen dem Jugendamt und dem RPA kontrovers diskutiert. Das Jugendamt vertritt die Auffassung, bei dem bestehenden Klientel der Unterhaltspflichtigen, die zu einem nicht geringen Teil SGB II – Leistungen beziehen, sei es kaum möglich, die Verletzung der Unterhaltspflicht im Strafverfahren zu belegen; die Staatsanwaltschaften würden in der Regel derartige Verfahren einstellen.

Unter Bezugnahme auf die o.a. Ausführungen teilt das Rechnungsprüfungsamt diese Auffassung jedoch nicht. Soweit bekannt, wurden die genannten Punkte bisher im Falle von Strafanzeigen nicht ermittelt. Die Staatsanwaltschaft hatte somit auch keine Anhaltspunkte für eine Straftat. Es wird nicht verkannt, dass mit derart weit-

⁴⁴ sh, Rechtsgutachten des "Deutschen Instituts für Jugend- und Familienrecht" in Heft 01/2009 der Zeitschrift "Das Jugendamt".

gehenden Nachforschungen erheblicher Arbeitsaufwand verbunden ist. Auch dürfte es nicht immer möglich sein, die erforderlichen Feststellungen zu treffen. Trotzdem sollte vor dem Hintergrund, dass es nicht hingenommen werden kann, wenn Unterhaltspflichtige ihrer Verantwortung für ihre Kinder ohne Not nicht nachkommen und sich darauf verlassen, die Allgemeinheit werde für deren Lebensunterhalt aufkommen, versucht werden, die Auskünfte zu erhalten und Strafanzeigen zu stellen. Der Verfolgung der Unterhaltsansprüche kommt insofern eine erhebliche Bedeutung zu.

Die Verwaltung sollte nochmals Überlegungen anstellen, entweder eine/n Sachbearbeiter/in aus der Bewilligung der lfd. Leistungen abzuziehen, oder die Sachbearbeitung um eine zusätzliche Stelle aufzustocken und diese ausschließlich mit der Verfolgung der Unterhaltsansprüche zu betrauen. Dadurch könnte jedenfalls eher sichergestellt werden, dass die Ansprüche zeitnah verfolgt bzw. die erforderlichen Nachweise für eine Verletzung der Unterhaltspflicht erbracht werden. Insofern bleibt die von der Rechnungsprüfung im Verwaltungsprüfbericht 2009/2010⁴⁵ erhobene Forderung nach Intensivierung im Unterhaltsbereich (Anmerkung A 18) nach wie vor aktuell.

• Prüfung von Einzelfällen

A 135 – D. C. A.

Falldaten:

| | |
|-----------------------------|----------------------------|
| Hilfezeitraum: | 01.08.2008 – lfd. |
| Datum Antragstellung: | 06.08.2008 |
| Antragsteller/in: | Kindesmutter M. B. |
| Hilfeempfänger/in: | D. C. A. |
| Einkünfte: | KG, Leistungen nach SGB II |
| Unterhaltspflichtige: | KV M. A. |
| Datum Bewilligungsbescheid: | 21.08.2008 |

Die Prüfung des Falles gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

- **Aufgrund der mangelhaften Verfolgung der Unterhaltsansprüche konnten erst ca. 2 ½ Jahre nach Erwirkung eines Unterhaltstitels lfd. Unterhaltszahlungen bzw. Ratenzahlungen des KV auf die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Unterhaltsrückstände i.H.v. 3.697,00 € erwirkt werden. Die regelmäßigen Zahlungseingänge sollten nun konsequent überwacht werden.**
- **Es ist zu ermitteln, ob die gewährten Raten im Verhältnis zum Einkommen des Herrn A. angemessen sind oder aber höhere Zahlungen verlangt werden können.**
- **Es wurde nicht geprüft, ob Herr A., wie von Frau B. mitgeteilt, ab 11/2010 lfd. Unterhaltszahlungen geleistet hat. Die Angelegenheit ist zu klären und evtl. Überzahlungen sind zurückzufordern.**

Der Antrag vom 06.08.2008 bezüglich UHV-Leistungen für das Kind D. C. A. ging bei der UVK am 11.08.2008 ein. Das Kind bezog zum damaligen Zeitpunkt zusammen mit seiner Mutter und zwei weiteren Geschwistern Leistungen nach dem SGB II sowie KG. Dem Antrag wurde durch Bescheid vom 21.08.2008 rückwirkend zum 01.08.2008 stattgegeben. Weiterbewilligungen bis einschließlich 07/2012 erfolgten durch Bescheide vom 16.09.2009, 26.05.2010 und 09.08.2011.

Dem KV wurde am 13.08.2008 eine Rechtswahrungsanzeige übersandt. Mit der Realisierung der Unterhaltsansprüche war die Rechtsanwältin der KM betraut.

⁴⁵ Drs. Nr. 420/10 (S. 99)

Mit Schreiben vom 02.09.2008 wurde Herr A. über die Gewährung der UHV-Leistungen unterrichtet und aufgefordert, den lfd. Unterhalt zu zahlen. Mit gleichem Datum wurde die Rechtsanwältin der KM über die Gewährung der Leistungen in Kenntnis gesetzt und gebeten, evtl. eingehende Unterhaltsbeträge zu überweisen.

Mit Schreiben vom 12.09.2008 teilte der Rechtsanwalt des Herrn A. mit, dieser habe nur einen 400 € - Job und sei nicht unterhaltsfähig. Angeblich bemühe er sich intensiv um eine reguläre Arbeitsstelle, damit er seinen Unterhaltsverpflichtungen nachkommen könne. Er sei aber aufgrund fehlender Deutschkenntnisse und mangelnder Bildung gehandicapt. Mit weiterem Schreiben vom 30.10.2008 teilte der Rechtsanwalt mit, Herr A. habe einen Antrag auf ergänzende SGB II - Leistungen gestellt.

Am 18.11.2008 wurde der Rechtsanwalt des Herrn A. darauf hingewiesen, sein Mandant müsse aufgrund seiner gesteigerten Unterhaltsverpflichtung alles unternehmen, den Mindestunterhalt für sein Kind sicherzustellen. Es wurde gebeten, die Arbeitsbemühungen des Herrn A. nachzuweisen. Außerdem erging Sachstandsanfrage an die Anwältin der KM. Diese teilte mit, am 27.11.2008 sei Unterhaltsklage eingereicht worden.

Der Rechtsanwalt des Herrn A. übersandte am 02.02.2009 die Bestätigung der hiesigen job-com, dass der KV dort in der Arbeitsvermittlung gemeldet sei und eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen habe. Er sei weiterhin nicht unterhaltsfähig. Erst mit Schreiben vom **19.11.2009** wurde die Rechtsanwältin der KM hinsichtlich des Ausgangs des Unterhaltsverfahrens angeschrieben. Diese übersandte daraufhin mit Schreiben vom 24.11.2009 das Unterhaltsurteil des AG Düren vom **04.03.2009**, mit dem der KV **aufgrund seiner mangelnden Arbeitsbemühungen** zu Unterhaltszahlungen i.H.d. Mindestunterhalts verurteilt worden war. Gleichzeitig bat sie um Mitteilung, ob eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils gewünscht werde.

Aufgrund dieses Schreibens hätte eine vollstreckbare Ausfertigung erwirkt und die ausgerichteten Unterhaltsbeträge ggf. zwangsweise durchgesetzt werden müssen. Hätte sich dann herausgestellt, dass Herr A. nicht zahlungsfähig war, aber auch keine ausreichenden eigenen Arbeitsbemühungen im Sinne des Urteils vom 04.03.2009 nachweisen konnte, wäre eine Anzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht angezeigt gewesen. Derartige Maßnahmen wurden aber nicht ergriffen. Stattdessen wurde die Gemeinde Kreuzau mit Schreiben vom 26.05.2010 um Mitteilung gebeten, ob Herr A. dort SGB II-Leistungen beziehe. Dies wurde durch Schreiben vom 08.06.2010 bestätigt.

Lt. Aktenvermerk vom 15.11.2010 hatte Herr A. Frau B. mitgeteilt, er werde ab sofort Kindesunterhalt leisten. Frau B. werde sich sofort melden, sollte Herr A. Zahlungen erbringen. Die Angelegenheit wurde jedoch nicht weiter verfolgt. Es ist zu ermitteln, ob Herr A. Unterhaltszahlungen geleistet hat. Ggf. müssten diese zurückgefordert werden.

Herr A. wurde mit Schreiben vom **30.06.2011**, also ca. 2 ½ Jahre nach Verurteilung zu Unterhaltszahlungen, darauf hingewiesen, dass er lt. Urteil des AG Düren vom **04.03.2009** zu Unterhaltszahlungen für sein Kind verpflichtet sei. Er wurde nun aufgefordert, den aufgelaufenen Unterhaltsrückstand i.H.v. **3.697,00 €** binnen vier Wochen zu begleichen.

Lt. Aktenvermerk vom 05.07.2011 erklärte sich Herr A. dazu bereit, die lfd. UHV-Leistungen i.H.v. mtl. 133,00 € ab 08/2011 zu zahlen. Ferner werde er auf den Rückstand mtl. 50,00 € entrichten. Eine diesbezügliche Stundungsvereinbarung wurde am 15.07.2011 unterschrieben. Die Zahlungen gehen seither regelmäßig ein.

Die Höhe der Ratenzahlungen auf den Unterhaltsrückstand ist grundsätzlich von der Leistungsfähigkeit des Schuldners abhängig zu machen. Diesbezüglich müssten die Einkommensverhältnisse des Herrn A. noch überprüft werden. Sollte dieser aber weiterhin SGB II-Leistungen beziehen, wären keine höheren Ratenzahlungen zu bewirken. Andernfalls wäre abzuwägen, ob höhere Raten zumutbar sind.

Durch die nicht zeitnahe Verfolgung der Unterhaltsrückstände sind diese auf 3.697,00 € angewachsen. Sollte Herr A. die vereinbarten Ratenzahlungen einhalten, würde die Tilgung des Rückstands noch ca. sechs Jahre andauern. Bei einem zügigeren Vorgehen unter Ausschöpfung sämtlicher Vollstreckungsmöglichkeiten hätten sicherlich frühzeitiger Zahlungen erwirkt werden können und der Rückstand wäre nicht derart angewachsen.

C 26 – M. C.

Falldaten:

| | |
|-----------------------------|---------------------------------------|
| Hilfezeitraum: | 01.12.2002 – 17.08.2006 |
| Datum Antragstellung: | 21.11.2002 |
| Antragsteller/in: | Kindesmutter A. C.-K. |
| Hilfeempfänger/in: | M. C. |
| Einkünfte: | KG, Leistungen nach BSHG bzw. SGB II. |
| Unterhaltspflichtige: | KV G. C. |
| Datum Bewilligungsbescheid: | 22.09.2003 |

Die Prüfung des Falles gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

- **Der Einzelfall ist hinsichtlich der Unterhaltsansprüche des Kindes klärungsbedürftig. Insbesondere ist zu ermitteln, ob der KV Unterhaltszahlungen geleistet hat bzw. bis wann der Rechtsanwalt der Frau C. für diese tätig war.**

Der Antrag vom 21.11.2002 bezüglich UHV-Leistungen ab 01.12.2002 für das Kind M. C. wurde der UVK durch das Sozialamt Jülich am 10.12.2002 übersandt und ging hier am 19.12.2002 ein. Das Kind bezog HzL nach dem BSHG und erhielt außerdem KG. Dem Antrag wurde durch Bescheid vom 22.09.2003 entsprochen.

Dem KV wurde am 20.12.2002 eine Rechtswahrungsanzeige übersandt. Mit der Realisierung der Unterhaltsansprüche war der Rechtsanwalt der Kindesmutter beauftragt. Dieser ging die Ermittlung der Unterhaltsansprüche zunächst zügig an. Da der KV berufstätig war, bestanden auch Unterhaltsansprüche. Die Anwälte der Frau C.-K. und des Herrn C. vereinbarten offenbar in 03/2003 Unterhaltszahlungen von mtl. 201,50 € für 12/2002 und ab 01/2003 (Krankengeldbezug des Herrn C.) von mtl. 155 €.

Da keine Unterhaltszahlungen eingingen, erfolgte am 07.04.2003 eine Sachstands-anfrage an den Rechtsanwalt der Frau C.-K. Dieser teilte durch Schreiben vom 08.05.2003 mit, man solle sich wegen der Frage, ob und in welcher Höhe der KV Unterhalt zahle, an die Kindesmutter wenden.

Diese Mitteilung des Rechtsanwalts deutete aus Sicht der Prüfung daraufhin, dass dieser entweder das Mandat niedergelegt oder aber zumindest hinsichtlich der Realisierung der Unterhaltsansprüche nicht mehr tätig war. Eine diesbezügliche Nachfrage erfolgte jedoch nicht. Stattdessen wurde am 08.08.2003 das Stadtsozialamt Jülich um Auskunft gebeten, ob dort diesbezüglich Erkenntnisse vorlägen. Die Stadt Jülich teilte durch Schreiben vom 10.09.2003 mit, es würden keine Unterhaltsbeträge angerechnet, sodass man davon ausgehe, der KV zahle keinen Unterhalt.

Obwohl unklar war, ob Unterhaltszahlungen geleistet bzw. Unterhaltsansprüche verfolgt wurden, wurde dem Antrag durch Bescheid vom 22.09.2003 entsprochen und UVG-Leistungen ohne Anrechnung von Unterhaltszahlungen rückwirkend zum 01.12.2002 i.H.v. mtl. 151 €, bzw. ab 01.07.2003 von mtl. 164 € bewilligt. Weiterbewilligungen bis einschließlich 17.08.2006 erfolgten durch Bescheide vom 14.11.2003, 08.12.2004 und 28.03.2006.

Der Unterhaltspflichtige KV wurde durch Schreiben vom 22.09.2003 über die Gewährung der UVG-Leistungen unterrichtet und unter Berücksichtigung der durch die Rechtsanwälte ermittelten Unterhaltsbeträge aufgefordert, den **Unterhaltsrückstand per 30.09.2003 i.H.v 1.522 €** zu begleichen. Da keine Reaktion erfolgte, wurde der Rechtsanwalt der Frau C.-K. mit Schreiben gleichen Datums nochmals gebeten, evtl. eingehende Unterhaltsbeträge an die Kreiskasse Düren weiterzuleiten. Ferner wurde mit Schreiben vom 13.02.2004 an das Finanzamt die Erklärung der Aufrechnung gem. § 226 Abs. 1 AO ausgesprochen.

In den Jahren 2004 – 2006 gingen insgesamt **608,15 €** aufgrund des Aufrechnungssuchens an das Finanzamt ein. Herr C. wurde nach Einstellung der lfd. UVG-Zahlungen mit Schreiben vom 26.07.2006 informiert, dass ein Unterhaltsrückstand von insgesamt **6.268,85 €** bestehe und aufgefordert, diesen zu begleichen. Da auf weitere Zahlungserinnerungen am 19.07.2007 und 08.11.2007 keine Reaktion erfolgte, wurde die Kreiskasse am 08.11.2007 mit der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens beauftragt. Der Auftrag wurde ruhend gestellt, nachdem Herr C. anlässlich einer Vorsprache vom 19.02.2008 eine Ratenzahlung zusagte. Ab 05/2008 wollte er mtl. 100 € auf den Rückstand zahlen. Da die vereinbarte Ratenzahlung nicht eingehalten wurde, erhielt die Kreiskasse am 09.09.2008 den Auftrag, die Fortführung der Zwangsvollstreckung zu betreiben.

Mit Schreiben vom 27.05.2009 teilte die Kreiskasse mit, der Gerichtsvollzieher sei inzwischen mit der Einziehung der Forderung beauftragt worden. Die Vollstreckung wurde eingestellt, nachdem in 11/2009 das Privatinsolvenzverfahren gegen Herrn C. eröffnet wurde. Die Forderungen des Kreises Düren wurden mit Schreiben vom 26.04.2010 zum Insolvenzverfahren angemeldet. Mit einer Realisierung der Ansprüche ist demnach nicht bzw. allenfalls in geringem Umfang zu rechnen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen ist, ob Herr C. aufgrund der Vereinbarung der beiden Rechtsanwälte im Jahre 2003 tatsächlich Unterhaltszahlungen geleistet hat. Unterhaltsfähigkeit bestand zu diesem Zeitpunkt jedenfalls, da Herr C. bis Ende 2002 in einem Arbeitsverhältnis stand und anschließend Krankengeld bezog. Nachdem auch eine Anfrage an das Stadtsozialamt Jülich vom 08.08.2003 diesbezüglich keinerlei Hinweise ergab, hätten weitere Ermittlungen angestellt werden müssen. Insbesondere hätte Frau C.-K. zu entsprechender Auskunft aufgefordert werden müssen.

Weiterhin ist festzuhalten, dass bis zum heutigen Tage kein Unterhaltstitel vorliegt. Der Rechtsanwalt der Frau C.-K. hätte bereits im Jahre 2003 befragt werden müssen, welche Maßnahmen er zur Realisierung der Forderung in die Wege geleitet hatte bzw. ob dieser überhaupt noch mit der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche betraut war. Ggf. hätte Frau C.-K. aufgefordert werden müssen, einen neuen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Wenn sich Eheleute trennen, kommt es häufig vor, dass der/die Unterhaltspflichtige sich durch Aufgabe seiner/ihrer Arbeitsstelle versucht, der Unterhaltspflicht zu entziehen. Auch im vorliegenden Fall wäre zu ermitteln gewesen, ob Herr C. seine Arbeitsstelle aufgegeben und ggf. alles in seiner Kraft stehende unternommen hatte, eine neue Arbeitsstelle zu finden, die es ihm ermöglichte, seinen Unterhaltspflichten nachzukommen. Sofern keine ausreichenden Bemühungen um eine Arbeitsstelle erkennbar gewesen sein sollten, hätte u.U. eine Klage wegen Verlet-

zung der Unterhaltspflicht eingereicht werden können. Die Gerichte entscheiden in solchen Fällen häufig zu Gunsten der Unterhaltsberechtigten und erkennen einen Unterhaltsanspruch auch dann an, wenn der Unterhaltspflichtige aufgrund mangelnder Arbeitsbemühungen über kein ausreichendes Einkommen verfügt (sh. z.B. Fall C 32, Alessa C.). Ggf. hätte eine frühzeitig eingereichte Klage dazu geführt, dass er seiner Unterhaltspflicht nachgekommen wäre.

Die gesamte Unterhaltsangelegenheit ist klärungsbedürftig. Sofern dies zum jetzigen Zeitpunkt noch möglich ist, ist zu ermitteln, ob seinerzeit Unterhaltszahlungen geflossen sind, die evtl. von Frau C.-K. verschwiegen wurden. Evtl. Überzahlungen müssten zurückgefordert werden. Außerdem ist zu ermitteln, bis wann der Rechtsanwalt der Frau C.-K. für diese tätig war.

E 69 – L. S. E.

Falldaten:

| | |
|-----------------------------|--|
| Hilfezeitraum: | 23.07.2002 – 31.12.2003 21.10.2005 – 31.03.2007 |
| Datum Antragstellung: | 09.08.2002 |
| Antragsteller/in: | Kindesmutter M. E. |
| Hilfeempfänger/in: | L. S. E. |
| Einkünfte: | KG, zeitweise BSHG- Leistungen |
| Unterhaltspflichtige: | KV P. E. |
| Datum Bewilligungsbescheid: | 13.02.2003 |

Die Prüfung des Falles gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

- **Nachdem durch das Schreiben des KV vom 04.07.2003 bekannt geworden war, dass dieser unterhaltsfähig war, hätten umgehend Schritte zur Realisierung der Unterhaltsansprüche in die Wege geleitet werden müssen.**
- **Vor Bewilligung der UHV-Leistungen zum 21.10.2005 hätte aufgrund der Ankündigung des KV im Telefonat vom 17.11.2005 geklärt werden müssen, ob dieser die lfd. Unterhaltszahlungen erbrachte. Andernfalls wäre zu ermitteln gewesen, ob Unterhaltsfähigkeit bestand und die Unterhaltsbeträge ggf. auf gerichtlichem Wege realisiert werden müssen.**
- **Aufgrund der nicht zeitnahen Verfolgung der Unterhaltsansprüche konnten erst ca. 3 ½ Jahre nach Einstellung der UHV-Leistungen Ratenzahlungen des KV erwirkt werden.**

Der Antrag vom 09.08.2002 bezüglich UHV-Leistungen für das Kind L. S. E. ging bei der UVK am 19.08.2002 ein. Das Kind bezog zum damaligen Zeitpunkt zusammen mit seiner Mutter Leistungen nach dem BSHG und erhielt außerdem KG. Dem Antrag wurde durch Bescheid vom 13.02.2003 rückwirkend zum 23.07.2002 stattgegeben. Die Leistungen wurden zum 31.12.2003 eingestellt, nachdem der KV mit dem Kind und seiner Mutter zusammengezogen war.

Der KV hatte die Vaterschaft anerkannt. Mit Schreiben vom 09.08.2002 wurde ihm die Rechtswahrungsanzeige übersandt. Eine Überprüfung der Unterhaltsfähigkeit ergab, dass er keinen Unterhalt leisten konnte, da er sich noch in Ausbildung befand und das Einkommen unter dem Selbstbehalt lag.

Mit Schreiben vom 13.02.2003 wurde der KV über die Gewährung der UHV-Leistungen unterrichtet. Er teilte mit, dass er zur Zeit als Praktikant nur 650 € brutto verdiene. Leistungsfähigkeit lag nicht vor.

Mit Schreiben vom 04.07.2003 teilt Herr E. mit, er befinde sich seit 01.06.2003 in einem Arbeitsverhältnis und verdiene 8,50 €/Std. brutto. Das genaue Einkommen

konnte er noch nicht mitteilen, da er das erste Gehalt erst zum 15. des Monats erhalte. Ausgehend von den Angaben des Herrn E. müsste er ein Bruttoeinkommen von ca. 1.470 € erzielt haben. Unterhaltspflicht wäre somit gegeben gewesen. Zur Vermeidung von Unterhaltsrückständen hätten die Unterhaltsansprüche umgehend geltend gemacht und Herr E. zu lfd. Zahlungen aufgefordert werden müssen. Eine diesbezügliche Überprüfung und Aufforderung zur Leistung von Unterhaltszahlungen erging allerdings nicht.

Durch Schreiben vom 17.12.2003 teilte Frau E. mit, sie habe sich mit Herrn E. privat auf Unterhalt geeinigt. Die UHV-Leistungen wurden daraufhin zum 01.02.2004 eingestellt und die Zahlung für 01/2004 zurückgefordert. Herr E. wurde durch Schreiben vom 11.03.2004 über die im gesamten Leistungszeitraum gewährten UHV-Leistungen von **1.987,00 €** unterrichtet. Eine Überprüfung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse ergab, dass Unterhaltspflicht erst ab 01.06.2003 bis 31.12.2003 bestand. Der Rückforderungsbetrag von **843,00 €** wurde bis Ende 2005 mit mtl. 50 € getilgt.

Aufgrund der ratenweisen Tilgung der Unterhaltsforderung ist letztlich kein Schaden entstanden. Trotzdem wäre die unverzügliche Realisierung der Unterhaltszahlungen unbedingt erforderlich gewesen!

Am 21.10.2005 wurde ein erneuter Antrag gestellt, da die Eltern des Kindes sich wieder getrennt hatten und Frau E. und deren Tochter seit 07.09.2005 Leistungen nach dem SGB II bezogen. Dem KV wurde durch Schreiben vom 26.10.2005 die Rechtswahrungsanzeige übersandt und dieser aufgefordert, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse mitzuteilen. Anlässlich einer telefonischen Unterredung vom 17.11.2005 teilte Herr E. mit, er werde die Unterhaltszahlungen für seine Tochter weiter leisten. Er wurde gebeten, eine Einzahlungsquittung über die Zahlung einzureichen, damit der Antrag abgelehnt werden könne.

In der Akte befindet sich weder eine Einzahlungsquittung, noch wurde nachgefragt, ob Herr E. seinen Unterhaltsverpflichtungen nachgekommen ist. Vielmehr wurden die UHV-Leistungen durch Bescheid vom 25.01.2006 rückwirkend zum 21.10.2005 bewilligt. Herr E. wurde mit Schreiben gleichen Datums über die Leistungsgewährung unterrichtet. Eine Überprüfung der Unterhaltspflicht bzw. Realisierung evtl. Ansprüche erfolgte nicht.

Vor Bewilligung der UHV-Leistungen zum 21.10.2005 hätte aufgrund der Angaben des Herrn E. geklärt werden müssen, ob dieser die angekündigten lfd. Unterhaltszahlungen erbracht hatte. Andernfalls wäre zu ermitteln gewesen, ob Unterhaltspflicht bestand. Unterhaltsansprüche hätten ggf. auf gerichtlichem Wege realisiert werden müssen.

Mit Schreiben vom 07.03.2007 wurde Frau E. bezüglich der anstehenden Weiterbewilligung der Leistungen angeschrieben und gebeten, einen Folgeantrag einzureichen. Daraufhin teilte diese durch Schreiben vom 20.03.2007 mit, sie habe sich mit ihrem getrennt lebenden Ehemann über die Zahlung von Unterhalt ab 01.04.2007 geeinigt und benötige keine UHV-Leistungen mehr.

Herr E. wurde mit Schreiben vom **20.03.2007** aufgefordert, die im Zeitraum vom 21.10.2005 – 31.03.2007 gezahlten UHV-Leistungen i.H.v. **2.147,06 €** zu erstatten. Obwohl keine Zahlung erfolgte, wurde erst mit Schreiben vom **29.11.2007** an die Angelegenheit erinnert.

Mit Schreiben vom 03.01.2008 teilte Herr E. mit, er sei aufgrund seines geringen Einkommens und seiner Schuldverpflichtungen nicht in der Lage, neben dem lfd. Unterhalt für seine Tochter noch Zahlungen auf den Rückstand zu erbringen. Mit

Schreiben vom 11.02.2008 wurde ihm daher vorgeschlagen, mtl. Ratenzahlungen i.H.v. 10,00 € bis 20,00 € zu leisten.

Auch jetzt gingen keine Zahlungen ein. Trotzdem wurde die Angelegenheit erst wieder nach einem Jahr aufgegriffen. Mit Schreiben vom **26.02.2009** wurde Herrn E. eine Stundung der Forderung bis 30.06.2011 angeboten. Dieser teilte jedoch durch Schreiben vom 27.04.2009 mit, nach Auskunft seines Anwalts müsse er die UHV-Leistungen nicht erstatten, da er im angesprochenen Zeitraum nicht unterhaltsfähig gewesen sei. Er wurde daher aufgefordert, Nachweise über seine Einkommensverhältnisse im angegebenen Zeitraum vorzulegen. Diese gingen am 28.05.2009 ein. Fehlende Nachweise wurden durch Schreiben vom 21.07.2009 nachgefordert. Da die Auswertung ergab, dass der Unterhaltsanspruch in voller Höhe bestand, wurde Herr E. mit Schreiben vom **02.12.2009** nochmals zur Zahlung aufgefordert.

Nachdem wiederum keine Zahlungen erfolgten, wurde am 03.02.2010 und 14.04.2010 erinnert und anschließend durch die hiesige Zahlungsabwicklung ein Mahnbescheid erwirkt. Herr E. meldete sich nach Erhalt des Mahnbescheids. Es stellte sich heraus, dass er umgezogen war und die Schreiben der UVK nicht erhalten hatte. Mit Schreiben vom 28.06.2010 wurden ihm diese daher nochmals in Kopie zugesandt.

Da Herr E. gegen den Mahnbescheid Widerspruch eingelegt hatte, wurde am 03.08.2010 die Klagebegründung an das AG Jülich gesandt. Die Klage wurde zurückgezogen, nachdem Herr E. Ratenzahlungen von mtl. 20,00 € anbot. Die Ratenzahlungsvereinbarung wurde am 20.08.2010 unterschrieben. Seit 08/2010 werden die Raten regelmäßig erbracht.

Festzuhalten ist, dass zwischen Einstellung der UHV-Leistungen und Einsetzen der Ratenzahlungen auf den Unterhaltsrückstand ca. 3 ½ Jahre vergangen sind. Zurückzuführen ist dieser Umstand insbesondere auf die immer wieder unterbrochene Verfolgung der Ansprüche bzw. Auswertung der eingereichten Unterlagen.

Es bleibt zu überwachen, ob die Ratenzahlungen eingehalten werden. In regelmäßigen Abständen sollte ferner überprüft werden, ob evtl. höhere Ratenzahlungen möglich sind.

S 190 – M. S.

Falldaten:

| | |
|-----------------------------|----------------------------|
| Hilfezeitraum: | 01.03.2009 – lfd. |
| Datum Antragstellung: | 10.03.2009 |
| Antragsteller/in: | Kindesmutter T. S. |
| Hilfeempfänger/in: | M. S. |
| Einkünfte: | KG, Leistungen nach SGB II |
| Unterhaltspflichtige: | KV E. J. |
| Datum Bewilligungsbescheid: | 07.04.2009 |

Die Prüfung des Falles gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

- **Der befristete Zuschlag des KV gem. § 24 SGB II wurde nicht gepfändet. Insofern ist ein Einnahmeausfall entstanden, welcher der Eigenschadenversicherung zu melden ist.**
- **Obwohl der KV auf seine gesteigerte Unterhaltspflicht hingewiesen und aufgefordert wurde, ausreichende eigenständige Bemühungen um eine Arbeitsstelle nachzuweisen, wurde dies nicht überprüft. Ggf. hätten entsprechende Schritte in die Wege geleitet werden müssen.**

Der Antrag vom 10.03.2009 bezüglich UHV-Leistungen für das Kind M. S. ging bei der UVK am 24.03.2009 ein. Das Kind bezieht zusammen mit seiner Mutter Leistungen nach dem SGB II und erhält außerdem KG. Dem Antrag wurde durch Bescheid vom 07.04.2009 ab 01.03.2009 stattgegeben. Weiterbewilligungen erfolgten durch Bescheide vom 28.07.2010 und 02.08.2011.

Der KV hat die Vaterschaft am 20.02.2009 anerkannt. Eine Rechtswahrungsanzeige wurde ihm am 25.03.2009 übersandt. Mit Schreiben vom 07.04.2009 wurde er über die Gewährung der UHV-Leistungen unterrichtet.

Ein Unterhaltsbetrag wurde nicht gefordert, da Herr J. SGB II - Leistungen bezog und man davon ausging, er sei nicht unterhaltspflichtig. Herr J. erhielt aber nach Auskunft der job-com, Außenstelle Aldenhoven, zum damaligen Zeitpunkt neben dem SGB II - Regelsatz einen befristeten Zuschlag gem. § 24 SGB II. Dieser betrug bis 08.05.2009 mtl. 101,00 € und ab 09.05.2009 bis 08.05.2010 mtl. 51,00 €. Der Zuschlag unterliegt in voller Höhe der Pfändung und hätte insofern gepfändet werden müssen. Der Einnahmeausfall ist zu ermitteln und, sofern die Grenze der Eigenbeteiligung überschritten wird, der Eigenschadenversicherung zu melden.

Im Schreiben vom 07.04.2009 wurde Herr J. u.a. auf seine gesteigerte Unterhaltsverpflichtung gem. § 1603 BGB hingewiesen und aufgefordert, selbständige ausreichende Bemühungen um eine Arbeitsstelle, die es ihm ermöglichen würde, den Unterhaltsanspruch seines Kindes zu erfüllen, nachzuweisen. Die Angelegenheit wurde aber nicht weiter verfolgt. Erst mit Schreiben vom 08.07.2010 wurde Herr J. um Darlegung seiner aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse gebeten. Es stellte sich heraus, dass er zum damaligen Zeitpunkt keine SGB II - Leistungen mehr, sondern aufgrund einer Reha-Maßnahme Übergangsgeld bezog. Daraufhin wurde mit Schreiben vom 28.07.2010 an die Deutsche Rentenversicherung ein Abzweigungsantrag gem. § 48 SGB I gestellt. Bis zum Auslaufen des Anspruchs auf Übergangsgeld wurden insgesamt 403,53 € überwiesen. Danach bezog Herr J. wieder SGB II - Leistungen, mit denen er nicht unterhaltspflichtig war. Ferner wurde bekannt, dass er Privatinsolvenz angemeldet hatte. Eine Realisierung von Unterhaltsbeträgen war somit nicht möglich.

Aufgrund des Hinweises auf die gesteigerte Unterhaltspflicht und das Erfordernis, alles Mögliche zu unternehmen, um eine Arbeitsstelle zu finden, wurden keine diesbezüglichen Nachweise verlangt bzw. evtl. Konsequenzen, wie Anzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht, gezogen. Wenn schon ein solcher Hinweis ergeht, der den rechtlichen Gegebenheiten entspricht und aus Sicht der Prüfung generell erfolgen sollte, muss dieser auch konsequent und zeitnah verfolgt und ggf. geahndet werden. Andernfalls kann eine solche Maßnahme keine Wirkung entfalten.

W 200 – R. W.

Falldaten:

| | |
|-----------------------------|----------------------------|
| Hilfezeitraum: | 13.10.2008 – 31.10.2010 |
| Datum Antragstellung: | 20.10.2008 |
| Antragsteller/in: | Kindesmutter M. W. |
| Hilfeempfänger/in: | R. W. |
| Einkünfte: | KG, Leistungen nach SGB II |
| Unterhaltspflichtige: | KV Ch. G. |
| Datum Bewilligungsbescheid: | 19.01.2009 |

Die Prüfung des Falles gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

- **Der KV wurde nicht auf die gesteigerte Unterhaltsverpflichtung gem. § 1603 BGB hingewiesen. Ferner unterblieb die Aufforderung, alles in seiner Kraft stehende zu tun, um eine Arbeitsstelle zu finden.**

Der Antrag vom 20.10.2008 bezüglich UHV-Leistungen für das Kind R. W. ging bei der UVK am 22.10.2008 ein. Das Kind bezog zusammen mit seiner Mutter Leistungen nach dem SGB II und erhielt außerdem KG. Dem Antrag wurde durch Bescheid vom 19.01.2009 rückwirkend zum 13.10.2008 stattgegeben. Eine Weiterbewilligung erfolgte durch Bescheid vom 08.02.2010.

Nachdem bekannt wurde, dass die KM am 15.10.2010 geheiratet hatte und der Anspruch damit entfiel, wurden die Leistungen zum 31.12.2010 eingestellt und die Zahlungen für 11/2010 und 12/2010 i.H.v. 266,00 € zurückgefordert. Die Forderung wurde mit Anordnung vom 04.01.2011 zum Soll gestellt und somit in die Vollstreckung gegeben. Die Vollstreckungsmaßnahmen der Zahlungsabwicklung blieben bisher erfolglos. Zahlungen konnten noch nicht erwirkt werden. Die Zahlungsabwicklung ist weiter bemüht, die Forderung beizutreiben.

Dem KV wurde am 17.11.2008 eine Rechtswahrungsanzeige übersandt. Gleichzeitig wurde er zu Auskünften bezüglich seiner Einkünfte aufgefordert, kam dem aber nicht nach. Mit Schreiben vom 19.01.2009 wurde er über die Bewilligung der UHV-Leistungen informiert. Gleichzeitig erging nochmals die Aufforderung, die Einkommensverhältnisse darzulegen. Da weiterhin keine Reaktion erfolgte, wurde am 11.02.2009 ein Antrag auf Festsetzung von Unterhalt im vereinfachten Verfahren beim AG Düren gestellt. Diesem wurde durch Beschluss vom 15.04.2009 entsprochen und der KV zum Mindestunterhalt verurteilt.

Mit Schreiben vom 29.04.2009 wurde Herr G. über den Unterhaltsbeschluss informiert und aufgefordert, die aufgelaufenen Unterhaltsvorschussleistungen von 858,00 € für sein Kind zu begleichen. Da er auch dieser Aufforderung nicht nachkam, wurde die Kreiskasse am 11.09.2009 mit der Vollstreckung des Beschlusses beauftragt.

Mit Schreiben vom 02.12.2010 teilte die Kreiskasse mit, die Vollstreckung gegen Herrn G. sei erfolglos verlaufen. Dieser besitze keine pfändbare Habe, beziehe SGB II – Leistungen und habe bereits mehrfach die eidesstattliche Versicherung abgelegt. Es wurde empfohlen, die Forderung befristet niederschlagen. Daraufhin wurde die Forderung am 06.12.2010 bis 31.01.2012 niedergeschlagen.

Mit Schreiben vom 04.01.2011 wurde Herr G. über die Einstellung der UHV-Leistungen für sein Kind zum 31.10.2010 unterrichtet und aufgefordert, die gesamten UHV-Leistungen i.H.v. **3.001,00 €** zu erstatten. Daraufhin bat Herr G. um Stundung und Gewährung von Ratenzahlungen i.H.v. 10,00 € mtl. Dem Antrag wurde durch Stundungsvereinbarung vom 24.11.2011 entsprochen.

Abschließend ist festzuhalten, dass, obwohl ein Unterhaltstitel vorlag, der KV weder auf seine gesteigerte Unterhaltsverpflichtung gem. § 1603 BGB hingewiesen noch aufgefordert wurde, selbständige ausreichende Bemühungen um eine Arbeitsstelle nachzuweisen, die es ihm ermöglichen würde, den Unterhaltsanspruch seines Kindes zu erfüllen. Auch der Bezug von Leistungen nach dem SGB II entbindet einen gesteigert Unterhaltspflichtigen nicht von seiner Verpflichtung, sich selbst intensiv um Arbeit zu bemühen. Deshalb sollte generell eine derartige Aufforderung ergehen. Hätte sich dann herausgestellt, dass der KV sich nicht mit Nachdruck um eine Arbeitsstelle bemühte, wäre u.U. eine Anzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht möglich gewesen.

Erziehungsberatungsstellen

Produktbereich 06 "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe"

Allgemeines

Der Kreis Düren gewährt in zahlreichen Fachbereichen finanzielle Leistungen an Dritte (Institutionen, Vereine, Träger). Diese stellen häufig freiwillige Leistungen des Kreises Düren dar und basieren in vielen Fällen auf Beschlusslagen der politischen Gremien und entspr. vertraglichen Grundlagen.

Die zuschussfinanzierten Dritten haben dem Kreis Düren die zweckentsprechende Verwendung der Kreismittel nachzuweisen; den zuständigen Fachämtern kommt die Aufgabe zu, diese Nachweise zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in den vergangenen Jahren im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsprüfung die zuschussfinanzierten Bereiche eingehender betrachtet und hierbei geprüft, ob die Abrechnungen/Nachweise den vertraglichen Regelungen bzw. den Beschlusslagen entsprechen und ob die Fachämter die ihnen obliegenden Prüfungen korrekt durchgeführt haben.

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlage für die Bezuschussung der Erziehungsberatung im Kreis Düren sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Düren und

- dem Kirchenkreis Jülich
Beratungsstelle in Jülich und Außenstellen in Aldenhoven bzw. Linnich
 - Vereinbarung vom 19.04./09.05.2000,
 - Zusatzvereinbarung vom 22.01./05.02.2002
- dem Sozialdienst Katholischer Frauen Düren e.V. (vormals Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.)
Beratungsstelle in Düren und Außenstelle in Nideggen
 - Vereinbarung vom 19.04./04.09.2000
 - Zusatzvereinbarung vom 15.02.2005,
- der Evangelischen Gemeinde zu Düren
Beratungsstelle in Düren, Wilhelm-Wester-Weg 1
 - Vereinbarung vom 19.04./02.05.2000.

Auf Anfrage der Rechnungsprüfung stellte das Fachamt vertragliche Regelungen und Unterlagen zu Prüfungszwecken zur Verfügung. In eine nähere Betrachtung wurden die Verwendungsnachweise des Jahres 2010 einbezogen.

Abgerechnete Personalkosten des Kirchenkreises Jülich

- Honorarkraft

Vom Träger geltend gemacht und vom Fachamt anerkannt wurde die Jahresbruttovergütung in Höhe von 11.677,37 € von Frau L.. Diese Mitarbeiterin war ausweislich der Vergütungsabrechnung im Jahre 2010 mit einem Beschäftigungsumfang von 9,15 Wochenstunden, mithin insgesamt 477,36 Jahresstunden (9,15 x 4,348 x 12) tätig. Dividiert man die Bruttovergütung durch die Jahresstunden (11.677,37 € : 477,36), ergibt sich ein Stundensatz von 24,46 €. Dieser ist fast doppelt so hoch wie der vertraglich zuerkannte Stundensatz von 12,78 € (25,00 DM). Unter Beachtung der vertraglichen Vorgaben wären lediglich 6.100,66 € (12,78 € x 477,36) abrechenbar gewesen.

Auf Basis der von der Verwaltung und dem Träger im Verlaufe der Prüfung gemachten Angaben sieht sich das Rechnungsprüfungsamt außerstande, rechtsverbindlich zu beurteilen, inwieweit hinsichtlich der Abrechnung von Personalaufwendungen für die Honorarkraft vertragskonform gehandelt wurde.

➤ Pädagogisch-therapeutische Fachkraft

Der Kirchenkreis Jülich rechnet die Stelle der von ihm eingesetzten "pädagogisch-therapeutischen Fachkraft" auf Basis von Entgeltgruppe 14 BAT-KF ab. Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 14 BAT-KF gelten für Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Unter die im Vertrag verwandte Bezeichnung "pädagogisch-therapeutische Fachkraft" lassen sich verschiedene Berufsbilder mit höchst unterschiedlicher fachlicher Qualifikation subsumieren. Für die Rechnungsprüfung ist dem Vertragstext nicht zweifelsfrei zu entnehmen, ob der Kreis Düren tatsächlich nur diejenigen Personalkosten fördern wollte, die dem Mindestausbildungsniveau einer "pädagogisch-therapeutischen Fachkraft" entsprechen (z.B. Heilpädagogie, Diplompädagogie u. ä.) oder der Kreis den Personalaufwand einer Fachkraft mit bestmöglicher Qualifikation (= wissenschaftliche Hochschulausbildung) zu bezuschussen beabsichtigte. Für eine Auslegung im erstgenannten Sinne spricht der in § 3 Abs. 4 Satz 2 gemachte Hinweis auf die "Erforderlichkeit" (= begrenzter Kostenrahmen), die Verwaltung erkennt demgegenüber die auf Entgeltgruppe 14 BAT-KF fußenden Personalkosten als förderfähig an.

Welche Entgeltgruppe tatsächlich noch innerhalb des vertraglich zulässigen Spektrums liegt bzw. welche sich als Zweckverfehlung darstellt, ist mit der rechtsstaatlich gebotenen Eindeutigkeit der Vereinbarung zwischen Kirchenkreis Jülich und Kreis Düren nicht zu entnehmen⁴⁶. Erst auf Basis zweifelsfreier und rechtlich verwertbarer Definitionen ließe sich die Frage nach der zweckentsprechenden Verwendung gewährter Kreismittel durch die Rechnungsprüfung objektiv beantworten.

Inwieweit die Refinanzierung von Entgeltgruppe 14 BAT-KF vertragskonform ist, vermag die Rechnungsprüfung mangels hinreichender Bestimmtheit des Wortlauts der Vereinbarung vom 19.04./09.05.2000 nicht zu beurteilen. Eine Präzisierung wird aus Sicht der Prüfung für dringend erforderlich gehalten.

Abgerechnete Personalkosten d. Sozialdienstes Katholischer Frauen Düren

➤ Personalschlüssel

Ein Abgleich zwischen Stellenschlüssel lt. Vertrag (Soll) und Stellenschlüssel lt. Verwendungsnachweis führte zu folgendem Ergebnis:

| Nideggen (Kreis) | | | |
|-----------------------------|---------------|---------------|----------------|
| Mitarbeiter | Arbeitsmonate | Wochenstunden | Jahresstunden* |
| Σ Diplom-Psychologen | | | 2.034,87 |
| Höchstwert lt. Vertrag | 12 | 39,00 | 2.034,86 |
| Σ Sozialarbeiter, -pädagoge | | | 2.034,86 |
| Höchstwert lt. Vertrag | 12 | 39,00 | 2.034,86 |
| Σ Pädag.-therap. Fachkraft | | | 1.252,22 |
| Höchstwert lt. Vertrag | 12 | 24,00 | 1.252,22 |
| Σ Sekretärin | | | 1.004,39 |

⁴⁶ vgl. VG Aachen, U. v. 24.1.2006, 2 K 2630/03

| Nideggen (Kreis) | | | |
|------------------------|---------------|---------------|----------------|
| Mitarbeiter | Arbeitsmonate | Wochenstunden | Jahresstunden* |
| Höchstwert lt. Vertrag | 12 | 20,00 | 1.043,52 |

* = Wochenstunden x 4,348 x Arbeitsmonate

| Düren (Stadt/Kreis) | | | |
|-----------------------------|---------------|---------------|----------------|
| Mitarbeiter | Arbeitsmonate | Wochenstunden | Jahresstunden* |
| Σ Diplom-Psychologen | | | 2.034,87 |
| Höchstwert lt. Vertrag | 12 | 39,00 | 2.034,86 |
| Σ Sozialarbeiter, -pädagoge | | | 2.037,04 |
| Höchstwert lt. Vertrag | 12 | 39,00 | 2.034,86 |
| Σ Pädag.-therap. Fachkraft | | | 2.243,57 |
| Höchstwert lt. Vertrag | 12 | 39,00 | 2.034,86 |
| Σ Sekretärin | | | 2.047,91 |
| Höchstwert lt. Vertrag | 12 | 39,00 | 2.034,86 |

* = Wochenstunden x 4,348 x Arbeitsmonate

| | | | |
|-------------------------|----|--------|---------------|
| Σ aller Kräfte | 48 | 160,25 | 8.363,39 |
| Höchstwerte lt. Vertrag | 48 | 156,00 | 8.139,44 |
| Überschreitung | | | 223,95 |

Im Jahre 2010 hielt der Sozialdienst Katholischer Frauen Düren e.V. somit 223,95 Personalstunden mehr vor, als mit dem Kreis Düren vertraglich vereinbart ist.

Der Überhang ist hauptsächlich auf den Umstand zurückzuführen, dass für die Stelle der pädagogisch-therapeutischen Fachkraft – statt vertragskonform 39 Wochenstunden – tatsächlich 43 Wochenstunden abgerechnet wurden. In seiner E-Mail vom 22.09.2011 an die Rechnungsprüfung beruft sich der Sozialdienst Katholischer Frauen Düren e.V. diesbezüglich auf eine vertragliche Regelung zwischen seinem Rechtsvorgänger, dem Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. und der Stadt Düren vom 18.07.2002. Da aber Vereinbarungen des Trägers mit der Stadt Düren keinerlei Bindungswirkung für den Kreis Düren entfalten können, ist diese Regelung für die Abrechnung von Kreiszuschüssen nicht von Relevanz. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann insoweit auf anteilige Zuschusskürzungen nicht verzichtet werden. Auch eine nur anteilige Refinanzierung des Personalüberhangs bedeutet letztlich einen Verstoß gegen § 3 der Vereinbarung vom 19.04. / 04.09.2000 i.V.m. der Zusatzvereinbarung vom 15.02.2005.

Für das Abrechnungsjahr 2010 bleiben die förderfähigen Zuschussanteile (Personal- und Sachkostenbereich) auf Basis der vertragskonformen Abrechnungsbasis (= 8.139,44 Jahresstunden) zu ermitteln und die überzahlten Zuschussleistungen des Kreises beim Träger zurückzufordern. Bei künftigen Abrechnungen ist die Einhaltung der vertraglich festgelegten Obergrenzen sicherzustellen.

➤ Pädagogisch-therapeutische Fachkraft

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen der Rechnungsprüfung zum Kirchenkreis Jülich verwiesen, die hier sinngemäß gelten.

Auf Nachfrage teilte der Sozialdienst Katholischer Frauen Düren e.V. per E-Mail vom 12.09.2011 mit, dass die Aufgaben der "pädagogisch-therapeutischen Fachkraft" in Nideggen von Frau M. (Dipl.-Sozialarbeiterin = 24 Std./wöch.) und in Düren von Frau M. (Dipl.-Sozialarbeiterin = 15 Std./wöch.), Frau P. (Dipl.-Sozialpädagogin = 19,50 Std./wöch.) und Frau F. (Dipl.-Psychologin = 8,50 Std./wöch.) wahrgenommen werden.

Der Träger rechnet die Stellen von Dipl.-Sozialarbeiterin und von Dipl.-Sozialpädagogin auf Basis von Vergütungsgruppe 4 a AVR, die der Dipl.-Psychologin Frau F. auf Basis von Vergütungsgruppe 2 AVR ab. Vergütungsgruppe 2 AVR ist Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung zugänglich.

Ungeachtet der vertraglich nicht näher fixierten Zugangsvoraussetzungen für die Beschäftigung einer "pädagogisch-therapeutischen Fachkraft" bleibt zu konstatieren, dass der Sozialdienst Katholischer Frauen Düren e.V. für den Personaleinsatz auf der Stelle in Nideggen keine wissenschaftliche Hochschulausbildung fordert, sondern die Beschäftigung einer Dipl.-Sozialarbeiterin als adäquat erachtet. Dies gilt, wie der Rückgriff auf eine Dipl.-Sozialarbeiterin bzw. eine Dipl.-Sozialpädagogin zeigt, auch für rd. 80% des vorgehaltenen Stellenumfangs in Düren. Hinsichtlich des dortigen Einsatzes von Frau F. (Dipl.-Psychologin mit wissenschaftlicher Hochschulausbildung) mit einem Stellenanteil von 8,50 Wochenstunden wird auf die Ausführungen der Rechnungsprüfung zum Kirchenkreis Jülich verwiesen, da aufgrund des gleichgelagerten Sachverhalts ebenfalls eine klärungsbedürftige Problematik besteht.

➤ Sozialarbeiter / Sozialpädagoge

Hinsichtlich der Verwendung der Stammkräfte in der

- Beratungsstelle Nideggen: Dipl.-Sozialarbeiter K. / Vergütungsgruppe 4 a AVR
- Beratungsstelle Düren: Dipl.-Sozialpädagogin S. / Vergütungsgruppe 4 b AVR

ergeben sich aus Sicht der Rechnungsprüfung keine Anmerkungen. Dies gilt ebenso für den Umstand, dass der Träger infolge der schwangerschaftsbedingten Ausfallzeit von Frau S. seit 01.12.2010 im Umfang von 16 Wochenstunden auf die Dipl.-Sozialpädagogin Frau P. (Vergütungsgruppe 4 a AVR) zurückgreift.

Soweit allerdings im gleichen Zusammenhang die Dipl.-Psychologin Frau F. mit 23,50 Wochenstunden auf dieser Stelle eingesetzt wird, hat gemäß § 3 Abs. 4 der Vereinbarung vom 19.04./04.09.2000 die daraus resultierenden Mehrkosten (Differenz zwischen den Vergütungsgruppen 2 AVR und 4 a AVR) allein der Träger aufzubringen, da nur die Personalkosten der erforderlichen Fachkräfte gemäß Abs. 2 als erstattungsfähig anerkannt werden.

Für den Monat Dezember 2010 waren die 23,50 Wochenstunden der Frau F. lediglich auf Basis von Vergütungsgruppe 4 a AVR mit dem Kreis Düren abrechenbar. Unter Anwendung der Kappungsgrenze sind die förderfähigen Zuschussanteile (Personal- und Sachkostenbereich) zu ermitteln und die überzahlten Zuschussleistungen des Kreises beim Träger zurückzufordern. Bei der Abrechnung des Betriebsjahres 2011 werden die finanziellen Auswirkungen gravierender sein; die Einhaltung der vertraglich festgelegten Obergrenze bleibt sicherzustellen.

Abgerechnete Personalkosten der Evangelischen Gemeinde zu Düren

Bereits die bei der stichprobenweisen Prüfung von Verwendungsnachweisen des Kirchenkreis Jülich bzw. des Sozialdienstes Katholischer Frauen Düren e.V. gewonnenen Erkenntnisse zeigen Problemlagen grundsätzlicher Natur auf und machen Handlungsbedarf in mehrfacher Hinsicht deutlich. Vor diesem Hintergrund und zur Vermeidung von Wiederholungen hat das Rechnungsprüfungsamt von einer weiteren zeitaufwändigen Verwendungsnachweisprüfung beim dritten, in diesem Bereich tätigen Träger, der Evangelischen Gemeinde zu Düren abgesehen.

Das Fachamt wird gebeten, unter Berücksichtigung der im Prüfungsbericht näher beschriebenen Kriterien, wie z.B. Einhaltung aller Stellensoll-Schlüssel, angemessene Personalkosten pädagogisch-therapeutischer Fachkräfte, Abrechnungsmodalitäten Honorarkräfte und Förderobergrenzen von Personalaufwendungen von Dipl.-Sozialarbeitern / -pädagogen den Verwendungsnachweis 2010 der Evangelischen Gemeinde zu Düren in eigener Zuständigkeit eingehend zu überprüfen.

Prüfverfahren

Das Prüfungsverfahren gestaltete sich für die Rechnungsprüfung zeitaufwändig. Ein maßgeblicher Grund ist darin zu sehen, dass in den Verwaltungsvorgängen des Fachamtes nicht alle prüfungsrelevanten Informationen vorgehalten wurden, die für eine rechtsverbindliche Beurteilung der vertragskonformen Abwicklung notwendig gewesen wären. Beispielsweise ist es unabdingbar, dass der Träger seine Angaben so strukturiert, dass ein Abgleich zwischen vertraglichen Vorgaben und tatsächlichem Ablauf – auch ohne aufwändige Zusatzrecherchen – möglich ist.

Um das Prüfungsgeschäft gleichwohl in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen abwickeln zu können, ist das Rechnungsprüfungsamt im Verlaufe seiner Prüfung dazu übergegangen, etwaige fehlende Nachweise bei den Maßnahmeträgern direkt anzufordern. Diese Vorgehensweise muss aber aus verwaltungsökonomischen Gründen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung ist bei der Verwendungsnachweisprüfung im Fachamt künftig ein strengerer Maßstab anzulegen. Soweit trägerseits die Abrechnungsunterlagen nicht in einer Form vorgelegt werden, die die notwendigen Rückschlüsse auf eine vertragskonforme Abrechnung zulassen, kann auf eine Nachforderung ergänzender prüffähiger Dokumente beim Träger grundsätzlich nicht verzichtet werden.

Prüfergebnis

Die Ergebnisse der Prüfung wurden in einem ausführlichen Prüfvermerk unter Darstellung der Einzelfeststellungen zusammengefasst und dem Fachamt am 02.02.2012 zur Kenntnisnahme zugeleitet. In einem anschließenden Abstimmungsgespräch zwischen Fachamt und Rechnungsprüfung am 27.03.2012 wurden die z.T. kontroversen Auffassungen thematisiert. Hierbei konnte kein erkennbares Problembewusstsein hinsichtlich der unzutreffenden Abrechnungen, der unbestimmten Vertragsgrundlagen oder dem Erfordernis nach Überarbeitung der bestehenden Verträge erwirkt werden.

Zusammenfassende Anmerkung A 4

Bei der Prüfung der Erziehungsberatungsstellen hat das Rechnungsprüfungsamt nicht vertragskonforme Abrechnungen festgestellt. Die Verwendungsnachweise waren z.T. nicht vollständig oder erschwerten Rückschlüsse auf eine vertragskonforme Abrechnung. Bei der Verwendungsnachweisprüfung durch das Fachamt sollte künftig ein strengerer Maßstab angelegt werden. Die der Prüfung zugrunde gelegten Vertragswerke enthalten unbestimmte Regularien, die die Beurteilung abrechnungsfähiger Kosten erschweren. Wie bereits in anderen Bereichen vollzogen, empfiehlt die Rechnungsprüfung, die Vertragswerke, auch aus Gründen der Rechtssicherheit, zu überarbeiten und den Umfang der zuschussfähigen Kostenbestandteile hinreichend bestimmt und damit transparent zu formulieren.

Betreuungswesen

Produktbereich 05 "Soziale Leistungen"

Die Betreuung ist an die Stelle der Entmündigung, Vormundschaft für Erwachsene und die Gebrechlichkeitspflegschaft getreten. Für Erwachsene, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung nicht (mehr) in der Lage sind, ihre Interessen ganz oder teilweise wahrzunehmen, wird ein Betreuer bestellt.

Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers sind gem. § 1896 Abs. 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

- Volljährigkeit des Betroffenen
- Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten aufgrund psychischer Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung
- Erforderlichkeit

In einem gerichtlichen Verfahren wird durch das Vormundschaftsgericht der Betreuer bestimmt und festgelegt, welche Angelegenheiten in welchem Umfang und wie lange zu regeln sind. Das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person soll dabei gewahrt bleiben, soweit dies möglich und ihrem Wohle förderlich ist. Der Betreuer ist gesetzlicher Vertreter des Betreuten. Die Betreuung hat nicht zur Folge, dass die betreute Person geschäftsunfähig wird. Neben Berufsbetreuern werden Betreuungen auch ehrenamtlich geführt.

Die Betreuung kann sich z.B. auf folgende Aufgabenbereiche erstrecken:

- Gesundheitsfürsorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Entscheidung über die geschlossene Unterbringung
- vermögensrechtliche Angelegenheiten
- Vertretung gegenüber Behörden
- Wohnungsangelegenheiten
- Entscheidung über unterbringungsähnliche Maßnahme (z.B. Bettgitter)
- Sicherstellung der häuslichen Versorgung
- Postkontrolle

Sachlich zuständige Behörden für Betreuungsangelegenheiten sind seit der Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht grundsätzlich die kreisfreien und Großen kreisangehörigen Städte sowie die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden. Dies ist in § 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungs-gesetz – LBtG) geregelt. Im Rahmen dieser Aufgaben führen die zuständigen Behörden die Zusatzbezeichnung "Betreuungsstelle"⁴⁷.

Der Kreis Düren ist zuständig für die kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Düren, die als Große kreisangehörige Stadt für ihren Bereich zuständig ist. Die Betreuungsstelle ist innerhalb der Kreisverwaltung Düren beim Sozialamt angesiedelt. Vor der Reform lag die kreisinterne Zuständigkeit beim Jugendamt.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 3 Abs. 1 BtBG:

"Örtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist ein solcher nicht feststellbar oder betrifft die Maßnahme keine Einzelperson, so ist die Behörde

⁴⁷ § 1 Abs. 1 Satz 2 LBtG

zuständig, in deren Bezirk das Bedürfnis für die Maßnahme hervortritt. Gleiches gilt, wenn mit dem Aufschub einer Maßnahme Gefahr verbunden ist."

Die Betreuungsstelle wird vom Vormundschaftsgericht eingeschaltet, um z.B. einen evtl. Betreuungsbedarf zu prüfen. Der Sachverhalt wird von der Betreuungsstelle meist durch einen Hausbesuch ermittelt, durch medizinische Gutachten ergänzt und anschließend in einem Bericht an das Gericht festgehalten. In diesem Bericht werden der Umfang und die Art der zu betreuenden Aufgabenkreise sowie ein geeigneter Betreuer benannt.

Darüber hinaus ist die Betreuungsstelle auch Ansprechpartner für Betreuer, Betreute und deren Angehörige sowie Bürgerinnen und Bürger in betreuungsrechtlichen Angelegenheiten. In zahlreichen Beratungsgesprächen klärt die Betreuungsstelle insbesondere über Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung auf.

Die Aufgaben der Betreuungsstelle sind laut Stellungnahme des Sozialamtes insbesondere:

- Beratung und Unterstützung der Betreuer und der Bevollmächtigten (§ 4 BtBG)
- Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes zur Einführung der Betreuer und zu ihrer Fortbildung (§ 5 BtBG)
- Gewinnung von Betreuern und Betreuungsvereinen, Öffentlichkeitsarbeit (§ 6 BtBG)
- Unterstützung des Vormundschaftsgerichts für die Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält (§ 8 BtBG)
- Führung von Betreuung und Verfahrenspflegschaften (§§ 1897 und 1900 Abs. 4 BGB, § 276 FamFG⁴⁸)
- Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen (§ 6 BtBG)
- Vollzugshilfe (§§ 278, 283, 284, 319, 322 FamFG)

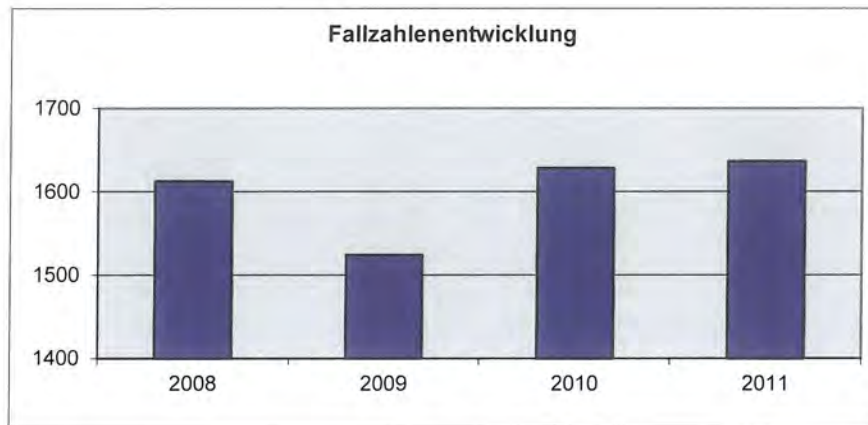
Daneben gibt es auch landesrechtliche Aufgaben, wie z.B. die Organisation örtlicher Betreuungsarbeitsgemeinschaften nach § 4 Landesbetreuungs-gesetz (LBtG).

Die Ermittlung von Fallzahlen der Betreuungsstelle beschränkt sich auf vier Aufgabenbereiche:

| Aufgabenbereich | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|---|------|-------|-------|-------|
| Unterstützung des Gerichts | 605 | 468 | 579 | 533 |
| Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften | 6 | 6 | 0 | 0 |
| Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen | 985 | 1.040 | 1.043 | 1.099 |
| Vollzugshilfe | 16 | 10 | 6 | 4 |
| Summe der ermittelten Fallzahlen | 1612 | 1524 | 1628 | 1.636 |

Die Fallzahlen waren in den letzten Jahren relativ konstant. Lediglich in 2009 sind sie etwas zurückgegangen.

⁴⁸ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)



Einzelfallprüfung:

Insgesamt wurden 15 Einzelfälle verschiedener Art überprüft, wie z.B.:

- Beurteilung des Betreuungsbedarfs
- Zuführung zur Unterbringung mit Hilfe polizeilicher Vollzugsorgane
- Stellungnahme zu Betreuerwechsel

Es waren keine Anhaltspunkte für Anmerkungen und Beanstandungen ersichtlich. Insgesamt wurde eine sorgfältige und übersichtliche Sachbearbeitung vorgefunden.

Kostenerstattung nach SGB XII

Produktbereich 05 "Soziale Leistungen"

Aus den Zuständigkeitsregelungen⁴⁹ des SGB XII (Sozialhilfe) können sich ungleichmäßige Belastungen für die Sozialhilfeträger ergeben. Ein Beispiel dafür ist, wenn in einem Eilfall bei einer Unterbringung in einer Einrichtung nicht der örtlich zuständige Träger, sondern der Träger Leistungen erbringt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt. Zum Ausgleich erfolgt in bestimmten Einzelfällen eine Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe.

Die interne Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe hat keine Auswirkung für den Leistungsberechtigten, da die Verpflichtung der Leistungsgewährung durch die Zuständigkeit bestimmt wird. Für den Leistungsempfänger ist es unerheblich, welcher Träger die Kosten der Hilfe endgültig zu tragen hat.

Die Kostenerstattung ist in den §§ 106 ff. SGB XII geregelt und sieht folgende Erstattungsfälle vor:

- Aufenthalt in einer Einrichtung
 - vorläufige Einrichtungshilfe § 106 Abs. 1 SGB XII
 - Verlassen einer Einrichtung § 106 Abs. 3 SGB XII
- Unterbringung in einer anderen Familie § 107 SGB XII
- Einreise aus dem Ausland § 108 SGB XII

Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Einrichtung:

Die Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Einrichtung schützt Orte mit stationären Einrichtungen vor ungerechtfertigten Belastungen durch Kosten der Sozialhilfe und unterscheidet dabei die vorläufige Einrichtungshilfe und das Verlassen einer Einrichtung.

Bei der vorläufigen Einrichtungshilfe nach § 106 Abs. 1 SGB XII aufgrund eines Eilfalles oder nicht innerhalb von vier Wochen zu ermittelnden gewöhnlichen Aufenthalts besteht ein Kostenerstattungsanspruch des vorläufig leistenden Trägers, in dessen Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält, gegenüber dem örtlich zuständigen Träger.

Erhält die leistungsberechtigte Person innerhalb von einem Monat nach Verlassen einer Einrichtung Leistungen der Sozialhilfe vom örtlichen Träger, in dessen Bereich die Einrichtung liegt, sind die aufgewendeten Kosten vom Träger der Sozialhilfe zu erstatten, in dessen Bereich sich der gewöhnliche Aufenthalt vor Aufnahme in die Einrichtung befand.

Soweit ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden ist oder ermittelt werden kann, richtet sich in beiden Fällen der Anspruch gegen den überörtlichen Sozialhilfeträger, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

Kostenerstattung bei Unterbringung in einer anderen Familie:

§ 107 SGB XII stellt die Betreuung in der Familienpflege der Betreuung in einer stationären Einrichtung in der Kostenfolge gleich und schützt damit die Träger der Sozialhilfe, in deren Bereich Kinder oder Jugendliche in der Familienpflege untergebracht sind.

Bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei den Eltern oder bei einem Elternteil (Familienpflege)

⁴⁹ §§ 97 ff. SGB XII

sind die gleichen Erstattungsregelungen wie bei einem Aufenthalt in einer Einrichtung nach § 106 SGB XII anzuwenden.

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) haben grundsätzlich Vorrang vor Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII⁵⁰. Eine Kostenerstattung nach § 107 SGB XII ist in der Praxis bei der Kreisverwaltung Düren bislang noch nicht vorgekommen.

Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland:

Bei der Einreise aus dem Ausland steht dem Sozialhilfeträger ein Kostenerstattungsanspruch zu, der innerhalb eines Monats nach der Einreise Sozialhilfe leistet. Der Kostenerstattungsanspruch richtet sich gegen den von einer Schiedsstelle⁵¹ bestimmten überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Dadurch sollen unbillige Kostenbelastungen der Grenzorte und der Orte mit zentralen Einreisezentren vermieden werden.

Voraussetzungen sind, dass der Leistungsempfänger:

- weder im Ausland noch im Bundesgebiet seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- nicht im Bundesgebiet geboren ist und
- nicht mit einer im Bundesgebiet geborenen Person als Ehegatte, Lebenspartner, Verwandter oder Verschwägerter zusammenlebt

Die Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland findet keine Anwendung auf Personen, deren Unterbringung bundesrechtlich oder durch Vereinbarung zwischen Bund und Land geregelt ist, wie z.B. Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler und Asylsuchende⁵².

"Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I)." Für die Kostenerstattung gelten der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung (§ 106 SGB XII) und in der Familienpflege (§ 107 SGB XII) sowie der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt nicht als gewöhnlicher Aufenthalt⁵³.

Umfang der Kostenerstattung:

Inhalt und Umfang des Kostenerstattungsanspruchs regelt § 110 SGB XII. Danach sind die rechtmäßig aufgewendeten Kosten zu erstatten. Unter aufgewendeten Kosten sind die Nettokosten, d.h. die Bruttokosten nach Abzug von Ersatzleistungen wie z.B. Eigenanteile, Unterhaltsbeiträge oder Leistungen Dritter zu verstehen. Auf die Erstattung von Bagatellbeträgen wird dabei allerdings verzichtet. Bezogen auf einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten sind Kosten unter 2.560 € - außer bei der vorläufigen Einrichtungshilfe nach § 106 Abs. 1 SGB XII - nicht zu erstatten.

Die Erstattungsansprüche verjähren grundsätzlich nach vier Jahren (§ 111 SGB XII).

In der Praxis hat sich die Anzahl der Kostenerstattungsfälle stark reduziert, da das SGB XII die Regelungen zur Kostenerstattung bei Umzug (früher geregelt in § 107 Bundessozialhilfegesetz – BSHG -) nicht übernommen hat und diese somit im Rahmen der Reformierung des Sozialhilferechts zum 01.01.2005 weggefallen sind.

⁵⁰ § 10 Abs. 4 SGB VIII

⁵¹ § 108 Abs. 2 SGB XII: *"Schiedsstelle im Sinne des Absatzes 1 ist das Bundesverwaltungsamt. Die Länder können durch Verwaltungsvereinbarung eine andere Schiedsstelle bestimmen."* Das Land Nordrhein-Westfalen hat keine anderweitige Regelung getroffen.

Das Bundesverwaltungsamt als Schiedsstelle bestimmt im konkreten Einzelfall nach einem bundesweiten Verteilungsschlüssel einen überörtlichen Träger zum kostenerstattungspflichtigen Träger.

⁵² z.B. Regelung in §§ 44 ff. Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

⁵³ § 109 SGB XII

Fallzahlen:

| Kostenerstattungen an den Kreis Düren | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| nach § 106 Abs. 1 SGB XII | | | 1 | 4 |
| nach § 106 Abs. 3 SGB XII | | | 1 | 1 |
| nach § 108 Abs. 1 SGB XII | | 1 | | |
| Summe: | 0 | 1 | 2 | 5 |

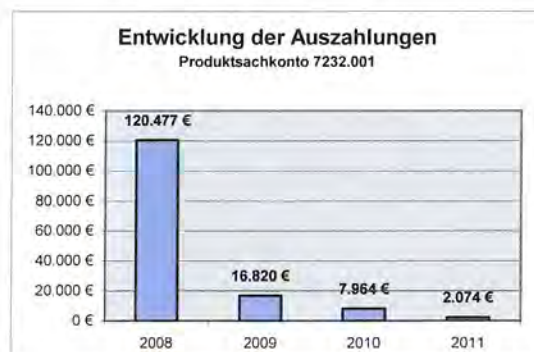
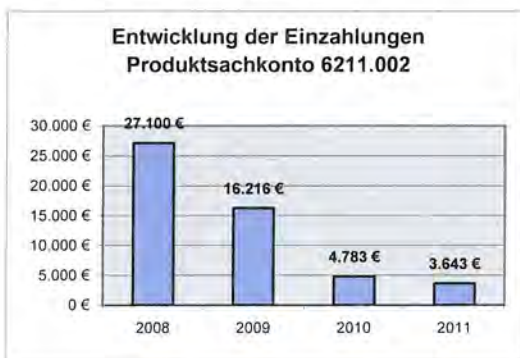
In der Zeit "2008 – 2011" sind keine anderen Sozialhilfeträger an den Kreis Düren mit der Bitte um Kostenerstattung nach §§ 106 ff. SGB XII herangetreten, d.h. es sind keine Zahlungen durch den Kreis Düren erfolgt.

Die Erstattungen an den Kreis Düren erfolgten im Rahmen der vorläufigen Einrichtungshilfe nach § 106 Abs. 1 SGB XII alle durch den Landschaftsverband und bei Verlassen einer Einrichtung nach § 106 Abs. 3 SGB XII alle durch die Städteregion Aachen. Es handelt sich hierbei um einen Zufall, da auch andere Kostenträger möglich wären. Im Jahr 2009 wurde ein Kostenerstattungsfall bei Einreise aus dem Ausland nach § 108 Abs. 1 SGB XII abgewickelt. Die Erstattung erfolgte durch den Bezirk Oberbayern, der vom Bundesverwaltungsamt in diesem Einzelfall zum erstattungspflichtigen überörtlichen Träger bestimmt wurde.

In der Zeit vor 2005, als auch bei Umzügen entsprechend § 107 BSHG durch den "abgebenden" an den "aufnehmenden" Sozialhilfeträger Kosten zu erstatten waren, wurde ein Vielfaches an Kostenerstattungsanträgen abgewickelt. Z.B. in den Jahren 2001 und 2002 sind jeweils über 400 Fälle bearbeitet worden.

Aus dieser Zeit stammen noch 144 sog. "Altfälle". In diesen Fällen ist die eigentliche Kostenerstattung bereits abgewickelt. Sie können aber nicht abgeschlossen werden, da evtl. noch vorrangige Ansprüche wie z.B. Unterhalt, Rückzahlung von Darlehen oder Kautions geltend gemacht werden können. Diese "Altfälle" werden verteilt über das Jahr erneut aufgegriffen und hinsichtlich der Anspruchsverwirklichung überprüft.

Der Rückgang der Fallzahlen spiegelt sich auch in der Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen wieder:



Die Ein- und Auszahlungen in den Jahren 2008 und 2009 resultieren aus Kostenerstattungsfällen der Vorjahre.

Einzelfallprüfung:

Die überwiegende Anzahl der Fälle wird innerhalb der von der Verwaltung angegebenen durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von sechs Monaten erledigt.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist aufgefallen, dass in einigen Fällen bei der Abwicklung von Kostenerstattungsanträgen die Schwierigkeit in der Feststellung der zu erstattenden Kosten und des gewöhnlichen Aufenthalts besteht. Dies kann in Einzelfällen erst gerichtlich geklärt werden und dauert dann häufig mehrere Jahre. Ein Kostenerstattungsfall aus 2002 endete z.B. mit einem gerichtlichen Vergleich erst im Jahre 2011.

Insgesamt wurde eine sorgfältige und übersichtliche Sachbearbeitung vorgefunden. Es waren keine Anhaltspunkte für Anmerkungen und Beanstandungen ersichtlich.

Sprachförderprojekt "Rucksack in der Grundschule"

Produktbereich 03 "Schulträgeraufgaben"

Mit Schreiben vom 20.12.2011 ersuchte das Rechnungsprüfungsamt die Stabsstelle für Migrationsangelegenheiten um nähere Auskünfte zum Einsatz von Fördermitteln des Kreises zum Sprachförderprojekt "Rucksack in der Grundschule".

Per Schriftsatz vom 03.01.2012 und E-Mail vom 18.01.2012 ließ die Stabsstelle der Rechnungsprüfung hierzu nähere Informationen zukommen, die folgende wesentlichen Aspekte beinhalten:

- die vom Kreis Düren bereitgestellten Mittel für die Durchführung von Rucksack-Gruppen werden zur zweckgerechten Verwendung an den Förderverein der RAA ausgezahlt
- die Mittel werden sukzessive in dem Maße ausgegeben, wie die Rucksackgruppen stattfinden, wobei der Förderverein die finanzielle Abwicklung eigenständig durchführt
- Aufgabe der RAA ist die inhaltliche und organisatorische Qualitätssicherung
- das Projekt wurde auf vier Grundschulen ausgeweitet
- der Erfolg der Maßnahme ermisst sich an der Rückmeldung der Schulen, die in regelmäßigem Kontakt mit der RAA und den Elternbegleiterinnen stehen

Die von der Stabsstelle angeführten Mittelbereitstellungen in Höhe von 1.840 € bzw. 900 € entsprechen der Beschlusslage der politischen Gremien. In seiner Sitzung am 06.12.2011 (Drs.-Nr. 477/11) genehmigte der Kreisausschuss den Beschluss des Integrations- und Migrationsausschusses vom 24.11.2011.

Für die Rechnungsprüfung ergeben sich keine Anhalte für weitergehende Prüfungshandlungen.

Schwerbehindertenstelle

Produktbereich 05 "Soziale Leistungen"

Mit Auflösung der Versorgungsämter zum 01.01.2008 sind die Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht auf die Kreise und kreisfreien Städte und somit auch auf den Kreis Düren übertragen worden. Innerhalb der Kreisverwaltung Düren wurde die Schwerbehindertenstelle beim Sozialamt als Sachgebiet 50/3 angesiedelt.

Der Kreis nimmt die Aufgaben des Schwerbehindertenrechts als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr⁵⁴, Aufsichtsbehörde und gleichzeitig Widerspruchsbehörde⁵⁵ ist die Bezirksregierung Münster⁵⁶.

Grundlage für die Auflösung der Versorgungsämter ist das "Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen" als Artikel 1 des "Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007".

Mit der Aufgabenverlagerung sind auch die Bediensteten der ehemals elf Versorgungsämter auf insgesamt 54 Kreise und kreisfreie Städte übergegangen. 14 ehemalige Mitarbeiter des Versorgungsamtes Aachen wechselten mit den Aufgaben zum Kreis Düren. Die tariflich beschäftigten Mitarbeiter stehen weiterhin im Beschäftigungsverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen und werden im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt. Die Vergütung erfolgt durch das Land. Die Beamten sind nach § 9 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen auf den Kreis Düren übergegangen. Für die Besoldung der Beamten erhält der Kreis eine Kostenerstattung vom Land. Gemäß höchstrichterlicher Entscheidungen⁵⁷ hat ein Übergang der Beamten kraft Gesetz entgegen dem Wortlaut des Gesetzes nicht stattgefunden. Die Auswirkungen dieser Rechtsprechung sind derzeit noch nicht absehbar.

Für den fachbezogenen Sachaufwand, der durch die medizinische Beweiserhebung und durch Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren entsteht, werden dem Kreis Düren seit 2011 pauschal 56 € je Fall erstattet. Bis 2010 wurden 1,6 % der Ist-Ausgaben erstattet.

Zu den Kernaufgaben der Schwerbehindertenstelle gehören insbesondere die Feststellung eines Behinderungsgrades und die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises.

Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung ist das SGB IX "Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen". Ziel des SGB IX ist, das Rehabilitationsrecht für Behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen weiterzuentwickeln und zusammenzufassen, um dadurch deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu fördern.

Bei der Anwendung des SGB IX ist zu beachten, dass die für die Rehabilitationsträger spezifischen Bestimmungen hinsichtlich Gegenstand, Umfang und Ausführungen der Leistungen spezieller sind⁵⁸.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX sind *Menschen behindert*,

wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Le-

⁵⁴ § 2 Abs. 2 Satz 1 Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

⁵⁵ § 4a Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (AG-SGG)

⁵⁶ § 2 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

⁵⁷ z.B. BVerwG, Urteile vom 24.11.2011, BVerwG 2 C 56.10 und BVerwG 2 C 68.10

⁵⁸ vgl. § 7 SGB IX

bensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

In den §§ 68 bis 70 SGB IX sind besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) enthalten.

Menschen sind gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX

schwerbehindert im Sinne der §§ 68 ff. SGB IX, wenn bei Ihnen ein **Grad der Behinderung von wenigstens 50** vorliegt.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX⁵⁹ rechtmäßig in Deutschland haben (§ 2 Abs. 2 SGB IX).

Die Feststellung der Behinderung erfolgt gemäß § 69 SGB IX:

- auf Antrag
- durch die Schwerbehindertenstelle des Sozialamtes des Kreises Düren als örtlich zuständigem Versorgungsamt⁶⁰
- als Grad der Behinderung (GdB) nach Zehnergraden aufgrund der Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- aufgrund der medizinischen Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung des Grades der Behinderung nach § 30 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz und der versorgungsmedizinischen Grundsätze
- ggf. mit zusätzlichen gesundheitlichen Merkmalen
- in einem Feststellungsbescheid
- zusätzlich auf Antrag in einem Schwerbehindertenausweis

Eine Feststellung der Behinderung ist nur zu treffen, wenn der Grad der Behinderung wenigstens 20 beträgt.

In der Praxis werden zur Beurteilung eines Antrags auf Feststellung einer Schwerbehinderung von den behandelnden Ärzten und Krankenhäusern sowie evtl. vom Rentenversicherungsträger oder der Pflegekasse Befundberichte angefordert und im Rahmen einer gutachtlichen Stellungnahme des ärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes oder eines externen Arztes ausgewertet. Reichen die vorliegenden Unterlagen nicht für eine abschließende Beurteilung aus, kann eine zusätzliche Untersuchung durchgeführt werden. Bei Erwerbstätigkeit wird ein Antrag vorrangig bearbeitet, da in diesem Fall verkürzte Bearbeitungsfristen für das Erstellen des ärztlichen Gutachtens und des Feststellungsbescheides vorgesehen sind.

Für die Beurteilung der Schwerbehinderung ist es unerheblich, aufgrund welchen Ereignisses die Schwerbehinderung beruht, auch wenn das Ereignis selbst verschuldet wurde.

Die Sachbearbeitung wird technisch unterstützt durch das Softwareprogramm "SAP". Das ist eine Datenbank, in der personenbezogen alle wichtigen Informationen gespeichert werden und in der auch Vordrucke abgerufen werden können. Durch die in dieser Software vorgehaltenen Daten können z.B. Auskünfte schnell und zuverlässig auch ohne Akte erteilt werden. SAP wird in ganz Nordrhein-Westfalen eingesetzt. Der Zugriff auf die Daten ist jedoch nur innerhalb der Zuständigkeit des Kreises Düren möglich. Darüber hinaus kann lediglich eingesehen werden, ob eine Person bei einer anderen Schwerbehindertenstelle innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen bereits einen Antrag gestellt hat. Bei Verlagerung der Zuständigkeit z.B. durch Umzug in den Kreis Düren wird die Akte in Papierform zugesandt und zusätzlich die Akte in elektronischer Form an den Kreis Düren weitergeleitet. Eine Nacherfassung der historischen Daten in SAP ist daher nicht erforderlich.

⁵⁹ § 73 SGB IX erläutert das Begriffsmerkmal "Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz" im Sinne des Schwerbehindertenrechts.

⁶⁰ Örtlich zuständig ist das Versorgungsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller zur Zeit des Antrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. eine Beschäftigung ausübt.

Als Grundlage für die Bewertung der Behinderung gelten gemäß § 69 Abs. 1 Satz 5 SGB IX die Maßstäbe des § 30 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz und der entsprechenden Durchführungsverordnung "Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)" einschließlich der "Versorgungsmedizinischen Grundsätze". Die Versorgungsmedizinischen Grundsätze enthalten neben Allgemeinen Bestimmungen eine GdB-Tabelle, Vorgaben für die Begutachtung im sozialen Entschädigungsrecht sowie Ausführungen zu einigen der Merkzeichen.

Ein Schwerbehindertenausweis wird grundsätzlich für die Dauer von längstens fünf Jahren ausgestellt. Wie der Schwerbehindertenausweis auszusehen hat, wird in der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) festgelegt.

Bei der Feststellung gesundheitlicher Merkmale ist die Eintragung folgender Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis möglich:

| Merkzeichen | Erläuterung |
|-------------|--|
| G | Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (erhebliche Gehbehinderung) |
| aG | Außergewöhnliche Gehbehinderung |
| H | Hilflosigkeit ⁶¹ |
| Bl | Blindheit |
| Gl | Gehörlosigkeit |
| RF | Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ⁶² |
| 1. Kl. | Notwendigkeit der Benutzung der 1. Wagenklasse ⁶³ |
| B | Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ⁶⁴ |
| VB | Versorgungsberechtigung ⁶⁵ |
| EB | Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz |

In der Schwerbehindertenausweisverordnung ist auch geregelt, dass für sonstige freifahrtberechtigte Personen, die nicht schwerbehindert im Sinne § 2 Abs. 2 SGB IX sind und somit auch keinen Schwerbehindertenausweis besitzen, ein "Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr" ausgestellt werden kann.

Eine Feststellung der Schwerbehinderung hat für den Betroffenen folgende wesentlichen Auswirkungen:

- Kündigungsschutz (§§ 85 – 92 SGB IX)
- Ausstattung des Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen (§ 81 Abs. 4 Nr. 5 SGB IX)
- Freistellung von Mehrarbeit (§ 124 SGB IX)
- Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche (§ 125 Abs. 1 SGB IX)
- vorzeitige Altersrente (§ 37 SGB VI)
- Steuerfreibetrag bei Lohn- und Einkommensteuer (§ 33b Abs. 2 Nr. 1 EStG)
- finanzielle Fördermöglichkeiten durch das Integrationsamt für z.B. technische Arbeitshilfen oder das Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 102 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX)

⁶¹ Hilflos ist ein Mensch, wenn er für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens (z.B. An- und Auskleiden, Körperpflege, Essen) fremder Hilfe dauernd bedarf.

⁶² Das Merkzeichen "RF" erhalten schwer Hörgeschädigte, Sehbehinderte sowie schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mind. 80, die wegen ihres Leidens im Allgemeinen von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen sind.

⁶³ Kriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes haben unter besonderen Umständen das Recht, in Zügen mit einer Fahrkarte für die 2. Klasse die 1. Klasse zu benutzen.

⁶⁴ Schwerbehinderte Menschen sind zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, wenn sie bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.

⁶⁵ Die Eintragung erfolgt bei schwerbehinderten Menschen, die Anspruch auf Versorgung nach anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts nach einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 % haben, z.B. Soldatenversorgungsgesetz, Infektionsschutzgesetz.

Die finanziellen Fördermöglichkeiten bestehen auch für den Arbeitgeber z.B. für eine behindertengerechte Einrichtung des Arbeitsplatzes (§ 102 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX)

Zusätzlich können gesundheitliche Merkmale z.B. zu folgenden Nachteilsausgleichen führen:

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (§§ 145 ff. SGB IX)
- Kfz-Steuerermäßigung bzw. Befreiung von der Kfz-Steuer (§ 3a Abs. 1 und 2 KraftStG⁶⁶)
- Sozialhilferechtlicher Mehrbedarf (§ 30 Abs. 1 SGB XII)
- Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
- Steuerfreier Pauschbetrag von 3.700 € beim Vorliegen der Merkzeichen "H" und "Bl" (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)

Exkurs:

Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 können auf Antrag durch die Bundesagentur für Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, um die Erlangung bzw. Beibehaltung eines Arbeitsplatzes zu ermöglichen⁶⁷. Gleichgestellt behinderte Menschen genießen fast die gleichen Schutzrechte wie schwerbehinderte Menschen⁶⁸.

Behinderte Jugendliche und junge Erwachsene sind während der Berufsausbildung partiell schwerbehinderten Menschen gleichgestellt⁶⁹. Diese Regelung greift auch, wenn kein Grad der Behinderung von 30 vorliegt. Damit soll Arbeitgebern das Recht eingeräumt werden, beim Integrationsamt finanzielle Leistungen nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2c SGB IX für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung zu beantragen. Gleichzeitig sollen die Wettbewerbschancen behinderter junger Menschen verbessert werden.

Die Aufgabenwahrnehmung der Schwerbehindertenstelle wird unter der Kostenstelle 50 und dem Produkt 05.322.01 "Beratungen und Leistungen nach dem SGB IX" abgewickelt und umfasst ein Haushaltsvolumen von jährlich ungefähr 700.000 €. Vor der Einführung der Finanzsoftware "Infoma" lautete die Produktbezeichnung: 050 001 004 "Beratungen und Leistungen nach dem SGB IX".

Es werden keine Gebühren vereinnahmt. Leistungen wie z.B. die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises oder Ersatzausweises und die Ausgabe von Wertmarken sind kostenlos zu erbringen.

Bis 2010 wurden die Kosten der "Beweiserhebung" in Höhe von 1,6 % der Ist-Ausgaben erstattet.

Seit 2011 wird ein Pauschalbetrag pro Fall von 56 € vom Land für den fachbezogenen Sachaufwand für die Beweiserhebung durch medizinische Gutachten sowie durch Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren anerkannt⁷⁰. Basis für die Erstattung sind die Fallzahlen an Erstanträgen, Änderungsanträgen, Nachprüfungen und Widersprüchen des Vorjahres. Vierteljährlich erfolgen Abschlagszahlungen; sobald die tatsächlichen Fallzahlen des Vorjahres bekannt sind, erfolgt eine

⁶⁶ Kraftsteuergesetz

⁶⁷ § 68 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 SGB IX

⁶⁸ Gleichgestellten Menschen steht entsprechend § 68 Abs. 3 SGB IX anders als Schwerbehinderten weder Zusatzurlaub (§ 125 SGB IX) noch das Recht auf unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr (§§ 145 – 154 SGB IX) zu. Darüber hinaus können gleichgestellte Personen z.B. keine vorgezogene Altersrente wegen Schwerbehinderung (§ 37 SGB VI) in Anspruch nehmen.

⁶⁹ § 68 Abs. 4 SGB IX

⁷⁰ § 26 Abs. 1 Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Schlussabrechnung. Bei der nächsten Quartalszahlung werden dann Nachzahlungen oder Überzahlungen ausgeglichen.

Laut Stellenplan 2010/2011 beträgt das Stellensoll 10,5. Im Stellenplan zum Haushaltsplanentwurf 2012/2013 ist eine Mehrstelle bei der Schwerbehindertenstelle und eine zusätzlich Arztstelle beim Gesundheitsamt ausgewiesen, die beide durch das Land NRW refinanziert werden. Die Stellenbemessung erfolgt durch das Land und kommt im Rahmen des Verteilerschlüssels als Anlage 2 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Ausdruck. Zunächst lag der Personalbedarf im Kreis Düren bei 10,5 Stellen, seit 2011 weist der Verteilerschlüssel 12,5 Stellen aus.

Derzeit sind bei der Schwerbehindertenstelle vierzehn Personen davon fünf Teilzeitkräfte beschäftigt. Zwei Mitarbeiterinnen sind Beamtinnen, die restlichen zwölf Personen sind Tarifbeschäftigte.

Zwei Mitarbeiter sind für die Registratur zuständig. Zu ihren Aufgaben gehört das Öffnen der Post und die Verwaltung der Akten inkl. deren Verteilung.

Die Antragsbearbeitung sowie Ausweis- und Beiblattausstellung erfolgt seit März 2012 durch sieben weitere Mitarbeiter; bis dahin waren in diesem Bereich nur sechs Mitarbeiter tätig.

Für herausgehobene Tätigkeiten wie Widersprüche, Klageverfahren, Nachprüfungen und Sonderfälle inkl. Prozessführung vor Gericht sind vier Mitarbeiter und der Sachgebietsleiter zuständig.

Bis auf zwei Mitarbeiterinnen, die im Wege der Nachbesetzung zur Schwerbehindertenstelle gekommen sind, handelt es sich bei den übrigen um ehemalige Bedienstete des Versorgungsamtes Aachen.

Die Anzahl der Anträge, die jährlich zu bearbeiten sind, ergibt sich aus der folgenden von der Schwerbehindertenstelle überlassenen Tabelle:

| | 2008 | | 2009 | | 2010 | | 2011 | |
|---------------------------|--------------|-------------|--------------|-------------|--------------|-------------|--------------|-------------|
| | Gesamt | ca. mtl. | Gesamt | ca. mtl. | Gesamt | ca. mtl. | Gesamt | ca. mtl. |
| Erstanträge | 2954 | 246 | 2938 | 245 | 2779 | 232 | 3050 | 254 |
| Änderungsanträge | 4124 | 344 | 4119 | 343 | 4075 | 340 | 3925 | 327 |
| Verlängerungsanträge | 3625 | 302 | 3632 | 303 | 3600 | 300 | 2847 | 237 |
| Widersprüche | 2100 | 175 | 1844 | 154 | 1837 | 153 | 1862 | 155 |
| Klagen | 202 | 17 | 290 | 24 | 332 | 28 | 279 | 23 |
| Beiblattausstellungen | 6002 | 500 | 6075 | 506 | 5991 | 499 | 5816 | 485 |
| Nachprüfungen | 1971 | 164 | 1543 | 129 | 1611 | 134 | 1553 | 129 |
| Anträge Parkerleichterung | 152 | 13 | 163 | 14 | 68 | 6 | 60 | 5 |
| Summe | 21130 | 1761 | 20604 | 1717 | 20293 | 1691 | 19392 | 1616 |

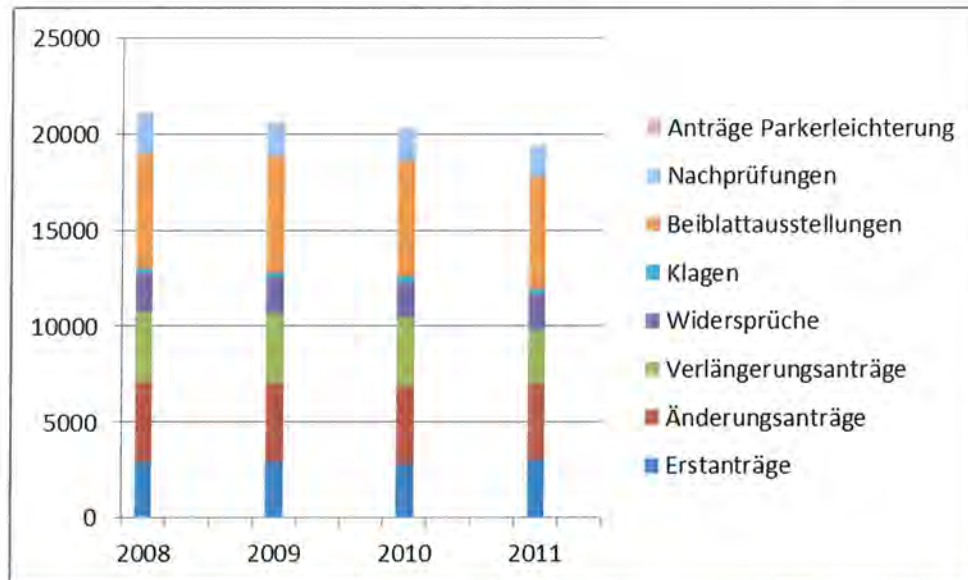
Die Fallzahlen sind von 2008 bis Jahr 2011 jährlich leicht gesunken.

Der stärkste Rückgang betrifft die Anzahl der Verlängerungsanträge, die von 2010 bis 2011 um rund 750 Fälle zurückgegangen sind. Seit 2006 können Schwerbehindertenausweise unbefristet verlängert werden, wenn eine Nachprüfung nicht vorgeesehen ist, d.h. eine Veränderung des Grades der Behinderung z.B. durch Genesung

nicht abzusehen ist. Diese Vorgehensweise wird erst in den letzten Jahren verstärkt praktiziert. Eine Erklärung für die Verringerung der Anzahl an Verlängerungsanträgen könnte sein, dass sich die Auswirkung der unbefristeten Verlängerung bei einer grundsätzlich fünf-jährigen Gültigkeit erst zeitverzögert bemerkbar macht. Die Anzahl der Erstanträge hat im Jahr 2011 nach rückläufigem Trend wieder zugenommen.

Die Stellenbemessung erfolgt durch das Land Nordrhein-Westfalen, sodass die Thematik an dieser Stelle nicht weiter vertieft wird.

Insgesamt liegen die Fallzahlen bei jährlich rund 20.000 Fällen. Dies ist eine beeindruckende Anzahl, wie die folgende Grafik verdeutlicht:



Die Anzahl der Widersprüche und zu bearbeitenden Klagen (2011: 1862 bzw. 279) ist aufgrund des gesamten Arbeitsanfalles sehr hoch. Durchschnittlich wird pro Nettoarbeitstag⁷¹ mehr als eine Klage eingereicht und neunmal Widerspruch eingelegt. Dies unterstreicht den enormen quantitativen Arbeitsanfall bei der Schwerbehinderterstelle.

Ca. 23 % der Widersprüche wird abgeholfen, d.h. sie sind für den Betroffenen erfolgreich. Das bedeutet umgekehrt, dass über $\frac{3}{4}$ der eingereichten Widersprüche nicht zum gewünschten Erfolg führen. Der Landesdurchschnitt der erfolgreich eingelegten Widersprüche liegt bei ca. 31 % und damit über der Erfolgsquote des Kreises Düren. Statistische Angaben zu den Erfolgsaussichten einer Klage werden nicht erhoben.

Die Fälle werden vom Sachgebietsleiter täglich auf die Mitarbeiter im Verhältnis zum persönlichen Beschäftigungsumfang verteilt. Bei der Fallverteilung werden ebenfalls Krankheits- und Urlaubsvertretungsregelungen berücksichtigt. Dabei erfolgt die Verteilung auf die Sachbearbeiter nicht nach zugeordneten Buchstaben des Nachnamens des Antragstellers. Die Zuständigkeit der Mitarbeiter ist also nicht personenbezogen, d.h. der Mitarbeiter ist nicht immer für den gleichen Antragsteller zuständig. Die Bearbeitung einer personenbezogenen Schwerbehindertenakte wechselt im Laufe der Zeit daher häufig von einem Mitarbeiter zum anderen.

⁷¹ Nach der Berechnung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft (5-Tage-Woche) für Beamte und Beschäftigte gemäß Anlage 6 zum KGSt-Bericht 4/2011 "Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2011/2012) einschließlich aktualisierter Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft" betragen die zu berücksichtigenden Nettoarbeitstage 201,91 Tage. Bei der Berechnung werden Wochenenden, Feiertage und Urlaub sowie anderweitige Ausfälle durch z.B. Erkrankung, Kur, Sonderurlaub und Bildungsurlaub berücksichtigt.

Die Antragssachbearbeitung inkl. Beiblattausstellung erfolgte bis 2011 durch sechs Bedienstete (4,2 Stellen). Die Fallzahlen verteilen sich auf die Jahre 2008 bis 2011 wie folgt:

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|-----------------------------------|--------|--------|--------|--------|
| Anträge inkl. Beiblattausstellung | 16.857 | 16.927 | 16.513 | 15.698 |

In 2011 wurden von diesen 4,2 Stellen rund 15.700 Anträge bearbeitet. Das sind jährlich 3.738 Fälle je Vollzeitstelle bzw. 18,5 Fälle je Nettoarbeitstag. Die Bewältigung dieses Arbeitspensums ist nur durch die technische Unterstützung der Software SAP mit den dort hinterlegten Vordrucken möglich.

Im März 2012 wurde die Antragssachbearbeitung um eine Stelle auf sieben Personen bzw. 5,2 Stellen aufgestockt. Wenn man in 2012 fiktiv die gleichen Fallzahlen wie in 2011 zu Grunde legt, läge die jährliche Fallzahl bei 3.019 je Vollzeitstelle bzw. bei 15 Fällen je Nettoarbeitstag.

Vom Land werden zusätzlich u.a. folgende weitere **statistische Werte** ermittelt:

Erfolgsquote:

Bei 38,13 % der im Jahre 2011 beim Kreis Düren eingehenden Erstanträge wird eine Schwerbehinderung, d.h. ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt. Der Kreis Düren liegt dabei, wie auch in den anderen Jahren, unter dem Landesdurchschnitt von 44,82 %.

| | Landesdurchschnitt | | Quote Kreis Düren | |
|------|--------------------|---------|-------------------|---------|
| | EA* | ÄA* | EA* | ÄA* |
| 2008 | 46,24 % | 14,20 % | 39,95 % | 13,12 % |
| 2009 | 46,26 % | 14,60 % | 42,18 % | 13,87 % |
| 2010 | 45,46 % | 15,01 % | 39,26 % | 14,98 % |
| 2011 | 44,82 % | 15,05 % | 38,13 % | 12,89 % |

* EA= Erstantrag ÄA= Änderungsantrag

Die gleiche Tendenz ist auch bei den Änderungsanträgen zu beobachten:

Laufzeit:

| | Laufzeit Landesdurchschnitt (in Monaten) | | | Laufzeit Kreis Düren (in Monaten) | | |
|------|---|------|------|--------------------------------------|------|------|
| | EA* | ÄA* | Wi* | EA* | ÄA* | Wi* |
| 2008 | 3,27 | 3,3 | *2 | 2,56 | 2,65 | *2 |
| 2009 | 2,94 | 2,92 | *2 | 2,11 | 2,14 | *2 |
| 2010 | 2,89 | 2,91 | 3,49 | 2,15 | 2,18 | 3,37 |
| 2011 | 2,96 | 2,99 | 3,33 | 2,13 | 2,2 | 3,17 |

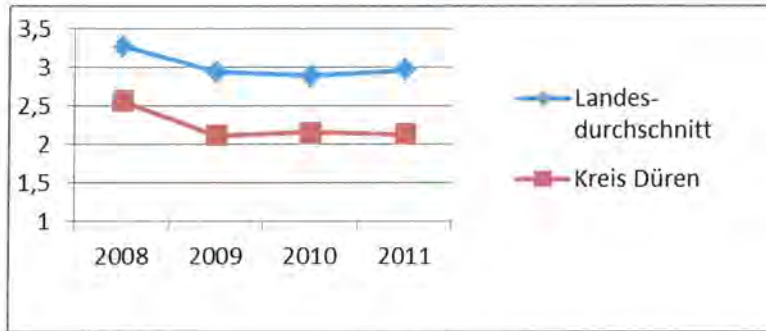
* EA= Erstantrag ÄA= Änderungsantrag Wi= Widerspruch

*2 Für die Jahre 2008 und 2009 liegen keine statistischen Werte vor.

Die Laufzeit beginnt mit dem Antragseingang und endet mit dem Feststellungsbescheid. Dazwischen liegen insbesondere die Anforderungen ärztlicher Befunde, die häufig erst nach längerem Zeitraum eintreffen und die Begutachtung durch einen Arzt.

Die Zeitspanne zwischen dem Eingang der Erstanträge, Änderungsanträge und Widersprüche ist beim Kreis Düren in allen Bereichen kürzer als im Landesdurchschnitt.

Laufzeit von Erstanträgen:



Die Laufzeit von Erstanträgen beträgt im Kreis Düren in 2011 2,13 Monate im Gegensatz zum Landesdurchschnitt von 2,96 Monaten. Im Kreis Düren ist die Laufzeit damit fast 25 Kalendertage kürzer.

Ähnlich ist die Tendenz bei der Bearbeitung der Änderungsanträge. Bei den Widersprüchen ist der Unterschied nicht so groß. Hier liegt die Abweichung vom Landesdurchschnitt in den letzten beiden Jahren bei ca. 4 Tagen.

Einzelfallprüfung:

Für die Einzelfallprüfung wurden Akten zufällig ausgewählt. Insgesamt wurden sechs Akten der Schwerbehindertenstelle intensiv und weitere elf Akten stichprobenartig überprüft. Es handelt sich dabei um unterschiedlich umfangreiche Akten, die im Einzelfall mehrere Bände umfassen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde eine schlüssige und nachvollziehbare Aktenführung vorgefunden. Viele Akten erstrecken sich über mehrere Jahre, da nach einem Erstantrag in zeitlich unregelmäßigen Abständen mehrfach Änderungsanträge gestellt werden.

Von Amts wegen werden Nachprüfungen durchgeführt, wenn z.B. eine Verbesserung des Grads der Behinderung zu erwarten ist.

Häufig wird Widerspruch oftmals auch mehrfach pro Akte eingelegt oder Klage erhoben. In neun von siebenzehn Akten wurde Klage erhoben. Fünf Klagen wurden später zurückgenommen, in zwei Fällen kam es zu einem Vergleich.

Ein Bearbeiterwechsel innerhalb einer Akte ist aufgrund der täglichen Fallzuweisung aufgrund Stellenanteil und Anzahl der eingehenden Fälle sehr häufig und zufallsbezogen, da keine Zuständigkeit nach Buchstaben festgelegt wurde. Die Bearbeitung erfolgt innerhalb eines angemessenen Zeitraums.

Es waren keine Anhaltspunkte für Anmerkungen und Beanstandungen ersichtlich. Insgesamt wurde eine sorgfältige und übersichtliche Sachbearbeitung vorgefunden. Die Aufgabenverteilung führt zu einer weitgehend gleichmäßigen Arbeitsbelastung und dient gleichzeitig der Korruptionsprävention. Die detaillierten Auskünfte sowie die ausführliche schriftliche Stellungnahme des Fachamtes sind positiv hervorzuheben.

Medienzentrum

Produktbereich 03 "Schulträgeraufgaben"

Allgemeines

Das Medienzentrum (frühere Kreisbildstelle) verlieh bis zum Jahre 2005 Medien ausschließlich physisch. Ausleihungen erfolgten sowohl von Schulen als auch von Vereinen. Für die Schulen bestand Gebührenfreiheit; Vereine konnten Medien gegen eine Gebühr ausleihen.

Nachdem im Bereich des Landesmedienzentrums Rheinland die "elektronische Distribution von Medien (EDMOND)" entwickelt wurde, mit der Medien auf elektronischem Wege abgerufen werden können, wurde dieses Verfahren auch beim Kreis Düren eingeführt. Zunächst wurde neben diesem elektronischen Verfahren die physische Ausleiherung von Medien fortgeführt. Da sich aber herausstellte, dass die physischen Ausleihungen stark zurückgegangen waren, wurde mit Ablauf des Schuljahres 2009/2010 vollständig auf das Verfahren EDMOND umgestellt. Seither sind Medien ausschließlich auf elektronischem Wege abrufbar.

Das Verfahren EDMOND ist ausschließlich von den ka. Schulen zu nutzen. Die verfügbaren Medien sind den Schulen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Gebühreneinnahmen ergeben sich somit seit Mitte 2010 nicht mehr. Auch im Jahre 2009 sowie bis zur Umstellung auf EDMOND wurden keine Gebühreneinnahmen erzielt, da Vereine das Medienzentrum in diesem Zeitraum nicht in Anspruch genommen hatten.

Ausgaben Hj. 2009 bis 2011

Die Ausgaben des Medienzentrums wurden bis 2011 bei Produkt 030.002.001, sonstige schulische Aufgaben, nachgewiesen. Ausweislich der zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden in den Jahren 2009 – 2011 folgende Beträge verausgabte:

| Hj. | Medien mit Anschaffungswert unter 60 € | Medien mit Anschaffungswert unter 410 € | Medien-, Bild- u. Tongeräte |
|------|--|---|-----------------------------|
| 2009 | 342,21 € | 4.397,44 € | 0,00 € |
| 2010 | 1.100,00 € | 7.996,38 € | 7.183,04 € |
| 2011 | 277,65 € | 5.266,73 € | 12.414,66 € |

Die Ausgaben betreffen nach Auskunft des Amtes 40 /2 Lizenzen für Filme, die von den Schulen ausgeliehen werden können. Die regelmäßig aktualisierten Filme werden u.a. über das LVR-Zentrum für Medien und Bildung beschafft. Hierbei wird buchungstechnisch unterschieden, ob es sich um Beschaffungen unter 60 €, zwischen 60 und 410 € bzw. über 410 € handelt.

Ferner müssen regelmäßig Lizenzen für das Verfahren EDMOND, sowie spezielle Software-Lizenzen, ohne die mit EDMOND nicht gearbeitet werden kann, erworben werden. Diese Ausgaben werden je nach Höhe der Kosten bei den o.a. Konten gebucht.

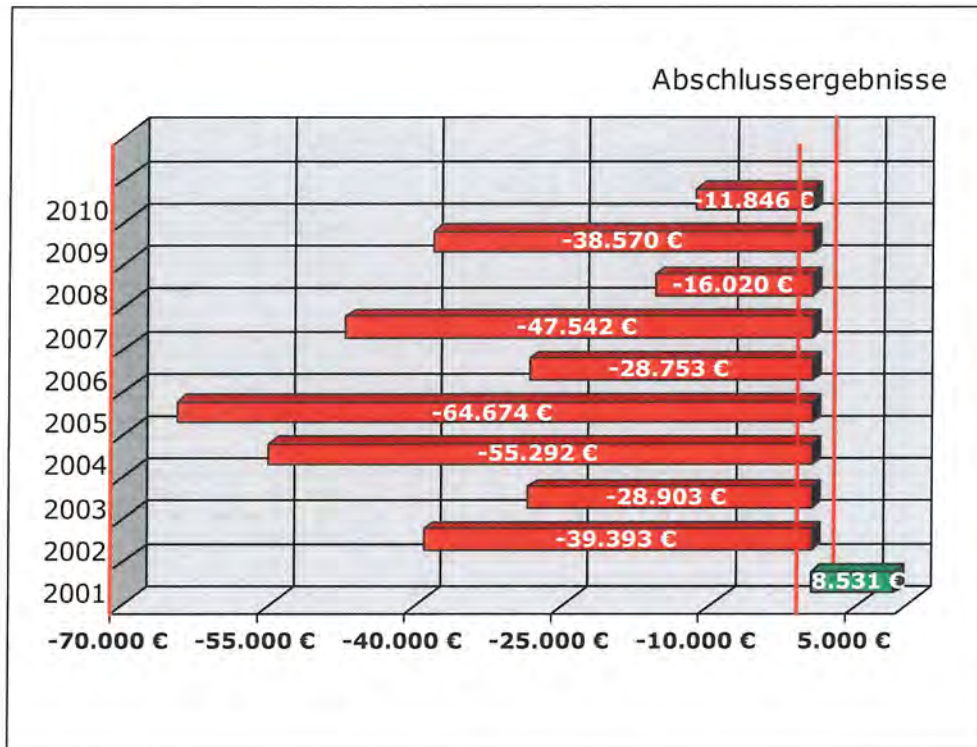
Prüfungsfeststellungen hinsichtlich der verausgabten Beträge ergaben sich nicht.

Fleischhygienegebühren

Produktbereich 07 "Gesundheitsdienste"

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Fleischhygienegebühren bereits mehrfach prüfungsseitig betrachtet.⁷²

Zur besseren Übersicht wird die Entwicklung der Abschlussergebnisse innerhalb der letzten Abrechnungsperioden vorangestellt:



Das Rechnungsjahr 2010 weist erneut ein Gebührendefizit aus. Es ist zwar gegenüber dem Vorjahr geringer geworden. Dennoch bleibt zu konstatieren, dass nunmehr bereits im neunten Jahr hintereinander keine Kostendeckung mehr erreicht wurde. Die Gebührendefizite summieren sich im Zeitraum "2002 bis 2010" auf 330.993 €.

Zum Abschlussergebnis 2011 vermag die Rechnungsprüfung keine Aussage zu treffen; am 22.12.2011 teilte die Kämmerei der Rechnungsprüfung mit, dass für 2011 noch keine Abrechnung gefertigt werden könne.

Der Kreistag erließ am 19.07.2011 eine aktualisierte Satzung zur Erhebung von Fleischhygienegebühren. In ihrer Beschlussvorlage vom 21.04.2011⁷³ weist die Verwaltung selbst auf die Wichtigkeit einer kostendeckenden Gebührenkalkulation hin.

Anmerkung A 5

Das erneute Defizit des Rechnungsjahres 2010 macht deutlich, dass trotz Neukalkulation das Ziel kostendeckender Gebühren nicht erreicht wurde. Vor dem Hintergrund der dringend gebotenen Entlastung des allgemeinen Haushalts besteht im Hinblick auf eine weitere Gebührenanpassung unverändert Handlungsbedarf.

⁷² Verwaltungsprüfbericht 2006 (Drs. Nr. 287/07, S. 132 ff.)
Verwaltungsprüfbericht 2007 (Drs. Nr. 322/08, S. 64)
Verwaltungsprüfbericht 2009/2010 (Drs. Nr. 420/10, S. 76 ff.)

⁷³ Drs. Nr. 145/11

Deutsches Glasmalereimuseum

Produktbereich 04 "Kultur und Wissenschaft"

Vertrag vom 21.07.2009

Nach entsprechender Beschlussfassung im Kreistag am 11.03.2008 schlossen Kreis Düren und Stiftung Deutsches Glasmalerei-Museum Linnich einen Vertrag über die Beteiligung des Kreises an Personalkosten der Museumsleitung und zu erbringender Gegenleistungen des Museums. Im Vertragswerk wurde im Wesentlichen folgendes vereinbart:

- ❖ Beteiligung des Kreises an den Personalkosten der Museumsleitung
 - Bei künftiger Personalauswahl der Leitung und allen personalrechtlichen Entscheidungen stellt die Stiftung Benehmen mit dem Kreis her. Die Museumsleitung sollte fachlich qualifiziert sein und eine wissenschaftliche Vorbildung haben (§ 1).
 - Der Kreis zahlt der Stiftung einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 50% der Bruttopersonalkosten (zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) der Museumsleitung, höchstens 27.000 € jährlich (§ 2 Abs. 1).
- ❖ Gegenleistungen des Museums
 - Das Museum bietet dem Kreis eine Ausstellungsmöglichkeit für kulturelle Events, z.B. für die Kunstpreisverleihung oder daraus folgender Präsentationen eines Künstlers und eines Teils seiner Werke (§ 3).
 - Das Museum stellt dem Kreis und seinen Ausschüssen geeignete Räumlichkeiten für Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung (§ 4).
 - Die Museumsleitung unterstützt den Kreis und dessen Ausschüsse bei kulturellen Veranstaltungen einschließlich deren Planung, z.B. bei der jährlichen Ausstellung im Burgenmuseum Nideggen (§ 5 Abs. 1).
 - Der Museum unterstützt die Zusammenarbeit mit anderen Museen und kulturellen Institutionen im Raum Düren (§ 5 Abs. 3).

Das Vertragswerk vom 21.07.2009 trat rückwirkend zum 01.11.2008 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2012.

❖ Tatsächliche Personalkosten

Ausweislich der Angaben des Amtes 40 im Schreiben vom 27.12.2011 sind in den Jahren 2008 bis 2011 an das Glasmalereimuseum jährlich Zuschussleistungen von 27.000 € zur Auszahlung gekommen. In eine nähere Betrachtung wurde der Verwendungsnachweis des Jahres 2011 einbezogen. Grundlage der Prüfung waren die vom Fachamt überlassenen Unterlagen.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises für 2011 führte hinsichtlich der Zuschussbemessung nicht zu Feststellungen. Da die Hälfte der abrechenbaren Personalkosten (32.197,81 €) oberhalb der vertraglich zuerkannten Höchstgrenze (27.000 €) lag, kam zutreffend die vereinbarte Kappungsregelung zur Anwendung.

Lt. § 2 Abs. 3 des Vertrags vom 21.07.2009 war die Stiftung verpflichtet, rechtzeitig vor der Zuschussfälligkeit (30.06.) prüffähige Nachweise über die tatsächliche Höhe der Personalkosten vorzulegen. Aus dem Aktenvermerk des Amtes 40 vom

12.07.2011 ergibt sich, dass Belege erst nach entsprechender Anforderung durch das Fachamt (vgl. Schreiben vom 28.06.2011) beigebracht wurden.

❖ Tatsächliche Gegenleistungen

Auf Nachfrage teilte das Fachamt per E-Mail vom 22.03.2012 der Rechnungsprüfung mit, dass in Anwendung der §§ 3 - 5 des Vertrags zwischen dem Kreis Düren und der Stiftung des Dt. Glasmalereimuseums Linnich am 23.03.2010 die Preisverleihung des 4. Kunstpreisträgers des Kreises Düren (Thomas K.) verbunden mit einer Ausstellung seiner Werke im Dt. Glasmalereimuseum stattgefunden habe.

Insoweit bleibt zu konstatieren, dass sich vertraglich zu erbringende Leistungen des Glasmalereimuseums auf die Ausstellungsmöglichkeit anlässlich der Kunstpreisverleihung beschränkten.

Stabilisierungspakt vom 08.02.2011

In einer gemeinsamen Erklärung (Stabilisierungspakt) vom 08.02.2011 verpflichteten sich Stadt Linnich, Kreis Düren, Landschaftsverband Rheinland, NRW-Stiftung Natur-Heimat-Kultur und Deutsches Glasmalerei-Museum darüber hinaus, für die Jahre 2011 bis 2015 zur Deckung der Betriebskosten des Museums jährlich folgende Leistungen aufzubringen:

- Die Stadt Linnich zahlt an die Stiftung jährlich 50.000 €. Sie wird von der Verpflichtung aus der lfd. Verwaltung und Unterhaltung des Gebäudes freigestellt.
- Die Fa. S. C. zahlt an die Stiftung jährlich 120.000 €.
- Der Kreis Düren zahlt an die Stiftung gemäß Vertrag vom 21.07.2009 jährlich einen Zuschuss in Höhe von 50% der Bruttopersonalkosten der Museumsleitung, höchstens 27.000 € jährlich. Darüber hinaus unterstützt und berät der Kreis Düren in Bereichen des Gebäudemanagements.
- Der Landschaftsverband Rheinland und die NRW-Stiftung Natur-Heimat-Kultur erklären sich bereit, Projektförderungen zu Museumspädagogik, Ausstellungen, Erschließung, Inventarisierung, Restaurierung etc. zu leisten.
- Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass weitere Drittmittel für gezielte Projekte gemeinsam akquiriert werden müssen.
- NRW-Stiftung Natur-Heimat-Kultur, Landschaftsverband Rheinland und der Kreis Düren erklären sich bereit, ein ggf. entstehendes Betriebskostendefizit des Wirtschaftsjahres 2010 bis zu einer Höhe von 36.529 € zu je einem Drittel auszugleichen. Der Kreis Düren verpflichtet sich, seinen Finanzierungsanteil über Dritte zeitnah zu akquirieren.
- Die Museumsleitung verpflichtet sich, beim Aufbau tragfähiger Netzwerkstrukturen im Kreis Düren und darüber hinaus mitzuwirken.

Eine Nachfrage der Rechnungsprüfung hinsichtlich der vom Kreis Düren wahrgenommenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich des Gebäudemanagements beantwortete das Amt 18 in seiner E-Mail vom 12.01.2012 mit dem Hinweis, dass dort lediglich Energieverträge geprüft worden seien (zeitliches Volumen = ca. zwei Stunden).

Nach eingeholten Informationen bei Amt 40 (vgl. E-Mail des Fachamtes vom 22.03.2012) ist im Wirtschaftsjahr 2010 tatsächlich ein Defizit entstanden. Lt. Auskunft eines Kuratoriumsmitglieds hätten die betroffenen Institutionen ihren Anteil von jeweils ca. 12.000,00 EUR gezahlt. Der Anteil des Kreises Düren wäre von der Sparkasse Düren als Spende unmittelbar an die Stiftung gezahlt worden. Von weiteren Prüfungshandlungen hat die örtliche Rechnungsprüfung abgesehen.

Infektionshygiene

Produktbereich 07 "Gesundheitsdienste"

Mit Schreiben vom 22.12.2011 ersuchte das Rechnungsprüfungsamt das Fachamt um folgende Auskünfte aus dem Bereich "Gebührenerhebung für die infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen nach § 36 IfSG i. V. m. § 17 ÖGDG":

- Rechtsgrundlagen der Gebührenerhebung
 - überörtliches Recht
 - Satzungsrecht des Kreises Düren
- Anzahl der Besichtigungen spezifiziert nach Einrichtungsform
 - mit Gebührenerhebung
 - ggf. mit Gebührenverzicht
 - ggf. Begründung, falls Gebührenverzicht
- Gebührenaufkommen spezifiziert nach Einrichtungsform

Amt 53 stellte der Rechnungsprüfung dazu eine umfangreiche Datensammlung zur Verfügung, die nachstehend zusammengefasst wiedergegeben wird:

| Gebührenpflichtige Leistung | Fallzahlen | | | Gebührenaufkommen | | |
|------------------------------|------------|------|------|-------------------|------------|------------|
| | 2009 | 2010 | 2011 | 2009 | 2010 | 2011 |
| ▪ Krankenhäuser | 4 | 3 | 4 | 2.275,00 € | 2.210,00 € | 2.953,92 € |
| ▪ Gemeinschaftseinrichtungen | 13 | 11 | 6 | 2.103,00 € | 2.331,26 € | 1.506,70 € |
| ▪ Altenheime | 24 | 24 | 21 | 4.443,90 € | 4.412,04 € | 4.217,31 € |
| ▪ Behindertenwohngruppen | - | - | 10 | - | - | 1.030,05 € |
| ▪ Dialysen | - | - | 1 | - | - | 265,67 € |
| ▪ Geburtshäuser | - | 1 | 1 | - | 101,33 € | 75,63 € |

Ziffer 10.15.4 des Anhangs 1.10 zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sieht für Maßnahmen der infektionshygienischen Überwachung nach § 36 IfSG in Verbindung mit § 17 ÖGDG Gebühren von 25 € bis 2.000 € vor. Der Auslagenersatz ist in § 10 des Gebührengesetzes NRW geregelt. Die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz zu erhebenden Verwaltungsgebühren wurden zuletzt durch den RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 56-36.08.09 – vom 01.07.2011 neu berechnet. Sie betragen seither für den

- höheren Dienst 72 €,
- gehobenen Dienst 56 €,
- mittleren Dienst 46 €,
- einfachen Dienst 34 €.

Stichprobenweise wurde in folgenden Einzelfällen die Gebührenermittlung der Verwaltung nachvollzogen:

- Gemeinschaftseinrichtungen
Nr. 34 K., Düren, Kreuzstr. 11 und Nr. 36 D., Jülich
- Altenheime
Nr. 14, Haus K., Heimbach, und Seniorenhaus M.
- Behindertenwohngruppen
Nr. 7, Die K. e.V., Kreuzau
- Dialysen
Nr. 5, Dialysepraxis Drs. W., M., Düren

Prüfungsfeststellungen haben sich dabei nicht ergeben, wobei die Rechnungsprüfung grundsätzlich davon ausgeht, dass das Fachamt neue ministerielle Vorgaben zeitnah im örtlichen Gebührenwesen umsetzt.

Jagdwesen

Abschaffung der Jagdsteuer / Finanzielle Leistungen an die Kreisjägerschaft

Produktbereich 16 "Finanzwirtschaft"

Prüfverfahren

Aus gegebener Veranlassung werden dem materiellen Berichtsteil zunächst einige Anmerkungen zum Ablauf des Prüfverfahrens vorangestellt, um die Schwierigkeiten der Rechnungsprüfung bei der Beschaffung prüfungsrelevanter Informationen für dieses Prüfungsgebiet zu verdeutlichen:

Zunächst ersuchte die Rechnungsprüfung am 09.12.2011 das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Amt 39) um nähere Auskünfte zu Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Themenkomplex "Jagdsteuer/Kreiszuschüsse an Kreisjägerschaft"⁷⁴. Im Schriftsatz des Amtes 39 vom 28.12.2012 wurde ein Teil der Fragen beantwortet, im Übrigen auf das "zuständige Fachamt" verwiesen (ohne ein solches konkret zu benennen). Am 10.01.2012 wandte sich die Rechnungsprüfung in einem zweiten Schreiben in dieser Angelegenheit an die Kämmerei (Amt 20) und bat darin um Aufklärung offen gebliebener Sachverhalte, für den Fall der Nichtzuständigkeit um Weiterleitung der Anfrage an das Ordnungsamt (Amt 32).

Im Antwortschreiben des Amtes 20 vom 17.01.2012 (Eingang beim Rechnungsprüfungsamt am 06.02.2012) wurden ergänzende Angaben zu gestellten Sachfragen gemacht, darüber hinaus auf Zuständigkeiten der Ämter 32 ("Inhalte Jagdpachtverträge") und 39 ("Treuhandkonto") verwiesen. Die Rechnungsprüfung nahm dies zum Anlass, am 07.02.2012 ihr drittes Auskunftersuchen unmittelbar an das Ordnungsamt zu richten. Die Stellungnahme des Amtes 32 vom 21.02.2012 enthielt weitere Auskünfte zu bis dahin noch nicht erläuterten Sachverhalten, in Sachen "Gestaltung von Jagdpachtverträgen" verwies das Ordnungsamt auf die "Privatautonomie"⁷⁵.

Vor diesem Hintergrund richtete die Prüfung nunmehr telefonisch die Bitte an die zuständige Sachbearbeiterin in der Kämmerei nach Überlassung eines im Kreis Düren typischerweise verwendeten Pachtvertrags⁷⁶. Der Amtsleiter stellte demgegenüber in einem besonderen Schriftsatz vom 29.02.2012 heraus, dass er in Amt 20 der alleinige Ansprechpartner für die Rechnungsprüfung in diesem Prüfbereich sei, jedwede Rückfragen zu Pachtverträgen inhaltlicher Natur aber an Amt 32 zu richten seien⁷⁷. Der erbetene Pachtvertrag wurde gleichwohl dem Rechnungsprüfungsamt überlassen.

Wesen der Jagdsteuer, Rechtsprechung

Das Wesen der Jagdsteuer war in der Vergangenheit Gegenstand zahlreicher ober- und höchstrichterlicher Entscheidungen. Wesentliche Leitsätze werden deshalb im Folgenden wiedergegeben:

Jagdsteuern sind Aufwandssteuern (i.S.d. Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz) auf die in der Vermögens- und Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende besondere Konsumfähigkeit des Steuerpflichtigen. Die Ausübung

⁷⁴ In der Beschlussvorlage für den Kreisausschuss vom 29.8.2011 (Drs. Nr. 314/11) ist als federführende Stelle das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, als mitzeichnendes Amt die Kämmerei angegeben.

⁷⁵ Nach § 12 Bundesjagdgesetz sind Jagdpachtverträge der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Kreisverwaltung Düren ist dies das Ordnungsamt.

⁷⁶ Gemäß den Regelungen in § 3 der Jagdsteuersatzung des Kreises Düren ist Steuermaßstab der Jagdwert. Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert das vom Pächter zu entrichtende Entgelt. Die Bearbeitung von Jagdsteuerangelegenheiten fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kämmerei.

⁷⁷ Auf die Anmerkung A 2 (S. 11) (Auskunftsrechte) wird hingewiesen.

des Jagdrechts drückt eine solche besondere Konsumfähigkeit aus. Die mit dem Jagdrecht verbundene Pflicht zur Hege (§ 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BJagdG) ändert nichts daran, dass die Ausübung des Jagdrechts als "Freizeitbeschäftigung" dem Bereich persönlicher Lebensführung zuzuordnen ist und regelmäßig einen besonderen Aufwand voraussetzt, der über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht. Das gilt offenkundig auch dann, wenn die Hegepflicht dem in Art. 20a Grundgesetz verankerten Auftrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung trägt⁷⁸.

Die Ziele, die mit der Jagd verfolgt werden, sind als persönliche Motivation des Steuerpflichtigen zu sehen und daher steuerrechtlich irrelevant. Sämtliche Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes, die mit der Jagd zumindest auch verbunden werden können, finden daher keine Beachtung bei der Beurteilung der Steuerpflicht⁷⁹. Ebenso ist die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten als Begründung der Jagd unbeachtlich⁸⁰. Letztlich ist niemand gezwungen, einen Jagdbezirk zu halten. Die seit 15. November 1994 geltende Staatszielbestimmung Umweltschutz in Art. 20a GG verpflichtet die Satzungsgeber nach Auffassung des OVG Niedersachsen jedoch, bei der Bemessung der Steuersätze die vorgegebenen Belastungen der Steuerpflichtigen durch ihre Pflicht zur Hege (§ 1 Abs. 2 BJagdG) zu berücksichtigen⁸¹.

Abschaffung der Jagdsteuer in Nordrhein-Westfalen

Am 17.07.2009 trat in Nordrhein-Westfalen ein Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer in Kraft. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) darf deshalb ab 1.01.2013 eine Jagdsteuer nicht mehr erhoben werden. Lt. Übergangsregelung (vgl. § 22 KAG) sind die Kreise und kreisfreien Städte berechtigt, Jagdsteuern wie folgt zu erheben:

- ab 01.01.2010 in Höhe von 80 %,
- ab 01.01.2011 in Höhe von 55 %,
- ab 01.01.2012 bis 31.12.2012 in Höhe von 30 %

des Steuersatzes, den sie zum Stichtag "01.01.2009" festgesetzt haben.

Am 03.11.2009 beschloss der Kreistag eine entsprechende Neufassung der Jagdsteuersatzung des Kreises Düren. In § 5 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung ist nunmehr folgendes geregelt:

"Der Steuersatz beträgt 30 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes. Abweichend von Satz 1 beträgt der Steuersatz vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 24 vom Hundert, vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 16,5 vom Hundert und vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 9 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes; ab dem 1. Januar 2013 wird eine Jagdsteuer nicht mehr erhoben."

§ 11 der Jagdsteuersatzung enthält die Bestimmung, dass die Satzung mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft tritt.

⁷⁸ BVerfG, 10.8.1989 - 2 BVR 1532/88 und BVerwG, 29.1.2009 - 9 BN 2.08, 9 BN 2/08

⁷⁹ VGH Baden-Württemberg, 30.6.1992 - 2 S 753/92

⁸⁰ OVG Niedersachsen, 8.10.1998 - 3 K 4454/97, VGH Hessen, 10.8.2006 - 5 ZU 3280/05

⁸¹ OVG Niedersachsen, 14.12.1995 - 3 K 1299/95

Gemäß Angaben der Kämmerei in ihrem Schreiben an die örtliche Rechnungsprüfung vom 17.01.2012 hat der Kreis in den letzten Jahren Jagdsteuern in nachstehendem Umfang vereinnahmt:

| Jahr | Ertrag | Einzahlung | Steuersatz |
|------|--------------|--------------|------------|
| 2008 | 181.289,45 € | 181.630,75 € | 30,0% |
| 2009 | 171.179,36 € | 176.199,49 € | 30,0% |
| 2010 | 130.217,30 € | 126.125,98 € | 24,0% |
| 2011 | 85.556,44 € | 94.830,30 € | 16,5% |

(Nach Angaben der Kämmerei fußen die Werte für 2011 auf dem Eingabestand zum 17.01.2012)

Vor dem Hintergrund der Abschaffung der Jagdsteuer im Bundesland Nordrhein-Westfalen zum 31.12.2012 verzichtete die örtliche Rechnungsprüfung auf eine weitergehende Prüfung, insbesondere auf eine Heranziehung einzelner Jagdsteuerbescheide. Eine Anfrage der Rechnungsprüfung an die Verwaltung, auf welche Weise die Einnahmeausfälle der ab 01.01.2013 wegfallenden Jagdsteuer künftig im Haushalt des Kreises Düren kompensiert werden, beantwortete die Kämmerei in ihrem Schriftsatz vom 17.01.2012 wie folgt:

"Bekanntlich hat der Kreis Düren keine sonstige Ertragshoheit im Bereich der Steuern, so dass der Ertragsausfall im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips kompensiert werden muss."

Von weitergehenden Nachfragen hat die örtliche Rechnungsprüfung zum Prüfungszeit abgesehen. Der Fortgang in dieser Angelegenheit bleibt abzuwarten.

Finanzielle Leistungen des Kreises Düren an die Kreisjägerschaft e.V. Düren zur Fallwildbeseitigung und Tierseuchenbekämpfung

Zwischen dem Kreis Düren und der Kreisjägerschaft Düren e.V. wurden in der Vergangenheit jeweils jahresweise *"Vereinbarungen über einen Kostenersatz an die Kreisjägerschaft wegen erhöhter Aufwendungen im Rahmen der Fallwildbeseitigung und Tierseuchenbekämpfung"* abgeschlossen. Gegenstand dieser Vereinbarungen ist lt. Ziffer 1 des Vertragstextes *"die Wahrnehmung einer sachgerechten Fallwildbeseitigung an öffentlichen Straßen und Wegen und eine Beteiligung an aktuellen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen im Kreis Düren"*.

Ausweislich der Angaben des Amtes 39 im Schreiben vom 28.11.2011 sind an die Kreisjägerschaft in den letzten Jahren Zuschussleistungen in folgender Höhe ausgezahlt worden:

- 2008 = 35.000 €
- 2009 = 35.000 €
- 2010 = 28.000 €
- 2011 = 19.250 €

Für das Kalenderjahr 2012 ist ein Zuschussbetrag von 10.500 € vorgesehen. Ab 2013 sollen die Zahlungen gänzlich eingestellt werden. Gemäß Angaben der Verwaltung in den jeweiligen Beschlussvorlagen für den Kreisausschuss⁸² werden die Zuschussleistungen im gleichen Maße abgestuft, wie im betreffenden Jahr noch Jagdsteuern erhoben werden dürfen (2010 = 80 %, 2011 = 55 %, 2012 = 30 %, ab 2013 gänzlicher Wegfall).

Die Verwaltung stellt in ihren Beschlussvorlagen heraus, dass die Entschädigung für die Fallwildbeseitigung eher ein finanzielles Anerkenntnis der Leistungen der Jäger-

⁸² vgl. z.B. die Beschlussvorlage vom 29.8.2011 (Drs. Nr. 314/11)

schaft darstelle, als ein Ersatz tatsächlich entstandener Kosten. Auch hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Leistungen sei der Kreis Düren andernfalls gezwungen, diese Arbeiten mit einem erheblichen personellen und sächlichen Aufwand selbst durchzuführen, der den Zuschussbetrag weitaus übersteigen würde.

Auf eine Nachfrage der Rechnungsprüfung, welche Größenordnung der finanzielle Aufwand des Kreises bei einer Selbstvornahme tatsächlich einnehmen würde, teilte Amt 39 in seinem Schriftsatz vom 28.12.2011 mit:

"Der Aufwand lässt sich detailliert nicht beziffern, da der Personal- und Sachaufwand der Revierinhaber für die jeweils tatsächlich erbrachten einzelnen Leistungen durch diese hier nicht erfasst wird; im Übrigen legt die Kreisjägerschaft den geeigneten Verteilerschlüssel fest. Der Betrag für die Leistungen wird als angemessen erachtet."

Der vom Fachamt zu Prüfungszwecken überlassene Verwendungsnachweis der Kreisjägerschaft betr. das Kalenderjahr 2010 vom 29.08.2011 enthält – zusammengefasst dargestellt – folgende Angaben:

| | |
|--|-------------------|
| ▪ Betrag zur Auszahlung | 28.000,00 € |
| ▪ abzüglich 10% Kostenaufwandspauschale | <u>2.800,00 €</u> |
| ▪ Ausschüttungsbetrag insgesamt | 25.200,00 € |
| ▪ beantragt von Gemeinschaftsjagdpädchtern und ausgezahlt | 11.025,23 € |
| ▪ beantragt von Eigenjagdbesitzern und ausgezahlt | <u>6.011,68 €</u> |
| ▪ ausgezahlt bzw. überwiesen im Dezember 2010 | 17.036,91 € |
| ▪ Verwendung des verbleibenden Restes für aktuelle Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen | 8.163,09 € |

Anmerkung A 6

Ohne hinreichende Beschreibung der tatsächlich vom Kreis Düren zu erbringenden Leistungen bei Aufgabendurchführung in eigener Zuständigkeit sieht sich die Rechnungsprüfung außer Stande, die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entschädigungsregelung sachgerecht zu beurteilen. Der Schriftsatz der Verwaltung vom 28.12.2011 enthält weder eine Dokumentation der im Einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben noch eine Ermittlung des damit einhergehenden Kostenumfangs.

Kriegsgräberstätten

Produktbereich 13 "Natur- und Landschaftspflege"

Allgemeines

Das Gräbergesetz dient dazu, der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in besonderer Weise zu gedenken und für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben (§ 1 Abs. 1 Gräbergesetz). Der Kreis Düren weist die Besonderheit auf, in relativer Nähe zueinander zwei größere Soldatenfriedhöfe (Hürtgen und Vossenack) zu beherbergen, die im Jahre 1952 in direkter Nachbarschaft zueinander entstanden. Nachdem im Rahmen der kommunalen Gebietsreform zwei Jahrzehnte später der ehemals selbständige Kreis Monschau aufgelöst wurde, ging die Trägerschaft für den Soldatenfriedhof in Vossenack ebenfalls auf den Kreis Düren über.

Die Kreisverwaltung lässt die Friedhofsareale in Hürtgen und Vossenack von zwei Friedhofswärtern betreuen, welche Beschäftigte des Kreises sind. Auf dem Friedhofsareal in Vossenack beschränken sich die Gebäulichkeiten auf Besuchertoiletten und Geräteräume. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Ehrenfriedhof Hürtgen befindet sich ein Gebäude, in dem neben einem Inforaum auch Besuchertoiletten vorgehalten werden. Im ersten Obergeschoss des Gebäudes hat der Kreis für den Friedhofswärter auch eine Wohnung gebaut.

Finanzsituation

Seit Einführung des NKF wiesen die Jahresabschlüsse folgende Ergebnisse aus:

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Ordentliche Erträge | 186.821,36 € | 125.437,56 € | 201.149,77 € | 193.262,59 € |
| - Zuschuss Trockenmauer Vossen. | - | - | 77.254,86 € | 64.552,58 € |
| - Bundeszuweisung (Pflegegelder) | 124.949,10 € | 117.386,26 € | 116.101,44 € | 116.145,12 € |
| - Spenden | 225,08 € | 377,16 € | 308,93 € | 0,00 € |
| - Erträge aus Auflösung Verbindl. | 51.318,92 € | - | - | - |
| - Erträge aus Auflösung Sonderp. | 33,54 € | 49,00 € | 49,25 € | 49,25 € |
| - Dienstwohnungsvergütung | 3.865,32 € | 3.865,32 € | 3.925,32 € | 3.950,32 € |
| - Auflösung aus Pensionsrückst. | 199,80 € | 260,65 € | 256,62 € | 422,40 € |
| - Auflösung aus Beihilferückst. | 71,22 € | 95,26 € | 88,66 € | 135,78 € |
| - Auflösung aus Rückst. Überstund. | 737,02 € | 901,87 € | 772,29 € | 190,68 € |
| - Auflösung aus Rückst. Urlaub | 5.421,36 € | 2.502,04 € | 2.392,40 € | 7.816,46 € |

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|--------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Ordentliche Aufwendungen | 180.771,10 € | 117.757,65 € | 214.769,26 € | 203.261,96 € |
| - Dienstbezüge Beamte | 3.856,28 € | 4.331,51 € | 4.472,50 € | 4.598,49 € |
| - Entgelt für tariflich Beschäftigte | 65.802,08 € | 66.929,83 € | 72.671,45 € | 75.893,67 € |
| - Beiträge zur Versorgungskasse | 4.873,37 € | 4.805,78 € | 5.991,80 € | 6.194,05 € |
| - Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. | 13.265,41 € | 13.386,55 € | 14.382,36 € | 16.116,93 € |
| - Beihilfen | 112,08 € | 37,47 € | 160,95 € | -27,60 € |
| - Zuführung zur Pensionsrückst. | 1.058,98 € | 843,13 € | 1.026,69 € | - |
| - Zuführung zur Beihilferückst. | 390,78 € | 255,34 € | 436,17 € | 1.059,68 € |
| - Zuführung Beihilferückst. jahr.üb. | 8,26 € | 28,88 € | 28,57 € | 23,74 € |
| - Zuführung Pensionsrückst. VersE. | 1.289,79 € | 1.871,79 € | 1.490,29 € | 1.968,70 € |
| - Zuführung Beihilferückst. VersE. | 303,85 € | 418,67 € | 340,50 € | 245,12 € |
| - Sanierung WC-Anlagen | 37.945,65 € | 13.277,59 € | - | - |
| - Sanierung Natursteinmauer | - | - | 103.006,48 € | 86.070,10 € |
| - Behindertengerechte Zuwegung | 40.479,25 € | - | - | - |
| - Bilanzielle Abschreibungen | 8.783,00 € | 9.047,00 € | 8.902,19 € | 8.902,19 € |
| - Dienst- und Schutzkleidung | 113,03 € | 95,78 € | 99,01 € | 88,17 € |
| - Dienstreisen | 2.488,75 € | 2.428,10 € | 1.760,30 € | 2.128,72 € |
| - Aufwand für Cent-Beträge | 0,54 € | 0,23 € | - | - |

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|------------------------------|-------------------|-------------------|---------------------|--------------------|
| Ordentliches Ergebnis | 6.050,26 € | 7.679,91 € | -13.619,49 € | -9.999,37 € |

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|---|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen | 20.943,53 € | 32.243,25 € | 28.052,70 € | 31.708,06 € |
| - Int. Verrechn. Öff. Bekanntmach. | 299,77 € | - | - | - |
| - Int. Verrechn. Zeiterfass.Anlage | 38,17 € | 42,39 € | 63,65 € | 33,60 € |
| - Int. Verrechn. ADV-Geräte | 737,55 € | 961,37 € | 297,95 € | 89,36 € |
| - Int. Verrechn. Unterh. Gebäude | 7.041,76 € | 17.138,00 € | 12.201,61 € | 16.607,39 € |
| - Int. Verrechn. Unterh. Grünanlag. | 5.378,47 € | 8.265,23 € | 6.981,54 € | 6.038,37 € |
| - Int. Verrechn. Grundb.-Abgaben | 981,05 € | 1.010,81 € | 954,49 € | 1.148,07 € |
| - Int. Verrechn. Reinigung | 373,29 € | 239,86 € | 2.411,30 € | 2.749,57 € |
| - Int. Verrechn. Energie | 5.353,29 € | 3.835,64 € | 3.823,53 € | 3.616,69 € |
| - Int. Verrechn. Geb./Inv.-Versich. | 95,92 € | 94,74 € | 94,71 € | 294,88 € |
| - Int. Verrechn. Unterh. Fernspr. | 43,38 € | 56,71 € | 78,94 € | 74,94 € |
| - Int. Verrechn. Techn. Anlagen | 32,05 € | 25,43 € | - | - |
| - Int. Verrechn. Sonst. Versicher. | 568,83 € | 573,07 € | 1.144,98 € | 1.055,19 € |

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|--|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Jahresergebnis der Teilergebnisrechnung | -14.893,27 € | -24.563,34 € | -41.672,19 € | -41.707,43 € |

Regularien der ordnungsgemäßen Buchführung waren nicht Gegenstand der Prüfung. Im Vordergrund der prüfungsseitigen Betrachtung standen vielmehr rechtliche Aspekte und Fragestellungen grundsätzlicher Natur.

▪ *Ordentliche Erträge*

Lfd. Pflegepauschale

| 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|--------------|--------------|--------------|--------------|
| 5.314 Gräber | 5.316 Gräber | 5.318 Gräber | 5.320 Gräber |
| 96.449,10 € | 117.386,26 € | 116.101,44 € | 116.145,12 € |

Der Umfang der ordentlichen Erträge hängt maßgeblich vom Volumen der Instandsetzungs- und Pflegepauschale ab, die dem Kreis Düren jährlich von der Bezirksregierung Köln zugewiesen wird. Zuletzt beliefen sich die Pauschalzuweisungen für Einzelgräber auf 21,84 € pro Grab und für Sammelgrabflächen auf 6,47 € pro qm. Bis zum Jahr 2008 einschließlich hat die Bezirksregierung Köln die an die Kommunen ausgezahlte Pflegepauschale um einen Betrag von 2,55 € gekürzt und somit nur 18,15 € je Grab ausgezahlt. Der einbehaltene Betrag wurde von der BR Köln zur Finanzierung von Sondermaßnahmen vorgehalten. Ab 2009 wurde die Pflegepauschale in Höhe von nunmehr 21,84 € vollständig an die Kommunen ausgezahlt, da die Rücklage der BR nicht für Sonderinstandsetzungsmaßnahmen ausgezahlt wurde.

Sonderzuweisungen

| 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|-------------|------|-------------|-------------|
| 28.500,00 € | - | 77.254,86 € | 64.552,58 € |

Zur Durchführung größerer Sanierungsmaßnahmen (z.B. behindertengerechte Zuwegung Friedhof Hürtgen, Sanierung Trockenmauer Friedhof Vossenack) stellte die Bezirksregierung dem Kreis Düren aus der o.g. Rücklage Sondermittel in Höhe von 75 % der förderfähigen Kosten bereit.

▪ *Ordentliche Aufwendungen*

Personalaufwendungen

Den größten lfd. Kostenblock innerhalb der "Ordentlichen Aufwendungen" stellen die Personalaufwendungen dar. Nach Übersichten des Fachamts werden dem Produkt "130.003.01" in folgendem Umfang Stellenanteile der mit Friedhofsaufgaben befassten Mitarbeiter angelastet:

| | | | |
|---------|--------------------------------|--------|-------|
| a) B. | Friedhofswärter Hürtgen | | 100 % |
| b) Sch. | Friedhofswärter Vossenack | | 100 % |
| c) W. | Gebäudereinigungskraft Hürtgen | (2010) | 28 % |
| | | (2011) | 28 % |
| | | (2012) | 15 % |
| d) P. | Verwaltungskraft Amt 18 | (2010) | 10 % |
| | | (2011) | 0 % |
| | | (2012) | 0 % |
| e) M. | Amtsleiter Amt 18 | (2010) | 3 % |
| | | (2011) | 2 % |
| | | (2012) | 0 % |

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|----------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Vergütungen, Lohnnebenkosten | 3.856,28 € | 4.331,51 € | 4.472,50 € | 4.598,49 € |
| | 65.802,08 € | 66.929,83 € | 72.671,45 € | 75.893,67 € |
| | 4.873,37 € | 4.805,78 € | 5.991,80 € | 6.194,05 € |
| | 13.265,41 € | 13.386,55 € | 14.382,36 € | 16.116,93 € |
| | 112,08 € | 37,47 € | 160,95 € | -27,60 € |
| + Zuführungen zu Rückstellungen | 1.058,98 € | 843,13 € | 1.026,69 € | 0,00 € |
| | 390,78 € | 255,34 € | 436,17 € | 1.059,68 € |
| | 8,26 € | 28,88 € | 28,57 € | 23,74 € |
| | 1.289,79 € | 1.871,79 € | 1.490,29 € | 1.968,70 € |
| | 303,85 € | 418,67 € | 340,50 € | 245,12 € |
| ./. Entnahmen aus Rückstellungen | 199,80 € | 260,65 € | 256,62 € | 422,40 € |
| | 71,22 € | 95,26 € | 88,66 € | 135,78 € |
| | 737,02 € | 901,87 € | 772,29 € | 190,68 € |
| | 5.421,36 € | 2.502,04 € | 2.392,40 € | 7.816,46 € |
| Personalaufwand | 84.531,48 € | 89.149,13 € | 97.491,31 € | 97.507,46 € |

Sanierungsmaßnahmen

| 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|-------------|-------------|--------------|-------------|
| 37.945,65 € | 13.277,59 € | 103.006,48 € | 86.070,10 € |
| 40.479,25 € | | | |

Größere Instandsetzungsmaßnahmen betrafen folgende Einzelvorhaben

- Sanierung WC-Anlagen (37.945,65 €) und Anlage behindertengerechter Zuwegung (40.479,25 €) auf dem Friedhof Hürtgen (2008)
- Sanierung WC-Anlagen 13.277,59 € auf dem Friedhof Vossenack (2009)
- Sanierung Natursteinmauer (103.006,48 €) auf dem Friedhof Vossenack (2010)
- Sanierung Natursteinmauer (86.070,10 €) auf dem Friedhof Vossenack, 2. Bauabschnitt (2011)

▪ *Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen*

| 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 20.943,53 € | 32.243,25 € | 28.052,70 € | 31.708,06 € |

Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen differieren in erheblichem Maße. Hauptursache für die unterschiedlich hohe Kostenbelastung ist die Position "Gebäudeunterhaltung"; auch der Aufwand für die Unterhaltung der Grünanlagen unterlag Schwankungen. Die jeweils höchsten Aufwendungen waren bei beiden Unterhaltungspositionen im Rechnungsjahr 2009 zu verzeichnen.

Gebäudeunterhaltung

| 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|------------|-------------|-------------|-------------|
| 7.041,76 € | 17.138,00 € | 12.201,61 € | 16.607,39 € |

Ursächlich für das höhere Aufwandsvolumen in 2009 sind insbesondere

a) Beseitigung von Graffiti / Präventivmaßnahmen im November 2009 betr. Skulpturen Friedhofsgelände und Areal "Windhund-Division" in Vossenack

- Rechnung der Fa... vom 16.11.2009 = **2.409,75 €**
("Gerüststellung für Graffitientfernung am 12./13.11.2009")
- Rechnung der Fa... vom 20.11.2009 = **3.573,57 €**
("Graffitientfernung, Bereitschaftsdienst in Vossenack am 14.11.2009 etc.")
- Rechnung des vom 30.11.2009 = **1.060,29 €**
("Bewachung der beiden Friedhöfe in Hürtgenwald mit Hund am 13.11.2009 von 17:00 bis 08:00 Uhr und am 14.11.2009 von 16:00 bis 10:00 Uhr")

b) Rekonstruktion des Tafelarrangements und der Eigendarstellung der "Windhund-Division" betr. Areal in Vossenack / Kundmachung der Friedhofssatzung

- Rechnung der Fa... vom 18.02.2009 = **952,00 €**
("Legendentafel Windhund-Mahnmal in Vossenack")
- Rechnung der Fa... vom 18.02.2009 = **2.332,40 €**
("Schilder Friedhofssatzung Ehrenfriedhöfe Hürtgen und Vossenack")
("Holzständer-Konstruktion")
- Rechnung der Fa... vom 22.06.2009 = **3.808,00 €**
("Dokumentationstafeln Windhund-Division am Mahnmal Vossenack")

Unterhaltung Grünanlagen

| 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|------------|------------|------------|------------|
| 5.378,47 € | 8.265,23 € | 6.981,54 € | 6.038,37 € |

➤ Herrichtung einer neuen Zuwegung zum Tafelarrangement "Windhund-Division"

Auch in diesem Unterhaltungsbereich fielen aufgrund der Neugestaltung des "Windhund-Areals" 2009 höhere Aufwendungen als in den übrigen Rechnungsjahren an. In einer Jahresübersicht des Fachamts werden für die Herrichtung einer neuen Zuwegung zum neugestalteten Tafelarrangement der "Windhund-Division" im Einzelnen folgende Materialkosten angeführt:

Materialkosten Fachfirmen Zuwegung "Windhund-Areal"

| Materialkosten Fachfirmen Zuwegung "Windhund-Areal" | |
|---|-------------------|
| ▪ Rechnung Fa. ... vom 25.06.2009 = | 182,96 € |
| ▪ Rechnung Fa. ... vom 03.07.2009 = | 786,06 € |
| ▪ Rechnung Fa. ... vom 30.06.2009 = | 250,15 € |
| ▪ Rechnung Fa. ... vom 30.06.2009 = | 1.187,18 € |
| ▪ Rechnung Fa. ... vom 01.07.2009 = | 482,31 € |
| ▪ Rechnung Fa. ... vom 30.06.2009 = | 287,06 € |
| ▪ Rechnung Fa. ... vom 30.06.2009 = | 108,02 € |
| Summe | 3.233,74 € |

- *Jahresergebnis der Teilergebnisrechnung*

| 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|--------------|--------------|--------------|--------------|
| -14.893,27 € | -24.563,34 € | -41.672,19 € | -41.707,43 € |

In der "Produktbeschreibung" definiert die Verwaltung

- als Ziel die "effiziente Verwendung der Pauschmittel des Bundes zur Pflege und Erhaltung der Gräber" und
- als Zielvorgabe "durch gezieltes Kostencontrolling, die Gesamtausgaben auf dem Niveau der Einnahmen zu halten".

Weiterhin heißt es in der "Produktbeschreibung":

- "Neben den Bundesmitteln nach dem sog. Gräbergesetz gibt es auch noch weitere Einnahmen zur Pflege der Gräber, sodass der Ausgabebedarf vollständig gedeckt wird."

Im Rahmen ihrer Prüfungshandlungen stellte die Rechnungsprüfung fest, dass nicht alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Unterhaltung der Liegenschaften in Hürtgen und Vossenack stehen, beim Produkt "130.003.01" tatsächlich auch abgebildet werden.

Anmerkung A 7

Bei den von der Verwaltung als "interne Leistungsbeziehungen" deklarierten Verrechnungen handelt es sich nicht um solche im Sinne des § 17 GemHVO, sondern um die produktbezogene Darstellung externer sächlicher Aufwendungen. Der Ressourcenverbrauch aus inneren Dienst- und Serviceleistungen wird haushaltsmäßig bislang nicht abgebildet. Ungeachtet des Umstands, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur haushaltsmäßigen Erfassung interner Leistungsbeziehungen nicht besteht, sollte vor dem Hintergrund der verwaltungsseitig definierten Beschreibung für das Produkt "130.003.01" eine Ausweisung sämtlicher Aufwendungen, die mit der Unterhaltung der Liegenschaften in Hürtgen und Vossenack in Zusammenhang stehen, stattfinden.

- Herrichtung einer neuen Zuwegung zum Tafelarrangement "Windhund-Division"

Beispielhaft sei auf die Aufwendungen für den Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatz der Kreisstraßenmeisterei verwiesen, die mit der Herrichtung der Zuwegung zum neugestalteten Tafelarrangement der "Windhund-Division" einhergingen. Diesbezüglich fand keine Verrechnung statt. Auf entsprechende Nachfrage übermittelte die Kreisstraßenmeisterei der Rechnungsprüfung dazu mit Schreiben vom 16.11.2011 folgende Kostenaufstellung:

| Personal- und Maschineneinsatz Kreisstraßenmeisterei Zuwegung "Windhund-Areal" | | |
|--|--|------------|
| ▪ 09.06.2009 | Personal, LKW, Kleinlaster | 1.028,02 € |
| ▪ 10.06.2009 | Personal, LKW, Kleinlaster | 747,19 € |
| ▪ 15.06.2009 | Personal, LKW, Kleinlaster, Anhänger | 1.503,16 € |
| ▪ 16.06.2009 | Personal, LKW, Kleinlaster, Rüttelplatte | 1.473,85 € |

| Personal- und Maschineneinsatz Kreisstraßenmeisterei Zuwegung "Windhund-Areal" | | |
|--|--|--------------------|
| ▪ 17.06.2009 | Personal, LKW, Kleinlaster, Rüttelplatte | 1.475,94 € |
| ▪ 18.06.2009 | Personal, LKW, Kleinlaster, Rüttelplatte | 1.473,85 € |
| ▪ 19.06.2009 | Personal, LKW, Kleinlaster, Rüttelplatte | 866,69 € |
| ▪ 22.06.2009 | Personal, LKW, Kleinlaster, Rüttelplatte | 1.195,11 € |
| ▪ 23.06.2009 | Personal, LKW, Kleinlaster, Rüttelplatte | 1.195,11 € |
| ▪ 24.06.2009 | Personal, LKW, Kleinlaster, Rüttelplatte | 1.195,11 € |
| ▪ 25.06.2009 | Personal, LKW, Kleinlaster, Anhänger, Rüttelplatte | 1.489,00 € |
| ▪ 26.06.2009 | Personal, LKW, Kleinlaster | 1.068,84 € |
| Summe Arbeitsaufwand | | 16.020,43 € |

Addiert man den Arbeitsaufwand zu den Materialkosten (s. Produkt "130.003.01"), verschlechtert sich das Jahresergebnis für 2009 gegenüber dem in der Teilergebnisrechnung abgebildeten Wert (- 24.563,34 €) um 16.020,43 € auf - 40.583,77 €:

| 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| -14.893,27 € | -40.583,77 € | -41.672,19 € | -41.707,43 € |

Anmerkung A 8

Das "Jahresergebnis der Teilergebnisrechnung" (Saldo von "Ordentlichen Erträgen" und "Ordentlichen Aufwendungen" zuzüglich "Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen") verschlechterte sich von Jahr zu Jahr. Dem steht die Aussage der Verwaltung in der Produktbeschreibung, "der Ausgabebedarf werde vollständig gedeckt" gegenüber.

Auch die Fa. PWC weist im Rahmen ihrer Strukturanalyse der Kreisverwaltung Düren unter Ziffer 105 darauf hin, dass die verwaltungsseitige Vorgabe der Kostendeckung nicht erreicht wird.

Aufwendungen nach dem Gräbergesetz

Der Bund leistet Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber. Diese werden den Ländern über das Bundesverwaltungsamt nach der Anzahl der Einzelgräber und der Quadratmeter der Sammelgrabflächen zugewiesen. Der Kreis weist gegenüber der Bezirksregierung Köln mittels eines "Vereinfachten Verwendungsnachweises" die zweckentsprechende Verwendung der Pauschmittel jährlich nach. Ausweislich der Zuweisungsbescheide der Bezirksregierung erhielt der Kreis Düren für die in seinem Eigentum / Erbpacht stehenden Kriegsgräberstätten lfd. Instandsetzungs- und Pflegepauschalen in folgender Höhe:

| | für 2008 | für 2009 | für 2010 | für 2011 |
|--------------------|-------------|--------------|--------------|--------------|
| Friedhof Hürtgen | 53.705,85 € | 65.364,31 € | 64.624,56 € | 64.624,56 € |
| Friedhof Vossenack | 42.743,25 € | 52.021,95 € | 51.476,88 € | 51.520,56 € |
| Summe | 96.449,10 € | 117.386,26 € | 116.101,44 € | 116.145,12 € |

Aufgrund der seit 2009 von der BR Köln vollständig ausgezahlten Einzelgrabpauschale (2008 = 18,15 € / 2009 = 18,90 €, Nachzahlung 3,19 € / seit 2010 = 21,84 €) konnte der Kreis seit 2009 deutlich höhere Erträge vereinnahmen. Den Mittelzuweisungen der Bezirksregierung lagen nachstehende Angaben des Kreises in den jeweiligen Verwendungsnachweisen zugrunde:

| Gesamtaufwand | für 2007 | für 2008 | für 2009 | für 2010 |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|
| ▪ lfd. Aufwand für Instandsetzung, Pflege, Erneuerung der Kriegsgräber | 101.061,50 € | 161.235,38 € | 150.000,90 € | 130.913,29 € |
| ▪ Sondermaßnahmen | 55.064,39 € | 40.479,25 € | - | 103.006,48 € |
| Gesamtaufwand | 156.125,89 € | 201.714,63 € | 150.000,90 € | 233.919,77 € |

| Finanzierungsmittel | | | | |
|--------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| ▪ Pauschsätze | 96.376,50 € | 96.449,10 € | 117.386,26 € | 116.101,44 € |
| ▪ Erstattung Personalkosten | 1.930,71 € | - | - | - |
| ▪ Sonstige Eigenmittel | 3.625,32 € | - | - | - |
| ▪ Sonstige Erträge | | 10.294,72 € | 7.625,14 € | 7.435,29 € |
| ▪ Spenden | 1.863,82 € | 225,08 € | 377,16 € | 308,93 € |
| ▪ Sonderzuwendung Ef Hürtgen | 49.500,00 € | 28.500 € | - | - |
| ▪ Sonderzuwendung Ef Vossenack | - | - | - | 77.254,86 € |
| ▪ Entnahme aus der Rücklage | 2.829,54 € | 58.293,96 € | - | - |
| Finanzierungsmittel insgesamt | 156.125,89 € | 193.762,86 € | 125.388,56 € | 201.100,52 € |

| Fehlbedarf | für 2007 | für 2008 | für 2009 | für 2010 |
|---|----------|--------------|---------------|---------------|
| Fehlbedarf, der durch den Haushalt des Kreises gedeckt wird | - | - 7.951,77 € | - 24.612,34 € | - 32.819,25 € |

| Rücklage | für 2007 | für 2008 | für 2009 | für 2010 |
|---|-------------|-------------|----------|----------|
| ▪ Höhe der Rücklage nicht verbrauchter Pauschsätze Ende Vorjahr | 61.123,50 € | 58.293,96 € | | |
| ▪ + Zuführung des Überschusses VwH lfd. Jahr | 2.734,85 € | - | | |
| ▪ ./ Entnahme zur Deckung der Sondermaßnahme Ef Hürtgen | - | 18.425,00 € | | |
| ▪ ./ Entnahme zur Deckung der Aufwendungen | - | 39.868,96 € | | |
| ▪ ./ Entnahme zur Deckung VmH lfd. Jahr | 5.564,39 € | - | | |
| Rücklagenbestand Ende lfd. Jahr | 58.293,96 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

Feststellung F 2

Die Verwaltung weist in den Verwendungsnachweisen *sämtliche* Aufwendungen aus, die mit der Bewirtschaftung der Soldatenfriedhöfe bzw. des "Windhund-Areals" in Zusammenhang stehen.

Aufwendungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Gräbergesetz stehen, sind nicht zuwendungsfähig. Zur zweckwidrigen Mittelverwendung durch die Bundesländer hat der Bundesrechnungshof bereits vor geraumer Zeit eine Feststellung getroffen⁸³. Dem Fachamt wird dringend empfohlen, ausschließlich solche Aufwendungen im Verwendungsnachweis aufzuführen, die der Zweckbestimmung der gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

In dem Umfang, in dem Bundesmittel nicht für vom Gräbergesetz gedeckte Aufwendungen benötigt werden, sind diese einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Hätte sich der Kreis an die gesetzlich vorgeschriebene Kostenabgrenzung zwischen zuschussfähigem und nicht zuschussfähigem Aufwand gehalten, wären in der Rücklage wesentlich mehr Mittel anzusammeln und auf die Sonderzuweisungen der Bezirksregierung für außerordentliche Sanierungsmaßnahmen anzurechnen gewesen.

Durch die teilweise Nichtbeachtung der im Gräbergesetz verankerten Zweckbestimmung ist der Kreis in einem Umfang in den Genuss von Sonderzuweisungen gekommen, der ihm bei rechtskonformer Handlungsweise nicht zugestanden hätte. Richtigerweise hätte es bei der Refinanzierung außerordentlicher Sanierungsmaßnahmen der Bereitstellung wesentlich höherer Kreismittel erfordert.

Darüber hinaus ist insoweit von einer teilweise zweckwidrigen Verwendung von Bundesmitteln auszugehen, als der Kreis solche zur Refinanzierung von Aufwendungen einsetzt, die nicht Gegenstand des Gräbergesetzes sind.

Ansatzfähig nach dem Gräbergesetz ist (ausschließlich) der Aufwand für die "Anlegung, Instandsetzung und Pflege von Kriegsgräbern". Alle weiteren Aufwendungen,

⁸³ vgl. Drucksache 14/4226, S. – Deutscher Bundestag 14. Wahlperiode – 196, Ziffer 61 "Aufwendungen für die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt Herrschaft nach dem Gräbergesetz" (Kapitel 17 02 Titel 642 01)

die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der Soldatenfriedhöfe in Hürtgen und Vossenack anfallen, sowie der gesamte finanzielle Aufwand für die Unterhaltung des "Windhund-Areals" sind nicht von der Zweckbestimmung des Gräbergesetzes gedeckt (vgl. § 10 Abs. 3 Nr. 2 GräberG⁸⁴).

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit soll folgende Übersicht die Abgrenzungsproblematik verdeutlichen helfen:

| Aufwendungen gemäß Gräbergesetz | Aufwendungen außerhalb Gräbergesetz |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlegung, Instandsetzung und Pflege von Gräbern (vgl. § 5 Abs. 3 Gräbergesetz) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausschmückung von Gräbern oder Begräbnisstätten an Gedenk- u. Feiertagen (§ 2 Abs. 8 GräbVwV) |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schützende Umfriedung, Wege, angemessene, einfache Ausgestaltung einer Begräbnisstätte (§ 2 Abs. 4 u. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GräbVwV) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusätzliche Ausgestaltung oder Umgestaltung bereits angelegter Gräber oder Begräbnisstätten (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 Gräbergesetz) |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Deckende winterharte Bepflanzung ▪ Einfache, würdig gestaltete dauerhafte Grabzeichen (§ 2 Abs. 6 u. § 6 Abs. 2 Nr. 2 GräbVwV) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Errichtung oder Unterhaltung von Denkmälern, Ehrenhallen, Ehrenhainen, Namensschreinen, Feierplätzen und symbolischen Gräbern (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 Gräbergesetz) |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschaffung und Errichtung neuer Grabzeichen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GräbVwV) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grunderwerbsteuer bei Grundstücksübernahme oder Grundstücksankauf (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 Gräbergesetz) |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlegung von Gräbern (§ 6 Gräbergesetz) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Persönliche und sächliche Verwaltungskosten (§ 10 Abs. 3 Nr. 4 Gräbergesetz) |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Graböffnung, Wiedereinbettung bei der Identifizierung unbekannter Toter (§ 8 Gräbergesetz u. § 10 Abs. 2 Nr. 4 Gräbergesetz) | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung der Errichtung oder Instandsetzung einer Begräbnisstätte (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Gräbergesetz) | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundstücksankauf (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 Gräbergesetz) | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Errichtung eines Zugangs oder einer Zufahrt zu einer Begräbnisstätte (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 Gräbergesetz) | |

Die in die Verwendungsnachweise eingetragenen Angaben beinhalten verschiedenste Finanzvorgänge aus dem nichtzuschussfähigen Bereich. Dieser Teil der Aufwendungen hätten nicht als Aufwand zur "Instandsetzung, Pflege und Erneuerung von Kriegsgräbern" deklariert werden dürfen. Auf eine Detailprüfung aller von der Abgrenzungsproblematik betroffenen Aufwandspositionen wurde verzichtet. Bereits die exemplarisch genannten Sachverhalte machen den Aufarbeitungsbedarf durch die Verwaltung deutlich:

❖ Personalkosten für Verwaltungskräfte im Kreishaus (Stellenanteile)

| | | | |
|------|---------------------------|--------|-----|
| ▪ P. | (Verwaltungskraft Amt 18) | (2010) | 10% |
| | | (2011) | 0% |
| | | (2012) | 0% |
| ▪ M. | (Amtsleiter Amt 18) | (2010) | 3% |
| | | (2011) | 2% |
| | | (2012) | 0% |

Gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 4 Gräbergesetz werden "persönliche und sächliche Verwaltungskosten" nicht vom Bund getragen.

⁸⁴ Aufwendungen für die Errichtung oder Unterhaltung von Denkmälern, Ehrenhallen, Ehrenhainen, Namensschreinen, Feierplätzen und symbolischen Gräbern

- ❖ Personalkosten für die Reinigung der Toilettenanlage und den Infobereich am Ehrenfriedhof Hürtgen (Stellenanteile)

| | | | |
|------|--------------------------------|--------|-----|
| ▪ W. | Gebäudereinigungskraft Hürtgen | (2010) | 28% |
| | | (2011) | 28% |
| | | (2012) | 15% |

Die Vorhaltung von Inforäumen und von Besuchertoiletten ist nicht Gegenstand des Gräbergesetzes.

- ❖ Personalkosten der Friedhofswärter, sofern Einsätze außerhalb der Friedhofsbe-
reiche vergütet werden und/oder sie nicht mit Aufgaben der "Instandsetzung,
Pflege und Erneuerung von Kriegsgräbern" betraut sind (Stellenanteile)

| | | |
|--------|---------------------------|------|
| ▪ B. | Friedhofswärter Hürtgen | 100% |
| ▪ Sch. | Friedhofswärter Vossenack | 100% |

Gemäß § 7 des Arbeitsvertrags können Sch. auch Mäharbeiten auf dem Jugend-
zeltplatz "Finkenheide" übertragen werden. Lt. Presseberichterstattung wirkten
beide Friedhofswärter z.B. bei der Rekonstruktion des Tafelarrangements auf
dem "Windhund-Areal" mit. Eine darüber hinausgehende Betrachtung der Ar-
beitsinhalte war dem Rechnungsprüfungsamt nicht möglich, weil verwaltungs-
seitig keine aktuellen Tätigkeitsbeschreibungen vorgelegt werden konnten. Die
Verwaltung bleibt angehalten, eine ggf. im Hinblick auf eine Kostenabgrenzung
erforderlich werdende Überprüfung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Vorstehende Ausführungen berühren folgende Aufwandspositionen:

- *Dienstbezüge Beamte*
- *Entgelt für tariflich Beschäftigte*
- *Beiträge zur Versorgungskasse*
- *Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung*
- *Beihilfen*
- *Pensionsrückstellungen*
- *Beihilferückstellungen*
- *Beihilferückstellungen jahresübergreifend*
- *Pensionsrückstellungen Versorgungsempfänger*
- *Beihilferückstellungen Versorgungsempfänger*
- *Rückstellungen für Überstunden*
- *Rückstellungen für Urlaub*
- *Dienstreisen*
- *Dienst- und Schutzkleidung*

Als weitere Beispiele für Aufwandspositionen aus dem Bereich der Sachkosten, die
ebenso wenig Gegenstand des Gräbergesetzes sind, werden genannt:

- ❖ Kosten für die Sanierung von WC-Anlagen

- 2008 = 37.945,65 €
- 2009 = 13.277,59 €

Diese Aufwendungen waren weder aus der lfd. Instandsetzungs-/Pflegepauschale
der Bezirksregierung noch aus diesbezüglichen Sonderzuweisungen refinanzierbar.

- ❖ Bilanzielle Abschreibungen

Nach Auskunft von Amt 20 betreffen die Abschreibungen z.B. Vermögensgegen-
stände wie die Dienstwohnung an der Friedhofsanlage in Hürtgen, die dort unterge-

brachten Besuchertoiletten, die WC-Anlagen und insbesondere das Gräberfeld auf dem Friedhofsgelände in Vossenack.

❖ **Reinigungskosten**

Bei einer stichprobenweisen Belegprüfung der Aufwendungen des Rechnungsjahres 2010 wurde festgestellt, dass es sich überwiegend um Rechnungen der Fa. H. für den Schließdienst an Wochenenden/Feiertagen und für die wöchentliche Unterhaltsreinigung der Besuchertoiletten am Soldatenfriedhof Vossenack handelt.

❖ **Energiekosten**

Ausweislich einer vom Fachamt überlassenen Buchungsübersicht betreffen die Aufwendungen Rechnungen der R... AG und der Gemeinde Hürtgenwald. Die nähere Überprüfung im Hinblick auf die Abrechenbarkeit mit der Bezirksregierung obliegt dem Fachamt.

❖ **Versicherungsbeiträge**

Vorstehende Ausführungen gelten für die Versicherungsbeiträge sinngemäß. Nach einer vom Fachamt überlassenen Übersicht umfassen diese die Bereiche "Allgemeine Haftpflicht", "Eigenschäden", "Strafrechtsschutz", die gesetzliche Unfallversicherung sowie die Gebäude- und Inventarversicherung.

❖ **Gebäudeunterhaltung**

Aufwendungen zur Gebäudeunterhaltung sind nur dann als zuschussfähig zu klassifizieren, wenn sich aus ihrem jeweiligen Entstehungsgrund ein unmittelbarer Bezug zur "Instandsetzung, Pflege und Erneuerung von Kriegsgräbern" herleiten lässt. Der Unterhaltungsaufwand für Inforäume, Besuchertoiletten, Dienstwohnungen geht über den durch das Gräbergesetz refinanzierbaren Rahmen hinaus.

Vorstehend genannte Fallbeispiele sollen dazu dienen, die Grundsatzproblematik zu verdeutlichen. Die exakte Ermittlung und Abgrenzung nicht zuschussfähiger Aufwendungen bleibt dem Fachamt - ggf. in Abstimmung mit der Bezirksregierung - vorbehalten.

❖ **Aufwendungen für "Windhund-Areal"⁸⁵**

Am 28.06.1985 erwarb der Kreis Düren vom "Familienverband ehemaliger Angehöriger der Windhund-Division – 116. Panzerdivision – e. V." eine an den Soldatenfriedhof Vossenack angrenzende Grundstücksparzelle mit einer Fläche von 12,68 ar. Der Kaufvertrag vom 28.06.1985 enthielt die Aussage, dass der Kreis Düren "zur Arrondierung des Friedhofs in Vossenack auf weiteres Gelände angewiesen ist".

Nach dem Vertragstext vom 28.06.1985 wird *"Mitübertragen und vom Kreis Düren übernommen [...] das aufstehende "Ehrenmal für die Toten und Vermissten der Windhund-Division". Der Kreis Düren verpflichtet sich, die "Gesamtanlage" und das "Ehrenmal" zu unterhalten. Der Kaufpreis des Grundstücks einschließlich des aufstehenden "Ehrenmals" beträgt 50 DM. Dies entspricht dem Preis, den der "Familienverband ehemaliger Angehöriger der Windhund-Division e. V." beim Erwerb des Grundstücks im Jahre 1966 aufgewendet hat."*

Gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 Gräbergesetz werden Aufwendungen für die Errichtung und Unterhaltung von Denkmälern, Feierplätzen usw. *nicht* vom Bund getragen.

⁸⁵ Bei der sog. Windhund-Division handelt es sich um die 116. Panzer-Division der Deutschen Wehrmacht. Sie wurde am 28. März 1944 in Frankreich aufgestellt und entstand aus den Resten der 16. Panzer-Grenadier-Division und der 179. Reserve-Panzer-Division. Die Division nahm u.a. an den Kämpfen um Aachen, im Hürtgenwald und an der Ardennenoffensive teil.

Da auf der genannten Parzelle keine Kriegsgräber angelegt wurden, ist nicht auszuschließen, dass das Areal nicht unter den Anwendungsbereich des Gräbergesetzes fällt und die vom Kreis Düren getragenen Aufwendungen (Grasschnitt, Unterhaltung Umfassungsmauer, Skulpturen, Tafelarrangement, Herrichtung Wege, Anstrich Bänke/Schautafeln, ggf. Winterdienst, öff. Abgaben, Versicherungsbeiträge, Beseitigung Vandalismusschäden etc.) ggf. nicht durch Bundesmittel bezuschussungsfähig wären, sondern *freiwillige* Ausgaben des Kreises Düren darstellen.

Für die Rechnungsprüfung bezifferbar sind z.B. die vom Kreis aufgewandten Mittel für folgende Maßnahmen:

- Die Rekonstruktion von Tafelarrangement und Eigendarstellung der "Windhund-Division" auf dem "Windhund-Areal" versachte lt. Rechnungsbelegen aus den Monaten Februar und Juni 2009 Kosten von insgesamt (952,00 € + 3.808,00 €) = **4.760,00 €**.
- Für die Herrichtung einer neuen Zuwegung zum neugestalteten Tafelarrangement in den Monaten Juni und Juli 2009 entstanden lt. Firmenrechnungen Materialkosten von 3.233,74 €. Die Kreisstraßenmeisterei bezifferte zu dieser Maßnahme den Kostenaufwand für Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinätze auf 16.020,43 €; die Gesamtmaßnahmekosten beliefen sich mithin auf **19.254,17 €**.
- Im Zusammenhang mit der Beseitigung von Graffiti und der Bewachung des Friedhofs Vossenack / "Windhund-Areals" fielen im November 2009 Gesamtaufwendungen in Höhe von (2.409,75 € + 3.573,57 € + 1.060,29 €) = **7.043,61 €** an (der Kostenanteil für das "Windhundareal" ist darin mitenthalten).

Im Übrigen bleibt die Ermittlung der nicht zuschussfähigen Kostenanteile der Verwaltung in eigener Zuständigkeit vorbehalten.

Anmerkung A 9

Soweit das genannte Areal nicht unter den Anwendungsbereich des Gräbergesetzes fällt, waren die vom Kreis Düren getragenen Aufwendungen nicht durch Bundesmittel bezuschussungsfähig und stellen freiwillige Ausgaben des Kreises Düren dar. Da es sich hierbei um eine subventionserhebliche Frage handelt, sollte eine Klärung mit der Bewilligungsbehörde herbeigeführt werden.

In diesem Zusammenhang verweist die Rechnungsprüfung auf die Diskussion über den Standardabbau in der Kreisverwaltung⁸⁶ sowie die Erfassung sämtlicher "freiwilliger" Aufwendungen⁸⁷, unter die die o.g. Sachverhalte zu subsumieren wären.

Den Feststellungen der Rechnungsprüfung sind ebenfalls die Ausführungen der Verwaltung in der Beschlussvorlage vom 23.04.2012 zum Haushalt 2012/2013 gegenüberzustellen, wonach es das stete Bemühen des Kreises sei, nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigte Grundstücke zu veräußern oder zu verpachten⁸⁸.

⁸⁶ s. Gutachten der Fa. PWC "Strukturanalyse" vom 16.2.2012

⁸⁷ s. Mitteilung Drs. Nr. 103/12

⁸⁸ Drs. Nr. 153/12 - I. Ergänzung (Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Stadt Nideggen zum Haushalt), Seite 3

❖ Fortgang

Im Rahmen der Haushaltsplanungen für die Jahre 2012 und 2013 wies Amt 18 mit Schreiben vom 30.01.2012 die Kämmerei zutreffend darauf hin, dass

- lediglich die reine Instandsetzung und Pflege der Gräber/Gräberfelder mit Pauschalmitteln des Bundes bezuschungsfähig ist,
- nach den Vorschriften des Gräbergesetzes nur solche Aufwendungen aus Bundesmitteln beglichen werden dürfen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Pflege und Instandsetzung der eigentlichen Gräber stehen,
- für die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten eine Verwendung der Bundesmittel ausgeschlossen ist,
- Personalkosten für die Verwaltung aus dem Kreishaushalt gedeckt werden müssen,
- ungeachtet dessen die im Produkt "Friedhöfe" veranschlagten Mittel auch für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der dort befindlichen Gebäude und Denkmäler verwendet werden.

Um die ausschließliche Gräberpflege mit den Bundesmitteln zu gewährleisten und den Teilhaushalt "Friedhöfe" auszugleichen, plädierte das Fachamt gegenüber der Kämmerei dafür, alle Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gräberpflege und -instandsetzung stehen, auf entsprechende andere Kostenträger umzulegen.

Eine Berücksichtigung der Einlassungen des Amtes 18, die sich im Übrigen mit der Auffassung der Rechnungsprüfung decken, erfolgte im Haushaltsplanentwurf 2012/2013 nur insoweit, als Personalkostenanteile für Verwaltungskräfte nunmehr ab 2012 korrekterweise nicht mehr ausgewiesen werden. Alle weiteren Aufwandspositionen, die dem Gräbergesetz ebenso wenig unterfallen, blieben offensichtlich unbereinigt. Um subventionserhebliche Folgen auszuschließen, besteht diesbezüglich nicht minder Handlungsbedarf.

Burgenmuseum Nideggen

Produktbereich 04 "Museen"

Allgemeines

Das ehemals durch die Rheinland Kultur GmbH bewirtschaftete Burgenmuseum im Bergfried der Burg Nideggen ging am 01.01.2009 in die Obhut des Kreises Düren über. Den Beschluss zur Übernahme der Museumsbewirtschaftung in Eigenregie und zur Übernahme des dort beschäftigten Personals incl. der Ausweisung im Stellenplan fasste der Kreistag am 23.09.2008. Untergebracht ist das Burgenmuseum auf fünf Etagen im Bergfried der Burganlage. Die Gesamtnutzfläche beläuft sich auf 760 qm. Hiervon entfallen 376 qm auf Ausstellungsflächen, die auf drei Etagen (erstes bis drittes Obergeschoss) verteilt sind. "Kerker" und "Kapelle" (127 qm) im Erdgeschoss sowie das Dachgeschoss (202 qm) stehen für Veranstaltungszwecke zur Verfügung. Der Kassen- und Empfangsbereich (55 qm) ist im ersten Obergeschoss eingerichtet.

Besonderheiten museumsspezifischer Rechnungslegung

❖ *Museen als Einrichtung i.S.d. § 107 Abs. 2 Satz 1 GO*

Neben den bildungspolitischen und gesellschaftlichen Funktionen, der Sicherung ihrer Lebensfähigkeit (dauerhafte institutionelle und finanzielle Basis) verfolgen Museen die Ziele **Wirtschaftlichkeit** (Effektivität und Effizienz) sowie **Besucher- und Mitarbeiterzufriedenheit**. Die Aufwand-/Ergebnisrelation ist für Museen somit von grundlegender Bedeutung.

Museen gehören zu den Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 Satz 1 GO und sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist (§ 107 Abs. 2 Satz 2 GO). Das bedeutet, dass sie die ihnen gestellte "Aufgabe" durch eine möglichst rationelle und damit kostensparende Betriebsführung erfüllen sollen⁸⁹.

Gemäß § 18 GemHVO soll nach den örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung geführt werden. Für den Museumsbereich bietet die Deckungsbeitragsrechnung ein geeignetes Controlling-Instrument. Der Deckungsbeitrag eines Produkts liefert wichtige Informationen und Erkenntnisse darüber, welchen Beitrag ein Produkt zur Deckung der Fixkosten leistet. Er ergibt sich nach Abzug der variablen Kosten von den Erlösen. Die Durchführung der Deckungsbeitragsrechnung setzt allerdings eine Kostenrechnung und eine Differenzierung der Kosten nach fixen und variablen Bestandteilen voraus.

Im Schreiben vom 30.03.2012 bat das Rechnungsprüfungsamt die Verwaltung um Angabe, welche Aufwendungen der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft dienen und welche im Rahmen des Museumsbetriebs anfallen (Spezifikation nach fixen und variablen Größen). In seinem Schriftsatz vom 22.08.2012 verweist das Fachamt in diesem Zusammenhang auf die im Museum angewandten Kalkulations- und Vermarktungsgrundlagen (Markt- und Wettbewerbsanalyse, Kundenbindung, Kundenzufriedenheit, Budget, Worst- und Bestcaseberechnung, Verkaufsförderung, Werbung, PR-Effizienz).

Auch ohne auf Komponenten einer echten Kosten- und Leistungsrechnung zurückgreifen zu können, hat die Rechnungsprüfung versucht, die Finanzsituation des Burgenmuseums näher zu analysieren. Eine ausschließlich auf Daten der Ergebnis-

⁸⁹ Kleerbaum/Palmen, Gemeindeordnung NRW, 2. Auflage 2010

rechnung gestützte Betrachtung kann allerdings nicht in dem Maße zu Erkenntnisgewinnen führen, wie sie die Nutzung originärer betriebswirtschaftlicher Instrumente erlauben würde.

❖ *Abgrenzung "wirtschaftliches Handeln" zu "wirtschaftlicher Einrichtung"*

Gemäß Beschluss des OVG NRW vom 22.11.2005 – Az. 15 A 873/04 – beruht die Unterscheidung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Einrichtungen auf § 107 Abs. 1 und 2 GO NRW. Wirtschaftliche Unternehmen sind demnach solche, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern und Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte. Nichtwirtschaftliche Einrichtungen sind demgegenüber diejenigen Personen- und Sachgesamtheiten, die dem Ausnahmekatalog des 107 Abs. 2 GO NRW unterfallen. In dieser Vorschrift werden Museen explizit als nichtwirtschaftliche Einrichtungen genannt.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass ungeachtet steuerrechtlicher Besonderheiten Museen als "nichtwirtschaftliche Einrichtungen" im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 GO zwar so weit als möglich kostendeckend zu betreiben sind; eine Absicht zur Gewinnerzielung aber nicht im Einklang mit kommunalem Verfassungs- und Haushaltrecht stehen würde.

Auf Nachfrage teilte die Leiterin des Burgenmuseums der Rechnungsprüfung per E-Mail vom 14.06.2012 mit, dass die im Burgenmuseum erwirtschafteten Erlöse auch zur Gegenfinanzierung folgender Aufwendungen verwandt werden: Flyer, Plakate; Postversand (Buchungen, Bestätigungen, Informationen usw.); Material für die Museumspädagogik; Fachliteratur (Aufarbeitung der Themen, Informationen zu Konzepten und praktischen Anleitungen usw.); Büromaterial (sofern es für die Museumspädagogik verwandt wird); Honorare und Telefonate. Amt 40 ergänzte diese Darstellung um den Hinweis, dass Gebäude- (Heizung, Strom, Wasser, Reinigung) sowie Personalkosten für Buchungen und Schriftverkehr etc. ebenfalls durch die eigenerwirtschafteten Gelder mitfinanziert würden. Auf eine weitergehende Prüfung wurde verzichtet.

Analyse der Finanzsituation

Der Jahreszuschussbedarf wächst von Jahr zu Jahr. Während die Erträge sinken, steigen die Aufwendungen. So weisen in der vorläufigen Ergebnisrechnung für 2011 die Negativsalden der Produkte "040 003 001" und "010 012 003" kumuliert ein **Defizit** von **200.909,63 €** aus ("040 003 001" = 116.421,67 € / "010 012 003" = 84.487,96 €); wobei unter Einbeziehung des Ressourcenverbrauchs innerer Dienst- und Serviceleistungen (§ 17 GemHVO) sich die Unterdeckung erhöhen würde.

| Produkt "040 003 001" (Burgenmuseum) | | | | |
|--------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|----------------------|
| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
| Ordentliche Erträge | 76.057,90 € | 171.789,32 € | 165.483,83 € | 151.652,83 € |
| Ordentliche Aufwendungen | <u>187.964,90 €</u> | <u>165.158,60 €</u> | <u>159.418,63 €</u> | <u>182.094,48 €</u> |
| Ordentliches Ergebnis | -111.907,00 € | 6.630,72 € | 6.065,20 € | -30.441,65 € |
| Interne Verrechnungen | <u>8.949,47 €</u> | <u>33.341,38 €</u> | <u>45.427,64 €</u> | <u>85.980,02 €</u> |
| Jahresteilerggebnisrechnung | -120.856,47 € | -26.710,66 € | -39.362,44 € | -116.421,67 € |

Gegenüber dem ersten Betriebsjahr in kreiseigener Bewirtschaftung (2009) sanken die ordentlichen Erträge in den Folgejahren um 3,7% (2010) bzw. 11,7% (2011). Die ordentlichen Aufwendungen nahmen 2011 gegenüber 2009 um 10,3% zu, für die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen waren gegenüber 2009 Steigerungen um 36,3% (2010) und 157,9% (2011) zu verzeichnen. Damit fiel das Jahresergebnis der Teilergebnisrechnung 2011 deutlich schlechter als in den Vor-

jahren aus. Die Unterdeckung vergrößerte sich demgegenüber in 2010 um 47,4% und in 2011 sogar um 335,9%. Maßgebliche Ursache für die erheblich höheren Aufwendungen in 2011 war gemäß den Ausführungen der Verwaltung der Bereich der Gebäudeunterhaltung (51.185,28 €) und hierbei insbesondere der Aufwand für die Herrichtung von Fluchtwegen im Bereich der Toilettenanlage.

Darüber hinaus schlagen die aus dem Kreishaushalt lfd. aufzubringenden Eigenanteile für Sanierungsmaßnahmen des Bergfrieds zu Buche.

| Produkt "010 012 003" (Techn. Gebäudemanagement) | | | | |
|--|------|---------------------|--------------------|---------------------|
| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
| Zuschuss Land Mauersanierung | - € | 125.000,00 € | 52.000,00 € | 58.000,00 € |
| Aufwand Mauersanierung | - € | <u>176.421,92 €</u> | <u>97.698,40 €</u> | <u>142.487,96 €</u> |
| Eigenanteil des Kreises Düren | - € | -51.421,92 € | -45.698,40 € | -84.487,96 € |

Der Negativ-Saldo in der Finanzrechnung (2008 = - 94.582,42 € / 2009 = - 133.603,78 € / 2010 = 8.612,99 € / 2011 = 112.487,96 €) ist weitaus höher. Vom Fachamt werden die erheblichen Abweichungen zwischen Finanz- und Ergebnisrechnung insbesondere auf Rückstellungsbildungen zurückgeführt.

Das Defizit würde sich weiter erhöhen, wenn der Ressourcenverbrauch für innere Dienst- und Serviceleistungen ebenfalls im Rechnungswesen des Kreises Düren abgebildet würde. Diesbezüglich wird auf die vergleichbaren Ausführungen zu den *Kriegsgräberstätten* verwiesen (vgl. S. 69). Sie gelten für das Burgenmuseum in sinngemäßer Weise.

Auf eine Nachfrage der Rechnungsprüfung teilte Amt 40 im Schriftsatz vom 21.05.2012 mit, dass ein genereller Kostendeckungsgrad nicht festgelegt sei, sondern dieser individuell bei den einzelnen Maßnahmen ermittelt würde.

Eine wirtschaftliche Mittelverwendung und eine rationelle Nutzung von Einnahmelmöglichkeiten setzen voraus, dass im Rahmen vorgegebener Ziele Museumsleistungen quantifiziert, beobachtet und kontrolliert werden. Insbesondere in Zeiten knapper öffentlicher Haushalte kommt der Implementierung von Finanzzielen eine wichtige Bedeutung zu. Empfohlen wird, für den Museumsbetrieb Finanzziele im politischen Raum verbindlich festzuschreiben und bisherige Controlling-Maßnahmen ggf. zu intensivieren.

Das Fachamt plädiert in seinem Schriftsatz vom 22.08.2012 dafür, die Gesamtaufwendungen nicht global zu betrachten, sondern sie in Gebäudeunterhaltung, Bewirtschaftung und Personal etc. zu separieren. Es stützt damit die Sichtweise der Rechnungsprüfung, fixe und variable Kostengrößen zu bilden. Eine Handhabung in diesem Sinne würde allerdings voraussetzen, dass die Verwaltung ein Rechnungswesen mit entsprechend abgegrenzten Datengrundlagen schafft. Erst eine Kosten- und Leistungsrechnung würde verwertbare Daten für die Durchführung einer Deckungsbeitragsrechnung bereitstellen und belastbare Aussagen im Hinblick auf wirtschaftliches Handeln ermöglichen.

➤ Freiwillige Leistungen der Sparkasse Düren

Mit einem Anteil von fast 60% an den ordentlichen Erträgen im Rechnungsjahr 2011 machen die Sponsoring-Gelder der Sparkasse Düren den weitaus größten Ertragsposten im Haushalt des Burgenmuseums aus.

Die Finanzhilfen der Sparkasse Düren dominieren die Ertragsituation des Burgenmuseums. Inwieweit es sich bei diesen Sponsoring-Geldern um eine dauerhafte

Einnahmequelle des Burgenmuseums handelt, kann nicht von der Rechnungsprüfung, sondern muss von der Verwaltung beurteilt werden.

➤ Eigenerwirtschaftete Gelder des Burgenmuseums

Rd. 1/3 der Ordentlichen Erlöse im Rechnungsjahr 2011 setzen sich aus eigenerwirtschafteten Geldern des Burgenmuseums zusammen.

| Eigenerwirtschaftete Gelder | 2009 | 2010 | 2011 |
|---|--------------------|--------------------|--------------------|
| • Führungserlöse (Klassische Führungen, Workshops) | 25.726,99 € | 21.962,70 € | 19.851,60 € |
| • Eintrittserlöse | 18.557,20 € | 17.863,20 € | 19.297,85 € |
| • Verkaufserlöse (Shopartikel) | 10.219,45 € | 6.920,61 € | 7.825,60 € |
| • Sonstige Erlöse (Veranstaltungen, Raumvermietungen) | 3.891,00 € | 6.721,36 € | 4.079,63 € |
| • Sa. | 58.394,64 € | 53.467,87 € | 51.054,68 € |

Grundsätzlich liegt es im kommunalpolitischen Ermessen, für Museen in kommunaler Trägerschaft Gebühren oder Entgelte (Eintrittsgelder) zu erheben. Die Gemeindeordnung und die kommunalen Abgabengesetze fordern eine möglichst weitgehende Finanzierung kommunaler Leistungen durch Leistungsentgelte, sofern öffentliche Einrichtungen (wie z.B. Museen) überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen. Der Kreis hat bei Übernahme der Museumsbewirtschaftung die bestehende privatrechtliche Entgeltstruktur beibehalten.

In der Museumsstatistik werden nachstehende Besucherzahlen angegeben:

| - Museumsbesucher - | | | | |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
| • Museumsbesucher | 26.947 | 27.601 | 28.168 | 30.014 |
| • Nutzer museumspädagogischer Angebote | 462 | 506 | 536 | 565 |

Trotz steigender Besucherzahlen reduzierte sich das jährliche Volumen museumseigener Erträge. 2010 verminderten sie sich gegenüber 2009 um 8,4% und 2011 um 12,6%. Diese Daten machen deutlich, dass eine Zielvorgabe mit dem Inhalt "Steigerung der Besucherzahlen" – wie sie im Haushaltsplan 2012/2013 enthalten ist – selbst, wenn sie erreicht wird, nicht zwangsläufig mit höheren Erträgen verbunden sein muss. Künftige Zieldefinitionen sollten deshalb auch wirtschaftliche Aspekte mit einbeziehen.

▪ Klassische Führungen / "Workshops"

| | 2009 | 2010 | 2011 |
|------------------|-------------|-------------|-------------|
| • Führungserlöse | 25.726,99 € | 21.962,70 € | 19.851,60 € |

Die Brutto-Erträge aus Führungen / Workshops gingen gegenüber 2009 in den Folgejahren um 14,6% (2010) bzw. um 22,8% (2011) zurück.

| Tarife für klassische Museumsführungen | 2000-2003 | ab 2005 | ab 2007 | seit 2008 |
|---|------------------|----------------|----------------|------------------|
| • dienstags bis freitags | 20,50 € | 22,00 € | - | - |
| • dienstags bis freitags bis 17 Uhr | - | - | 24,00 € | 24,00 € |
| • dienstags bis freitags ab 17 Uhr | - | - | 27,00 € | 27,00 € |
| • samstags, sonntags, Feiertage | 25,50 € | - | - | - |
| • samstags, sonntags, Feiertage bis 17 Uhr | - | 27,00 € | 29,00 € | 29,00 € |
| • samstags, sonntags, Feiertage ab 17 Uhr | - | 30,00 € | 32,00 € | 32,00 € |
| • fremdsprachig bis 17 Uhr | - | 27,00 € | 29,00 € | - |
| • fremdsprachig ab 17 Uhr | - | 30,00 € | 32,00 € | - |
| • fremdsprachig werktags bis 17 Uhr | - | - | - | 30,00 € |
| • fremdsprachig werktags ab 17 Uhr | - | - | - | 32,00 € |
| • fremdsprachig Sa. So. Feiertage bis 17 Uhr | - | - | - | 32,00 € |
| • fremdsprachig Sa. So. Feiertage ab 17 Uhr | - | - | - | 34,00 € |

| Vergleich: Entgelt f. Führungen, Eintrittsgeld ./. Honorare klassische Führungen | Entgelt f. Führungen | Eintritts- tritts- geld *) | Honorar | Differenz *) |
|--|-------------------------|---|---------|-----------------|
| • dienstags bis freitags bis 17 Uhr | 24,00 € | 1,00 € bis 5,00 € pro Per- son bzw. Gruppe | 19,00 € | ? |
| • dienstags bis freitags ab 17 Uhr | 27,00 € | | 20,00 € | |
| • samstags, sonntags, Feiert. bis 17 Uhr | 29,00 € | | 24,00 € | |
| • samstags, sonntags, Feiert. ab 17 Uhr | 32,00 € | | 25,00 € | |
| • fremdsprachig werktags bis 17 Uhr | 30,00 € | | 25,00 € | |
| • fremdsprachig werktags ab 17 Uhr | 32,00 € | | 26,00 € | |
| • fremdspr. samstags, sonntags, Feiert. bis 17 Uhr | 32,00 € | | 26,00 € | |
| • fremdspr. samstags, sonntags, Feiert. ab 17 Uhr | 34,00 € | | 27,00 € | |

| Vergleich: Besuchertarife ./. Honorare Workshops 2012 | Teil- nehmer | Dauer | Besucher- tarif Gr. = Gruppe P. = Person Tg. = Tag | Eintritts- tritts- geld *) | Honorar p. = pauschal Std. = Stunde | Diffe- renz *) | |
|---|-------------------|----------------------|--|---|---|----------------------|--|
| • "Meisterdetektiv des Mittelalters" | bis 30 | 1,5 Std. | 59 € Gr. | 1,00 € bis 5,00 € pro Per- son bzw. Gruppe | 26 € p. | ? | |
| • "Das Mittelalter begreifen" | bis 20 | 1,5 - 2 Std. | 60 € Gr. | | 40 € p. | | |
| • "Das Schwert im Mittelalter" | bis 10 | 2,5 - 3 Std. | 65 € Gr. | | 30 € p. 25 € p. | | |
| • "Backen wie zur Ritterzeit" | 15 - 30 | 3 Std. | 6 € P. | | 20 € Std. | | |
| • "Backen der besonderen Art" | bis 30 | 5 Std. | 270 € Gr.* | | 20 € Std. | | |
| • Themenführungen | | | | | | | |
| o "Ross und Reiter nennen" | - | 1 Std. | 0 € | | 20 € Std. | | |
| o "So warn' die alten Rittersleut" | - | 1 Std. | 0 € | | 20 € Std. | | |
| o "Küche, Palas, Kemenate" | - | 1 Std. | 0 € | | 20 € Std. | | |
| o "Ross und Reiter nennen" | bis 25 | 1,5 Std. | 40 € Gr. | | 20 € Std. | | |
| • Kindergeburtstag | bis 15 ab 15 | 2 - 2,5 Std. | 75 € Gr. 90 € Gr. | | 56 € p. 71 € p. | | |
| • Kindergeburtstag, Taschen nä- hen | 15 | 2 - 2,5 Std. | 75 € Gr. | | 75 € p. | | |
| • Mittelalterliche Abendwanderung | (?) | 2,5 Std. | 3 € P. 8 € P.* | | 20 € Std. | | |
| • "Stein auf Stein" | bis 30 | 2 Std. | 65 € Gr. | | 60 € p. | | |
| • "Filzen auf der Burg" | bis 12 | 3 Std. | Erw. 7 € P. Kinder 5 € P. | | 20 € Std. | | |
| • "Spiele und Spielzeug des Mittel- alters" | bis 15 16 - 30 | 2 Std. 2 Std. | 3 € P. 78 € Gr. | | 20 € Std. 20 € Std. | | |
| • "Ritterburg für Vorschulkinder" | bis 25 | 1 - 1,5 Std. | 40 € Gr. | | 20 € Std. | | |
| • "Faszination Kräutergarten" | bis 20 | 2 Std. | 45 € Gr. | | 30 € p. | | |
| • Ferientage auf der Ritterburg | bis 25 | 3,5 Std. | 10 € P.** | | 100 € p. | | |
| • "Schmuckherstellung ..." | bis 15 | 2 Std. | 4 € P. | | 20 € Std. | | |
| • "Der Alltag auf einer ... Burg" | bis 30 | 1,5 - 2 Std. | 130 € Gr. | | 100 € p. | | |
| • "Bau eines skandinavischen Messers mit Scheide" | 6 bis 8 | 8 Std. | 1 Tg. 40 € P. 2 Tg. 80 € P. | | 100 € p. 200 € p. | | |
| • "... - Leder im Mittelalter" | 10 bis 12 | 3 - 4 Std. | 10 € P. | | 100 € p. | | |
| • Konzept zur Lehrerfortbildung | 5 - 15 | 5 Std. | 35 € P.*** | | 100 € p. | | |
| • "Wer schreibt, der bleibt" | bis 30 | 1 - 1,5 Std. | 50 € Gr. | | 20 € Std. | | |
| • Buchbindekurs | bis 4 5 - 8 | 6,5 Std. 6,5 Std. | 150 € Gr. 30 € P./Tg. | | 20 € Std. 20 € Std. | | |

* einschl. Material ** Geschwisterkinder 8 €, einschl. Verpflegung ***einschl. Imbiss

*) In seinem Schriftsatz vom 22.08.2012 gibt das Fachamt an, sowohl bei klassischen Führungen als auch bei Workshops, Aktionstagen etc. seien neben dem Führungsentgelt (vgl. diesbezügliche Angaben im Jahresprogramm 2012) weiterhin die üblichen Eintrittsgelder zu entrichten. Da der örtlichen Rechnungsprüfung die Nutzerstruktur im Einzelnen nicht bekannt ist, sind ihre Aussagen zur Höhe des jeweiligen Kostendeckungsgrads nicht möglich.

Ungeachtet dessen werden innerhalb der vielfältigen museumspädagogischen Angebote die Unterschiede im Tarifgefüge deutlich. Das die Honorarsätze übersteigende Besucherentgelt dient nach Auskunft der Verwaltung zur Deckung angebotsspezifischer Sachkosten.

- Entgelte für Museumsbesuche

| | 2009 | 2010 | 2011 |
|-------------------|-------------|-------------|-------------|
| • Eintrittserlöse | 18.557,20 € | 17.863,20 € | 19.297,85 € |

Obwohl 2010 die Besucherzahl zunahm, konnten im Vergleich zum Vorjahr weniger Eintrittsgelder vereinnahmt werden. Dies hat seine Ursache darin, dass in der Museumsstatistik nicht nur Besucher der Ausstellungsräume, sondern beispielsweise auch solche Personen als "Besucher" erfasst werden, die (nur) den Museumsshop frequentieren; während sich die im Jahresabschluss verbuchten Eintrittserlöse ausschließlich auf diejenigen Besucher des Museums beziehen, die tatsächlich ein Eintrittsticket lösen.

| Eintrittsgelder | 2000-2003 | 2004 | 2005-2006 | seit 2007 |
|------------------------------------|-----------|--------|-----------|-----------|
| • Erwachsene | 1,75 € | 2,00 € | 2,50 € | 3,00 € |
| • Gruppenbesucher (ab 10 Personen) | 1,25 € | 1,25 € | 1,25 € | 2,00 € |
| • Kinder ab 6 Jahre/Jugendliche | 1,00 € | 1,00 € | 1,50 € | 1,50 € |
| • Kinder-/Jugendgruppen | 0,75 € | 0,75 € | 0,75 € | 1,00 € |
| • Schwerbehinderte/Studenten | 1,00 € | 1,00 € | 1,00 € | 2,00 € |
| • Familienkarte | 3,00 € | 3,00 € | 3,00 € | 5,00 € |

Preisanpassungen im Bereich der Eintrittsgelder haben seit 2007 nicht mehr stattgefunden. Im Schreiben vom 22.08.2012 hält das Fachamt eine Anhebung der Eintrittspreise unter Berücksichtigung der Familienfreundlichkeit für bedenkenswert.

▪ Verkaufserlöse

Wegen der Vielzahl angebotener Verkaufsartikel wird auf eine Wiedergabe einzelner Produktpreise verzichtet.

| | 2009 | 2010 | 2011 |
|----------------------|-------------|------------|------------|
| • Verkaufserlöse 7% | 2.196,86 € | 1.839,90 € | 2.207,81 € |
| • Verkaufserlöse 19% | 8.022,59 € | 5.080,71 € | 5.617,79 € |
| • Sa. (Shopartikel) | 10.219,45 € | 6.920,61 € | 7.825,60 € |

Offensichtlich konnten im Jahre 2009 mit dem Shopverkauf besonders hohe Erträge erzielt werden. Im Folgejahr gingen diese um rd. ein Drittel (32,3%) zurück. Die wesentlich höheren Erträge in 2009 führt das Fachamt (vgl. Schreiben vom 22.08.2012) auf Sonderveranstaltungen im 30-jährigen Jubiläumsjahr des Museums zurück. Für das Jahr 2012 wird zum Stichtag "10.08.2012" für Shop-Einnahmen ein Zwischenstand von 5.879,08 € angegeben. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

▪ Sonstige Erlöse

Eine Differenzierung der Erlöse nach Veranstaltungen, Hochzeiten oder anderen Raumvermietungen enthält die Ergebnisrechnung nicht.

| | 2009 | 2010 | 2011 |
|---|------------|------------|------------|
| • Sonstige Erlöse (Veranstaltungen, Raumvermietungen) | 3.891,00 € | 6.721,36 € | 4.079,63 € |

Die Erträge weisen nicht unerhebliche Schwankungen auf. Von 2009 nach 2010 nahmen sie um 72,7% zu; 2011 gingen sie um 39,3% zurück.

| Exemplarischer Vergleich: Besuchertarife ./. Veranstaltungsaufwand 2012 | Teilnehmer | Besuchertarif | Gesamtertrag | Gesamtaufwand | Eigenanteil Kreis | gedeckt* |
|---|-------------------|----------------------------------|---|--|-------------------|---------------|
| <ul style="list-style-type: none"> "So treiben wir den Winter aus" - Sa. 21.01.: 7 Std. - So. 22.01.: 6 Std. | 188 29 70 | Erw. 4 € Kind 3 € erm. 2 € | 752 € 87 € 140 € 979 € | Personal- u. Sachkosten extern = 1.523,54 € | 544,54 € | 64,3% |
| <ul style="list-style-type: none"> "Der Burgherr lädt zum Feste..." - Sa. 12.05.: 8 Std. - So. 13.05.: 6 Std. | 195 160 240 | Erw. 4 € Kind 3 € erm. 2 € | 780 € 480 € 480 € 1.740 € | Personal- u. Sachkosten extern = 2.430,40 € | 690,40 € | 71,6 % |

* Nicht erfasst sind Aufwendungen, die aus dem Einsatz museumseigenen Personals herrühren, sowie interne Sachkosten (vgl. im Einzelnen Bericht, Seite 78). Deren Einbeziehung würde den Deckungsgrad weiter schmälern.

Die von der Rechnungsprüfung zeitnah betrachteten Veranstaltungen aus 2012 mit Deckungsgraden von 64,3% bzw. 71,6% zeigen einen defizitären Verlauf, wobei der mit diesen Veranstaltungen einhergehende Werbeeffect von der Rechnungsprüfung ausdrücklich nicht verkannt wird. Das Fachamt führt in diesem Zusammenhang weitere vom Museum angestrebte Ziele, wie hohe z.B. Öffentlichkeit, Kundenzufriedenheit und daraus folgende museumspädagogische Buchungen an (vgl. Schriftsatz vom 22.08.2012).

- Hochzeiten und andere Raumvermietungen

Nach Angaben des Fachamts ist die Zahl gebuchter Trauungen von Jahr zu Jahr gestiegen:

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|------------------|---------|---------|---------|---------|
| Anzahl Trauungen | 17 | 18 | 22 | 23 |
| Jahresertrag | 1.700 € | 1.800 € | 2.200 € | 2.300 € |

Auf eine Prüfung von Einzelfällen wurde verzichtet.

- Entgelte für tariflich Beschäftigte

| | 2009 | 2010 | 2011 |
|--|-------------|-------------|-------------|
| • Brutto-Entgelte für tariflich Beschäftigte | 64.955,16 € | 72.103,86 € | 82.921,25 € |

Gemäß den Informationen der Verwaltung (vgl. Anlage zum Schreiben vom 15.06.2012) setzen sich die Personalkosten für die im Museumsbereich tätigen tariflich beschäftigten Kräfte (Brutto-Entgelte + AG-Anteile zur Sozialversicherung und ZVK) wie folgt zusammen:

| Name | Amt | Anteil | Std./Wo. | Zeitraum | Kosten 2009 | Kosten 2010 | Kosten 2011 |
|----------|-----|--------|----------|---------------------|-------------|-------------|--------------|
| M. | 18 | 3% | 39 Std. | 01.01.09 - 31.12.11 | 2.206,55 € | 2.242,08 € | 2.277,43 € |
| Schl. | 40 | 100% | 39 Std. | 01.01.09 - 31.12.11 | 48.359,52 € | 49.446,86 € | 52.133,86 € |
| Schr. * | 40 | 100% | 30 Std. | 01.04.09 - 31.12.10 | 15.545,18 € | 23.795,65 € | 0,00 € |
| G. | 40 | 100% | Minijob | 15.04.09 - 31.12.10 | 4.670,12 € | 6.615,36 € | 0,00 € |
| G. | 40 | 100% | 30 Std. | 01.01.11 - 31.12.11 | 0,00 € | 0,00 € | 23.677,28 € |
| S.-B. ** | 40 | 100% | Minijob | 01.01.09 - 31.12.11 | 2.429,51 € | 2.496,40 € | 5.994,72 € |
| E. | 40 | 100% | Minijob | 01.01.09 - 31.12.11 | 6.567,36 € | 6.615,36 € | 6.618,72 € |
| V. | 40 | 100% | 11 Std. | 01.02.11 - 31.12.11 | 0,00 € | 0,00 € | 11.847,99 € |
| Sa. | | | | | 79.778,24 € | 91.211,71 € | 102.550,00 € |

Erläuterungen der Verwaltung: * Stufenaufstieg zum 01.04.10 ** Elternzeit 04.09.09 - 31.07.10

Gegenüber 2009 bleibt in den Folgejahren eine Zunahme der Entgeltzahlungen aus tariflichen Beschäftigungen um 11,0 % (2010) bzw. um 27,7% (2011) festzuhalten. Die Bemühungen der Rechnungsprüfung, maßgebliche Ursachen für diesen Kosten-

anstieg zu ergründen, gestalteten sich schwierig und zeitaufwändig. So blieb in einer ersten Stellungnahme des Amtes 10 vom 18.04.2012 unerwähnt, dass Frau G. seit 01.01.2011 in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (vormals "Minijob") steht und die Mitarbeiterin Frau V. am 01.02.2011 aus ihrer Beurlaubung in den Dienst im Burgenmuseum zurückgekehrt ist. Erst auf ein weiteres Auskunftersuchen der Rechnungsprüfung vom 24.05.2012 hin wurden detailliertere Angaben gemacht.

Bislang ordnet die Verwaltung sämtliche Stellen der im Burgenmuseum beschäftigten Personen im Stellenplan dem Produkt "Kulturförderung – 04.281.01" (und nicht richtigerweise dem Produkt "Museen – 04.252.01") zu.

Amt 40 erklärt dazu im Schriftsatz vom 22.08.2012, dass verwaltungsseitig der jetzige Stellenschlüssel zur Aufrechterhaltung des Museumsbetriebs für erforderlich gehalten und die Verwaltung im nächsten Stellenplan das Museumspersonal zutreffend beim Produkt "Museen – 04.252.01" ausweisen werde.

➤ Honorare

Der Aufwand für Honorarzahungen etc. hat insbesondere in 2011 zugenommen. Gegenüber 2009 bleibt ein Anstieg von 18,4% zu konstatieren:

| | 2009 | 2010 | 2011 |
|------------|-------------|-------------|-------------|
| • Honorare | 21.458,30 € | 21.963,34 € | 25.413,23 € |

Dem Kostenzuwachs für Personalleistungen (Honorare der Museumspädagogen, Hilfskräfte bei Veranstaltungen etc.) stehen adäquat höhere Besucherentgelte für Führungen / Workshops *nicht* gegenüber; die Erträge zeigen vielmehr eine gegenläufige Tendenz, sie sind in 2011 gegenüber 2009 um 22,8% zurückgegangen (vgl. Bericht, Seite 80).

Das Fachamt führt in seinem Schreiben vom 22.08.2012 im Wesentlichen folgende Gründe an, die aus seiner Sicht den personellen Mehraufwand rechtfertigen:

- Hoher Qualitätsstandard und hohes Engagement des Museumspersonals
- Kostengünstiger Personaleinsatz
- Positives Nutzer-Feedback

➤ Abschreibungen

| | 2009 | 2010 | 2011 |
|------------------------------|------------|------------|------------|
| • Bilanzielle Abschreibungen | 5.313,00 € | 5.812,91 € | 8.166,25 € |

Zu den höheren Abschreibungen in 2011 (Zunahme gegenüber 2009 = 53,7%) verweist Amt 20 in seiner E-Mail vom 25.07.2012 insbesondere auf die von den Ämtern 16 und 10 beschafften geringwertigen Wirtschaftsgüter (= Vollabschreibung im Jahr der Anschaffung), was anhand der beigezogenen Anlagennachweise nachvollzogen werden konnte. Eine Detailprüfung der GWG hat nicht stattgefunden.

➤ Sonstige Geschäftsausgaben

| | 2009 | 2010 | 2011 |
|------------------------------|------------|------------|------------|
| • Sonstige Geschäftsausgaben | 5.171,35 € | 6.482,63 € | 8.745,44 € |

Nach Darlegung der Verwaltung verursachte im Vergleich zu 2009 u.a. ein ausgeweiteter Werbeetat (insbesondere für ein mehrsprachiges Erzählprojekt) höhere Aufwendungen (2010 = 25,4% / 2011 = 69,1%). Diesem stehen im Bereich der Museumsentgelte entsprechende Mehrerträge *nicht* gegenüber. Im Schreiben vom 22.08.2012 macht das Fachamt geltend, die Kontaktpflege anlässlich des Erzählpro-

jekts habe z.B. eine kostengünstige Übersetzung (insgesamt = 300 €) des inzwischen in mehreren Sprachen neu aufgelegten Museumsführers ermöglicht.

➤ Interne Leistungsverrechnungen - Amt 18

Die abgerechneten Leistungen sind gegenüber 2009 signifikant gestiegen, 2010 um 44,2% und 2011 um 180,2%:

| | 2009 | 2010 | 2011 |
|---------------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| Interne Leistungsbeziehungen - Amt 18 | 29.864,83 € | 43.068,31 € | 83.688,16 € |

In einer E-Mail an die Museumsleitung vom 25.04.2012 führt Amt 18 zu dieser Entwicklung nachstehende Strukturen und Ursachen an:

- *Energie-, Wärme- und Allgemestrom*
(2009 = 19.489,21 €, 2010 = 16.117,39 €, 21.267,01 €)
- *Gebäudeunterhaltung* (2010 = 18.210,40 €, 2011 = 51.185,28 €)
(*"In der Gebäudeunterhaltung 2011 sind noch hohe Ausgaben für die Fluchtwege Toilettenanlage und sonstige Reparaturen enthalten."*)
- *Reinigung* (2011 = 7.391,09 €)
(*"Reinigung im Burgenmuseum wird seit 2011 nicht mehr durch die kreiseigene Reinigungskraft - bis 2010 daher über Lohnzahlungen - durchgeführt, sondern über Fa. H. und daher unmittelbar über die Position "Reinigung" abgerechnet."*)

Maßgebliche Ursache für die vergleichsweise erheblich höheren Aufwendungen in 2011 war demnach der Bereich der Gebäudeunterhaltung; insbesondere der Aufwand für die Herrichtung von Fluchtwegen im Bereich der Toilettenanlage.

➤ Sanierung Bergfried

Neben den mit Amt 18 verrechneten Ausgaben für die Fluchtwege Toilettenanlage fallen die unter Produkt "010 012 003" ausgewiesenen Eigenanteile des Kreises für die Sanierung des Bergfrieds ins Gewicht:

| | 2009 | 2010 | 2011 |
|---|--------------|--------------|--------------|
| Verbleibender Eigenanteil des Kreises Düren | -51.421,92 € | -45.698,40 € | -84.487,96 € |

Eine Detailprüfung einzelner Rechnungsbelege wurde nicht durchgeführt.

Zusammenfassende Anmerkungen A 10

Analyse der Finanzsituation: Die Rechnungsprüfung empfiehlt, für den Museumsbetrieb im politischen Raum Finanzziele verbindlich festzuschreiben und bisherige Controlling-Maßnahmen ggf. zu intensivieren.

Führungen/Workshops/Sonstige Erlöse: Aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus sollte ein bestimmter Mindestdeckungsgrad festgelegt werden und entsprechende Zielvorgaben in die Entscheidung über die Durchführung museumspädagogischer Angebote (Veranstaltungen, Aktionen etc.) einfließen.

Verkaufserlöse: Ungeachtet der Auswahl geeigneter Verkaufsartikel erscheint aus Sicht der Prüfung eine verkaufsfördernde Produktpräsentation (Beleuchtung etc.) ebenfalls bedenkenswert, soweit die baulichen Gegebenheiten dies zulassen.

Entgeltete Museumsbesuche: Die Rechnungsprüfung empfiehlt, ggf. noch nicht genutzte Methoden der Bildungs- und Vermittlungsarbeit in den Blick zu nehmen⁹⁰.

⁹⁰ vgl. z.B. Bundesverband Museumspädagogik e.V.: "Qualitätskriterien für Museen: Bildungs- und Vermittlungsarbeit" – IV. Methoden der Vermittlung, S.15 ff.

Bauordnung

Produktbereich 100 "Bauen und Wohnen"

Der Kreis Düren ist für 13 Städte und Gemeinden im Kreis Düren untere Bauaufsichtsbehörde und für die Städte Düren und Jülich obere Bauaufsichtsbehörde⁹¹. Beide Aufgaben werden durch das Sachgebiet 63/1 *Bauordnung* wahrgenommen. Dabei liegt der Hauptschwerpunkt, nicht zuletzt durch den Wegfall des Widerspruchsverfahrens (Bürokratieabbaugesetz II), im Tätigkeitsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde⁹². Ein Großteil der Baumaßnahmen unterliegt heutzutage nicht mehr der Genehmigungspflicht durch die Bauaufsichtsbehörde, insbesondere die Baumaßnahmen innerhalb von Bebauungsplänen. Hier ist lediglich ein Genehmigungsverfahren gem. § 67 BauO NRW durchzuführen, unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1:

„(...) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 oder § 30 Abs. 2 des Baugesetzbuches bedürfen die Errichtung oder Änderung von Wohngebäuden mittlerer und geringer Höhe einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen keiner Baugenehmigung, wenn

- *das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht,*
- *die Erschließung gesichert ist und*
- *die Gemeinde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Bauvorlagen erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (...)*"

Damit entscheiden zunächst die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, ob ein Bauvorhaben einem Bewilligungsverfahren nach § 63 Abs. 1 BauO NRW unterliegt⁹³. Nach erfolgreich durchgeführtem Genehmigungsverfahren hat die Bauherrin oder der Bauherr der hiesigen Stelle

1. den Ausführungsbeginn eines Vorhabens mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (vergl. § 67 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW)
2. die Fertigstellung anzuzeigen (vergl. § 67 Abs. 5 Satz 6 BauO NRW).

Der größte Teil der genehmigungspflichtigen Verfahren kann im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens gem. § 68 BauO NRW beschieden werden. Dabei schreibt Abs. 1 explizit vor, welche Prüfungsleistungen die Bauaufsichtsbehörde zu erbringen hat. Dafür sind der Bauaufsicht auf der anderen Seite die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.

Sobald ein Antrag eingeht, treten gesetzliche Fristen in Kraft, die strenge Zeitvorgaben für die durchzuführenden Prüfschritte setzen⁹⁴. Die Entscheidung in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren hat in den meisten Fällen gem. § 68 Abs. 8 BauO NRW innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen, die Bauaufsichtsbehörde kann die Frist jedoch aus wichtigem Grund um bis zu 6 Wochen verlängern.

Im Katalog des § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW wird explizit aufgeführt, welche Anträge nicht im vereinfachten Genehmigungsverfahren beschieden werden können. Für diese Fälle erweitert sich der Prüfauftrag, was aber alleine schon den Antragsobjekten (z.B. Krankenhäuser, Hochhäuser, Messehallen, etc.) geschuldet ist.

⁹¹ s. § 60 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3b BauO NRW

⁹² nachfolgend wird der Begriff "Bauaufsichtsbehörde" immer im Sinne von "untere Bauaufsichtsbehörde" verwendet.

⁹³ auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn kann aber auch für freigestellte Bauvorhaben ein Genehmigungsverfahren eingeleitet werden, s. § 67 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW.

⁹⁴ z.B. hat die Bauaufsichtsbehörde innerhalb von einer Woche nach Antragszugang die in § 72 Abs. 1 BauO NRW aufgeführten Bereiche zu prüfen und gegebenenfalls die Antragsunterlagen dem Antragssteller zurückzusenden.

Die Erteilung der Baugenehmigung erfolgt mit gleichzeitiger Erhebung einer Gebühr. Diese berechnet sich gem. der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) anteilig an der sogenannten Rohbausumme⁹⁵ des Bauobjektes. Ein Berechnungsbogen wird dem Bescheid beigelegt, die Ertragsbuchung wird softwareseitig generiert und über eine Schnittstelle in die Finanzbuchhaltung übertragen.

Nach Erteilung der Baugenehmigung obliegen der Bauaufsichtsbehörde gem. § 81 BauO NRW die Bauüberwachung und gem. § 82 BauO NRW die Bauzustandsbesichtigung. Beide Aufgaben beschränken sich auf Stichproben. Sowohl für Bauüberwachungen als auch für Bauzustandsbesichtigungen (z.B. bei Fertigstellung des Rohbaus) werden der Bauherrin oder dem Bauherrn Gebühren in Rechnung gestellt. Bei den Außenterminen werden Fotos von den Antragsobjekten gemacht, um den Baufortschritt zu dokumentieren. Diese werden zum Vorgang genommen. Die Außentermine werden von den Ingenieuren im SG 63/1 im Wechsel vorgenommen.

Auch nach Abschluss der Baumaßnahmen und der Inbetriebnahme hat die Bauaufsichtsbehörde für die in § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO NRW) aufgeführten Fälle, sog. *wiederkehrende Prüfungspflichten*, insbesondere für Verkaufs- und Versammlungsstätten im Sinne der Sonderbauverordnung, in einem Zeitabstand von höchstens 3 Jahren.

Die Prüfung des Sachgebiets 63/1 wurde mit Unterbrechungen in der Zeit von Mai bis Juli 2012 durchgeführt, in Form von Gesprächen mit der Amtsleiterin, dem Sachgebietsleiter und den Mitarbeitern des Sachgebietes, sowie in Form der Einzelfallprüfung und der damit zusammenhängenden Begutachtung der Arbeitsabläufe. Dabei hat sich der Prüfer primär mit den Bewilligungsverfahren nach § 63 Abs. 1 BauO NRW beschäftigt, insbesondere dem vereinfachten Genehmigungsverfahren gem. § 68 BauO NRW und dem Vollverfahren u.a. für die sog. Sonderbauten. Auch die wiederkehrenden Prüfungen gem. § 10 Abs. 1 PrüfVO wurden prüfseitig betrachtet. Eine Prüfung der entsprechenden Gebührenfestsetzungen gem. AVerwGebO erfolgte ebenfalls.

Das Sachgebiet gibt die Stellenanteile und Fallzahlen⁹⁶ mit Schreiben vom 10.02.2012 wie folgt an:

| Jahr | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|--------------------------|------|------|------|------|------|
| Stellenanteile | 15 | 15 | 15 | 14 | 14 |
| FZ Bauaufsicht | 1417 | 1548 | 1363 | 1432 | 1574 |
| FZ Bauordnungsbeh. Verf. | 308 | 280 | 232 | 303 | 316 |

Für 2012 wird weiterhin ein Stellenanteil von 14 Vollzeitstellen angegeben, womit man knapp unter dem Stellenplan liegt, welcher 14,5 Stellen vorsieht. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren personelle Umstrukturierungen im Prozess. Grundsätzlich teilt sich die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Düren in zwei Teams (Nord und Süd) mit je drei Ingenieuren und einem Verwaltungsmitarbeiter auf. Darüber hinaus werden im SG 63/1 aber noch spezielle Aufgaben wahrgenommen (z.B. Brandschutzdienststelle, Baulastpflege, Registratur, etc.), die teilweise noch unterstützende Arbeiten für die Teams leisten. Diese wurden prüfseitig nicht betrachtet.

Die Fallzahlen in der Bauaufsicht unterliegen (ausgehend vom Durchschnittswert 1.466) Schwankungen von +/- 10%. Diese prozentuale Spanne kann aufgrund der Tatsache, dass die Fallzahlen von der Anzahl der Bauanträge abhängig sind, aus Sicht des Prüfers als typisch angesehen werden.

⁹⁵ s. Anhang 1.2, Nr. 2.1.2 in Verbindung mit Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

⁹⁶ die Tabelle führt nur die Fallzahlen aus dem Bereich der Bauaufsicht auf.

Arbeitsabläufe

Bei Antragseingang werden in der Bauaufsichtsbehörde zunächst die Akten angelegt und anschließend auf die Sachbearbeiter verteilt. Es herrscht zwar grundsätzlich auch eine Aufteilung nach Ortschaften innerhalb der Teams, die Vertretungsregelungen sowie die gesetzlich vorgegebenen Zeitfenster führen hier jedoch regelmäßig zu Verschiebungen.

Im ersten Prüfschritt werden die Unterlagen auf Vollständigkeit geprüft und anschließend die einzubindenden Behörden angeschrieben⁹⁷. Sollten sich bei der ersten Einsicht der Unterlagen bereits Probleme feststellen lassen, erfolgt häufig auch telefonisch die Kontaktaufnahme zu den Objektplanern, um diese Probleme bereits vor Einbindung der weiteren Behörden ausräumen zu können.

Bei Vorlage aller Unterlagen erfolgt die abschließende Prüfung inklusive Gebührenberechnung und Bescheiderstellung. Spezialfälle⁹⁸ werden zuvor in die Sachgebietsbesprechung gegeben und dort diskutiert/entschieden⁹⁹. Mit dem Bescheid werden z.T. die Stellungnahmen anderer Behörden oder auch die Antragsunterlagen zum "Bestandteil der Baugenehmigung" erklärt. Entsprechend erfolgt deren Kennzeichnung mit einem grünen Stempel. Auf der Durchschrift des Bescheides werden die Empfänger einer Bescheidkopie vermerkt.

Im Anschluss obliegen der Bauaufsichtsbehörde die Bauüberwachung gem. § 81 BauO NRW und die Bauzustandsbesichtigung § 82 BauO NRW¹⁰⁰, wobei die Bauüberwachungen abhängig von den freien Kapazitäten der Mitarbeiter durchgeführt werden.

Die Gebührenberechnung erfolgt für die v.g. Tätigkeiten durch Auswahl entsprechender Tarife aus der AVerwGebO in der Software ProBAUG. Die Ertragsbuchungen werden über eine Schnittstelle der Finanzbuchhaltung zur Verfügung gestellt. Der Finanzbuchhaltung wird per E-Mail angezeigt, dass eine neue Datei zur Verarbeitung vorliegt. Diese enthält zwecks Kontrolle die Gesamtsummen für die unterschiedlichen Gebührenarten¹⁰¹. In der Regel erfolgen die Datenübertragungen wöchentlich. Die Zahlungseingänge im Bereich der Gebühren werden durch die Zahlungsabwicklung überwacht.

Die vorgenannten Arbeiten werden von den Ingenieuren erledigt. Kommen diese zu dem Ergebnis, dass ein Antrag abzulehnen ist, oder dass während der Fallbearbeitung Sachverhalte auftauchen, die ein ordnungsbehördliches Verfahren erforderlich machen, werden die Akten an die jedem Team zugeordneten Verwaltungsmitarbeiter weitergegeben und von dort entsprechend bearbeitet.

Im Bereich der ordnungsrechtlichen Verfahren werden die Ertragsbuchungen von den Verwaltungsmitarbeitern (außerhalb von ProBAUG) getätigt. Dort findet auch die Zahlungsüberwachung statt.

Die Wiedervorlagen werden nach Genehmigungserteilung zentral in der Registratur geführt. Von dort erhalten die Mitarbeiter bei Fälligkeit die Akten zurück.

⁹⁷ Dies muss z.T. in mehreren Schritten passieren, da jede Behörde die vollständigen Antragsunterlagen erhält, meist aber nur drei Exemplare vorliegen, wovon ein Exemplar zwecks Beantwortung von Rückfragen ständig in der hiesigen Akte verbleiben muss.

⁹⁸ Bauen im Außenbereich, Befreiungen, Abweichungen, Bauvoranfragen oder nicht eindeutige Sachverhalte nach § 34 BauG. Diese Festlegung erfolgte in der Dienstbesprechung am 15.8.2008 (s. Protokoll vom 22.8.2008) und gilt bis heute unverändert.

⁹⁹ An der Sachgebietsbesprechung nehmen grundsätzlich der Sachgebietsleiter, die Teamleiter und der jeweilige Verwaltungsmitarbeiter des Teams teil. Diese Festlegung erfolgte in der Dienstbesprechung am 15.8.2008 (s. Protokoll vom 22.8.2008) und gilt bis heute unverändert.

¹⁰⁰ Es handelt sich hier im Speziellen um Rohbau- und Endabnahme, nach entsprechenden Anzeigen des Bauherrn. Diese können nach aktueller Rechtslage auch in einem Besichtigungstermin durchgeführt werden.

¹⁰¹ Der Prüfer hat sich in diesem Zusammenhang auch den Import und die Buchung der Daten in der Finanzbuchhaltung am 17.7.2012 zeigen lassen.

Der Prüfer kommt übereinstimmend mit dem Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC aus 2012 zu dem Ergebnis, dass im Bereich der Arbeitsabläufe kein Rationalisierungspotential vorhanden ist.

Hardware/Software

Die Ausstattung der Mitarbeiter entspricht einem Standardarbeitsplatz innerhalb des Kreises Düren. Besondere Gerätschaften sind aufgrund der Tätigkeiten nicht erforderlich.

Die im Einsatz befindliche Software ProBAUG von der Fa. PROSOZ Herten bietet Unterstützung für die Mitarbeiter in sämtlichen Bereichen der Vorgangsbearbeitung, wird aber von den Mitarbeitern unterschiedlich stark in die Fallbearbeitung einbezogen. Neben Textbausteinen und Gebührenberechnungen nebst Schnittstelle zur Finanzsoftware bietet die Software die mittlerweile üblichen Such-, Wiedervorlage und Plausibilitätsfunktionen. Manche Mitarbeiter benutzen auch den über ProBAUG optional abrufbaren Prüfungsvermerk zur Dokumentation des Prüfungsprozesses für ihre Akten. Dieser enthält Plausibilitätsabfragen, die gerade bei komplizierten Sachverhalten den Entscheidungsprozess unterstützen können.

Das RPA empfiehlt die Nutzung des softwareseitig zur Verfügung gestellten Prüfvermerks zumindest bei den Bauanträgen, die von den Ingenieuren nicht selber entschieden werden können (Stichwort: Sachgebietsbesprechung, s.o.). Hier handelt es sich regelmäßig um komplizierte Sachverhalte, bei denen die Plausibilitätsprüfungen von ProBAUG nützlich erscheinen.

Genehmigungsvorbehalte¹⁰² durch Vorgesetzte, wie in vielen Verfahren mittlerweile Standard, bietet die Software laut Auskunft des Fachbereichs nicht, der Softwarehersteller müsste für eine entsprechende Erweiterung des Programmes beauftragt werden. Insgesamt gesehen erscheint die Software zweckmäßig und individuell in den Arbeitsprozess einbindbar.

Die Software bietet für die Antragssteller unter dem Titel "virtuelle Bauakte" ein Onlineportal, über welches passwortgesichert der aktuelle Stand der Antragsbearbeitung einsehen kann. Dieses Angebot wird auch z.T. von den Antragsstellern genutzt, führt jedoch nach Auskunft des Fachbereichs verstärkt zu telefonischen Rückfragen. Dies liegt aus Sicht des Prüfers an der Tatsache, dass die Informationen aus ProBAUG ungefiltert und kaum benutzerfreundlich aufbereitet den Antragsstellern aufgelistet werden. Ein Serviceangebot für die Bürgerinnen und Bürger muss so klar und einfach strukturiert sein, dass der Sachbearbeiter nicht durch Rückfragen zusätzliche Belastung erfährt.

Die Bauaufsichtsbehörde sollte mittels Kosten-Nutzen-Analyse über die Aufrechterhaltung dieses Bürgerservices entscheiden.

Das Informationsangebot des SG 63/1 auf der Homepage des Kreises Düren ist bürgerdienlich und damit zweckentsprechend.

Haushalt

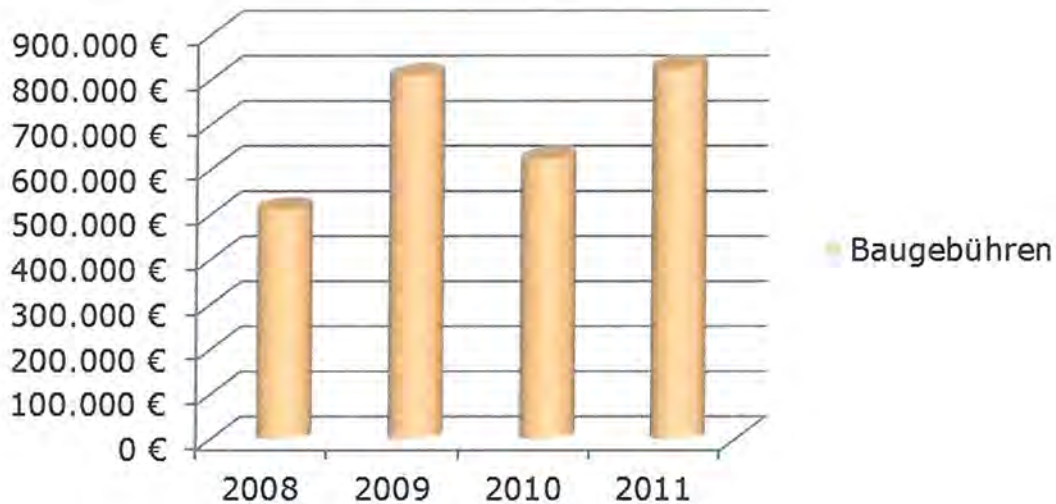
Die Erträge aus Baugebühren unterliegen - über die letzten Jahre gesehen - deutlichen Schwankungen. Erfreulich ist, dass im Schnitt wieder eine deutliche Ertragszunahme, im Gegensatz zum Prüfbericht aus 2008¹⁰³ festzustellen ist. Entsprechend wurden die Ansätze für die Gebühren in der Haushaltsplanung 2012/2013 wieder auf ca. 600T €/Jahr erhöht.

¹⁰² es handelt sich hierbei um z.T. auch per Zufall ausgewählte Zwischengenehmigungsschritte, die der Vorgesetzte vornehmen muss und dafür im Normalfall die Akte benötigt. Durch diese Beschränkung wird die Schwelle zur Manipulation von Daten weiter heraufgesetzt.

¹⁰³ s. Jahresprüfbericht 2007 vom 12.9.2008, Drs. Nr. 424/08, Anmerkung A17

Das folgende Diagramm stellt die Entwicklung der Erträge aus Baugebühren seit Umstellung auf das Rechnungswesen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) mit dem Haushaltsjahr 2008 dar¹⁰⁴.

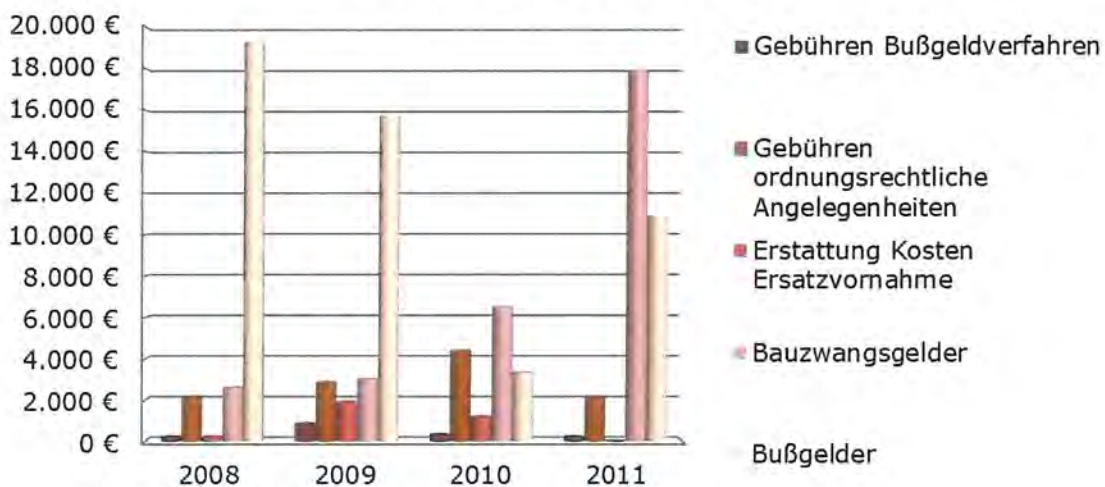
Baugebühren



Die Spitze im Jahr 2009 bedingt sich zum großen Teil aus einem Einzelfall, der einen weit über Durchschnitt liegenden Ertrag (> 160T €) erbracht und daher zu einer nicht unwesentlichen Abweichung nach oben geführt hat. Klammert man diesen aus der Darstellung aus, erreicht das Jahr 2009 ein ähnliches Niveau wie 2010. Bezüglich der Spitze in 2011 hat der Prüfer keinerlei Auffälligkeiten feststellen können. Für das Jahr 2012 wird sich die Ertragslage prognostiziert auf dem Niveau des Planwertes (ca. 600T €) bewegen.

Neben den Baugebühren, welche in der Regel von den Ingenieuren festgesetzt werden, realisieren die Verwaltungsmitarbeiter z.B. im Rahmen von ordnungsbehördlichen bzw. Bußgeldverfahren Erträge, die dem nachfolgenden Diagramm entnommen werden können.

sonstige Erträge



¹⁰⁴ die Werte wurden den Teilergebnisrechnungen des Produktes 100.001.001 *Genehmigungsverfahren, Zeile 04: öffentl.-rechtl. Erträge* entnommen.

Insgesamt betrachtet besteht, wie bereits die GPA in ihrem Prüfbericht aus dem Jahre 2006 festgestellt hat, auf der Ertragsseite wenig Optimierungspotential. Auch das PWC-Gutachten aus dem Jahre 2012 kommt zum Schluss, dass mit zusätzlichen Einnahmen infolge ansteigender Bautätigkeit nicht zu rechnen ist. Die aktuelle Prüfung kommt zum gleichen Ergebnis.

Die Aufwandsseite wird dominiert von Personalaufwendungen, die einen Anteil von ca. 95% der produktspezifischen Aufwendungen ausmachen. Tätigkeitsspezifische Sachkosten spielen eine untergeordnete Rolle, eine Aufwandsreduzierung wäre also nur durch eine Reduzierung der Personalkosten und einem damit einhergehenden Standardabbau zu erreichen. Die Prüfung kommt jedoch zum Schluss, dass eine Unterschreitung des aktuellen Standards (Stellenplan) in Teilen mit unkalkulierbaren Sicherheitsrisiken einhergehen kann, wie z.B. weiter unten bei den sog. *wiederkehrenden Prüfungen* gem. § 10 PrüfVO dargestellt wird.

Unfertige Leistungen

Gem. Kommentierung der GPA zu § 33 GemHVO sind unfertige Leistungen noch nicht abgeschlossene oder noch nicht in Rechnung gestellte Dienstleistungen. In einer beispielhaften Aufzählung führt die GPA auch die Baugenehmigungen auf.

Der Prüfer kommt zu dem Schluss, dass es im Tätigkeitsbereich des Bauordnungsamtes Sachverhalte gibt, die als unfertige Leistung angesehen werden können¹⁰⁵, sofern zwischen "Durchführung der Maßnahme" und "Inrechnungstellung" ein Jahreswechsel liegt. Folgende Sachverhalte werden beispielhaft aufgeführt:

- Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen
- Wiederkehrende Prüfungen

Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung sind erbrachte, einzeln abrechenbare Leistungen, für die separate Tarifstellen in der AVerwGebO vorgesehen sind. Die wiederkehrenden Prüfungen werden (im Gegensatz zu den Gebühren im Rahmen der Genehmigungsverfahren) nach Stundensätzen abgerechnet. Somit ist es zum Jahreswechsel ebenfalls möglich, die bereits erbrachten Leistungen zu bewerten.

Anmerkung A 11

Die Bauaufsichtsbehörde wird aufgefordert, auch über die aufgeführten Beispiele hinaus, zu überprüfen, ob unfertige Leistungen vorliegen. Diese sind zu erfassen und der Kämmerei im Rahmen der jährlichen Erhebung zu melden.

Einzelfallprüfung

Der Prüfer hat zwölf zufällig ausgewählte Akten aus den Bereichen der Sachbearbeiter geprüft und im Anschluss mit diesen besprochen. Bei komplizierten Sachverhalten wurden die Stellungnahmen zu den Fragen des Prüfers schriftlich eingefordert.

Im Gesamtbild ergab sich, dass alle Sachbearbeiter sicher mit der Rechtsmaterie umgehen und über gute Kenntnis der Einzelfälle verfügen. Alle Rückfragen wurden umgehend beantwortet. Nachfolgend werden die Erkenntnisse/Hinweise aus der Einzelfallprüfung dargestellt:

1. Aktenführung allgemein

Die Aktenführung war geordnet und grundsätzlich vollständig. Aus Transparenzgründen ist es aus Prüfersicht geboten, zusätzliche Vermerke/Erläuterungen in die Akten einfließen zu lassen, insbesondere im Bereich der Ermessenentscheidungen

¹⁰⁵ Zur Abgrenzung z.B. von antizipativer Rechnungsabgrenzung (sonstige Forderungen) kommt es darauf an, wann eine Zahlungsverpflichtung entsteht. Diese kann sowohl bereits mit der Leistungserstellung entstehen (dann wird nur eine Rechnung erstellt, um die Fälligkeit zu bestimmen), als auch erst mit der (Ab-)Rechnung. Leistungen, bei denen ohne Rechnung noch keine Zahlungsverpflichtung besteht, sind als unfertige Leistungen zu bilanzieren, da rechtlich noch keine Forderung entstanden ist.

bei der Gebührenerhebung¹⁰⁶. Durch diese Maßnahme ließe sich die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen deutlich steigern, was nicht zuletzt auch im Vertretungsfall oder im Falle eines Rechtsstreites vorteilig ist.

Ebenfalls sollte die Dokumentation der Termine von Bauüberwachungen/Bauzustandsbesichtigungen in einheitlicher und nachvollziehbarer Weise auf den dafür vorgesehenen Vordrucken erfolgen, damit die Gebührenforderungen des Kreises auf schriftlich in den Akten niedergelegten Grundlagen fußen.

Die Unterschiede in der Aktenführung der einzelnen Sachbearbeiter befinden sich aus Sicht des Prüfers in einem akzeptablen Bereich und führen im Vertretungsfall nicht zu Problemen.

2. Transparenz der Baugenehmigungen/Gebührenerhebung

Der Prüfer hat sich bei der Prüfung auch mit der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Baugenehmigungen und Gebührenentscheidungen auseinandergesetzt. Die folgenden zwei Hinweise könnten den Zugang für den Bürger weiter erleichtern:

1. Im Rahmen der Abrechnung von Gebühren für Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung wird empfohlen, bei den Gebührenberechnungen (die dem Bescheid als Anlage beigelegt werden) die Daten der Besichtigungstermine konkret zu benennen.
2. Mit der Erteilung der Baugenehmigung werden diverse Unterlagen durch die hiesigen Ingenieure zum *Bestandteil der Baugenehmigung* erklärt. Diese sollten nummeriert und auch im Bescheid mit ihrer Anzahl benannt werden.

Darüber hinaus hat der Prüfer in diversen (aktuellen) Bescheiden der Verwaltung veraltete Normangaben gefunden¹⁰⁷. Es ist geboten, die entsprechenden Textbausteine zu aktualisieren.

3. Arbeitshilfen/Richtlinien

Bezüglich der Gebührenerhebung sind dem Prüfer keine systemischen Fehler aufgefallen. In der Einzelfallprüfung konnte jedoch festgestellt werden, dass es z.T. an schriftlich fixierten Vorgaben für den Umgang mit Ermessensspielräumen fehlt. Diese werden in der Regel mündlich ausgetauscht.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich anhand der Tarifstellen der AVerwGebO und wird durch einen internen Vermerk "Festlegung der Rahmensätze gemäß Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW" aus 2001 teilweise vereinheitlicht. Dort werden neben z.T. guten Regelungen zur Staffelung der Gebühren (siehe 4.) für diverse Tarifstellen die gesetzlichen Spielräume der AVerwGebO lediglich wiederholt (siehe 5. – 9.).

Anmerkung A 12

Das RPA schlägt eine grundsätzliche Überarbeitung des internen Vermerks "Festlegung der Rahmensätze gemäß Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW" vor. Dieser sollte um die mündlichen Absprachen ergänzt werden und gerade im Bereich der Ermessensspielräume konkretere Vorgaben wie: "Es wird im Regelfall xx% der Gebühr angesetzt. Abweichungen sind schriftlich zu begründen." enthalten.

¹⁰⁶ im Speziellen dann, wenn von den internen Vorgaben wie der "Festlegung der Rahmensätze gemäß Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW" abgewichen wird

¹⁰⁷ z.B. AVwGebO statt AVerwGebO, VStättVO statt SonderbauVO/PrüfVO

4. Wiederkehrende Prüfungen

Die wiederkehrenden Prüfungen bergen aus Prüfersicht ein gewisses Risikopotential. Diese sind gem. § 10 PrüfVO, je nach Objekt, in Abständen von drei oder sechs Jahren durch das Bauordnungsamt durchzuführen. Die stichprobenhafte Prüfung dieses Bereichs hat ergeben, dass in den meisten Fällen die vorgegebenen Wiedervorlagetermine zum Teil um Jahre überschritten werden.

Dies liegt darin begründet, dass die gesetzlich vorgegebenen Zeitfenster bei der Bearbeitung von Bauanträgen die Mitarbeiter soweit binden, dass die wiederkehrenden Prüfungen lediglich in freien Spitzen durchgeführt werden können.

Die Bezirksregierung (höhere Bauaufsichtsbehörde) hat vor einigen Jahren begonnen, die Wiedervorlagelisten der Bauaufsichtsbehörde im Bereich der wiederkehrenden Prüfungen jährlich anzufordern und zu überprüfen.

Anmerkung A 13

Der Bereich der wiederkehrenden Prüfungen, der insbesondere Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Krankenhäuser, Schulen und Kindergärten umfasst, birgt bei Nicht-Durchführung ein unkalkulierbares Risiko, selbst wenn im Schadensfall die Haftung nicht beim Kreis Düren liegt.

Korruptionsprävention

Aufgrund der mit einer Baugenehmigung einhergehenden Rechte und Privilegien ist das Sachgebiet 63/1 aus Sicht des Prüfers als **korruptionsgefährdeter Bereich** zu klassifizieren¹⁰⁸. Möglichkeiten der Einflussnahme bestehen dabei sowohl bei der Erteilung der Baugenehmigung an sich, als auch bei der Festsetzung der Gebühren.

Mit Schreiben vom 10.02.2012 teilte das Amt für Recht, Bauordnung und Wohnungswesen mit, dass der compliance leader *Leitlinien Korruptionsprävention in der Kreisverwaltung Düren* intern rundverfügt wurde und das Thema "Korruption" auch Gegenstand der regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergespräche ist.

Die Thematik wurde ergänzend mit dem Sachgebietsleiter am 23.07.2012 besprochen. Einige präventive Maßnahmen ergeben sich bereits aus den im Bauordnungsamt installierten Arbeitsabläufen:

- die Rechtsmaterie bedingt die Einbindung der unterschiedlichsten Behörden in den Bewilligungsprozess. Allen Behörden müssen die vollständigen Antragsunterlagen vorgelegt werden.
- die Bauüberwachung für Objekte im vereinfachten Genehmigungsverfahren wird durch einen (nicht für die Sachbearbeitung zuständigen) Außendienstmitarbeiter durchgeführt.
- die Erhebung von Gebühren kann ausschließlich über die Software und den dort hinterlegten Tariftabellen erfolgen. Alle Eingaben werden userspezifisch erfasst.
- durch die regelmäßigen Außentermine der Mitarbeiter entsteht häufig die Situation der Vertretungsbearbeitung.

Softwareseitige Genehmigungsvorbehalte durch Vorgesetzte existieren nicht, der Softwarehersteller müsste für eine entsprechende Erweiterung des Programmes beauftragt werden. Aus Sicht des Prüfers liegt dafür jedoch kein vernünftiges Kosten-Nutzen-Verhältnis vor.

Der Prüfer hat sich davon überzeugen können, dass bei den Mitarbeitern SG 63/1 ein Bewusstsein für die Gefährdung durch Korruption vorhanden ist. Es obliegt den Führungskräften, das Thema präsent zu halten und in regelmäßigen Abständen die Wirksamkeit der eingerichteten Präventionsmaßnahmen auf den Prüfstand zu stellen.

¹⁰⁸ s. Leitfaden Korruptionsprävention, 2. Auflage 2011, S. 7

Prüfung von Zuwendungen

Alle Produktbereiche

Die örtliche Rechnungsprüfung hat sich bereits mehrfach mit Zuständigkeit, Umfang und Rechtsrahmen der Zuwendungsprüfungen befasst und hierzu in zahlreichen Dokumentationen Stellung genommen:

- Jahresprüfbericht 2006, Drs. Nr. 287/07, S. 42
- Schreiben an alle OE vom 15.10.2007
- Jahresprüfbericht 2007, Drs. Nr. 322/08, S. 150
- Rundschreiben an alle OE vom 24.01.2008
- Rundschreiben an alle OE vom 08.06.2010
- Verwaltungsprüfbericht 2009/2010, Drs. Nr. 420/10, S. 106
- Verwaltungsprüfbericht 2010/2011, Drs. Nr. 351/11, S. 17
- Rundschreiben an alle OE vom 08.02.2012 (s.u.)

Mit **Verfügung vom 04.01.2011** hat die BR Köln die Rechtsauffassungen des RPA zur Zuwendungsprüfung vollumfänglich bestätigt und ausgeführt, dass die Prüfung von Zuwendungen (freiwillig) durch das RPA oder alternativ durch einen Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden kann. Weiterhin wurde klargestellt, dass Stichprobenprüfungen zulässig sind und im Ermessen des Prüfers liegen. Gleichzeitig wird ausgeführt, dass eben jene Stichprobenprüfungen zu dokumentieren und ein entspr. Prüfvermerk vorzulegen sind.

Trotz mehrfacher Hinweise der Rechnungsprüfung legten Fachämter dem RPA erneut Maßnahmen zur (künftigen oder nachträglichen) Zuwendungsprüfung vor, ohne zuvor die Abstimmung mit dem RPA gesucht zu haben. Hierbei wurde z.T. auf Verwaltungsvorschriften verwiesen, die als Nebenbestimmungen im dortigen Bewilligungsbescheid (z.B. eines Bundesministeriums) aufgeführt waren.

In anderen Fällen wurden der Rechnungsprüfung Beleglisten vorgelegt, die das RPA im Hinblick auf vorgegebene Eilbedürftigkeit als "geprüft" mitzeichnen sollte, obwohl eine inhaltliche Prüfung gar nicht stattgefunden hatte. Derartigen Ansinnen erteilte das Rechnungsprüfungsamt eine eindeutige Absage.

Die Rechnungsprüfung war daher erneut aufgerufen, den Rechtsrahmen zum wiederholten Male zu erläutern und auszuführen, dass die Prüfung von Zuwendungen keine Pflichtaufgabe der Rechnungsprüfung nach § 103 Abs. 1 GO ist, sondern nach den Vorgaben im Verwaltungsprüfbericht 2009/2010¹⁰⁹ und dem Schreiben vom 08.06.2010, das allen Organisationseinheiten zugleitet worden ist¹¹⁰, vollzogen wird.

Außerhalb der Übertragungszuständigkeiten nach § 103 Abs. 2 und 3 GO sind dritte Stellen nicht befugt, dem RPA Aufgaben oder Aufträge zur Pflichtprüfung zu übertragen, es sei denn, dies wäre gesetzlich geregelt¹¹¹. Die Prüfung von Zuwendungen erfolgt daher ausschließlich im Rahmen der Prüfungsautonomie der örtlichen Rechnungsprüfung¹¹².

Nebenbestimmungen (z.B. ANBest-P) oder Verwaltungsvorschriften des Bundes- oder Landeshaushaltsrechts sehen zwar eine Prüfung vor, die darin vorgenommene automatische Zuweisung an die örtliche Rechnungsprüfung steht aber nicht im Einklang mit dem höherrangigem Recht der GO. Die Bindungswirkung der Verwaltungsvorschriften wird durch die Organisations- und Weisungsbefugnis der sie erlassenden Instanz bestimmt und begrenzt¹¹³. Der Bewilligungsbehörde steht aber

¹⁰⁹ Bericht vom 15.11.2010 (Drs. Nr. 420/10), S. 106 ff. (**Anmerkung A 19**)

¹¹⁰ veröffentlicht im Intranet der Kreisverwaltung

¹¹¹ z.B. nach KorruptionsbG NRW oder InvestitionsförderungsG NRW (Konjunkturpaket II)

¹¹² *Kämmerling*: "Die Prüfung von Zuwendungen durch kommunale Rechnungsprüfungsämter", in: Zeitschrift für Kommunal Finanzen (ZKF), 8/2010, S. 169 ff.

¹¹³ *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. Auflage, § 24, III., Rn. 18

keine Weisungsbefugnis gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung zu. Diese ist vielmehr von fachlichen Weisungen frei (§ 104 GO).

Auch wenn es offenbar landesweite Praxis zu sein scheint, dass Bewilligungsbehörden auf Grundlage von BHO/LHO Zuwendungsbescheide mit Nebenbestimmungen erlassen, die eine Zuständigkeit der örtlichen Rechnungsprüfungen vorsehen, kann die gesetzliche Grundnorm des § 103 Abs. 1 GO weder durch untergesetzliche Normen (ANBest, VV) noch auf dem Erlass- bzw. Verfügungswege erweitert werden¹¹⁴.

Das gleiche gilt für den Bewilligungsbescheid (Verwaltungsakt), dessen Adressat der Landrat ist. Das Rechnungsprüfungsamt ist hingegen nicht dem Landrat, sondern dem Kreistag unmittelbar unterstellt (§ 104 GO). Das RPA ist damit institutionell dem Kreistag angebunden und damit losgelöst von der vom Landrat geführten Verwaltung¹¹⁵. Noch weniger können bundesrechtliche Verwaltungsvorschriften eine solche Bindungswirkung für eine örtliche Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen entfalten. Demnach kann in dem Bewilligungsbescheid bzw. seinen Nebenbestimmungen auch kein *Verwaltungsakt mit Drittwirkung* gesehen werden.

Eine andere Auffassung würde dazu führen, dass *sämtliche* Zuwendungsmittel, die der Kreis Düren erhält, vom Rechnungsprüfungsamt geprüft werden müssten. Dies wäre im Hinblick auf die Anforderungen an eine ordnungsmäßige Zuwendungsprüfung weder mit der Prüfungsautonomie des RPA vereinbar, noch im Rahmen der hiesigen Personalausstattung zu leisten.

Einhaltung von Auflagen und Vergaberecht

Mit Rundschreiben vom 08.02.2012 wurden alle Organisationseinheiten nochmals auf die Verpflichtungen aus den jeweiligen Bewilligungsbescheiden hingewiesen.

Hierbei wurde ausgeführt, dass bei zuwendungsfinanzierten Maßnahmen die förder- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie die verbindlichen Vorgaben des Zuwendungsgebers unbedingt beachtet werden müssen. Dies gilt neben der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel vor allem für die Einhaltung des Vergaberechts.

Welche Bestimmungen hier zur Anwendung kommen, ist dem Bewilligungsbescheid bzw. dessen Nebenbestimmungen zu entnehmen, die oftmals auf weitergehende Vorschriften (ANBest-G, LHO, GemHVO, VOL/VOB etc.) verweisen.

In Fällen der Rückforderung von Zuwendungsmitteln fordert die Rechtsprechung nachhaltig die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen verbindlichen Nebenbestimmungen¹¹⁶. Hierbei wird bestätigt, dass gerade die Einhaltung der mit dem Zuwendungsbescheid gemachten Auflagen eine besondere Bedeutung hat. Werden die Auflagen nicht eingehalten, kann die Zuwendung von der Bewilligungsbehörde zu Recht zurückgefordert werden. Dies gilt auch für noch abzuwickelnde Projekte aus dem Konjunkturpaket II.

Eine unsachgemäße *Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung* stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen Vergabebestimmungen dar. Argumente der *wirtschaftlichen* oder *sparsamen* Verwendung öffentlicher Mittel werden von den Gerichten oftmals verworfen, da gerade mangels einer öffentlichen Ausschreibung nicht festgestellt werden kann, ob ein günstigeres Angebot abgegeben worden wä-

¹¹⁴ so auch *Fiebig*: Kommunale Rechnungsprüfung, 3. Auflage, Rn. 28

¹¹⁵ *Oebbecke*: Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in NRW, Münster, September 2010

¹¹⁶ OVG NRW, U. v. 22.2.2005, 15 A 1065/04

re¹¹⁷. Die Verwaltungsgerichte gehen davon aus, dass mit den Bestimmungen des Vergaberechts den Grundsätzen zur sparsamen Haushaltsführung und Mittelverwendung in besonderem Maße Rechnung getragen wird, da die in einem Wettbewerb stehenden Bieter hart an der Grenze kalkulieren, um den Auftrag zu erlangen. Der Wettbewerb bietet also gerade Anreiz dazu, die Kosten soweit wie möglich zu verringern, weshalb auf diese Weise auch das günstigste Angebot erzielt werden kann. Hiervon abzuweichen stellt eine Ausnahme dar und bedarf dementsprechend der Rechtfertigung¹¹⁸.

Auf die möglichen Rechtsfolgen bei bestimmungswidriger Verwendung sowie die Möglichkeit der Rückforderung von Zuwendungsmitteln gem. § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG wurde bereits mehrfach hingewiesen¹¹⁹. Die Verwaltungsgerichte bestätigen die Rechtmäßigkeit von Rückforderungen bei Verstößen gegen die Nebenbestimmungen des Förderbescheids¹²⁰. Zwischenzeitlich bestätigt auch der Bundesgerichtshof die Rückforderung von Investitionszuschüssen wegen Verstoßes gegen Vergabevorschriften¹²¹.

Anmerkung A 14

(Wiederholung zur Anmerkung A 19/2010/11)

Die Prüfung von Zuwendungen ist keine Pflichtaufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung. Vielmehr kann die Verwaltung zur Prüfung von Zuwendungen Wirtschaftsprüfer beauftragen. Ohne vorherige Abstimmung können dem RPA keine Zuwendungsmaßnahmen zur (kurzfristigen) Prüfung vorgelegt werden. Bewilligungsbescheide oder dort aufgeführte Verwaltungsvorschriften entfalten für die örtliche Rechnungsprüfung keine Bindungswirkung. Für Zuwendungsprüfungen ist daher grds. ein Prüfauftrag nach § 103 Abs. 3 GO erforderlich. Soweit die Rechnungsprüfung trotz Prüfauftrags aus Kapazitätsgründen keine Zuwendungsprüfung durchführen kann, ist sie berechtigt, Dritte mit der Prüfung zu beauftragen (§ 103 Abs. 5 GO). Die Zustimmung hierfür wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 05.12.2007 erteilt.

Die Fachämter sind gehalten, das Rechnungsprüfungsamt frühzeitig (d.h. ggf. bereits im Bewilligungsverfahren) einzubinden, um abzuklären, ob eine spätere Prüfung im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten erfolgen kann – oder ob Mittel für eine externe Wirtschaftsprüfung veranschlagt werden müssen. Hierbei sollte das RPA auch zu vergaberechtlichen Fragestellungen rechtzeitig eingebunden werden, um die ordnungsmäßige Mittelverwendung sicherzustellen und spätere Probleme bei der Zuwendungsprüfung oder gar die Rückforderung von Zuwendungsgeldern vermeiden zu können. Dies gilt auch dann, wenn der Kreis Düren Fördergelder an Dritte (Kreisgesellschaften, Einrichtungen, Träger etc.) zur Umsetzung weitergeleitet hat.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt darüber hinaus, sich in Zweifelsfragen unmittelbar an die Bewilligungsbehörde zu wenden und dort vergaberechtliche Fragen vor der Mittelverwendung verbindlich klären zu lassen.

Die Rechnungsprüfung testiert keine Zuwendungsmaßnahmen, ohne dass eine vorherige Prüfung stattgefunden hat und wiederholt den Hinweis, dass Fördermittel bei Vergaberechtsverstößen zurückgefordert werden können¹²².

¹¹⁷ OVG NRW, U. v. 12.6.2007, 15 A 1243/05. Zur Ausschreibungspflicht auch LG München, U.v. 18.5.2006, 12 O 484/05

¹¹⁸ beispielhaft VG Gelsenkirchen, U. v. 4.4.2011, 11 K 4198/09

¹¹⁹ Hierzu RdErl. d. Finanzministeriums v. 18.12.2003 über die Rückforderung von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL/A)

¹²⁰ hier nur beispielhaft OVG NRW, 20.4.2012, 4 A 1055/09 m.v.N.

¹²¹ BGH, U. v. 17.11.2011, III ZR 234/10

¹²² Verwaltungsprüfbericht 2009/2010 (Drs. Nr. 420/10, S. 106 ff.). Bestätigend OVG NRW, U. v. 20.4.2012, 4 A 1055/09

Weiterleitung von Fördergeldern an Dritte

Alle Produktbereiche

In Fortsetzung des vorangegangenen Kapitels über die Prüfung von Zuwendungen ist kraft des Sachzusammenhangs auf eine weitere Problematik einzugehen.

Wie bereits dargelegt wurde, werden die einzuhaltenden Bestimmungen, Auflagen und Regularien bei zuwendungsfinanzierten Maßnahmen von der Bewilligungsbehörde festgelegt.

Hierbei ist neben dem Verwendungszweck die Einhaltung des Vergaberechts von besonderer Bedeutung. Bei Verstößen gegen das Vergaberecht oder anderer Auflagen können Fördergelder zurückgefordert werden. Vergleichbare Zusammenhänge bestanden bei den Mitteln für das Konjunkturpaket II.

Im Rahmen der konkreten Verwendungspraxis ist es nicht unüblich, dass die Verwaltung Fördergelder an Dritte (z.B. kreiseigene Gesellschaften, Einrichtungen, Träger etc.) zur entsprechenden Verwendung weiterleitet. Soweit sie hierzu berechtigt ist, muss sie allerdings die ihr obliegenden Pflichten zwingend auf den "Dritten" übertragen. Nebenbestimmungen in den Bewilligungsbescheiden enthalten hierzu oftmals nachstehende Auflagen:

Im Falle der Weitergabe von Mitteln zur Erfüllung des Verwendungszwecks an Dritte hat die Kommune den Dritten die ihr obliegenden Bestimmungen (einschließlich Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, aufzuerlegen.

Anmerkung A 15

Die Rechnungsprüfung hält es für erforderlich, dass die Weiterleitung von Fördergeldern an Dritte ordnungsgemäß vollzogen und nachvollziehbar dokumentiert wird. Hierzu zählt insbesondere, dass der "Dritte" schriftlich auf die entsprechenden Verpflichtungen hingewiesen wird und diese hinreichend bestimmt formuliert werden. Dies gilt insbesondere für den Verwendungszweck und die Einhaltung der von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Vergaberechtsbestimmungen.

Die Verwaltung sollte darüber hinaus – auch bei Weiterleitung an Dritte – eine gewisse Federführung beibehalten und die Projektabwicklung begleiten. Bei Vergaberechtsverstößen träfe den Kreis Düren die Rückzahlungsverpflichtung, diese müsste aber letztlich im Wege des Schadenersatzes bei dem beauftragten Dritten zurückgefordert werden.

Zuschussleistungen des Kreises an Dritte

Alle Produktbereiche

Neben den Fördergeldern, die der Kreis Düren von Dritten als Zuwendungen bzw. Subventionen erhält, gewährt er *selbst* ebenfalls in zahlreichen Fachbereichen (Soziales, Jugend, Sport etc.) finanzielle Leistungen an Dritte (Institutionen, Vereine, Träger). Diese stellen häufig freiwillige Leistungen des Kreises Düren dar und basieren in vielen Fällen auf Beschlusslagen der politischen Gremien oder vertraglichen Grundlagen.

Die zuschussfinanzierten Dritten haben dem Kreis Düren die zweckentsprechende Verwendung der Kreismittel nachzuweisen; den zuständigen Fachämtern kommt die Aufgabe zu, diese Nachweise zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in den vergangenen Jahren die zuschussfinanzierten Bereiche eingehender betrachtet und hierbei geprüft, ob die Abrechnungen/Nachweise den vertraglichen Regelungen bzw. den Beschlusslagen entsprechen und ob die Fachämter die ihnen obliegenden Prüfungen korrekt durchgeführt haben. Die Ergebnisse der verschiedenen Prüfungen hat das Rechnungsprüfungsamt zum Anlass genommen, die Ämter im Hause mit Schreiben vom 20.03.2012 auf die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Verwendungsprüfung hinzuweisen.

Die von den zuschussfinanzierten Dritten eingereichten Verwendungsnachweise stimmen häufig nicht mit den vertraglichen Regelungen bzw. Beschlusslagen überein und beinhalten Positionen, die nach den vereinbarten Vorgaben nicht abgerechnet werden können. Gleichzeitig wurde mehrfach festgestellt, dass vertragliche Regelungen z.T. unbestimmt formuliert sind und damit nicht zweifelsfrei erkennen lassen, welche Kostenbestandteile (z.B. Verwaltungs-, Sach- oder Personalkosten) in welchem Umfang als förderungsfähig anerkannt werden können. Dies erschwert die Prüfung durch die Fachämter ebenso wie die Prüfung durch das RPA.

Bei öffentlichen Aufgaben, bei denen öffentliche Gelder zum Einsatz kommen, besteht wegen des Gemeinwohlbezugs der Angelegenheit ein erhebliches öffentliches Interesse und dementsprechend auch ein öffentliches Informationsinteresse, dass die Gelder sach- und interessengerecht und nach anerkannten finanz- und kommunalpolitischen Grundsätzen eingesetzt werden¹²³.

Soweit die Feststellungen der Rechnungsprüfung bei vereinzelt Organisationseinheiten allerdings unbeachtet bleiben oder nicht das erforderliche Problembewusstsein schaffen können, darf nicht unerwähnt bleiben, dass vorschriftswidrig gewährte Zuschüsse das Vermögen des Kreises Düren schädigen können und hierdurch ggf. der Straftatbestand der Untreue (§ 266 StGB) erfüllt werden kann. Darüber hinaus können auch Tatbestände der Dienstpflichtverletzung (47 BeamStG) und die Voraussetzungen zur Schadenersatzpflicht (§ 48 BeamStG) vorliegen.

Anmerkung A 16

Zur Vermeidung von Prüffeststellungen oder Rückforderungstatbeständen gegenüber den Dritten hat das RPA den Fachämtern empfohlen, der Verwendungsprüfung eine größere Aufmerksamkeit zu widmen und die Übereinstimmung mit den Zuschussbestimmungen eingehender zu überwachen. Soweit (insbesondere ältere) Beschluss- oder Vertragsregelungen zu unbestimmt formuliert sind, sollten die Fachämter im Hinblick auf rechtsklare Regelungen gegenüber den Dritten auf eine Änderung der vertraglichen Zuschussregelungen hinarbeiten bzw. neue Beschlüsse in den zuständigen politischen Gremien erwirken. Die Verwaltung ist aufgerufen, den gesamten Zuschussbereich in dieser Weise auf den Prüfstand zu stellen.

¹²³ OVG NRW, B. v. 3.5.2010, 13a F 31/09, BVerwG, B. v. 19.1.2009, 20 F 23.07

EG-beihilfekonforme Finanzierung

Alle Produktbereiche

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Thematik der EG-beihilfekonformen Finanzierung durch die öffentliche Hand im Rahmen seiner Verwaltungsprüfung 2008/2009 aufgegriffen und auf die Rechtslage nach den Art. 87-89 EG-Vertrag, die zur europäischen Beihilfekontrolle ergangene Rechtsprechung des EuGH ("*Freistellungsentcheidung*") sowie die Erlasslage in Nordrhein-Westfalen hingewiesen¹²⁴.

Gleichzeitig wurde dargestellt, dass aufgrund der weitreichenden Auswirkungen der Thematik der rechtssichere Umgang mit Beihilfen für Leistungen auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge für den Kreis Düren mit seinen vielfältigen Aufgaben eine große Herausforderung darstelle. Betroffen sind eine Vielzahl an Dienstleistungen, einschließlich solcher in sozialen, gesundheitlichen, Bildungs- und kulturellen Bereichen, die nach europäischer Auffassung ebenfalls wirtschaftlicher Natur sein können.

Die Verwaltung wurde bereits im Januar 2009 gebeten,

- verwaltungsseitig ein an den Erfordernissen des EG-Beihilfenrechts und des Prüfgeschehens ausgerichtetes Konzept zur Umsetzung des Themenkomplexes in der Kreisverwaltung Düren zu entwickeln
- und über die getroffenen Vorkehrungen das Rechnungsprüfungsamt in geeigneter Weise zu unterrichten.

Im damaligen Ausräumverfahren schlug die Verwaltung vor, die Angelegenheit zurückzustellen.

Mit Schreiben vom 03.04.2012 und 06.07.2012 wurde die Verwaltung erneut um Mitteilung über den Fortgang der Angelegenheit gebeten. Die Verwaltung ließ beide Anfragen der Rechnungsprüfung unbeantwortet.

Anmerkung A 17

Inzwischen liegen Ergebnisse für eine Neufassung der Beihilfavorschriften vor. Das Paket beinhaltet vier Instrumente, die von staatlichen Behörden bei der Erbringung von Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu beachten sind¹²⁵. Die Verwaltung wird erneut ersucht, sich der Thematik anzunehmen und über den Fortgang der Angelegenheit zur Umsetzung einer beihilfekonformen Finanzierung zu berichten.

¹²⁴ Verwaltungsprüfbericht 2008/2009 (Drs. Nr. 267/09, S. 48, Anmerkung A 6)

¹²⁵ vgl. Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind; Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Prüfung der Finanzsoftware I

Produktbereich 16 "Finanzwirtschaft" und andere

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO hat die örtliche Rechnungsprüfung bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung durchzuführen. Dabei sind die Vorgänge dem RPA *rechtzeitig* vorzulegen (§§ 4 Abs. 3 und 7 Abs. 6 RPO). Nach Ziffer 5.4.3 der Dienstanweisung über Datenschutz und Datensicherheit ist die Einführung entspr. Programme rechtzeitig und schriftlich beim RPA zu beantragen.

Die Verwaltung beabsichtigte, die bisherige Finanzsoftware KIRP auf das Produkt *Infoma* umzustellen. Im Zusammenhang mit dieser Software stand auch die Einführung eines Dokumentmanagementsystems (*DMS*) iSe. elektronischen Workflows.

Wenngleich die Verwaltung Vorbereitungsmaßnahmen zur Einführung der Software vornahm und Informationsveranstaltungen für die Bediensteten abhielt, erfolgte zunächst keine ordnungsmäßige Beteiligung der Rechnungsprüfung in Form eines zugeleiteten Prüfungsvorgangs unter Darstellung der Software, Anwendungs- und Funktionshinweisen, Schnittstellen, Sicherheitsmaßnahmen (IKS) oder Zertifizierungen.

Erst mit Schreiben vom 25.10.2011 wandte sich die Verwaltung an das RPA und erbat – unter Beifügung externer Testate – um eine Unbedenklichkeitsbestätigung. Diesem Ansinnen vermochte die Rechnungsprüfung nicht in vollem Umfang nachzukommen und nahm im Schriftsatz vom 08.11.2011 zu dem Vorgang Stellung. Zwar wurden gegen *Infoma* keine durchgreifenden Bedenken erhoben¹²⁶, gleichzeitig wurden allerdings Unsicherheitsfaktoren im Zusammenhang mit dem *DMS* formuliert, die die Einhaltung der GoB betreffen und die – in dieser Zeitenge – nicht zu einer Unbedenklichkeitsbescheinigung führen konnten. Die Kämmerei kritisierte diese Vorgehensweise im Hinblick auf die kurz bevorstehende Einführung des Systems und war der Ansicht, die Rechnungsprüfung hätte früher tätig werden müssen, weil "kick-off"-Veranstaltungen für die Bediensteten offenbar die Prüfungspflichten seitens der Rechnungsprüfung auslösten. Eine solche Ansicht ist unzutreffend, da allgemeine Informationsveranstaltungen kein ordnungsgemäßes Beteiligungsverfahren für das RPA einleiten können. Eine solche Auffassung widerspricht auch den Vorgaben der Dienstanweisung über Datensicherheit und Datenschutz über die erforderliche Programmprüfung.

Im Fortgang der Angelegenheit wurden prüfungsseitig weitere Problemfelder hinsichtlich der papierlosen Workflows thematisiert, im Rahmen derer die einzuführende Software bzw. das *DMS* Schwachstellen aufzeigten, die einer eingehenderen und frühzeitigeren Prüfung bedurft hätten¹²⁷. Auch hier nahm die Kämmerei mit E-Mail vom 07.12.2011 Stellung und ersuchte darum, trotz dargestellter Problemlagen um Zustimmung bis 12.12.2011, weil zu diesem Zeitpunkt die Systeme *Infoma* und *DMS* gestartet werden sollen. Gleichzeitig legte die Verwaltung am 12.12.2011 erst die (neue) Dienstanweisung zur Finanzbuchhaltung zur (sofortigen) Mitzeichnung vor, die am gleichen Tag in Kraft treten sollte.

Feststellung F 3

Das im Hinblick auf die Programmprüfung nach § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO in der *Dienstanweisung zu Datenschutz und Datensicherheit* vorgesehene schriftliche Verfahren wurde nicht bzw. zeitlich nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Auch der Datenschutzbeauftragte wurde nicht beteiligt. Auf die Anmerkung A 1 aus dem Verwaltungsprüfbericht 2010/2011¹²⁸ wird hingewiesen.

¹²⁶ vgl. auch Zertifizierungen unter www.infoma.de oder www.regioit-aachen.de

¹²⁷ Dies betrifft z.B. Eingangrechnungen, Auszahlungsanordnungen, Archivierungen, Verfahren bei Stundungen etc.

¹²⁸ Verwaltungsprüfbericht 2010/2011 (Drs. Nr. 351/11, S. 12)

Prüfung der Finanzsoftware II

Produktbereich 16 "Finanzwirtschaft" und andere

Der Rechnungsprüfung obliegt nach § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO die Prüfung von Programmen in der Finanzbuchhaltung.

Diese Prüfung soll **vor** Einführung und Anwendung der Programme erfolgen. Die Verwaltung hat in der *Dienstanweisung zu Datenschutz und Datensicherheit* weitere Regelungen über die Programmprüfung bei Software in der Haushaltswirtschaft getroffen.

Prüfungserfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass oftmals verwaltungsweit Fach- und Finanzsoftware beschafft und eingeführt wird, ohne dass die bestehenden Regelungen zur Anzeige an das Rechnungsprüfungsamt Beachtung finden. Demzufolge ist es der Rechnungsprüfung nicht möglich zu beurteilen, in welchen Ämtern Software mit Bezügen zur Haushaltswirtschaft verwendet wird.

Die Rechnungsprüfung war daher gehalten, im Rahmen einer Erhebung zunächst den derzeitigen Bestand an solcher Software zu ermitteln, um festzustellen, welche Programme im Einsatz sind. Dies betrifft nicht nur klassische Haushaltsprogramme (z.B. KIRP, INFOMA), sondern auch Anwendungen der Fachämter, die Bezüge zur Haushaltswirtschaft aufweisen (z.B. PROSOZ, LOGA, Kita2000, OWIG u.v.m.) bzw. Software, die bei Dritten (kdvz, regio it o.a.) für den Kreis Düren gehostet werden.

Damit eine Bestandsaufnahme möglich ist, wurden die Organisationseinheiten des Hauses mit Schreiben vom 15.05.2012 gebeten, der Rechnungsprüfung **bis 15.06.2012** mitzuteilen, ob und welche Software eingesetzt wird, die finanzrechnungsrelevante Daten verarbeitet oder ggf. per Schnittstelle an die Finanzbuchhaltung weitergibt. Zum Stichtag "15.06.2012" wurden folgende Angaben gemacht.

| OE | Name des Programms | Hersteller | Funktionsbeschreibung | Schnittstellen Infoma (j/n) | Fehl-anzeige |
|-----|--------------------|----------------|--|-----------------------------|--------------|
| 01 | --- | --- | --- | - | Fehl-anzeige |
| 02 | SD Net | Fa. Sternberg | - Abrechnung des Sitzungsdienstes und der Aufwandsentschädigung der Politik | j | |
| 10 | LOGA | P & I AG | - Personalverwaltung inkl. Stellenplan, Personalabrechnung | j | |
| 14 | --- | --- | --- | - | Fehl-anzeige |
| 16 | --- | --- | --- | - | Fehl-anzeige |
| 17* | --- | --- | --- | - | Fehl-anzeige |
| 18 | Imsware | IMS | - Gebäudemanagementsoftware Gebäudebezogene Erfassung von Unterhaltungsmaßnahmen einschl. der hiermit verbundenen Kosten | n | |
| | AlwinPro | ALWIN | - Telefonkostenabrechnung Erfassung der dienstl. und privat geführten Telefongespräche sowie deren Abrechnung und Erstellung der Datei "DTAUS" für das Lastschriftzugsverfahren | n | |
| 20 | KIRP | AGRESSO | - Haushaltssoftware für Buchungen bis einschl. 2011 | n | |
| | AVVISO | Data Team GmbH | - Vollstreckungsprogramm für Fälle bis einschl. 2011 | n | |

| | | | | | |
|----|--|--|---|----------|--------------|
| | OSDRT-Archiv-Recherche | Optimal System | - Archivierungsprogramm für Kontoauszüge und Buchungsbelege aus KIRP | n | |
| | Newsystem kommunal | Infoma | - Haushaltssoftware ab 2012 | ./. | |
| | Dokumenten-Management-System (DMS) | Infoma | - Elektronische Rechnungsbearbeitung | j | |
| | KAI | BTF | - Inventarisierungsprogramm | j | |
| | DTAUS holen | Eigenherstellung durch TUIV | - Programm, um die von den Vorverfahren erstellten Datenträgeraustauschdateien vom Laufwerk "abzuholen" | n | |
| | S-Firm | Sparkasse | - Online-Abholung der Kontoauszüge und Übertragung der Datenträgeraustauschdateien | indirekt | |
| 32 | Jagdverwaltung - Condition Work-Office | Condition - Integrierte Softwarelösungen | - Verwaltung von sämtlichen Jagdscheindaten, Personendaten Ausstellung von Jagdscheinen Daten der Jagdreviere Daten der Jagdgenossenschaften | n | |
| | ADVIS (Ausländer-Daten Verwaltungs- und Informations-System) | Fa. Kommunix | - Ausländerangelegenheiten Ausländerzentralregister Finanz- u. Rechnungswesen Einbürgerung Publikumsverkehr Gebührenbescheide | n | |
| 36 | IKOL-KFZ | Telecomputer | - Zulassungsangelegenheiten | j | |
| | Hess Zahlungssystem | HESS | - Zulassungsangelegenheiten | n | |
| | FSW | Prokommunal | - Fahrerlaubnisverfahren | j | |
| | WIN OWIG | Schelhorn | - Abwicklung aller Anzeigen bzw. Verkehrsordnungswidrigkeiten | j | |
| 38 | KAI | Unbekannt | - Anlagenbuchhaltung, Auswertungen | j | |
| | BüroPlus | Microtech GmbH | - Bürosoftware zur Durchführung von Bestellvorgängen und Erstellung von Rechnungen/Gebührenbescheide | n | |
| | HKR-TV | Rechenzentrum | - Haushaltssoftware des Landes NRW | n | |
| | LIS | LIS GmbH | - Software Abrechnungsverfahren Rettungsdienst und Krankentransport | j | |
| | ISE Cobra Abrechnungsmodul | ISE GmbH | - Software Abrechnungsverfahren Rettungsdienst und Krankentransport (Das Verfahren kommt nach Umstellung zur IT Aachen zur Anwendung) | j | |
| | ISE Cobra | ISE GmbH | - Einsatzleitsoftware der Rettungsleitstelle, Schnittstelle zum Abrechnungsverfahren LIS und später zur ISE Cobra | n | |
| 39 | --- | --- | --- | - | Fehl-anzeige |

| | | | | | |
|----|-------------------------|--|--|--------------------------------|--------------|
| 40 | HKR-TV | RZ Finanzverwaltung NRW | - Buchung im Landeshaushalt | n | |
| | SchulPV | Wird z.Zt. geschrieben, Verknüpfung mit Infoma erwünscht | - Ahndung von Schulpflichtverstößen durch Bußgeld/Sozialstunden | z.Zt. nein, da noch im Entwurf | |
| | HKR-TV | Finanzministerium Land NRW | - Buchungen direkt aus dem Landeshaushalt, z.B. Landessportfeste der Schulen | n | |
| | SQL | CSF Computer-Service Funk | - VHS-Kursverwaltungsprogramm | j | |
| 50 | PROSOZ/S-Win. | PROSOZ, Herten | - Berechnung und Zahlbarmachung von Heimpflegefällen und Pflegegeld | n | |
| | DTAUS-Programm | Amt 16 | - Zahlbarmachung der Investitionskosten für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege | n | |
| | DTAUS-Programm | Amt 16 | - Zahlbarmachung von Auslagenersatz im Rahmen des SGB IX | n | |
| 51 | PROSOZ.M | PROSOZ Herten | - Verwaltung der Beistandschaften und Vormundschaften mit Unterhalt und Mündelgeldverwaltung | n | |
| | PROSOZ.UVG | PROSOZ Herten | - Verwaltung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Auszahlung der Leistungen | n | |
| | PROSOZ.J | PROSOZ Herten | - Abwicklung der finanziellen Leistungen nach dem SGB VII | n | |
| | Kita 2000 | Kita Consult | - Abwicklung der Kindergartenelternbeiträge (Bescheiderteilung und Sollstellung) | n | |
| | SAP | SAP | - Abwicklung der Leistungen nach dem BEEG | n | |
| 53 | GeWe Soft | Amt 16 | - Org. Software Gesundheitsamt, u.a. Gebührenerhebung einschl. Vergabe Kassenzetichen | n | |
| | HKR-TV | Rechenzentrum Finanzverwaltung NRW | - Landesmittel Jugendarbeitsschutzgesetz | n | |
| 56 | OPEN/PROSOZ | Fa. PROSOZ Herten GmbH | - Berechnung und Zahlbarmachung von Leistungen nach dem SGB II | n | |
| | Comp.ASS | Fa. ProSozial | - aktivierende Leistungen nach dem SGB II (gekündigt zum 30.06.2012) | n | |
| 57 | --- | --- | --- | - | Fehl-anzeige |
| 61 | --- | --- | --- | - | Fehl-anzeige |
| 62 | AGB 2000 | Fa. Computer und Zubehör B. Weber | - Erfassen von Vorgängen und Erstellen von entsprechenden Gebührenbescheiden | j | |
| 63 | ProBauG | | - Schornsteinfegerwesen - Grabungserlaubnisse | j | |
| 66 | --- | --- | --- | - | Fehl-anzeige |
| 67 | HKR-TV (Landesprogramm) | Rechenzentrum Finanzverwaltung NRW | - Das Programm erfüllt Funktionen entsprechend INFOMA (Buchungen Landeshaushalt) | n | |

| | | | | | |
|----|---|-----|---|---|--------------|
| | NASO (im Rahmen der Landesverwaltung/VNS) | | - Erteilte Zuwendungsbescheide des Vertragsnaturschutzes werden über das Programm zur Auszahlung gebracht | n | |
| | INFOMA Schnittstelle Reiten | | - Für die Vereinnahmung von Reitabgabe und Reitkennzeichengebühr wird eine Text-Datei erstellt | j | |
| 80 | --- | --- | --- | - | Fehl-anzeige |

* Amt 17 seit 01.04.2012 mit Amt 50 zusammengelegt.

Feststellung F 4

Die Rechnungsprüfung hat eine Sachstandserhebung über den Einsatz finanzbezogener Software durchgeführt, zu der von den Fachämtern die o.g. Angaben gemacht worden sind.

Die eingesetzte Software wurde in den wenigsten Fällen gemäß den Vorgaben des § 103 GO sowie der Dienstanweisung zu Datenschutz und Datensicherheit beim Kreis Düren der Rechnungsprüfung im Vorfeld zur Prüfung angezeigt.

Die Organisationseinheiten sind aufgerufen, bei Neueinführung haushaltsbezogener Software das Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig unter Vorlage prüfungsfähiger Unterlagen einzubinden.

Vollstreckungswesen

Produktbereich 01 "Innere Verwaltung"

Allgemeines

Für jede Kommune ist es von großer Bedeutung, die für ihre vielfältigen Aufgaben erforderlichen Mittel durch entsprechende Einnahmen zu generieren. Neben diversen Zuschüssen des Bundes und des Landes ist insbesondere großes Augenmerk auf Zahlungen der Bürgerinnen und Bürger zu richten. Da diese Forderungen des Kreises nicht immer freiwillig begleichen, ist eine effektive Durchführung der Zwangsvollstreckung enorm wichtig.

Die Vollstreckung sämtlicher öffentlich-rechtlicher sowie privatrechtlicher Forderungen des Kreises Düren obliegt der Zahlungsabwicklung der Kämmerei. Hinsichtlich der Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen ist zwischen dem **Innendienst** und dem **Außendienst**, also den **Vollziehungsbeamten/innen**, zu differenzieren.

Der Innendienst ist insbesondere für die Fertigung der Mahnungen, Erlass von Vollstreckungsaufträgen, Fertigung von Pfändungsverfügungen sowie die Einleitung der Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zuständig. Den Vollziehungsbeamten/innen obliegt die Aufgabe, durch direkten Kontakt zu den jeweiligen Schuldner/innen die offenstehenden Forderungen entweder einzuziehen oder aber Informationen zu sammeln, die es dem Innendienst ermöglichen, Maßnahmen gegen die Schuldner/innen zu ergreifen. Für eine effektive Zwangsvollstreckung ist eine gute Zusammenarbeit beider Vollstreckungszweige wichtig.

Daten und Fakten zum Vollstreckungswesen

Im Zuge der Prüfung wurde zunächst hinterfragt, wie sich die Tätigkeit der Vollstreckungsstelle in den Jahren 2007 – 2011 entwickelt hat. Diesbezüglich wurde durch die Zahlungsabwicklung ausführliches Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt. Daraus ergaben sich die nachfolgend benannten wichtigsten Daten:

- **Innendienst**

Personalkapazität:

Der Innendienst verfügte in den Jahren 2007 – 2010 über 4,0 Vollzeitkräfte und eine Bedienstete mit einer Arbeitszeit von 25,5 Wochenstunden. Im Jahre 2011 schied die 25,5-Stundenkraft aus dem Dienst des Kreises Düren aus. Seither sind noch 4,0 Vollzeitkräfte mit der Sachbearbeitung betraut.

Anzahl und Summe der zu vollstreckenden Forderungen des Innendienstes:

An den **Innendienst** wurden aus dem Vollstreckungsverfahren "Aviso" folgende Hauptforderungen zur Vollstreckung übergeben:

| Jahr | Anzahl Forderungen | Gesamtsummen der Forderungen |
|------|--------------------|------------------------------|
| 2007 | 15.799 | 1.541.638,26 € |
| 2008 | 13.525 | 1.444.548,50 € |
| 2009 | 15.539 | 1.706.583,89 € |
| 2010 | 15.325 | 1.566.846,00 € |
| 2011 | 19.823 | 3.229.201,52 € |

*) Der deutliche Anstieg der Forderungen sowie offenstehender Beträge ist auf die Rücknahme der Delegation im SGB II – Bereich zurückzuführen. Durch diese Maßnahme wurden sämtliche offenen Forderungen der ka. Kommunen aus dem SGB II – Bereich an den Kreis Düren übergeben.

Anzahl der eingegangenen Zahlungen:

Nach Tätigwerden des Innendienstes bzw. durch den Einsatz der VZB konnten folgende Zahlungen erwirkt werden:

| Jahr | Anzahl eingegangener Zahlungen | Gesamtsummen eingegangener Zahlungen |
|------|--------------------------------|--------------------------------------|
| 2007 | 18.314 | 894.836,01 € |
| 2008 | 21.431 | 862.850,02 € |
| 2009 | 29.491 | 1.420.606,77 € |
| 2010 | 28.542 | 1.243.611,86 € |
| 2011 | 28.186 | 1.221.322,88 € |

*) Der deutliche Anstieg eingegangener Zahlungen im Jahre 2009 ist nach Auskunft der Zahlungsabwicklung u.a. darauf zurückzuführen, dass in diesem Jahr ganzjährig vier Vollziehungsbeamte/innen beschäftigt waren. Weitere Ursachen für den Anstieg sind ohne umfangreiche Recherchen, welche aus zeitlichen Gründen unterbleiben musste, nicht zu ergründen.

Übersicht über die gängigsten Vollstreckungshandlungen:

Den Vollstreckungsbehörden stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, Schuldner/innen zur Zahlung von Forderungen zu bewegen bzw. Auskünfte zu erlangen, mit denen die Realisierung der Forderungen vorangebracht werden kann. Nachfolgend wird die Zahl der am häufigsten angewandten Maßnahmen dargestellt:

- Lohn- und Kontopfändungen:

Sofern der Vollstreckungsbehörde der Arbeitgeber oder die Bankverbindung der Schuldner/innen bekannt ist, können die Lohnansprüche unter Beachtung der Pfändungsfreigrenze sowie das Guthaben auf den Konten der Betroffenen gepfändet werden.

| Jahr | Anzahl |
|------|--------|
| 2007 | 771 |
| 2008 | 1.071 |
| 2009 | 1.316 |
| 2010 | 1.234 |
| 2011 | 1.014 |

- Einleitung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung:

Geben Schuldner/innen an, weder über Erwerbseinkommen noch über pfändbare Habe zu verfügen, bzw. ist das Erwerbseinkommen nicht pfändbar, können diese zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung geladen werden. Sie müssen dann ihre gesamten finanziellen und persönlichen Verhältnisse offen legen und die Wahrheit dieser Angaben an Eidesstatt erklären. Auch durch diese Maßnahme können u.U. Anhaltspunkte für erfolgversprechende Vollstreckungsmaßnahmen in Erfahrung gebracht werden.

| Jahr | Anzahl |
|------|--------|
| 2007 | 1.203 |
| 2008 | 1.282 |
| 2009 | 1.773 |
| 2010 | 1.957 |
| 2011 | 2.790 |

Beantragung des Erzwingungshaftverfahrens:

Im Falle von Bußgeldforderungen kann die Vollstreckungsbehörde beim Amtsgericht die Verhängung der Erzwingungshaft gegen säumige Bußgeldschuldner/innen beantragen. In aller Regel kommen die Gerichte diesen Anträgen nach. Es hat sich gezeigt, dass die Schuldner/innen nach Verhängung der Erzwingungshaft in fast 100 % der Fälle die Bußgeldforderung zur Vermeidung der Haft begleichen. Insofern stellt dieses Instrument eine sehr effektive Vollstreckungshandlung dar. In den Jah-

ren 2007 – 2011 wurde durch die Vollstreckungsbehörde die nachfolgend skizzierte Zahl von Erzwingungshaftverfahren eingeleitet:

| Jahr | Anzahl |
|------|--------|
| 2007 | 661 |
| 2008 | 1.506 |
| 2009 | 1.016 |
| 2010 | 1.119 |
| 2011 | 1.587 |

Niedergeschlagene Forderungen:

Sofern Schuldner/innen keine Zahlungen erbringen und auch durch die Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde weder Zahlungen erlangt noch pfändbare Forderungen oder Gegenstände ermittelt werden können, werden diese Forderungen niedergeschlagen und entweder vorübergehend (befristete Niederschlagung) oder dauerhaft (unbefristete Niederschlagung) nicht weiter verfolgt. In den Jahren 2007 – 2011 wurden folgende Forderungen niedergeschlagen:

| Jahr | Anzahl |
|------|--------|
| 2007 | 1.270 |
| 2008 | 1.321 |
| 2009 | 1.614 |
| 2010 | 1.959 |
| 2011 | 1.601 |

- **Vollziehungsbeamte/innen**

Die Daten und Fakten zur Arbeit der Vollziehungsbeamten wurden, mit Ausnahme der Personalkapazität, lediglich für die Jahre 2008 – 2011 mitgeteilt. Von einer Zusammenstellung der Werte 2007 wurde mangels statistischer Auswertungen abgesehen.

Personalkapazität:

Die Zahl der Vollziehungsbeamten/innen betrug im Jahre 2007 zwei Vollzeitkräfte. Nach dem Ausscheiden einer Vollziehungsbeamtin im Jahre 2007 wurden im Jahre 2008 sukzessive drei neue Vollzeitkräfte eingestellt, sodass ab 01.10.2008 vorübergehend vier Vollzeitkräfte beschäftigt waren. Seit 31.01.2010 sind noch drei Vollziehungsbeamte/innen tätig.

Anzahl der an die Vollziehungsbeamten/innen übergebenen Vollstreckungsaufträge:

Den VZB wurden folgende Vollstreckungsaufträge zur Realisierung der Forderungen übergeben:

| Jahr | Anzahl Vollstreckungsaufträge |
|------|-------------------------------|
| 2008 | 4.001 |
| 2009 | 5.066 |
| 2010 | 5.718 |
| 2011 | 5.025 |

Aktuell liegen den Vollziehungsbeamten/innen nach Auskunft der Zahlungsabwicklung noch **1.717** unerledigte Vollstreckungsaufträge vor.

Anzahl der Sachpfändungen bzw. fruchtloser Pfändungsversuche mit Erstellung eines Pfändungsprotokolls:

Sofern die Vollziehungsbeamten/innen bei Schuldnern/innen pfändbare Habe vorfinden, können sie diese pfänden und anschließend versteigern. Verfügen die Schuldner/innen über keine pfändbaren Gegenstände und können auch sonst keine Zahlungen erlangt werden, wird ein fruchtloses Pfändungsprotokoll gefertigt, welches Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattli-

chen Versicherung durch den Innendienst ist. Die Anzahl der Sach- bzw. fruchtlosen Pfändungen der Jahre 2008 – 2011 stellt sich wie folgt dar:

| Jahr | Anzahl Sachpfändungen | Anzahl fruchtloser Pfändungen |
|------|-----------------------|-------------------------------|
| 2008 | ./. | ./. |
| 2009 | 40 | 811 |
| 2010 | 14 | 702 |
| 2011 | 19 | 775 |

Anzahl eingezogener bzw. aufgrund der Tätigkeit der Vollziehungsbeamten/innen erfolgter Zahlungen:

Die Vollziehungsbeamten/innen sollen nach Möglichkeit offenstehende Forderungen bei den Schuldner/innen einziehen. Es kommt aber auch immer wieder vor, dass Schuldner/innen nach einer ersten Zahlungsaufforderung durch den Außendienst die Forderung an den Kreis Düren überweisen. Die nachfolgende Auflistung betrifft sowohl Forderungen, die durch die Vollziehungsbeamten/innen eingezogen wurden, als auch direkte Zahlungen an den Kreis aufgrund des Tätigwerdens des Außendienstes.

| Jahr | Anzahl eingezogener Forderungen | Gesamtsummen eingegangener Zahlungen |
|------|---------------------------------|--------------------------------------|
| 2008 | 699 | 150.508,45 € |
| 2009 | 1.483 | 240.507,92 € |
| 2010 | 2.012 | 187.346,12 € |
| 2011 | 1.815 | 167.004,21 € |

Personalkosten sowie Tagegeld und Fahrtkostenentschädigungen:

Ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Effektivität der Tätigkeit der Vollziehungsbeamten/innen ist die Frage, ob die Personalaufwendungen durch die eingezogenen Beträge zumindest gedeckt werden. Die diesbezüglichen Aufwendungen des Kreises Düren für die Jahre 2008 – 2011 sind nachfolgend aufgeführt:

| Jahr | Personalkosten | Tagegeld u. Fahrtkostenentschädigung |
|------|----------------|--------------------------------------|
| 2008 | 86.920,52 € | 9.667,09 € |
| 2009 | 146.800,44 € | 15.143,60 € |
| 2010 | 96.412,94 € | 9.551,33 € |
| 2011 | 106.507,92 € | 9.109,64 € |

Die Gegenüberstellung der durch die Vollziehungsbeamten/innen eingezogenen bzw. erwirkten Zahlungen mit den Personalaufwendungen verdeutlicht, dass die Zahlungseingänge die Aufwendungen erheblich übersteigen.

• **Zusammenfassung der Ergebnisse aus den aufgeführten Daten und Fakten**

1. Anzahl und Gesamtsummen der durch den Innendienst zu realisierenden Forderungen waren bei geringen Schwankungen im Zeitraum von 2007 – 2010 in etwa gleich. Erst durch die im Zuge der Rücknahme der Delegation im SGB II – Bereich auf den Kreis Düren übergebenen Forderungen ist in 2011 ein deutlicher Anstieg der Anzahl der Forderungen und ca. eine Verdoppelung der Gesamtsumme zu beobachten.
2. Die Anzahl eingegangener Zahlungen ist von 2007 – 2011 erheblich um **9.872 bzw. 53,90 %** gestiegen. Die eingezogenen Beträge erfuhr eine Steigerung um **326.486,80 € bzw. 36,49 %**.
3. Die durch den Innendienst vorgenommenen Pfändungen sind zwar im Zeitraum von 2007 – 2011 um **243 bzw. 31,52 %** gestiegen, im Vergleich zum Jahr 2009, in dem eine hohe Zahl von Pfändungen zu verzeichnen war, aber erheblich um **302 bzw. 22,95 %** zurückge-

- gegangen. Auf die Gründe für diese Entwicklung wird weiter unten eingegangen.
4. Die Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sind im Zeitraum von 2007 – 2011 ebenfalls erheblich um **1.587 bzw. 131,92 %** angestiegen. Auf die Gründe für diese Entwicklung wird weiter unten eingegangen.
 5. Bei den Verfahren zur Beantragung der Erzwingungshaft ist im Zeitraum von 2007 – 2011 eine extreme Steigerung um **926 bzw. 140,09 %** zu verzeichnen. Auf die Gründe für diese Entwicklung wird weiter unten eingegangen.
 6. Die Anzahl der niedergeschlagenen Forderungen erhöhte sich nur relativ geringfügig um **331 bzw. 26,06 %**.
 7. Die an die VZB gerichteten Vollstreckungsaufträge erfuhren im Zeitraum von 2008 – 2011 einen Anstieg um **1.024 bzw. 25,59 %**.
 8. Die Anzahl der Sachpfändungen bzw. fruchtloser Pfändungen ist insgesamt rückläufig und zwar um **21 bzw. 52,50 % und 36 bzw. 4,44 %**. Die Gründe für diese Entwicklung werden weiter unten dargestellt.
 9. Die Anzahl der Vollstreckungsaufträge, in denen Beträge eingezogen werden konnten, ist zwar im Zeitraum von 2008 – 2011 um **1.116 bzw. 159,66 %** angewachsen, der Anstieg der Gesamtsummen der im gleichen Zeitraum eingegangenen Zahlungen stieg aber lediglich um **16.495,76 € bzw. 10,96 %**. Auf die Gründe für diese Entwicklung wird weiter unten eingegangen.
 10. Die Personalkosten sind unter erheblichen Schwankungen, die auf das Ausscheiden bzw. auf Neueinstellungen von VZB zurückzuführen sind, zwischen 2008 und 2011 um **19.587,40 € bzw. 22,53 %** gestiegen. Tagegeld und Fahrtkostenentschädigungen blieben in etwa gleich.

Aufgrund der dargestellten Ergebnisse und Fakten waren folgende Punkte klärungsbedürftig:

Entwicklung der durch den Innendienst vorgenommenen Pfändungen

Der Außendienst, also die Vollziehungsbeamten/innen, wurde im Jahre 2008 erheblich von zwei auf vier Vollzeitstellen aufgestockt. Nach Auskunft der Zahlungsabwicklung führte die mit dieser Maßnahme einhergehende größere Zahl von Ermittlungen zu verbesserten Erkenntnissen für den Innendienst. Der Innendienst konnte daher mehr Lohn- und Kontopfändungen vornehmen.

Der Rückgang der Pfändungen im Jahre 2011 wird insbesondere darauf zurückgeführt, dass ab 02/2011 fast durchgängig 1,5 Stellen des Innendienstes nicht besetzt waren. Außerdem war eine Vollziehungsbeamtin über einen Zeitraum von ca. sieben Monaten erkrankt, wodurch wiederum deren Erkenntnisse aus Vollstreckungshandlungen nicht zur Verfügung standen. Ferner ist von Bedeutung, dass eine immer größere Zahl von Personen im Niedriglohnbereich tätig ist und Pfändungen keine Aussicht auf Erfolg haben.

Als Ergebnis dieser Erkenntnisse kann festgehalten werden, dass eine ausreichende Besetzung sowohl des Innendienstes, als auch des Außendienstes erheblichen Einfluss auf die Effektivität der Vollstreckungsbehörde hat. Fehlende Kapazitäten spiegeln sich direkt in einer geringeren Zahl von Pfändungen und mithin geringeren Einnahmen für den Kreis Düren wider.

Anstieg der Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Als Gründe für den erheblichen Anstieg der Verfahren sind zu nennen:

- personelle Aufstockung des Außendienstes und damit mehr Erkenntnisse, die eine Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ermöglichen,
- verbesserte Auskunftsmöglichkeiten durch erweiterte Internetrecherche, wodurch z.B. direkt ermittelt werden kann, ob ein Schuldner bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat,
- schlechtere finanzielle Lage vieler Schuldner durch Ausweitung des Niedriglohnssektors,
- veränderter Schuldnerkreis durch die Reduzierung der Vollstreckung im Bereich der Kindergartenelternbeiträge aufgrund der Einführung beitragsfreier Kindergartenjahre, einem Schuldnerkreis, bei dem in der Regel Zahlungen zu erwirken waren, hin zu Bußgeld- und SGB II – Forderungen mit finanziell schlechter gestellten Schuldnern. Hier wirkt sich insbesondere die Rücknahme der Delegation im SGB II-Bereich auf den Schuldnerkreis aus.

Anstieg der Verfahren zur Beantragung der Erzwingungshaft

Der erhebliche Anstieg der Erzwingungshaftverfahren ist überwiegend darauf zurückzuführen, dass durch den Ausbau der stationären Geschwindigkeitsmessanlagen (sog. Starenkästen) ein erheblicher Anstieg der Bußgelder wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten zu verzeichnen ist. Nach Auskunft der Bußgeldstelle des SVA hat sich die Zahl der Bußgeldverfahren von ca. 30.000 – 40.000 in früheren Jahren auf ca. 150.000 in 2011 erhöht. Ferner würden durch den Einsatz von "1 €-Jobbern" aus dem SGB II – Bereich nun auch wieder Bußgelder unter 30 €, welche zeitweise aus personellen Gründen nicht weiter verfolgt worden waren, wieder zum Erzwingungshaftverfahren gemeldet.

Rückgang der Sachpfändungen bzw. fruchtlosen Pfändungsversuche durch die Vollziehungsbeamten/innen

Insbesondere die Sachpfändungen, also die Pfändung und Verwertung von Gegenständen, sind seit 2009 erheblich zurückgegangen. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass insbesondere Elektronikartikel, deren Pfändung in früheren Zeiten in der Regel noch lohnend war, aufgrund des immer rasanteren technischen Fortschritts sehr schnell an Wert verlieren und somit kaum noch nennenswerte Erlöse erbringen. Auch die Pfändung von PKW, die früher häufig wegen Zwangstilllegungsgebühren des SVA durchgeführt wurde, ist stark rückläufig, da nach Einführung des Beitreibungserleichterungsgesetzes wesentlich weniger Zwangstilllegungen ausgesprochen und Zwangstilllegungsgebühren festgesetzt werden mussten.

Diskrepanz zwischen starkem Anstieg der Vollstreckungsaufträge und relativ geringer Steigerung der eingezogenen Beträge

Die im Vergleich mit dem starken Anstieg erteilter Vollstreckungsaufträge relativ gesehen geringe Steigerung der durch die Vollziehungsbeamten/innen eingezogenen Beträge ist nach Angaben der Zahlungsabwicklung insbesondere in dem Umstand begründet, dass die finanzielle Situation weite Teile der Bevölkerung aufgrund der bereits oben angesprochenen Ausweitung des Niedriglohnssektors immer angespannter geworden ist. Ferner haben sich durch die Reduzierung der Vollstreckung im Bereich der Kindergartenelternbeiträge, einem Schuldnerkreis, bei dem in der Regel Beträge eingezogen werden konnten, Einbußen ergeben. Schließlich seien in den letzten Jahren nur in wenigen Einzelfällen hohe Zwangsgelder festgesetzt worden, was auch zu den geringeren Vollstreckungserlösen beigetragen habe.

Zusammenfassung der Erkenntnisse

Aufgrund der oben geschilderten Sachverhalte wird insbesondere in Bezug auf die Pfändung von PKW Handlungsbedarf seitens des RPA gesehen.

Anmerkung A 18

Die Pfändung von PKW mittels "Parkkralle" erfolgte bisher überwiegend bei der Realisierung offenstehender Zwangsstilllegungsgebühren. Künftig sollte diese Vollstreckungsmöglichkeit, soweit zulässig, generell auf sämtliche ausstehenden Forderungen ausgedehnt werden. Die Vollziehungsbeamten/innen sollten dringend angehalten werden, im Vorfeld der Vollstreckungsversuche zu ermitteln, ob die jeweiligen Schuldner/innen einen PKW besitzen, ggf. verstärkt nach diesen zu suchen und das Ergebnis ihrer Bemühungen im Bericht festzuhalten. Auch die Vornahme von Vollstreckungshandlungen am Wochenende könnte hilfreich sein.

Nach Auskunft der Zahlungsabwicklung wird das Instrument der Pfändung von PKW mittels "Parkkralle" bisher fast ausschließlich für die Realisierung von Zwangsstilllegungsgebühren angewendet. Dies deshalb, weil in diesen Fällen bekannt ist, dass ein PKW vorhanden ist. Da die Pfändung von PKW seitens des RPA als eine sehr effektive Vollstreckungshandlung gesehen wird, sollte auch im Zuge der Vollstreckung anderer Forderungen der Einsatz der Parkkralle grundsätzlich in Erwägung gezogen werden. Diesbezüglich wird die Zahlungsabwicklung angehalten, durch entsprechende Anfragen an das SVA in Erfahrung zu bringen, ob Schuldner/innen über einen PKW verfügen, der dann auch gepfändet werden sollte. Der mit dieser Maßnahme verbundene Aufwand dürfte sich durch höhere Einnahmen und u.U. schnellere Erledigung der Vollstreckungsaufträge rechtfertigen lassen.

Im Zuge der Prüfung einzelner Vollstreckungsaufträge musste festgestellt werden, dass lediglich in einem Fall eine Notiz der Vollziehungsbeamtin vorhanden war, aus der sich ergab, dass diese den PKW des Schuldners gesucht, aber nicht gefunden hatte. Die Vollstreckungsbehörde wird daher angehalten, die Vollziehungsbeamten/innen nochmals deutlich darauf hinzuweisen, sich kundig zu machen, ob Schuldner über einen PKW verfügen und diesen ggf. im Wohnungsumfeld zu suchen. Das Ergebnis der Suche sollte auf jeden Fall im Bericht festgehalten werden.

Weil sich Schuldner häufig während der üblichen Vollstreckungszeiten nicht in ihrer Wohnung aufhalten und mithin auch deren PKW nicht im Wohnumfeld zu finden sind, sollte verstärkt von der Möglichkeit, Vollstreckungshandlungen abends und an Wochenenden durchzuführen, Gebrauch gemacht werden.

Prüfung von Einzelfällen

Im Zuge der Prüfung wurden zwanzig erledigte sowie zwanzig laufende Vollstreckungsvorgänge gesichtet und ausgewertet. Die Prüfung führte lediglich in dreien der laufenden Einzelfälle zu einer Anmerkung, wobei allerdings auf die o.a. angesprochenen fehlenden Anmerkungen hinsichtlich der Pfändung von PKW hier nicht weiter eingegangen wird. Insofern kann der Vollstreckungsbehörde eine gute Arbeit attestiert werden.

Anmerkung A 19

Zu den nachfolgend aufgeführten Vollstreckungsvorgängen ist zu jedem Einzelfall Stellung zu nehmen.

H C., Kassenzeichen 0212046412100

Der Vollstreckungsfall gibt Anlass zu folgender Anmerkung:

- **Aufgrund der im Vermögensverzeichnis vom 05.10.2011 angegebenen neuen Bankverbindung sollte umgehend eine erneute Kontopfändung erfolgen.**

Gegen die Schuldnerin bestand eine Forderung aus dem Jahre 2009 aufgrund der Zwangsstilllegung ihres KFZ i.H.v. ursprünglich **226,23 €** zuzüglich Gebühren und Säumniszuschlägen. Der erste Vollstreckungsauftrag an die VZB datiert vom 11.03.2009. Die VZB konnte die Schuldnerin in 04/2009 und 07/2009 mehrmals nicht antreffen und gab den Auftrag unerledigt zurück.

Es wurde ermittelt, dass die Schuldnerin bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte. Das Vermögensverzeichnis vom 24.09.2008 ging am 31.07.2009 ein. Da sich dem Vermögensverzeichnis die Bankverbindung der Schuldnerin entnehmen ließ, erging am 10.08.2009 eine Kontopfändung. Der Drittschuldner, Sparkasse Düren, teilte mit, es bestünden vorrangige Pfändungen i.H.v. 1.317,03 €.

Die Schuldnerin bat daraufhin um Gewährung von Ratenzahlung und Aussetzung der Kontopfändung. Nachdem sie die erste Rate i.H.v. 50,00 € entrichtet hatte, wurde die Kontopfändung mit Schreiben vom 10.08.2009 ausgesetzt.

Da die Schuldnerin nach Zahlung von insgesamt 150,00 € keine weiteren Ratenzahlungen leistete, wurde die Kontopfändung am 28.12.2009 wieder in Kraft gesetzt. Zahlungen konnten nicht erwirkt werden, da vorrangige Forderungen bestanden und das Konto Ende 2010 aufgelöst wurde.

Nachdem erneute Vollstreckungsaufträge vom 04.01.2010, 20.10.2010 und 10.11.2011 erfolglos blieben, da die Schuldnerin wiederum nicht anzutreffen war, wurde Ende 2011 das inzwischen erneut abgegebene neue Vermögensverzeichnis vom 05.10.2011 angefordert. Diesem war der Arbeitgeber der Schuldnerin zu entnehmen. Eine Lohnpfändung vom 21.11.2011 blieb erfolglos, da das Einkommen unter der Pfändungsfreigrenze lag und außerdem vorrangige Forderungen bestanden. Die Pfändung des PKW war ebenfalls nicht möglich, da dieser nach Auskunft des SVA bereits 2009 stillgelegt worden war. Seither ruht die Vollstreckung.

Aus dem aktuellen Vermögensverzeichnis ergibt sich, dass die Schuldnerin ein neues Girokonto bei der Targo-Bank führt. Eine Kontopfändung wurde bisher nicht durchgeführt. Auch wenn davon auszugehen ist, dass bereits andere Gläubiger das Konto gepfändet haben, sollte auch die hiesige Vollstreckungsbehörde eine erneute Kontopfändung aussprechen. Evtl. kann die Schuldnerin durch eine solche Maßnahme nochmals dazu bewegt werden, Ratenzahlungen zu leisten. Sollte allerdings auch diese Bankverbindung bereits nicht mehr bestehen, müsste die nochmalige Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantragt werden, da die im letzten Vermögensverzeichnis gemachten Angaben insofern nicht mehr zutreffend wären.

M C., Kassenzeichen 0211691102100 u.a.

Der Vollstreckungsfall gibt Anlass zu folgender Anmerkung:

- **Die im Vermögensverzeichnis vom 17.02.2009 angegebene Forderung auf Erstattung einer Mietkaution gegen den früheren Vermieter des Schuldners hätte gepfändet werden müssen.**

Gegen den Schuldner bestanden zwei Forderungen aus dem Jahre 2008 aufgrund der Zwangsstilllegung seines KFZ i.H.v. ursprünglich **186,44 €** zuzüglich Gebühren und Säumniszuschlägen. Der erste Vollstreckungsauftrag an die VZB datiert vom 23.06.2008. Die VZB konnte den Schuldner in 07/2008 und 08/2008 mehrmals nicht antreffen und gab den Auftrag unerledigt zurück.

Es wurde ermittelt, dass der Schuldner bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte. Das Vermögensverzeichnis vom 24.04.2007 ging am 08.10.2008 ein. Da das Arbeitsverhältnis mit dem im Vermögensverzeichnis angegebenen Arbeitgeber nicht mehr bestand, wurde am 27.11.2008 die nochmalige Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantragt. Diese wurde nach Erteilung eines Haftbefehls am 17.02.2009 abgegeben.

Aus dem neuen Vermögensverzeichnis ergab sich u.a., dass Herr C. Anspruch auf Erstattung einer hinterlegten Mietkaution i.H.v. 800,00 € gegen seinen früheren Vermieter hatte. Der Anspruch hätte gepfändet und die gesamte bestehende Forderung realisiert werden können. Dies ist aber unterblieben, da der Anspruch offenbar übersehen wurde. Die hiesige Forderung konnte trotz vieler weiterer Vollstreckungshandlungen bisher nicht beigetrieben werden.

C d. C. L., Kassenzeichen 0259858932680 u.a.

Der Vollstreckungsfall gibt Anlass zu folgender Anmerkung:

- **Es ist zu ermitteln, weshalb der Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bisher noch nicht vollstreckt wurde bzw. der Schuldner die eidesstattliche Versicherung noch nicht abgegeben hat.**

Gegen den Schuldner besteht eine Forderung aus dem Jahre 2011 aufgrund eines Bußgeldes wegen Verkehrsordnungswidrigkeit sowie Zwangsstilllegungsgebühren des SVA i.H.v. ursprünglich **1.033,69 €** zuzüglich Gebühren und Säumniszuschlägen. Der Schuldner beantragte nach der Mahnung Ratenzahlungen von 80,00 € mtl. Dem Antrag wurde durch Bescheid vom 26.05.2011 ab 01.06.2011 stattgegeben.

Da der Schuldner keine Ratenzahlungen leistete, erging am 13.07.2011 ein Vollstreckungsauftrag an die VZB. Da diese den Schuldner in 08/2011 mehrfach nicht antreffen konnte, gab sie den Auftrag unerledigt zurück. Hinsichtlich des Bußgeldes wurde dem Fachamt am 08.09.2011 vorgeschlagen, das Erzwingungshaftverfahren einzuleiten. Ferner wurde beim Amtsgericht ein Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt.

Am 29.09.2011 beantragte der Schuldner zur Vermeidung der Erzwingungshaft erneut Ratenzahlungen i.H.v. 80,00 € mtl. für das Bußgeld. Dem Antrag wurde stattgegeben. Die erste Rate wäre am 10.11.2011 fällig gewesen. Obwohl dann lediglich am 29.11.2011 eine Rate einging, wurde dem Fachamt erst mit Schreiben vom 14.03.2012 vorgeschlagen, das Erzwingungshaftverfahren wieder zu betreiben. Hier wäre ein zeitnäheres Vorgehen angebracht gewesen. Aufgrund der erneuten Androhung der Erzwingungshaft hat der Schuldner inzwischen die reine Geldbuße i.H.v. 580,00 € beglichen. Die Gebühren der Polizei sowie die Vollstreckungskosten stehen noch aus.

Da der Schuldner nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erschien, erteilte das Amtsgericht einen Haftbefehl. Dieser wurde am 06.12.2011 zur Vollstreckung an den Gerichtsvollzieher gesandt. Es bedarf der Klärung, weshalb der Haftbefehl noch nicht vollstreckt worden ist bzw. der Schuldner die eidesstattliche Versicherung bisher nicht abgegeben hat.

Vorprüfung nach der LHO

Verschiedene Produktbereiche

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 Gemeindeordnung obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung die Vorprüfung der Finanzvorfälle nach § 100 Abs. 4 LHO. Hierzu ergeht jährlich durch den Landesrechnungshof eine "Übersicht für die gem. § 100 LHO vorzuprüfenden Finanzvorfälle". Das hiesige Rechnungsprüfungsamt berichtet jährlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

Im Prüfungszeitraum wurden unterschiedliche Auffassungen über den künftigen Fortgang dieser Vorprüfung bekannt. So wurde der örtlichen Rechnungsprüfung mitgeteilt, dass die hiesigen Fachämter Buchungen zwischenzeitlich unmittelbar in den Landshaushalt vornähmen und daher eine Vorprüfung nach § 100 LHO entfällt.

In fernmündlichen Recherchen wurde auf einen Erlass des Landesrechnungshofs vom 10.12.2001 (G.K. – 172 E – 18) hingewiesen. Hiernach könne auf eine Prüfung verzichtet werden, wenn die Ergebnisse der Buchführung der Kassen [...] in die Rechnungsnachweisungen übernommen werden.

Anfragen bei anderen kommunalen Rechnungsprüfungsämtern konnten diese Ansicht nicht bestätigen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes den Landesrechnungshof unmittelbar um klarstellende Mitteilung ersucht, ob und inwieweit eine Vorprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises künftig entfällt oder gleichwohl fortzusetzen ist. Soweit eine Vorprüfung entfiel, bedürfte es zudem einer gesetzlichen Änderung der Gemeindeordnung.

Der Landesrechnungshof hat mit Schriftsatz vom 17.02.2012 Stellung genommen und klargestellt, dass eine Prüfung nur dann entfallen könne, wenn die Ergebnisse der Buchführung der Kassen ohne weitere manuelle Einflussnahme programmgesteuert in die Rechnungsnachweisungen (des Landes) übernommen werden. Die fachliche Vorprüfung der in § 100 Abs. 4 LHO beschriebenen Finanzvorfälle bleibe allerdings von der Ausnahmeregelung unberührt¹²⁹.

Aufgrund der unklaren Rechtslage und der offensichtlichen Irritationen beabsichtigt der Landesrechnungshof, ergänzende Regelungen und Hinweise zum Fortgang und zum Verfahren der Vorprüfung nach § 100 Abs. 4 LHO zu erlassen.

¹²⁹ Az. V B – 392 E – 7 - 6

Neuausrichtung der IT

Produktbereich 1 "Innere Verwaltung"

Mit Drs. Nr. 169/11 erstellte die Verwaltung eine Vorlage über die Strategische Neuausrichtung der IT, Kündigung der Mitgliedschaft bei der und Orientierung zur Aachen. Diese als Dringlichkeitsentscheidung für den Kreisausschuss gefertigte Vorlage wurde der Rechnungsprüfung zur Mitzeichnung vorgelegt.

Im Rahmen der bisherigen Erkenntnisse und Erörterungen (u.a. im *Arbeitskreis Vergaben*) handelt es sich bei der Neuausrichtung der IT nicht nur um eine strategische Entscheidung, sondern auch um eine Grundsatzentscheidung in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht.

Durch die Beschlusslage des Kreistags wurde die Neuausrichtung der IT darüber hinaus auch als politische Grundsatzentscheidung präjudiziert. Politische Entscheidungen unterliegen grundsätzlich nicht der Bewertung der Rechnungsprüfung, allerdings ihre verwaltungsseitige Umsetzung bzw. ihre Auswirkungen auf den Kreishaushalt.

Die Kündigung wurde zur Kenntnis genommen und stellt selbstredend die Voraussetzung für die weitere Vorgehensweise dar.

Die von der Verwaltung vorgenommene und im *Arbeitskreis Vergaben* vorgestellte Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde durch die Rechnungsprüfung zunächst als zutreffend unterstellt. Der Rechnungsprüfung lagen keine Anhaltspunkte vor, die gegen die dargestellten Vergleichswerte sprächen. Die Prüfung ging daher davon aus, dass die sich aus der "Verbandssatzung ergebenden Verpflichtungen" in die Wirtschaftlichkeitsberechnung eingeflossen sind.

Mit dem in der Drs. Nr. 169/11 aufgeführten, weiteren Beschluss wurde die Verwaltung beauftragt, Rahmenbedingungen abzuklären und sodann vergaberechtlich zulässige vertragliche Lösungen vorzubereiten.

Gegen eine solche Vorgehensweise bestanden seitens der Prüfung keine durchgreifenden Bedenken, weil hiermit noch keine konkreten vergaberechtlichen Entscheidungen verbunden waren, die der Vorprüfung und ggf. Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung bedurft hätten.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 der getroffenen Dringlichkeitsentscheidung zugestimmt¹³⁰.

Die vergaberechtlich korrekte Abwicklung sowie die Folgewirkungen in finanzieller, wirtschaftlicher, organisatorischer und personeller Art bleiben hingegen für die Zukunft abzuwarten und sollten verwaltungsseitig nach der Neuausrichtung transparent dargestellt werden.

In Fortsetzung der Planungen wurde mit Drs. Nr. 450/11 die Beschlussvorlage für eine mittelbare Beteiligung an der mit einem Anteil von 1 % vorgeschlagen. Diese soll über die Tochtergesellschaft vollzogen werden. Der Kreistag hat diesem Vorschlag in seiner Sitzung am 13.12.2011 zugestimmt¹³¹.

Die abschließende Beurteilung, ob eine 1%ige Beteiligung über eine Tochtergesellschaft des Kreises Voraussetzung für eine (vergabefreie) "Beauftragung" der seitens des Kreises Düren ist, war bisher angesichts unklarer Rechtslage nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

¹³⁰ Niederschrift Drs. Nr. 268/11, TOP 27

¹³¹ Niederschrift Drs. Nr. 489/11, TOP 15

Sponsoring

Produktbereich 1 "Innere Verwaltung" und andere

Die Thematik des "Sponsoring" wurde bereits mehrfach prüfungsseitig aufgegriffen und im Rechnungsprüfungsausschuss thematisiert¹³².

Die Rechnungsprüfung sieht Veranlassung nochmals klarzustellen, dass Sponsorengelder, deren Grundlage ein Sponsorenvertrag ist, Einnahmen¹³³ des Kreises Düren sind. In diesem Zusammenhang wäre es unzutreffend von "fremden Geldern" zu sprechen. Richtig ist nur, dass die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben (z.B. für Veranstaltungen) eben aus jenen Einnahmen finanziert werden. Der Bezug zum Haushaltsplan des Kreises ist deshalb gegeben, weil dieser nach § 79 GO *alle* im Haushaltsjahr für die Erfüllung des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen enthält. Das gleiche gilt für Spenden, die (anders als Sponsoring) ohne eine Gegenleistung des Kreises von Dritten erbracht werden. Diese wären dann nicht "Einnahmen des Kreises", wenn sie nach dem Willen des Spenders vom Kreis Düren lediglich an Dritte weitergeleitet werden (sollen).

Von "durchlaufenden Geldern", die im Sonderhaushalt abgewickelt werden (können), ist hingegen nur dann zu sprechen, wenn die Voraussetzungen nach § 16 GemHVO erfüllt sind, z.B. wenn sie als fremde Finanzmittel von Dritten eingezahlt und vom Kreis wieder an Dritte weitergeleitet werden. Dies ist gerade bei Spenden oftmals der Fall. Leistet der Kreis Düren selbst Zahlungen aus dem Sonderhaushalt, ist sicherzustellen, dass zunächst die Einzahlungen geleistet und sodann erst die Auszahlungen vollzogen werden (können).

Zu der Gesamthematik hat der Verwaltungsprüfbericht 2008/2009 den zutreffenden Rechtsrahmen aus der GO und GemHVO bereits nachvollziehbar aufgezeigt¹³⁴.

Soweit der Sponsor (oftmals gegen Werbeleistungen etc.) vertraglich eine Sponsorensumme an den Kreis zu zahlen bereit ist, steht der betreffende Betrag dem Kreis Düren *uneingeschränkt* zur Verfügung. Insofern ist der Kreis in der Lage, mit diesen Mitteln die Kosten der jeweiligen Veranstaltung zu tragen, diese aber auch für *andere* Veranstaltungen oder gar als "Überschüsse" für weitere Zwecke verwenden zu dürfen. Soweit der Sponsorenvertrag in dieser Weise ausgestaltet ist, bestehen gegen eine solche Vorgehensweise keine Bedenken. Die Annahme, der Kreis dürfe "Überschüsse" aus Sponsoreneinnahmen gegenüber tatsächlichen Kosten nicht verwenden, ist demgegenüber unrichtig. Eine andere Beurteilung ergäbe sich nur, wenn der Sponsorenvertrag im Sinne eines "Kostensponsorings" gefasst wäre. Hierbei dürfte der Kreis Düren die Sponsorengelder nur in Höhe der tatsächlich angefallenen (und nachgewiesenen) Kosten ansetzen.

Anmerkung

Die Rechnungsprüfung weist zur Klarstellung darauf hin, dass Sponsorengelder *Einnahmen* des Kreises sind, die grundsätzlich im Haushalt (Jahresabschluss) abzubilden sind. Die Abwicklung über den Sonderhaushalt kann (nur) nach Maßgabe des § 16 GemHVO erfolgen. Im reinen "Werbesponsoring" kann der Kreis die vom Sponsor auf vertraglicher Grundlage gezahlten Mittel grds. (frei) verwenden, es sei denn, es wäre ein reines "Kostensponsoring" vereinbart worden. Soweit die Sponsoreneinnahmen und ihre Verwendung transparent im Sponsoringbericht wiedergegeben sind und sich diese haushalterisch nachvollziehen lassen¹³⁵, bestehen seitens der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

¹³² Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 10.11.2005 (Drs. Nr. 399/05, TOP 2), am 5.12.2007 (Drs. Nr. 486/07, TOP 2.6), am 4.12.2008 (Drs. Nr. 456/08, TOP 2.4-2.6) und 8.12.2011 (Drs. Nr. 482/11, TOP 2), Jahresprüfbericht 2006 (Drs. Nr. 287/07, S. 58), Jahresprüfbericht 2007 (Drs. Nr. 322/08, S. 12), Verwaltungsprüfbericht 2009/2010 (Drs. Nr. 420/10, S. 22)

¹³³ richtiger: Erträge und Einzahlungen

¹³⁴ Verwaltungsprüfbericht 2008/2009 (Drs. Nr. 267/09, S. 18 ff.)

¹³⁵ d.h. im Haushalt, auf Produktkonten oder im Sonderhaushalt

Heizenergiekosten im Kreishaus

Produktbereich 01 "Innere Verwaltung"

Im Fortgang zum Prüfbericht über die Jahresrechnung 2006 soll sowohl die Entwicklung der Kosten betrachtet werden, als auch die Umsetzung der damals angeregten Empfehlungen. Zum damaligen Zeitpunkt war gerade die neue Energieeinsparverordnung 2007 beschlossen worden und sollte im Herbst des Jahres erstmalig in Kraft treten. Auch die öffentlichen Einrichtungen waren von der neuen Verordnung betroffen und sollten einen Energieausweis an einer „für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle“ aushängen. Somit war auch die Kreisverwaltung Düren mit ihren damals drei Gebäuden, heute bereits vier, gefordert, entsprechend zu verfahren.

Umsetzung der Empfehlungen aus dem Prüfbericht 2007

Die Umsetzung der damaligen Anregungen begann mit einer Beauftragung zur Erstellung von Energieausweisen im August 2008 durch das Büro V., welches für das R. im Rahmen des damals laufenden 5.000-Rathäuser-Förderprogramms Energieausweise für das Kreishaus Teil A und B (bedarfsorientiert) sowie die Berufskollegs für Technik, Nelly-Pütz und Kaufm. Schulen (verbrauchsorientiert) erstellte und darüber hinaus einen Energieberatungsbericht verfasste. Die erstellten Energieausweise für das Kreishaus wurden im 2. OG in Haus A ausgehängt.

Die Energieausweise sollten, wie in § 16 Nr. 3 EnEV 2009 gefordert, an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle platziert werden.

Der jetzige Standort erfüllt diese Voraussetzung nicht. Deshalb wird von der Rechnungsprüfung angeregt, die Energieausweise im Eingangsfoyer auszuhängen. Hier könnten im Fortgang auch die Fortschritte durch Maßnahmen des Klimaschutz-Teilkonzeptes gut sichtbar für die Bürger dokumentiert werden.

Weiterführende Maßnahmen zur Planung einer Steigerung der Energieeffizienz der kreiseigenen Gebäude wurden umgesetzt mit der Teilnahme an einem Klimaschutz-Förderprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, an dem sich die Kreisverwaltung mit Antrag vom 18.12.2008 beteiligte und das mit Bescheid vom 16.03.2009 positiv beschieden wurde.

Mit der gewährten Förderung von 80 % wurde das Ingenieurbüro I. E. am 14.05.2009 beauftragt, den Entwurf eines Klimaschutz-Teilkonzeptes zu erarbeiten. Die Umsetzung der im Klimaschutz-Teilkonzept erarbeiteten Maßnahmen startete im Kreishaus 2011 mit der Erneuerung der Kesselanlage und gleichzeitigem hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage. Am 31.01.2012 beschloss der Kreistag weitere Maßnahmen des Klimaschutz-Teilkonzeptes und den Aufbau eines Klimaschutz-Controllings (Drs.Nr.495/11) für die kreiseigenen Liegenschaften. Zudem wurde der Beantragung eines Klimaschutzmanagers über die BMU-Klimaschutz-Initiative durch die Verwaltung zugestimmt.

Insgesamt wurde im Rahmen des Klimaschutz-Teilkonzeptes ein Maßnahmenbündel von 98 Einzelmaßnahmen i.H.v. 12.865.978 € erarbeitet. Nicht alle Maßnahmen sollten durchgeführt werden. 19 der 98 Maßnahmen wurden gestrichen, weil sie entweder im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen durchgeführt werden konnten, durch eine umfassendere Alternativmaßnahme ersetzt werden sollten oder der Einspareffekt zu gering eingeschätzt wurde.

In 2010/2011 wurden bereits neun Maßnahmen umgesetzt, zum Teil als KP II Maßnahmen, mit einem Volumen von 823.782 €. Demnach verbleiben noch 70 Maßnahmen, die als Orientierungshilfe nach einer Rangfolge (60% Ökonomie, 40% Ökologie) gelistet wurden und in einem Zeitraum von 10-15 Jahren durchgeführt

werden sollen. Die konkrete Zusammensetzung der Maßnahmen in den einzelnen Haushaltsperioden soll sich jeweils an einer optimalen Zusammensetzung nach Liegenschaft, Gewerken und Kosten orientieren und in den Haushaltsberatungen vorgestellt werden. Die Gesamtinvestitionssumme beträgt rd. 11,6 Mio. €. Im Ergebnis soll damit pro Jahr, gemessen an heutigen Energiepreisen, eine Summe von 320.000 € eingespart werden.¹³⁶

Für das Hj. 2012 sind Mittel in Höhe von 300.000 € und für 2013 Mittel in Höhe von 600.000 € in die Haushaltsberatungen eingebracht worden. Danach sollen folgende Maßnahmen in den nächsten beiden Jahren umgesetzt werden:

- *Wärmedämmung der Kellergeschossdecke in Haus A*
- *Wärmedämmung der Tiefgaragendecke in Haus B*
- *Erneuerung der Beleuchtung in der Tiefgarage Haus B (25%-ige Förderung durch BMU)*
- *Fensteraustausch der Lichthöfe, 1. Teilabschnitt, 1.OG Haus B*

in 2012

- *Wärmedämmung der Außenwand in Haus A*
- *Austausch der Verglasung in Haus A*
- *Fensteraustausch der Lichthöfe, 2. Teilabschnitt, 1.OG Haus B*

in 2013.

Die Umsetzung der Anmerkung A 27 aus dem Prüfbericht 2007 ist von der Verwaltung aufgegriffen worden und befindet sich in der Umsetzungsphase.

Heizenergiekosten 2007 – 2012

Die Verbrauchszahlen der letzten **fünf Jahre** stellen sich wie folgt dar:

| Heizenergiekosten 2007-2011 | | | | | |
|-----------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------------|
| | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
| Haus A+B | 2.494.752 kwh | 2.691.873 kwh | 2.739.541 kwh | 2.900.942 kwh | 1.948.156 kwh |
| Haus C | 231.646 kwh | 247.642 kwh | 234.713 kwh | 325.384 kwh | 192.989 kwh |
| Haus D | - | - | - | - | 237.601 kwh |

Die bereits ergriffenen Maßnahmen, wie z.B. die Dämmung der obersten Geschossdecke in 2006 lässt sich anhand der Verbrauchsdaten nicht konkret erfassen. Im Vergleich mit den Jahren 2004/2005 hat sich der Verbrauch reduziert, eine konkrete Aussage kann hierzu aber erst gemacht werden, wenn klimabereinigte Daten vorliegen.

Seitens der Rechnungsprüfung wird angeregt, über Systemkomponenten nachzudenken, welche es ermöglichen, einen Zusammenhang zwischen den ergriffenen Maßnahmen und den darauf folgenden Auswirkungen ursachenbezogen nachzuvollziehen. So wäre vorstellbar, durch einen Wärmemengenzähler die Erfassung von Haus A und B zu trennen und z.B. die in 2012 erfolgten Maßnahmen dem jeweiligen Gebäudeteil zuordnen zu können. Dieses Feedback ist signifikant wichtig, um die Effektivität einzelner Maßnahmen zu beurteilen und in die weitere Umsetzung einzubeziehen.

Der **Gasjahresverbrauch in 2011** ist erstmalig unterhalb von 2.000.000 kwh angelangt, auch hierzu liegen noch keine klimabereinigten Daten vor, es deutet jedoch darauf hin, dass diese Werte auf die Erneuerung der Kesselanlage und den hydraulischen Abgleich zurückzuführen sind.

¹³⁶ Vorlage Drs. Nr. 22/11 vom 21.2.2011

Vergabewesen und Konjunkturpaket II

Produktbereiche der betroffenen Fachämter

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 8 GO die Prüfung von Vergaben (vgl. auch § 4 Abs. 2 RPO).

Vergabeverfahren und Vergabearten

Im Haushaltsjahr 2011 sind insgesamt 99 Vergabeverfahren durch die ZVS abgewickelt worden. Hiervon wurden fünf Vergabeverfahren aufgehoben. Das Gesamtauftragsvolumen lag bei rd. 16.510.989 €.

Gem. des Kreistagsbeschlusses vom 21.12.2010 wurde die Erhöhung der Wertgrenzen für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte entsprechend dem Runderlass vom 02.12.2010 des Ministeriums für Inneres und Kommunales für einen begrenzten Zeitraum bis Ende 2011 verlängert. Demnach waren weiterhin freihändige Vergaben oder beschränkte Ausschreibungen im Bereich "VOL" bis zu einem Schwellenwert von 100.000 € netto möglich, darüber hinaus bis zum EU-Schwellenwert konnte öffentlich ausgeschrieben werden. Im VOB – Bereich konnte weiterhin bis 100.000 € netto freihändig vergeben und von 100.000 € bis 1.000.000 € netto beschränkt ausgeschrieben werden, darüber hinaus war bis zum EU-Schwellenwert eine öffentliche Ausschreibung möglich. Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW regelt mit Erlass vom 13.12.2011 eine unveränderte befristete Verlängerung der erhöhten Wertgrenzen für das Jahr 2012.

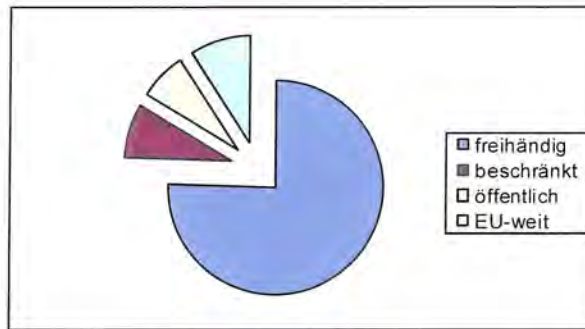
Insgesamt sind 74 freihändige, acht beschränkte, sieben öffentliche und neun europaweite Verfahren von der Zentralen Vergabestelle durchgeführt worden. Die Verteilung der einzelnen Vergaben auf die beteiligten Ämter stellt sich wie folgt dar:

| AMT | freihändige Vergaben über ZVS | beschränkte Ausschreibung | öffentliche Ausschreibung | EU-Verfahren |
|--------------|-------------------------------|---------------------------|---------------------------|--------------|
| Amt 10 | 4 | | | 1 |
| Amt 16 | 1 | | | |
| Amt 17 | 1 | | | |
| Amt 18 | 23 | 4 | | 3 |
| Amt 36 | 2 | | | |
| Amt 38 | 12 | | 1 | 1 |
| Amt 40 | 8 | | 1 | 4 |
| Amt 56 | 14 | | 3 | |
| Amt 61 | 3 | 4 | 2 | 1 |
| Amt 62 | 2 | | | |
| Amt 66 | 3 | | | |
| Amt 67 | 1 | | | |
| SUMME | 74 | 8 | 7 | 9 |

Die Anzahl der dargestellten freihändigen Vergabeverfahren umfasst nur diejenigen, die von der ZVS im Rahmen des Beschleunigungserlasses begleitet wurden. In der Regel werden freihändige Vergaben in den einzelnen Organisationseinheiten durchgeführt. Die Gesamtanzahl aller freihändigen Vergaben wird nicht zentral erfasst.

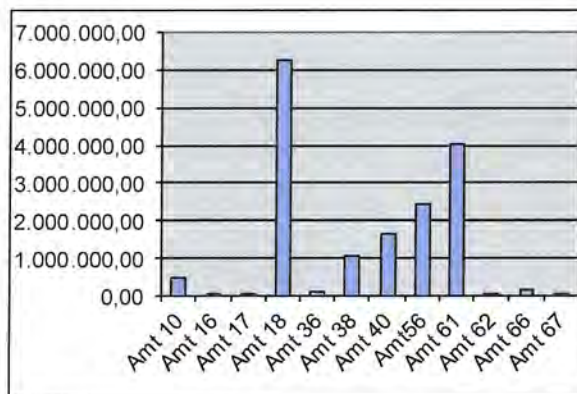
Seit dem 01.01.2012 gelten die neue Vergabeordnung und die Dienstanweisung über das Vergabewesen. Darin ist unter Pkt. 4.2.1. nunmehr geregelt, dass die ZVS für freihändige Vergabeverfahren über 10.000 € netto zuständig ist.

Graphisch ergibt sich aus der **Verteilung nach Vergabearten** nachfolgende Darstellung:



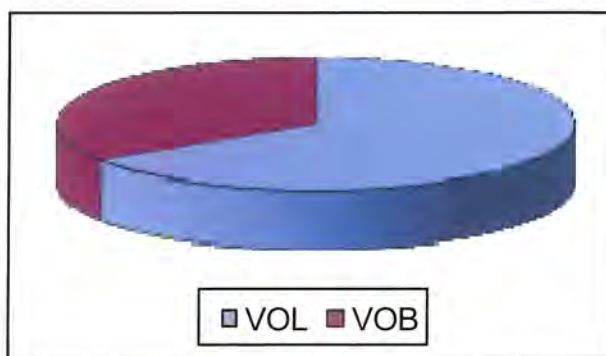
Damit setzte sich auch im Hj. 2011 der Trend zu überwiegend freihändigen Vergaben als Folge der Verlängerung des Beschleunigungserlasses weiter fort¹³⁷.

Einen Überblick über die **Auftragssummen** nach den Vergabeverfahren je Amt vermittelt nachfolgende Aufstellung:



Im Hj. 2011 führen die Ämter 18 und 61, auch aufgrund der Durchführung der Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket.

Die Verteilung der Häufigkeit von Vergabeverfahren im Bereich **"VOL"** (Leistungen und Dienstleistungen ausschließlich Bauleistungen) und **"VOB"** (Bauleistungen) stellt sich wie folgt dar:



Von den 99 durchgeführten Vergabeverfahren entfielen 34 auf den VOB-Bereich und 65 auf den VOL-Bereich.

¹³⁷ vgl. hierzu Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 99 BHO über die Auswirkungen der Vergabeerleichterungen des KP II auf die Beschaffung von Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen [...] vom 9.2.2012

Geprüfte Vergaben 2011

Das RPA hat im Hj. 2011 **67 Vergaben** mit folgendem Ergebnis geprüft:

| Geprüfte Maßnahmen 2011 - VOL - | | | | |
|---------------------------------|--|-----|---|------------|
| Nr. | Maßnahme | Amt | Auftragssumme | geprüft |
| 1 | Fahrgestell Rettungswagen | 38 | 36.350 € | 04.01.2011 |
| 2 | Kofferaufbau Rettungswagen | 38 | 44.485 € | 04.01.2011 |
| 3 | Gerätewagen Messtechnik | 38 | 140.670 € | 02.02.2011 |
| 4 | Perspektive 50 plus | 56 | 152.300 € | 08.03.2011 |
| 5 | 1000 Ressourcen | 56 | 98.000 € | 10.03.2011 |
| 6 | Sprint, aufgehoben | 56 | 111.594 € | 10.03.2011 |
| 7 | Rahmenvereinbarung Kopierpapier | 10 | 35.820 € jährlich/Option 2 x Verlängerung | 14.03.2011 |
| 8 | Wechseladerfahrzeug | 38 | 130.260 € | 21.03.2011 |
| 9 | Sprint | 56 | 74.396 € | 29.03.2011 |
| 10 | Gerätewagen Messtechnik | 38 | 137.123 € | 28.03.2011 |
| 11 | Erneuerung der digitalen Alarmierung | 38 | 260.977 € | 19.04.2011 |
| 12 | Kaufmännisches KompetenzCenter, Bewerbungstraining, KompetenzCheck, Flexwork, Inhouse Vergabe D... | 56 | 396.294 € | 20.04.2011 |
| 13 | Beschaffung Literatur, Rahmenvereinbarung | 10 | Nach Bedarf | 16.05.2011 |
| 14 | Schulbuchbeschaffung | 40 | Nach Bedarf | 18.05.2011 |
| 15 | Alina Vermittlungszentrum, Aktivierungsmaßnahme | 56 | 79.980 € | 17.05.2011 |
| 16 | Stärken entwickeln, Aktivierungsmaßnahme | 56 | 99.654 € | 17.05.2011 |
| 17 | Schülerspezialverkehr | 40 | 834.538 €/Jahr | 25.05.2011 |
| 18 | MEP | 40 | 227.577 € | 15.06.2011 |
| 19 | Aktivierungsmaßnahme Enter | 56 | 96.000 € | 20.06.2011 |
| 20 | Berufsausbildung in außerbetrieblicher Einrichtung, integ Modell | 56 | 1.060.560 € | 27.06.2011 |
| 21 | Berufsausbildung in außerbetrieblicher Einrichtung, integ Modell Inhouse Vergabe D... | 56 | 750.870 € | 06.07.2011 |
| 22 | Schülerspezialverkehr, einzelne Lose | 40 | 70.814 €/Jahr | 26.07.2011 |
| 23 | Beschaffung Tausalz 2011 | 61 | 376.320 € | 22.08.2011 |
| 24 | Erdgaslieferung 2012-2014 | 18 | 2.065.725 € | 05.09.2011 |
| 25 | Stromlieferung 2012-2014 | 18 | 638.753 € ohne Verlängerungsoption | 13.09.2011 |
| 26 | Verschiedene Maßnahmen job-com Inhouse-Vergabe D... | 56 | 913.000 € | 14.09.2011 |
| 27 | Perspektive 50 +, Inhouse-Vergabe D... | 56 | 154.250 € | 29.09.2011 |
| 28 | Beschaffung Krankenwagen | 38 | 65.625 € | 11.10.2011 |
| 29 | ABC- Analyse, Inhouse-Vergabe D... | 56 | 108.000 € | 13.10.2011 |
| 30 | Gebäude- und Inhaltversicherung | 18 | 289.795 € incl. Option | 17.10.2011 |
| 31 | Sicherheitsdienstleistungen | 12 | 85.860 € incl. Option | 17.11.2011 |
| 32 | Aktivierungsmaßnahme GO | 56 | 83.695 € | 17.11.2011 |
| 33 | Zulassungsbescheinigungen | 36 | 57.190 € | 22.11.2011 |
| 34 | Anbindung Leitstelle über Luftschnittstelle | 38 | 101.001 € | 25.11.2011 |
| 35 | Radlader | 61 | 73.000 € | 01.12.2011 |
| 36 | Aktivierungsmaßnahme Praxiscenter | 56 | 349.965 € | 05.12.2011 |

| Geprüfte Maßnahmen 2011 - VOB - Hochbau | | | | |
|---|---|-----|---------------|------------|
| Nr. | Maßnahme | Amt | Auftragssumme | geprüft |
| 1 | Erneuerung Teppichboden | 18 | 52.362 € | 27.01.2011 |
| 2 | Erneuerung Notlichtanlage | 18 | 55.405 € | 07.04.2011 |
| 3 | Errichtung Gesundheitsraum BK, Kfm. Schulen | 18 | 117.275 € | 18.04.2011 |
| 4 | Erneuerung Gaskesselanlage | 18 | 250.087 € | 26.05.2011 |
| 5 | Gebäudeautomation | 18 | 66.296 € | 27.06.2011 |
| 6 | Natursteinarbeiten | 18 | 67.086 € | 27.06.2011 |

| Geprüfte Maßnahmen 2011 – VOB – Tiefbau | | | | |
|---|------------------------------------|-----|---------------|------------|
| Nr. | Maßnahme | Amt | Auftragssumme | geprüft |
| 1 | Sanierung K 32 | 61 | 36.540 € | 02.03.2011 |
| 2 | Rahmenvertrag Rammkernsondierungen | 66 | 50.380 € | 16.03.2011 |
| 3 | Radweg K 2 | 61 | 50.122 € | 06.07.2011 |
| 4 | Ausbau K 34 | 61 | 669.243 € | 12.07.2011 |
| 5 | Lärmsanierung K 30 | 61 | 327.455 € | 25.07.2011 |
| 6 | Instandsetzung Ruruferradweg | 61 | 71.363 € | 06.09.2011 |
| 7 | Instandsetzung Kreisstraßen 2011 | 61 | 365.727 € | 14.09.2011 |
| 8 | Fußweg K 31 | 61 | 92.245 € | 21.09.2011 |
| 9 | Ausbau K 5 | 61 | 881.208 € | 24.10.2011 |

| Geprüfte Maßnahmen 2011 – freiberufliche Leistungen | | | | |
|---|---|-----|---------------|------------|
| Nr. | Maßnahme | Amt | Auftragssumme | geprüft |
| 1 | Landschaftsplan Langerwehe | 67 | Ca. 46.516 € | 02.02.2011 |
| 2 | Planung Erneuerung Gaskesselanlage | 18 | Ca. 50.479 € | 10.02.2011 |
| 3 | Beratungsauftrag fahrradfreundliches Kreis- haus | 61 | 19.516 € | 14.02.2011 |
| 4 | Organisationsuntersuchung Kreisverwaltung | 10 | 154.641 € | 03.05.2011 |
| 5 | Klimaschutzkonzept | 66 | 79.968 € | 21.06.2011 |
| 6 | Fachplanungsleistungen Anbindung Leitstelle an Digitalfunk | 38 | Ca. 22.531 € | 13.07.2011 |
| 7 | Prüfung von Ingenieurbauwerken | 61 | Ca. 74.578 € | 18.07.2011 |
| 8 | Buntsandsteinfelsen im Rurtal, Überwinterung Fledermäuse | 67 | 21.948 € | 16.08.2011 |
| 9 | Ausbau K 16 | 61 | Ca. 20.619 € | 22.08.2011 |
| 10 | Komm-IN-Projekt 2011 | 57 | 22.400 € | 31.08.2011 |
| 11 | Beratung von Selbständigen | 56 | 97.875 € | 14.11.2011 |
| 12 | Kommunale Präventionsketten | 40 | 64.000 € | 29.11.2011 |
| 13 | Ausbau K 43 | 61 | Ca. 30.752 € | 01.12.2011 |
| 14 | Ausbau K 29 | 61 | Ca. 18.445 € | 21.12.2011 |
| 15 | Ausbau K 36 | 61 | Ca. 29.868 € | 29.12.2011 |

Auch bei den durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften Vergaben nimmt der VOL-Bereich mittlerweile bzgl. Anzahl und Auftragswerten den größten Teil der Vergaben ein. Auf Amt 56 entfallen dabei die häufigsten und kostenintensivsten Maßnahmen.

Konjunkturpaket II – alle Maßnahmen von 2009 – 2012

Der Kreistag entschied am 31.03.2009 über die Verwendung der KP II Mittel. Mit Verfügung vom 08.04.2009 hat die Bezirksregierung den allgemeinen Zuwendungsbescheid zum KP II i.H.v. 5,7 Mio. € erlassen.

Im Rahmen der Testierung von Mittelverwendungen nach dem Konjunkturpaket II (§ 11 Abs. 3 InvföG) prüfte die örtliche Rechnungsprüfung alle Einzelmaßnahmen der beteiligten Ämter 18, 61 und 51 und erstellte das Endtestat.

Insgesamt wurden über einen Zeitraum von drei Jahren 29 Maßnahmen durchgeführt, die sich auf die beteiligten Ämter folgendermaßen verteilten:

| Geprüfte Maßnahmen Konjunkturpaket II | | | |
|---------------------------------------|--|---------------|------------|
| Nr. | Maßnahme | Mittelabruf € | Endtestat |
| 1 | Bewässerung Sportplatz BK Kaufm. Schulen | 56.049,50 | 08.02.2010 |
| 2 | Leittechnikrechner Athenée Royal | 17.206,21 | 22.12.2009 |
| 3 | Dachsanierung Schwimmbad Athenée Royal | 86.109,38 | 16.11.2010 |
| 4 | Errichtung Kleinspielfeld Stephanusschule | 41.100,00 | 06.01.2010 |
| 5 | Erneuerung Außenanlagen BK Kfm. Schulen | 93.691,11 | 13.01.2011 |
| 6 | Errichtung barrierefreie Außen-WC-Anlage BK Kfm. Schulen | 18.340,65 | 25.01.2010 |
| 7 | Erneuerung Warmwasserbereitung Sporth. BK Kfm. Schulen | 173.677,35 | 25.01.2011 |
| 8 | Erneuerung Warmwasserbereitung Sporthalle BK Nelly Pütz | 32.357,74 | 19.01.2010 |
| 9 | Erneuerung Dachfläche BK Kfm. Schulen | 403.152,77 | 23.02.2011 |
| 10 | Errichtung Jugendherberge in Nideggen | 750.018,00 | 23.12.2011 |

| | | | |
|----|---|----------------------------------|--------------------------|
| 11 | Infrastruktur JH Nideggen | 730.000,00 | 23.01.2012 |
| 12 | Errichtung Gesundheitsraum BK Kfm. Schulen (Modifizierung u. Einrichtung) | 171.760,64 | 25.11.2011 |
| 13 | Schließung überdachte Pausenhalle BK Nelly Pütz | 22.404,33 | Mai 2011 |
| 14 | Zaun- und Toranlagen BK Technik und Nelly Pütz | 17.160,63 | Mai 2011 |
| 15 | Wärmedämmung Kellerdecke, FS Christophorusschule | 4.984,73 | 30.08.2011 |
| 16 | Wärmedämmung oberste Geschoßdecke FS Erich Kästner Sch | 10.243,99 | 30.08.2011 |
| 17 | Wärmedämmung Kellerdecke, FS am Silberbach | 23.271,38 | 30.08.2011 |
| 18 | Wärmedämmung oberste Geschoßdecke Altbau BK Technik | 28.806,69 | 30.08.2011 |
| | | | |
| 19 | Breitbandversorgung Gemeinde Titz/Kreis K 5 | 52.043,98 | 28.02.2012 |
| 20 | Breitbandversorgung Gemeinde Aldenhoven/Kreis K 11 | 17.200,00 | 14.02.2012 |
| 21 | Breitbandversorgung Gemeinde Inden/Kreis K 35 | 4.944,33 | 14.02.2012 |
| 22 | Breitbandversorgung Stadt Linnich/Kreis K 12 | 30.469,66 | 14.02.2012 |
| 23 | Lärmsanierung OD Schlich K 27 | 284.286,70 | 14.02.2012 |
| 24 | Lärmsanierung OD Winden, K 30 | 205.333,33 | 28.02.2012 |
| 25 | Jugendgästehaus Jülich | 1.000.000,00 | 28.02.2012 |
| | | | |
| 26 | Einrichtung integrative Gruppe Fatima, Vossenack | 106.645,00/ 70.171,11 | 19.03.2012 11.06.2012 |
| 27 | Einrichtung integrative Gruppe St. Martin, Langerwehe | 49.062,60 | 28.02.2012 |
| 28 | Einrichtung integrative Gruppe St. Rochus, Jülich | 99.509,00 | 28.03.2012 |
| 29 | Einrichtung integrative Gruppe St. Heribert, Kreuzau | 206.325,00/ 242.798,89 | 28.02.2012 11.06.2012 |

Einige Maßnahmen sind zur Umsetzung an die G. mbH weiter geleitet worden, dabei handelte es sich um:

- die Errichtung der Jugendherberge Nideggen
- Infrastrukturmaßnahmen der Jugendherberge Nideggen
- die Errichtung des Jugendgästehauses Jülich,

oder sind per Zuwendungsbescheid an einen zentralen kirchlichen Trägerverein weitergegeben worden:

- Errichtung integrative Gruppe in der KiTa Fatima in Vossenack
- Errichtung integrative Gruppe in der KiTa St. Martin in Langerwehe
- Errichtung integrative Gruppe in der KiTa St. Rochus in Jülich
- Errichtung integrative Gruppe in der KiTa St. Heribert in Kreuzau

Alle Maßnahmen wurden vor der Freigabe dem RPA seitens der Kämmerei zugeleitet. In einem standardisierten Vordruck wurde ein Vorliegen sämtlicher Fördervoraussetzungen ausdrücklich bestätigt und mit Hilfe einer tabellarischen Darstellung nochmals konkretisiert.

Soweit die Schwellenwerte zur Beteiligung des RPA (50.000 € netto) bei der Ausschreibung einer Maßnahme erreicht wurden, erfolgte eine standardmäßige Vergabeprüfung dieser aus dem Konjunkturpaket geförderten Maßnahmen.

Zur Erteilung des Endtestates wurden die im Förderbescheid und den Nebenbestimmungen (ANBestG) dargelegten Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen der Ämter 18 und 61 vollumfänglich überprüft, alle Maßnahmen des Amtes 51 konnten aus Zeitgründen nur stichpunktartig überprüft werden.

Von insgesamt 29 Maßnahmen wurde lediglich die Einrichtung einer integrativen Gruppe in der Tagesstätte "Fatima" in Vossenack nicht rechtzeitig fertiggestellt, sodass Fördermittel i.H.v. 36.473,89 € nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Dieser Betrag wurde nach Rücksprache mit der Bezirksregierung auf die Maßnahme "St. Heribert" in Kreuzau umbucht und deren Eigenanteil dadurch reduziert (in Ausnahmefällen möglich). Gleichzeitig reduzierten sich die Fördermittel für die

Maßnahme "Fatima" und der Eigenanteil erhöhte sich entsprechend, sodass im Ergebnis keine Fördermittel zurückgezahlt werden mussten.

In den Nebenbestimmungen wurde unter anderem festgelegt, dass eine Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden darf, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Nicht in allen Fällen wurde diese Forderung erfüllt, so dass in fünf Fällen Zinszahlungen fällig wurden:

| Maßnahme | Amt | Zinszahlung aufgrund vorzeitiger Inanspruchnahme der Mittel |
|---|------------|--|
| Dachsanierung Schwimmbad Schulzentrum Athenée Royal | 18 | 42,22 € |
| Integrativer Ausbau der KiTa St. Heribert, Kreuzau | 51 | 954,50 € |
| Integrativer Ausbau der KiTa St. Rochus, Jülich | 51 | 372,19 € |
| Integrativer Ausbau der KiTa St. Martin, Langerwehe | 51 | 71,15 € |
| Integrativer Ausbau der KiTa Fatima, Vossenack | 51 | 503,68 € |

Die Zinszahlungen für die Maßnahmen des integrativen Ausbaus wurden durch den kirchlichen Trägerverein beglichen, sodass nur die Zinszahlung für die Maßnahme "Dachsanierung" zu Lasten des Kreises geht.

Korruptionsprävention

Alle Produktbereiche

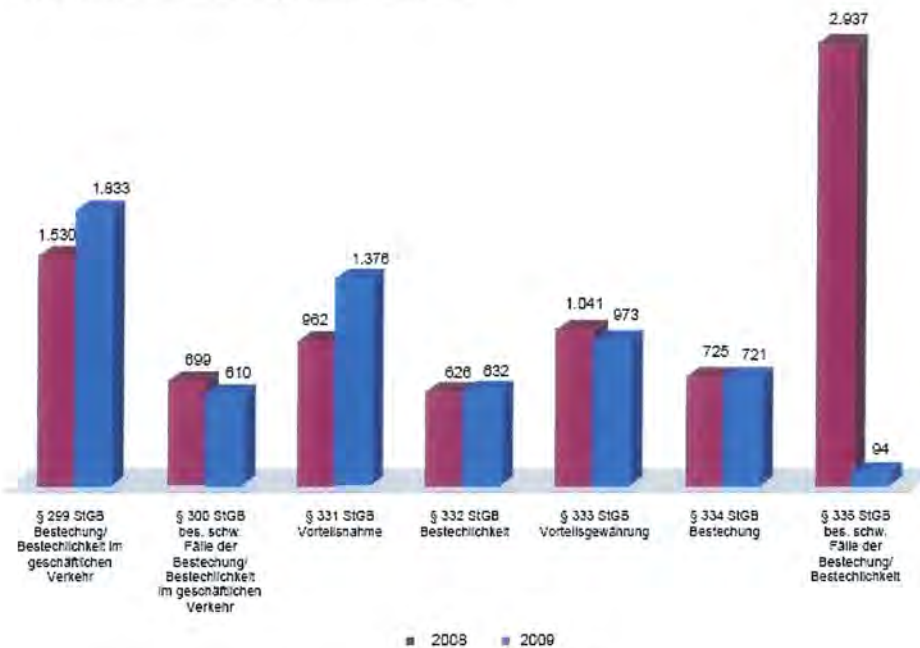
Die örtliche Rechnungsprüfung wurde durch den Gesetzgeber als "Prüfeinrichtung" nach dem KorruptionsbG NRW bestimmt.

Im Jahresprüfbericht 2006 hat das Rechnungsprüfungsamt erstmals umfassend über den Themenbereich der Korruptionsprävention informiert und hierbei Aussagen aus dem damaligen Bundeslagebild "Korruption" des BKA zusammengefasst.

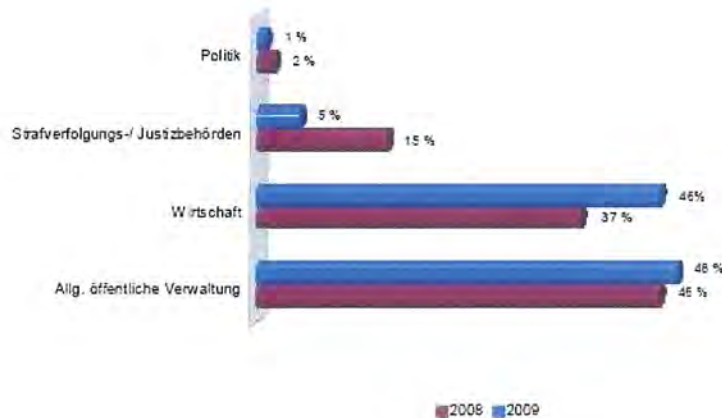
Nach wie vor gilt es, für den Themenbereich der Korruption zu sensibilisieren und eine nachhaltige Korruptionsprävention auf allen Ebenen der Kreisverwaltung einzufordern.

Das Lagebild der Korruption stellt sich (auszugsweise) wie folgt dar¹³⁸:

Korruptionsstraftaten nach ausgewählten Strafnormen

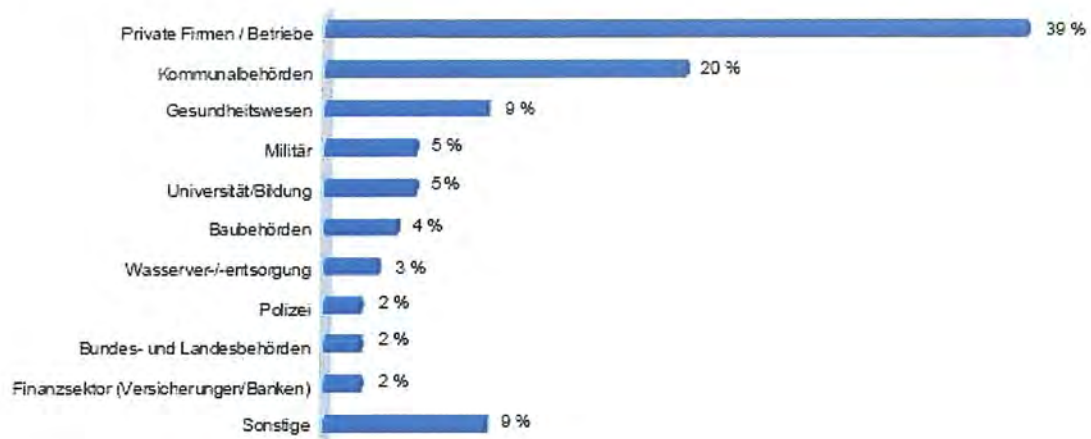


Schwerpunkt der Korruption³

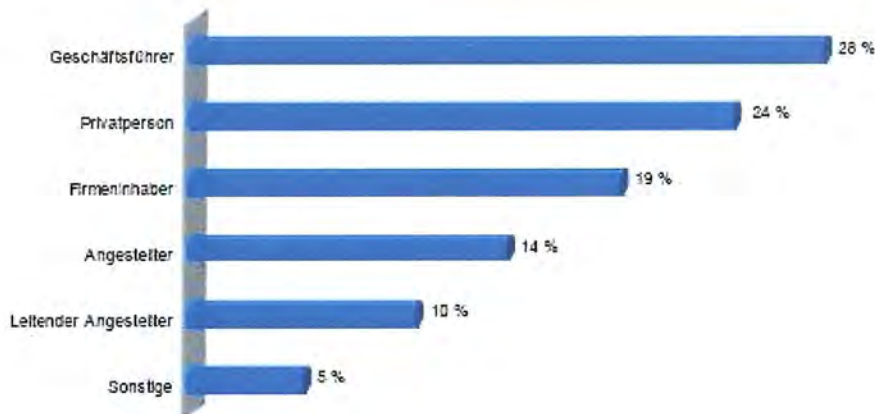


¹³⁸ Quelle (auch im Folgenden): Bundeskriminalamt: Bundeslagebild "Korruption"

Zugehörigkeit der „Nehmer“²



Funktion der „Geber“



Art der Vorteile



Der Schutz des Wettbewerbs ist eine wichtige Aufgabe des Staates, zu dessen Durchführung auch ein verstärkter strafrechtlicher Schutz geboten ist¹³⁹.

Die Rechnungsprüfung hat sich bereits frühzeitig eingehend mit der Korruptionsprävention befasst und diese in zahlreichen Prüfdokumenten thematisiert, darunter:

- Herausgabe des Anti-Korruptions-Handbuches (Oktober 2005)
- Leitfaden für Führungskräfte (30.01.2006)
- Jahresprüfbericht 2006 (Drs. Nr. 287/07, S. 204)
- Stichprobenprüfung einzelner Fachämter im Frühjahr 2007
- Amtshilfeersuchen des LKA NRW im Juni 2007
- Jahresprüfbericht 2007 (Drs. Nr. 322/08, S. 174)
- RPA-Schreiben an alle OE vom 22.10.2007 (Bagatellaufträge)
- Informationsschreiben an alle OE vom 22.02.2008
- Verwaltungsprüfbericht 2008/2009 (Drs. Nr. 267/09, S. 133)
- Sponsoring und Korruptionsprävention im September 2009
- RPA-Schreiben an alle Dezernenten vom 30.04.2010
- Verwaltungsprüfbericht 2009/2010 (Drs. Nr. 420/10, S. 124)
- Herausgabe des *compliance leader* im Dezember 2010¹⁴⁰
- Verwaltungsprüfbericht 2010/2011 (Drs. Nr. 351/11, S. 109)

Die beste Korruptionsprävention ist "der eindringliche Hinweis, dass geltende Rechtsvorschriften und Dienstanweisungen stets zu beachten sind, auch wenn sie im Einzelfall den Amtsträgerinnen als unsinnig oder unwirtschaftlich erscheinen. Allein im Rahmen der allgemeinen Rechtmäßigkeits-, Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfung ist es somit ureigene Aufgabe der Rechnungsprüfung, den Blick auch auf eventuelle Amtsmissbräuche und das Funktionieren notwendiger Schutzmechanismen zu richten."¹⁴¹

Anmerkung

Die Verwaltung bleibt aufgerufen, einer effektiven Korruptionsprävention weiterhin hohe Aufmerksamkeit zu widmen. Hierbei sind vor allem Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, die Transparenz des Haushalts- und Vergabewesens sowie die Vorbildfunktion aller Führungskräfte entscheidende Faktoren.

¹³⁹ Deutscher Bundestag, BT Drs. 13/5584

Lackner/Kühl: Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Auflage, Vorb. zu § 298 StGB, Rn. 1

¹⁴⁰ Mit Hausverfügung vom 24.5.2011 wurde der *compliance leader* von Seiten der Verwaltungsleitung für verbindlich erklärt.

¹⁴¹ Vereinigung der Leiterinnen und Leiter örtlicher Rechnungsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (VERPA). Stellungnahme zur Korruptionsprävention unter www.verpa-nrw.de

Betätigungsprüfung

Produktbereich 01 "Innere Verwaltung" und 16 "Finanzwirtschaft"

Die Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen, ihre Informations- und Prüfungsrechte und ihre Vertretung in Beteiligungen sind in den §§ 107 ff. GO geregelt. Im kommunalen Bereich ist eine Zunahme von Ausgliederungen festzustellen. Die Entscheidungen des Kreises zur Ausgliederung von Sachbereichen (in Gesellschaften) ist eine politische Entscheidung¹⁴².

Der Kreistag hat der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 2 GO die Aufgabe der *Betätigungsprüfung* bei den Kreisbeteiligungen (als Gesellschafter, Mitglied in Gesellschaften etc.) übertragen (§ 4 Abs. 3 RPO). Das RPA hat hierbei u.a. zu prüfen, ob die Kommune durch ihre Vertreter von den gegebenen Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Gesellschaft Gebrauch gemacht hat oder ob die gemeindlichen Vertreter in den entspr. Organen den Weisungen des Kreistags entsprochen haben¹⁴³. Die Betätigungsprüfung ist daher im eigentlichen Sinne keine Prüfung des wirtschaftlichen Unternehmens, sondern des Kreises¹⁴⁴. Es ist zu prüfen, ob die Kommune ihre Prüfungs-, Überwachungs- und Steuerungsfunktionen hinreichend erfüllt hat¹⁴⁵.¹⁴⁶

Unabhängig hiervon steht die Verpflichtung der Kommune nach § 112 GO, dass sie die Rechte aus § 53 HGrG ausüben *soll* und dass sie darauf *hinwirkt*, dass ihr die Befugnisse aus § 54 HGrG eingeräumt werden¹⁴⁷. Nach § 54 HGrG **kann** dann bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde Unterrichts- und Einsichtsrechte bei den Unternehmen im Rahmen der Betätigungsprüfung (vgl. § 44 HGrG) hat.

§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GO hat die Funktion, dass dem RPA die nach § 103 Abs. 2 GO *nicht* zustehenden Unterrichts-/Einsichtsrechte diesem über § 54 HGrG (d.h. durch die Satzung/Gesellschaftsvertrag) eingeräumt werden **können**. Für diese Entscheidung ist der Rat/Kreistag zuständig¹⁴⁸.

Die Weisungsgebundenheit der Vertreter nach § 113 GO besteht nicht uneingeschränkt, sondern wird überlagert durch die bundesrechtlichen Bestimmungen des Gesellschaftsrechts¹⁴⁹. Die Weisungsgebundenheit kommunaler Vertreter in Beteiligungsgremien (hier: Aufsichtsratsmitglieder) an Beschlüsse der Kommunalvertretung wird allerdings vom Bundesverwaltungsgericht in neuerer Rechtsprechung ausdrücklich bestätigt¹⁵⁰.

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat wiederum festgestellt, dass ein Hauptverwaltungsbeamter als gesetzlicher Vertreter der Kommune nicht gleichzeitig Geschäftsführer des alleinigen Gesellschafter in einer kommunalen GmbH sein dürfe, da er nicht zugleich Kontrolleur und Kontrollierter sein könne. Dies träfe auch dann zu, wenn er sich für die Kommune vertreten ließe¹⁵¹.

Bereits zur überörtlichen Prüfung des Kreises Düren (2006) kam die GPA NRW zu dem Ergebnis, dass das Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben der Betätigungsprüfung strukturiert wahrnimmt und zur Qualitätssteigerung des Beteiligungsmanage-

¹⁴² VG Aachen, U. v. 10.10.2011, 4 K 1500/10

¹⁴³ Held/Becker/Decker u.a.: Kommunalverfassungsrecht NRW, Rn. 3 zu § 103 GO

¹⁴⁴ Held/Becker/Decker u.a.: Kommunalverfassungsrecht NRW, Rn. 3 zu § 103 GO

¹⁴⁵ Schmid: Beteiligungsmanagement und Beteiligungscontrolling, in: Die Kommunalverwaltung Sachsen, 5/2002

¹⁴⁶ umfassender im Jahresprüfbericht 2007 (Drs. Nr. 322/08, S. 179 ff.)

¹⁴⁷ soweit die Mehrheitsanteile nach § 53 HGrG vorliegen

¹⁴⁸ Kleerbaum/Palmen, GO NRW, 2. Auflage 2010, zu § 112 GO

¹⁴⁹ OVG NRW, B. v. 12.12.2006, 15 B 2625/06

¹⁵⁰ BVerwG, U. v. 31.8.2011, 8 C 16.10. Hier entschieden für einen fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH. Die Abweichung von § 52 GmbHG gelte nur, wenn "im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist."

¹⁵¹ Thür. OVG, U. v. 9.6.2010, 2 KO 437/09

ments beiträgt¹⁵². Gleichzeitig hat die Rechnungsprüfung die Thematik der Information und Transparenz in Gesellschaft aufgeführt und hierbei die Informationsansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe des Landes dargestellt¹⁵³.

Anmerkung

Der Empfehlung der Rechnungsprüfung, erweiterte Prüfungsrechte auch bei Beteiligungen zu implementieren, wurde seitens der Verwaltung und des Kreistags allerdings nicht gefolgt¹⁵⁴. Dies bleibt unverständlich, wenn und soweit gleichzeitig weitere externe Prüfständigkeiten (Beteiligungen, Zweckverbände etc.) ausdrücklich übertragen werden.

Angesichts der Zunahme anderer Prüfungsaufgaben und der gleichzeitigen Reduzierung der Personalressourcen muss auch die Betätigungsprüfung Reduzierungen erfahren¹⁵⁵.

Die Beteiligungen bleiben aber gleichwohl im Fokus der Rechnungsprüfung, wenn und soweit sie im Rahmen des Gesamtabschlusses (bzw. des Konsolidierungskreises) erneut, allerdings (mehr) aus NKF-Sicht, zu betrachten sind¹⁵⁶. Hierbei stellt der Gesamtabschluss ein zusätzliches Instrument zur Kontrolle der Finanzlage dar¹⁵⁷.

¹⁵² GPA-Bericht für den Kreis Düren vom 19.2.2007; S. 15, S. Be-10 - 21

¹⁵³ Verwaltungsprüfbericht 2008/2009 (Drs. Nr. 267/09, S. 148) mit Hinweis auf den LDI Bericht 2005 "Datenschutz und Informationsfreiheit"

¹⁵⁴ Verwaltungsprüfbericht 2009/2010 (Drs. Nr. 420/10, S. 139, Anmerkung A 25)

¹⁵⁵ vgl. hierzu Ausführungen im Verwaltungsprüfbericht 2010/2011 (Drs. Nr. 375/11, S. 8 ff.). Der Personaleinsatz in der Betätigungsprüfung wurde bereits im Jahresprüfbericht 2006 thematisiert (Drs. Nr. 287/07, S. 211 ff.).

¹⁵⁶ vgl. hierzu Ausführungen in der Mitteilung Drs. Nr. 375/11 (Informationen über die Prüfung von Gesamtabschlüssen)

¹⁵⁷ VG Aachen, U. v. 10.10.2011, 4 K 1500/10

Datenschutz

Alle Produktbereiche

Die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten wurde organisatorisch im Rechnungsprüfungsamt angesiedelt. Der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung ist gleichzeitig behördlicher Datenschutzbeauftragter nach dem DSG NRW. Datenschutzrechtliche Einzelfragen wurden bereits im Verwaltungsprüfbericht 2010/2011 aufgeführt¹⁵⁸.

Leitfaden Datenschutz



Nach § 7 des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) haben die Gemeindeverbände für ihren Bereich die Ausführung des DSG NRW sowie anderer Rechtsvorschriften sicherzustellen. Zur Unterstützung dieser Aufgabe ist nach § 32a DSG NRW ein interner Beauftragter für den Datenschutz bestellt worden, der die Verwaltung berät, unterstützt und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften überwacht.

Um die Angelegenheiten des Datenschutzes transparenter zu machen und die Organisationseinheiten eingehender über datenschutzrechtliche Belange zu informieren, wurde ein **Leitfaden** über den Datenschutz zusammengestellt, der wesentliche Grundsätze des Datenschutzrechts anschaulich zusammenstellt und *unter Reduzierung auf ein übersichtliches Maß* für alle Dienststellen der Kreisverwaltung eine Orientierungshilfe in Angelegenheiten der täglichen Verwaltungspraxis darstellen soll.

Der Leitfaden über den Datenschutz wurde am 08.02.2012 fertiggestellt, den Organisationseinheiten im Hause zugeleitet und im Intranet der Kreisverwaltung hinterlegt.

Der Datenschutzbeauftragte wurde darüber hinaus in zahlreichen Einzelfällen sowie in Beurteilung datenschutzrechtlicher Sachverhalte tätig, z.B.

↓ Zulässigkeit von Datenerhebung als "schlüssiges Konzept" (job-com)

↓ Mitarbeiterbefragung

↓ Verfahrensverzeichnis und Vorabkontrolle !!

Hierbei wurden die Organisationseinheiten aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen aufgerufen, Verfahrensverzeichnisse zu erstellen, fortzuschreiben sowie Aspekte der Vorabkontrolle zu beachten und den Datenschutzbeauftragten über die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Verfahren rechtzeitig zu informieren¹⁵⁹.

↓ Mitarbeiterdatenschutz !!

Hier ist darauf hinzuweisen, dass nach der geltenden Rechts- und (kreisinternen) Verfügungslage, wonach auch die private Nutzung von E-Mails bzw. des GroupWise Systems zulässig ist, Zugriffs- und Leserechte seitens der Vorgesetzten auf das E-Mail-Postfach und die Kalender/Terminfunktionen ohne freiwillige Zustimmung der unterstellten Mitarbeiter grundsätzlich **nicht** zulässig sind. Insofern ist ein Anspruch von Vorgesetzten, E-Mails und Terminplanungen unterstellter Bediensteter einsehen zu können, ebenfalls zu verneinen.

¹⁵⁸ Verwaltungsprüfbericht 2010/2011 (Drs. Nr. 351/11, S. 113 ff.)

¹⁵⁹ Rundschreiben vom 25.10.2010 und 11.1.2012 an alle Organisationseinheiten

Schlussbemerkungen

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen seiner gesetzlichen und übertragenen Aufgaben allgemeine Verwaltungsbereiche unter verschiedenen Themenstellungen geprüft und die Ergebnisse der vorwiegenden Rechtsprüfung in diesem Verwaltungsprüfbericht 2011/2012 zusammengefasst.

Dem Prüfverfahren schließt sich nunmehr das **Ausräumverfahren** an, in dem eine verwaltungsseitige Stellungnahme zu den Anmerkungen und Feststellungen erfolgt (§§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 3 RPO). Die abschließende Bewertung der Verwaltungsstellungnahme erfolgt durch das RPA in einer separaten Vorlage.

Die allgemeine Verwaltungsprüfung ist zwar Teil der Jahresabschlussprüfung nach § 103 Abs. 1 GO. Durch die (zu Gunsten einer höheren Aktualität gewählte) weitgehende Loslösung vom abgelaufenen Haushaltsjahr, auf das sich (nur) der jeweilige Jahresabschluss bezieht, **entfällt** für den hier vorliegenden Bericht die Abgabe eines Bestätigungsvermerks (§ 101 GO) sowie ein Verfahren entsprechend § 96 GO.

Die Ergebnisse der Verwaltungsprüfung werden gleichwohl bei der Feststellung des Prüfergebnisses beim kommenden Jahresabschluss Berücksichtigung finden.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird empfohlen, den Verwaltungsprüfbericht des RPA, die Stellungnahmen der Verwaltung im Ausräumverfahren sowie die abschließende Bewertung der Rechnungsprüfung zur Kenntnis zu nehmen.

Soweit Anmerkungen oder Feststellungen nicht ausgeräumt werden konnten oder Prüfanangelegenheiten weiter zu verfolgen sind, erfolgt dies durch das Rechnungsprüfungsamt, das den Rechnungsprüfungsausschuss hierüber weiter unterrichten wird.

Der Verwaltungsprüfbericht sowie das Ergebnis der Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss werden dem Kreistag zur Kenntnis gegeben. Hierzu erstellt das Rechnungsprüfungsamt eine Sitzungsvorlage.

Nach Maßgabe verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung erstreckt sich die Nichtöffentlichkeit von Prüfberichten (nur) auf die Beratung, nicht aber auf das Beratungsergebnis und die Beratungsunterlagen. Demnach können die Prüfberichte (unter Wahrung datenschutzrechtlicher Aspekte) **veröffentlicht** werden¹⁶⁰.

Der Kreistag hat bereits entsprechende Beschlüsse seit dem Haushaltsjahr 2006 gefasst.

Düren, den 07.09.2012
Für die örtliche Rechnungsprüfung

gez.

(Guido Kämmerling)
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

¹⁶⁰ OVG NRW, U. v. 17.5.2006, 8 A 1642/05; BVerwG, B. v. 22.5.2007, 7 B 1.07.

Fortführung zum IFG durch OVG NRW, B. v. 3.5.2010., 13a F 31/09 und U. v. 26.10.2011, 8 A 2593/10.

Kämmerling: "Zur Öffentlichkeit der kommunalen Rechnungsprüfung", in: der gemeindchaushalt, 8/2012, S. 181 ff.